



*Abteilung für Sinologie und Koreanistik*

*Department of Chinese and Korean Studies*

德國圖賓根大學漢韓學研究所

독일튀빙엔대학한학연구소

## **Die rechtliche Hegung der Vereinigungsfreiheit in der Volksrepublik China**

Ausgestaltung eines Menschen- und Bürgerrechts am  
Beispiel des chinesischen Vereinswesens

Josephine Asche

***Greater China Studies  
Master Theses Collection***

大中華學  
優秀碩士畢業論文彙編

März 2010

Chair of Greater China Studies  
Department of Chinese and Korean Studies  
Institute of Asian and Oriental Studies  
University of Tuebingen  
Wilhelmstrasse 133, D-72074 Tuebingen  
Tel.: +49 (0)7071 – 29 72711, Fax: +49 (0)7071 – 29 5733  
Email: [infogcs@uni-tuebingen.de](mailto:infogcs@uni-tuebingen.de)  
<http://www.sino.uni-tuebingen.de>

*Und dennoch kann kein Teil der Bürger durch einen anderen seine Stelle vertreten lassen, außer mit Einwilligung des allgemeinen Stellvertreters. Denn wollte der Oberherr erlauben, dass eine untergeordnete Bürgerabteilung in allen und jeden Angelegenheiten einen Teil des Volkes vorstellen könnte, so wäre das so gut, als entsagte er, in Hinsicht dieses Teils der Bürger, der Regierung des Staates und teilte zum Nachteil des Friedens und der Wohlfahrt des Volkes seine Herrschaft.<sup>1</sup>*

*Der Fortschritt des Volkes entspringt nicht der Führung und Leitung durch große Persönlichkeiten wie der Ochse den Karren zieht, sondern er entspringt der Eigeninitiative des Volkes wie Wasser den Schleifstein antreibt.<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> Hobbes, Thomas. *Der Leviathan*. Köln 2007: 224.

<sup>2</sup> Zitiert bei: Jiang Jiwei. „Lun Zhang Dong minguo chunian de ‚xiao zhengfu da shehui‘ guojia guan.“ („Über Zhang Dongsuns Anschauung aus frühen Jahren über einen Staat ‚Kleine Regierung, Große Gesellschaft‘“). *Jiangnan luntan (Jiangnan Tribune)* 6 (2008): 87.

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung und Problemstellung	1
II. Die verschiedenen Regelungsebenen der Vereinigungsfreiheit	7
<b>A. Die völkerrechtliche Dimension der Vereinigungsfreiheit: Internationale Menschenrechte in der VR China</b>	<b>7</b>
1. Die entscheidenden Normen	9
a) Art. 55c, 56 UN-Charta	9
b) Art. 20 Nr. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	10
(1) Inhalt der Norm	
(2) Rechtliche Verbindlichkeit	
c) Art. 22 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte	14
(1) Inhalt der Norm	
(2) Rechtliche Verbindlichkeit	
2. Konzeptioneller Abgleich: Ein chinesisches Konzept der Menschenrechte	20
a) Die chinesische Position	21
(1) Das White Paper von 1991	
(2) Die UN-Menschenrechtskonferenz in Wien 1993	
(3) Jüngste Stellungnahmen	
b) Der Konfuzianismus und die Idee der Menschenrechte	28
c) Das Verhältnis der bürgerlichen und politischen Rechte zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten	35
3. Zusammenfassung	38
<b>B. Die verfassungsrechtliche Dimension der Vereinigungsfreiheit: Konstitutionelle Normierung und das Konzept der Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft</b>	<b>39</b>
1. Inhalt der Normen	41
a) Art. 35 der Verfassung	41
b) Art. 51 der Verfassung: Relativierung der Grundrechtspositionen	42
2. Rechtliche Verbindlichkeit	43
a) Rechtsqualität der chinesischen Verfassung im Allgemeinen	44
b) Qualität von Art. 35 Verfassung im Besonderen	47
(1) Wertigkeit von Grundrechten innerhalb der Verfassung	
(2) Der Fall Qi Yuling	
c) Zusammenfassung	52
3. Konzeptioneller Abgleich: Das chinesische Konzept der Beziehung zwischen Staat und privaten Vereinigungen	53
a) Der Zivilgesellschaftsdiskurs	54
b) Geschichte der chinesischen Vereinigungspolitik	55

c) Funktionen des chinesischen Vereinigungswesens	59
4. Zusammenfassung	64
<b>C. Das nachkonstitutionelle Recht</b>	<b>66</b>
1. Einführung	66
a) Statistiken	67
b) Rechtsgrundlagen und Charakteristika von Vereinen	69
2. Gründung und Registrierung	70
a) Dreigliedriges Gründungsverfahren	71
(1) Patenorganisation	
(2) Vorbereitungsantrag	
(3) Gründungsantrag	
b) Gründungsvoraussetzungen und -hindernisse	73
(1) Voraussetzungen	
(2) Hindernisse	
c) Bezeichnung	79
d) Satzung	79
e) Eintragung von Änderungen	80
3. Verwaltungsstruktur	80
a) Mitgliedschaft	80
b) Mitgliederversammlung	81
c) Direktorium	81
d) Andere Verwaltungsorgane	82
(1) Präsident	
(2) Generalsekretär	
e) Zweigniederlassungen	83
4. Vermögensanlage und -verwaltung	84
5. Aufsicht	85
a) Doppelaufsichtssystem	85
b) Jahresprüfung	89
6. Zusammenfassung	90
<b>III. Schlussbetrachtungen</b>	<b>92</b>
<b>IV. Literaturverzeichnis</b>	<b>99</b>
<b>V. Anhang</b>	
1. Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen vom 25. Oktober 1998	I
2. Vereinsmustersatzung	XV

# Abbildungen

	Seite
Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl von Vereinen in China 1988-2007	68
Abbildung 2: Ort der Registrierung von Vereinen im Jahr 2007	68
Abbildung 3: Aufgaben und Tätigkeitsfelder von Vereinen im Jahr 2007	69

# I. Einführung und Problemstellung

Das Jahr 2009 war für die Volksrepublik China ein Jahr bedeutender Jubiläen. Weitestgehend unverfänglich war lediglich der 60. Jahrestag der Staatsgründung, die sich am 1. Oktober jährte.

Ebenso jährte sich am 10. März aber auch der tibetische Volksaufstand von 1959 und seine Niederschlagung, in deren Folge der Dalai Lama ins indische Exil flüchtete; vor zwanzig Jahren, am 4. Juni 1989, endeten die friedlichen Studentenproteste auf dem Platz des Himmlischen Friedens in einem Blutbad; und knappe zwei Monate später jährte sich sodann die Unterdrückung und das offizielle Verbot der Falun Gong Bewegung zum 10. Mal.

1959 – 1989 – 1999: Der Dreiklang dieser politisch hochsensiblen Jubiläen gemahnte im Laufe des Jahres immer wieder an die prekäre Menschenrechtslage und die unverändert diktatorischen politischen Verhältnisse in China.

Die Tatsache, dass man schon im Dezember 2008 zum 60. Mal den Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 beging, hatten zudem über 300 chinesische Intellektuelle genutzt, um unter dem Namen „Charta 08“ ein Manifest im Internet zu veröffentlichen, das grundlegende Änderungen im politischen System forderte, unter anderem Gewaltenteilung, eine unabhängige Justiz, Freiheit der Rede, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit und das Ende der Einparteienherrschaft.<sup>1</sup>

Am Ende des Jahres 2009 musste nun festgestellt werden, dass weder die einschlägigen Jahrestage noch die „Charta 08“ substantielle Wandlungsprozesse angestoßen oder auch nur zu einer allgemeinen Belebung des politischen Klimas in der Volksrepublik geführt hatten; entsprechende westlich Erwartungshaltungen erwiesen sich als unberechtigt.<sup>2</sup> Es darf aber auch gefragt werden, wie realistisch jene Erwartungen von vornherein überhaupt waren und ob es am Ende nicht wirklichkeitsfern ist, von einem Land wie China allzu zügige Veränderungen zu erwarten – oder sie ihm in solch kurzer Frist zu wünschen.

Blickt man auf die letzten drei Jahrzehnte zurück, könnte man im Gegenteil geneigt sein, in Resignation zu verfallen. Schließlich ist China eines jener Länder, das sich seit langem von einem sozialistischen, planwirtschaftlichen Wirtschaftsmodell verabschiedet und sich unter dem Schlagwort einer ‚sozialistischen Marktwirtschaft‘ entschlossen für marktwirtschaftliche Strukturen geöffnet hat. Programmatischer Nährboden dieser Entwicklung war die neu gewonnene und prinzipiell liberale Überzeugung, dass das Individuum unbehindert von starren

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu den Artikel: „The year of living dissidently.“. *The Economist*, 17. Januar 2009: 47 – 48.

<sup>2</sup> So meinte beispielsweise Matthias Nass, die „Charta 08“ könnte zur größten innenpolitischen Herausforderung der chinesischen Regierung seit den Studentenunruhen von 1989 werden. Vgl.: Nass, Matthias. „Charta der Freiheit.“. *Die Zeit* 15. Januar 2009: 1.

Schranken und Ordnungen im Zusammenwirken mit den freien Kräften des Marktes die größtmögliche Initiative entfalten und so zu bester wirtschaftlicher Effektivität gelangen könne.

Das politische System der Volksrepublik fußt hingegen unverändert auf der Diktatur einer zentralistischen Einheitspartei, die sich das Recht auf Entscheidung und Intervention in Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft vorbehält, und ist nach wie vor grundsätzlich illiberal.

Dass 30 Jahre nach Beginn der Wirtschaftsreformen unter Deng Xiaoping und angesichts einer beträchtlichen wirtschaftlichen Dynamik des Landes dennoch politischer Stillstand zu herrschen scheint, frustriert sämtliche Hoffnungen, die auf der Annahme aufgebaut hatten, dass der Einführung der Marktwirtschaft unausweichlich und gleichsam ‚naturwüchsig‘ der demokratische Wandel früher oder später folgen würde.

Die vorliegende Arbeit wird sich im Folgenden weder einer überoptimistischen Geisteshaltung anschließen, die im Grunde nur des zündenden Funkens harret, der die Liberalisierung des politischen Systems auslösen wird, noch der gleichmütigen Resignation derjenigen, die ihren Glauben an die liberalisierende Wirkung des Marktes endgültig enttäuscht sehen. Auch weil es sich um eine rechtswissenschaftlich geprägte Arbeit handelt, soll die hiesige Grundannahme eine andere sein. Sie leitet sich ab aus der stetig wachsenden Verrechtlichung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und administrativer Prozesse in der Volksrepublik:

Einer der bedeutendsten Unterschiede zwischen der Ära Mao Zedong und der Postreform-Ära ist der massive, wenn in den Anfängen zunächst auch recht unsystematische Erlass von Gesetzen und Verordnungen. Als Deng Xiaoping ‚Reform und Öffnung‘ verkündete, fanden sich in den chinesischen Gesetzbüchern lediglich einige Statute und provisorische Verordnungen aus den 1950er Jahren, von denen die meisten zudem im Laufe der Kulturrevolution für ungültig erklärt worden waren.<sup>3</sup> Allein in den Jahren 1978-1998 erließ der Nationale Volkskongress (NVK) jedoch nicht weniger als 328 Gesetze und der Staatsrat verabschiedete über 700 Verordnungen. Im gleichen Zeitraum entstanden auf Provinz- und Kreisebene mehr als 5.000 neue Lokalverordnungen.<sup>4</sup> Wie alles reformerische Staatshandeln stand (und steht) auch die (Re-)Konstruktion der Rechtsordnung zuerst und vor allen Dingen im Dienste der Dynamisierung und der ordnungspolitischen Hegung der Wirtschaftsentwicklung. In entsprechender Weise wäre es naiv zu glauben, dass die chinesische Menschenrechtssituation sich ohne weiteres verbessern werde, sobald die jeweiligen Rechtssetzungsorgane neue Gesetze

---

<sup>3</sup> In den Jahren 1949-1978 wurden 134 Gesetze vom NVK verabschiedet, nur eines davon während der Kulturrevolution. 111 dieser Gesetze wurden nachträglich für ungültig erklärt. Vgl.: Peerenboom, Randall. *China's long march towards rule of law*. Cambridge 2002: 6.

<sup>4</sup> Vgl.: Chen Jianfu. *Chinese Law: Towards an Understanding of Chinese Law, Its nature and Development*. Den Haag 1999: 97.

formulieren und in Kraft setzen. Nichtsdestotrotz kann von einer zweifachen positiven Wirkung der legislatorischen Aktivitäten auf die allgemeine Menschenrechtssituation ausgegangen werden.

Zum einen beeinflusst Verrechtlichung, so oberflächlich sie zuweilen sein mag, stets die Art und Weise, wie Politik und Macht gehandhabt werden. Recht umgrenzt die Möglichkeiten der Politik und diskreditiert und verunmöglicht die Rechtfertigung zuvor gängiger, missbräuchlicher Praktiken wie beispielsweise politischer Kampagnen. Auf diese Weise wird das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft konkret gestaltet und letztere ist der Willkür staatlicher Organe nicht länger rechtlos ausgesetzt.<sup>5</sup>

Zum anderen kann eine wirtschaftspolitisch motivierte Rechtsreform schwerlich losgelöst von den verbleibenden Teilbereichen eines Gemeinwesens betrieben werden. In diesem Sinne ist es zulässig zu unterstellen, dass es sich bei dem Großteil der erlassenen Rechtsakte besonders in den ersten Jahren der Reform ihrem Wesen nach zwar um Wirtschafts- und Handelsrecht handelte, dass dieses sich aber unausweichlich auch in bürgerliche und politische Rechte übersetzen musste. Denn letztlich lassen diese sich nicht von wirtschaftlichen und sozialen Rechten trennen.<sup>6</sup>

Mit anderen Worten – und diese Überzeugung liegt den folgenden Kapiteln durchgehend zugrunde – können mit einiger Wahrscheinlichkeit wirtschaftsrechtliche ‚spill over‘-Effekte hinein in die Ausgestaltung menschen- und bürgerrechtlicher Positionen erwartet werden.

Vor diesem Hintergrund soll nun in dieser Arbeit – in eingeschränkter Form – der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit in den letzten Jahren eine Besserung der chinesischen Menschenrechtssituation eingetreten ist und welcher Grad an politischer Liberalisierung damit einhergehend erreicht wurde. Es liegt auf der Hand, dass eine umfassende Beantwortung dieser Frage im Abstrakten hier nicht geleistet werden kann. Aus diesem Grunde soll sich auf eine Fallstudie beschränkt werden, die sich der rechtlichen Ausgestaltung eines einzelnen Menschen- und Bürgerrechts widmet: der Vereinigungsfreiheit.

Warum gerade die Vereinigungsfreiheit gewählt wurde, begründet sich mit ihrer doppelten Natur, denn wie die öffentliche Meinungs- und Versammlungsfreiheit liegt auch die Vereinigungsfreiheit im Übergangsbereich zwischen bürgerlichen und politischen Rechten. Als *bürgerliches* Recht gewährt sie dem Individuum, das sich, aus welchen Gründen und zu welchem Zweck auch immer, mit anderen zusammenschließen will oder bereits zusammengeschlossen hat, Schutz gegen willkürliche Eingriffe von staatlicher oder privater

---

<sup>5</sup> Vgl.: Ming Wan. "Human Rights Lawmaking in China: Domestic Politics, International Law, and International Politics." *Human Rights Quarterly* 29 (2007): 741.

<sup>6</sup> Vgl.: Ming Wan: 752.

Seite. Die Garantie der kollektiven Meinungsäußerung ist somit durch ihren personalen Grundzug im Ausgangspunkt eine Gewährleistung, die eine bestimmte Erscheinungsform der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. Als *politisches* Recht ist die Vereinigungsfreiheit jenseits des individuellen Schutzprinzips jedoch auch von allgemeinpolitischer Bedeutung und innerhalb eines liberalen demokratischen Systems insofern unentbehrlich, als die Erfahrung zeigt, dass die Durchsetzung politischer Interessen nur in der Gemeinschaft mit anderen wirksam ist. Der Vereinigungsfreiheit kommt somit die gesellschaftliche Bedeutung zu, die kollektive Teilhabe an politischer Meinungs- und Willensbildung in einer Form zu ermöglichen, welche die potentielle Einflussnahme durch den einzelnen Bürger bei Weitem übersteigt. Insofern ist die Vereinigungsfreiheit von konstitutivem Belang für die politische Freiheit, die demokratische Willensbildung und die Entwicklung einer aktiven Zivilgesellschaft.<sup>7</sup>

In diesem Sinne kann festgestellt werden, dass der organisierte Personenzusammenschluss eine weit größere Herausforderung für die kommunistische Einparteienherrschaft bildet, als das einzelne, wenn auch mündige Individuum.<sup>8</sup> Gerade an der Gestaltung eines kollektiven Freiheitsrechts wird sich daher Pekings Bereitschaft erkennen lassen, das politische System zu liberalisieren und pluralistische Partizipation zuzulassen.

Ein weiterer Grund, aus dem gerade die Vereinigungsfreiheit interessiert, ist, dass mit der Vereinsverordnung von 1998 [VereinsVO] gegenwärtig eine Revision des maßgeblichsten Normengefüges zu erwarten steht. Eine Neufassung der VereinsVO wurde schon vor einigen Jahren erwartet, insbesondere weil das alte Recht angesichts der zügig voranschreitenden gesellschaftlichen Entwicklungen den realen Begebenheiten immer weniger gerecht wurde.<sup>9</sup> Aber auch eine für 2008 angekündigte Neuregelung des Vereinswesens blieb aus, wobei die Vermutung nahe liegt, dass dies einer erhöhten politischen Sensibilität Pekings im Vorfeld der Olympischen Sommerspiele 2008 und der allgemeinen Anspannung angesichts der

---

<sup>7</sup> Vgl.: Badura, Peter. *Staatsrecht*. München 1986: 156.

<sup>8</sup> In ähnlicher Weise schreiben auch *Jilian Ashley* und *He Pengyu* bezüglich des Vereins als Organisationsform, „[that] SOs [social organizations] are membership-based organizations and may be more politically sensitive than other types of NGOs [non-governmental organization; andere NGO-Typen sind beispielsweise Stiftungen oder „Nichtkommerzielle Institutionen“ 民办非企业单位 *minban feiqiye danwei*].“ Sie vermuten einen „government concern over an SO becoming a rival power and thus threatening the political position of the Chinese Communist Party.“ Vgl.: Ashley, Jillian, He Pengyu. „Opening one Eye and Closing the Other: The Legal and Regulatory Environment for ‘Grassroots’ NGOs in China Today.“ *International Journal of Civil Society Law*. 6.4 (2008): 19. Für eine weitergehende Erläuterung verschiedenen NGO-Typen siehe: Simon, Karla W. „Reform of China’s Laws for NPOs – A Discussion of Issues Related to *Shiye Danwei* Reform.“ In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 12.2 (2005): 75ff.

<sup>9</sup> So schrieb *Wu Yuzhang* schon 2005 „[that] it is said that a new law on social organizations is currently being drafted.“ Vgl.: Wu Yuzhang. „Government Administration of Social Organisations – Its Model and Effects.“ In: Li Yuwen (Hrsg.). *Freedom of Association in China and Europe: Comparative Perspectives in Law and Practice*. Leiden 2005: 91.

gleichzeitigen Ausschreitungen in Tibet geschuldet war.<sup>10</sup> Nach diesen Verzögerungen scheint es nun höchste Zeit für eine neue VereinsVO und es bietet sich daher an, im Verlauf der Arbeit auch die eine oder andere prognostische Erwägung anzustellen, in welche Richtung materiellrechtliche Veränderungen erwartet werden können.

Die Methode, die angewendet werden soll, folgt dem Gesamtanspruch der Arbeit, kulturwissenschaftliche Arbeitsweisen mit denen der Rechtswissenschaften zu verbinden und sich einer nicht-juristischen Fragestellung nichtsdestoweniger auf dem Wege juristischen Arbeitens zu nähern. Dies bedeutet, dass zunächst die normative Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit auf verschiedenen Rechtsebenen herausgearbeitet werden soll, um zu ermitteln, welcher Grad an Liberalisierung und Menschenrechtsverwirklichung in dieser Hinsicht bislang erreicht wurde. In einem zweiten Schritt sollen die ermittelten Normen zusätzlich „teleologisch durchleuchtet“ werden, um auf diesem Wege zum einen zu ermitteln, in welcher Richtung künftig Veränderungen zu erwarten sind, zum anderen aber auch um absehen zu können, an welchen Stellen der beobachtete Liberalisierungsprozess notwendigerweise an Grenzen stoßen muss.

Indessen ist es nicht möglich, die teleologische Methode in gänzlich unmodifizierter Form anzuwenden. In ihrer ursprünglichen Form ist es Ziel der teleologischen Auslegung einer Norm, deren aktuellen Sinn und Gegenwartszweck zu bestimmen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der Sinn jedweder Gesetze stets nach den Zwecken und Zielen des jeweiligen Gesetzgebers bestimmt werden muss, da man das Produkt einer gezielten, menschlichen Tätigkeit immer nur von den Intentionen des Tätigen her verstehen kann.<sup>11</sup> In diesem Sinne beruht Gesetzgebung stets auf ethischen, politischen, volkswirtschaftlichen Erwägungen oder auf einer Kombination dieser Motive und ist somit sowohl eine Konkretisierung allgemeiner Wertentscheidungen und Grundüberzeugungen als auch pragmatischer (tages-)politischer Richtungsentscheidungen.<sup>12</sup>

Ist nun Ziel der teleologischen Auslegung die Ermittlung des Gegenwartszweckes einer Norm, gilt im chinesischen Fall die Besonderheit, dass die dortige Gegenwart etwas ausgesprochen Flüchtiges und Wandelbares ist. Wie bereits angedeutet, scheinen auch die einschlägigen chinesischen Normen dieser nur noch bedingt gerecht zu werden. Wie die gesamte chinesische Gesellschaft befindet sich auch die chinesische Rechtsordnung in einer Phase der Transformation und es liegt durchaus im Bereich des Möglichen, dass der aktuelle

---

<sup>10</sup> Vgl.: Simon, Karla W. “Regulation of Civil Society in China: Necessary Changes after the Olympic Games and the Sichuan Earthquake.” *International Journal of Civil Society Law* 7.2 (2009): 61f.

<sup>11</sup> Vgl.: Pawlowski, Hans-Martin. *Einführung in die Juristische Methodenlehre*. Heidelberg 1986: 82f.

<sup>12</sup> Vgl.: Bydlinski, Franz. *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*. Wien 1982: 619.

Normenbestand der gesetzgeberischen Intention und dem gesetzgeberischen Konzept nicht länger entspricht. Es wäre folglich nur bedingt zielführend, die relevanten Artikel und Paragraphen einer einfachen teleologischen Interpretation zu unterziehen. Daher soll diese Methode – insbesondere für den prognostischen Zweck – modifiziert werden. Sinn und Zweck einer Norm soll im Folgenden nicht aus den Normen herausgelesen, sondern ihnen nach eigenständiger Erarbeitung gegenübergestellt werden; Ziel soll es nicht sein, den dem Gesetz innewohnenden Gedanken zu rekonstruieren, sondern die einschlägigen Normen mit dem gesetzgeberischen Konzept zu konfrontieren und abzugleichen. Aus diesem Grunde sind zumindest die ersten beiden Kapitel der Arbeit zweiteilig angelegt und bestehen zu einem Teil aus Normenanalyse und zum anderen aus der Ermittlung der gesetzgeberischen Geisteshaltung. Erst wenn das Konzept des Gesetzgebers begriffen wurde, ist zu verstehen, warum eine Norm ist, wie sie ist – und inwiefern eine Veränderung zu erwarten steht.

Abschließend sei erwähnt, dass die Ebene des Völkerrechts hierbei sicherlich eine Ausnahme bildet, da der nationale Gesetzgeber, sofern der betroffene Staat nicht an den entsprechenden internationalen Vertragsverhandlungen partizipiert hat, keinen Einfluss auf die Normgestaltung hatte und sein individuelles Konzept hinsichtlich der jeweiligen Thematik so keinen Ausdruck hat finden können. Nichtsdestoweniger fällt der jeweilige Staat – und so auch die Volksrepublik China – mit jedem Vertragsbeitritt die Entscheidung, sein inländisches Recht mit den entsprechenden völkerrechtlichen Normen in Einklang zu setzen und sich seiner absoluten und alleinigen Bestimmungsgewalt über das, was innerhalb seiner Grenzen rechtens sein soll, zu begeben.<sup>13</sup> Die inländische Gesetzgebung zu verändern, um den internationalen Standards zu entsprechen, ist der primäre Akt zur Einhaltung der internationalen Pflichten aus dem Vertragsschluss. Somit ist das ‚gesetzgeberische Konzept‘ auf völkerrechtlicher Ebene zwar eine weniger relevante Kategorie, das internationale Recht setzt jedoch entscheidende Impulse für die innerstaatliche Rechtssetzung und hat auf diesem Wege auch Anteil an der

---

<sup>13</sup> Vgl. Art. 26, 27 der Wiener Vertragsrechtskonvention, deren Mitglied die Volksrepublik China ist. Hiernach gilt zum einen das Prinzip ‚pacta sunt servanda‘, zum anderen kann ein Staat sich nicht auf innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen. In diesem Sinne heißt es beispielsweise im offiziellen Menschenrechtsbericht, den China im Rahmen der seit 2006 durchgeführten universellen Überprüfung aller Staaten (*Universal Periodic Review, UPR*) am 05. Dezember 2008 vorgelegt hat, „中国已签署《公民权利和政者权利国际公约》(ICCPR)。目前, 有关部门正在进行相应立法及司法和行政改革, 为尽早批准该公约创造条件.“ Zu Deutsch: China hat den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (ICCPR) bereits unterzeichnet. Gegenwärtig führen die entsprechenden Abteilungen legislative, justizielle und administrative Reformen durch, um so früh wie möglich den Bedingungen zu entsprechen, die dieser Pakt gesetzt hat.

Bericht ist abrufbar unter:

[http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session4/CN/A\\_HRC\\_WG6\\_4\\_CHN\\_1%20China%20national%reort.pdf](http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session4/CN/A_HRC_WG6_4_CHN_1%20China%20national%reort.pdf) [Druckversion bei der Autorin].

Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit in China.<sup>14</sup> Alle innerstaatliche Vereinsgesetzgebung steht unter dem Vorzeichen des international formulierten Menschenrechts, dessen Umsetzung es dient, und die Prägung des Bewusstseins und der Sensibilität des chinesischen Gesetzgebers für menschenrechtliche Belange, die sich auf die nationale Rechtsgestaltung auswirken können, findet im Kontext völkerrechtlicher Verbindlichkeiten statt.

Um Motive und Trends in der chinesischen Vereinsgesetzgebung erkennen zu können, ist es infolgedessen unerlässlich zu hinterfragen, wie Peking sich international in Angelegenheiten der Vereinigungsfreiheit aufgestellt hat und welchen Zielen es sich in diesem Rahmen verpflichtet fühlt. Aus diesem Grund sollen auf den kommenden Seiten auch internationale Normen bearbeitet werden, sofern sie für China relevant sind.

## **II. Die verschiedenen Regelungsebenen der Vereinigungsfreiheit**

### ***A. Die völkerrechtliche Dimension der Vereinigungsfreiheit: Internationale Menschenrechte in der VR China***

Bevor man sich die rechtliche Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit innerhalb der chinesischen Grenzen durch Verfassung und einfachgesetzliche Normen besieht, ist es notwendig, sich auch den völkerrechtlich normierten Rahmen zu vergegenwärtigen, innerhalb dessen diese inländische Rechtssetzung operiert. Denn auch wenn internationales Recht wohl selten direkter Ausdruck des Willens des chinesischen Gesetzgebers ist, so setzt es durch seinen politischen wie auch rechtlichen Appell doch stets Impuls für den innerstaatlichen Rechtssetzungsprozess.

Spätestens seit seinem Wiedereintritt in die internationale Völkergemeinschaft im Jahre 1971, als es die Republik Taiwan als ständiges Mitglied im UN-Sicherheitsrat ablöste, muss Peking sich aktiv zu internationalen Menschenrechtsfragen positionieren. Sich der Integration in das UN-Menschenrechtssystem zu verweigern, war angesichts des eigenen Status als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates, aber auch im Interesse einer wohlwollenden Wahrnehmung Chinas innerhalb der internationalen Gemeinschaft, keine Option.<sup>15</sup> China musste sich menschenrechtlich neu aufstellen, wenn es keinen politisch-moralischen Bedeutungsverlust in Kauf nehmen wollte.

---

<sup>14</sup> Vgl.: Li Yuwen. "A Critical Examination of the Legal Environment for Social Organisations in China." In: Li Yuwen (Hrsg.). *Freedom of Association in China and Europe*. Leiden 2005: 18.

<sup>15</sup> Vgl.: Ming Wan: 753.

Eine Neubewertung der Menschenrechte und ihrer Bedeutung – für die Entwicklung des Gemeinwesens und für die Balancierung der Relation von Staat und Gesellschaft – zeichnete sich zeitgleich auch im innerchinesischen Kontext ab: Im Zuge der ab 1978 von Deng Xiaoping lancierten Wirtschaftsreformen, die zum Wohle der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf die Entfesselung der privatwirtschaftlichen Produktivkraft des Einzelnen setzten, wurde das Individuum gegenüber dem Kollektiv aufgewertet. Wollte man dem Individuum wiederum ein möglichst effektives und eigenverantwortliches Wirtschaften ermöglichen, müsste es sich auf den relativen Schutz seiner Rechtsposition verlassen können. Übereinstimmend schreibt *Harro von Senger*:

„Um die chinesische Bevölkerung für den „sozialistischen Modernisierungsaufbau“ zu motivieren, muss die chinesische Obrigkeit die Menschenrechte eben dieser Bevölkerung wenigstens ansatzweise schützen. Eine Bevölkerung, in der potentiell jeder fürchten muss, es werde in der Nacht an die Tür geklopft und man werde willkürlich verfolgt oder verhaftet, ist nicht bereit, sich mit voller Kraft für den sozialistischen Modernisierungsaufbau einzusetzen.“<sup>16</sup>

Dieser neue Ansatz beförderte eine neue Offenheit gegenüber und eine wohlwollende Auseinandersetzung mit Menschenrechtskonzepten.<sup>17</sup>

Wieweit fortgeschritten ist nun die Integration der VR China innerhalb der internationalen Menschenrechtsordnung? Bereits mit der Unterzeichnung der UN-Charta im Jahre 1945<sup>18</sup> sind deren menschenrechtsrelevanten Normen für China verbindlich geworden, wie auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948 für Peking relevant wurde. Darüber hinaus hat China bis heute sechs der 13 menschenrechtlichen Kernverträge, die auf der Homepage des *Office of the High Commissioner for Human Rights* gelistet sind, ratifiziert,<sup>19</sup> zwei weitere unterzeichnet<sup>20</sup> und ist somit im UN-Menschenrechtssystem umfänglich vernetzt.

Auf den folgenden Seiten sollen nun diejenigen internationalen Verträge und Normen genauer untersucht werden, die speziell für die Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit in China von Bedeutung sind, um zu klären, in welchem Ausmaß und mit welchem Grad an rechtlicher Verbindlichkeit Peking sich völkerrechtlichen Vorgaben für die innerstaatliche Ausformung der

---

<sup>16</sup> v. Senger, Harro. „Die UNO-Konzeption der Menschenrechte und die offizielle Menschenrechts-Position der Volksrepublik China.“ In: Paul, Gregor (Hrsg.). *Die Menschenrechtsfrage: Diskussion über China; ein wissenschaftliches Symposium*. Göttingen 1998: 64.

<sup>17</sup> Vgl.: Kent, Ann. *China, the United Nations, and Human Rights – The Limits of Compliance*. Philadelphia 1999: 31, 47.

<sup>18</sup> Vgl.: Kent, Ann: 40.

<sup>19</sup> International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination; International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights; Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women; Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment; Convention on the Rights of the Child; Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography. Vgl: <http://www.unhchr.ch/pdf/report.pdf> [eingesehen am 22.01.2009].

<sup>20</sup> International Covenant on Civil and Political Rights; Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflict. Vgl. Fn. 22.

Vereinigungsfreiheit unterworfen hat. Das Augenmerk liegt hierbei – neben der UN-Charta – auf zwei der bedeutendsten universellen Menschenrechtsdokumenten der UNO, namentlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR). Unberücksichtigt bleiben muss der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR). Diesen Vertrag hat China zwar sowohl unterzeichnet als auch ratifiziert,<sup>21</sup> jedoch nicht ohne die Erklärung eines Vorbehalts gegenüber Art. 8.1 a,<sup>22</sup> welcher seinem Inhalt nach die freie Bildung von, und den freien Eintritt in Gewerkschaften schützt. Somit entfaltet die einzige vereinigungsrechtlich relevante Norm des ICESCR in China praktisch keine Wirkung. Im asiatischen Raum bestehen derweil keine weiteren regionalen Menschenrechtsverträge, die weitere Normen zu Vereinigungsfreiheit bereitstellen könnten.

Ist der normative Rahmen einmal abgesteckt, ist damit jedoch die Frage nach der effektiven Geltung der menschenrechtlicher Vorgaben noch nicht hinreichend beantwortet. Jede Analyse internationaler Menschenrechtsnormen wäre gehaltlos, wenn in China Menschenrechte *per se* relativiert und unter definitorischen Vorbehalt gestellt würden. Internationale Normen zur Vereinigungsfreiheit werden in China ihre Wirkung nur entfalten können, wenn sie auch in ihrer Universalität akzeptiert und nicht mit kulturrelativistischen Bedeutungsgehalten aufgeladen werden. Zu klären bleibt also, ob die offizielle Position Chinas auf ein bestimmtes ‚asiatisches‘ oder ‚chinesisches‘ Konzept der Menschenrechte rekurriert. Damit würde sie einer universellen Verpflichtung zur Gewährung der Vereinigungsfreiheit den sprichwörtlichen Zahn ziehen. Ob von offizieller Seite Versuche in diese Richtung unternommen werden, wird anhand offizieller Verlautbarungen zu zeigen sein.

## 1. Die entscheidenden Normen

### a) Art. 55c, 56 UN-Charta

Art. 55c:

Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen  
(...)

---

<sup>21</sup> Seit dem 27. Juni 2001, vgl: <http://www.unhchr.ch/pdf/report.pdf> [eingesehen am 22.01.2009].

<sup>22</sup> The application of Article 8.1 (a) of the Covenant to the People's Republic of China shall be consistent with the relevant provisions of the *Constitution of the People's Republic of China, Trade Union Law of the People's Republic of China and Labor Law of the People's Republic of China*. Vgl: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty4\\_asp.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty4_asp.htm) [eingesehen am 22.01.2009].

(c) die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.

Art. 56:

Alle Mitgliedstaaten verpflichten sich, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation [gemeint sind die Vereinten Nationen] zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen.

Die Vollständigkeit des Bildes, das von den völkerrechtlichen Verpflichtungen Chinas in Fragen der Vereinigungsfreiheit gezeichnet werden soll, macht es erforderlich, in wenigen Sätzen auf die Art. 55c, 56 UN-Charta einzugehen. Die Verpflichtungen, die allen UN-Mitgliedern – und somit auch der VR China – aus diesen Normen erwachsen, sind weder besonders konkret noch besonders einschneidend: Art. 55c UN-Charta richtet sich zunächst nur an die Vereinten Nationen als Organisation, sodass primär deren eigene Organe angehalten sind „die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern“. Erst Art. 56 UN-Charta erweitert den Adressatenkreis um die einzelnen Mitgliedstaaten und verpflichtet diese, den Vereinten Nationen diejenige Hilfe bei der Erreichung dieses Zieles zukommen zu lassen, die sie für angemessen halten. Folglich schulden die Mitgliedstaaten den Vereinten Nationen lediglich konstruktive Zusammenarbeit.<sup>23</sup>

### **b) Art. 20 Nr. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**

Das wohl grundlegendste Menschenrechtsdokument des Völkerrechts ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die am 10. Dezember 1948 von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurde. Sie bildet als umfassender Menschenrechtskatalog die Grundlage des modernen internationalen Menschenrechtssystems und gemeinsam mit den beiden Menschenrechtspakten von 1966 (ICCPR und ICESCR) eine denkbare „International Bill of Rights“.<sup>24</sup>

Ohne eine bestimmte Hierarchie vorzusehen, umfasst die AEMR sowohl klassische Grundfreiheiten wie das Folterverbot, den Schutz der Privatsphäre, die Gewissens- und Religionsfreiheit oder das Recht auf Ehe und Familie (Art. 3-20), politische Teilhaberechte (Art. 21) und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie etwa das Recht auf Arbeit, auf Bildung oder soziale Sicherheit (Art. 22-28). In diesem umfassenden Prinzipienkatalog findet sich sodann auch eine Regelung zur Vereinigungsfreiheit:

---

<sup>23</sup> Vgl.: Simma, Bruno (Hrsg.). *The Charter of the United Nations – A Commentary*. München 1994: 794.

<sup>24</sup> Diese Formulierung wählen u.a.: Davis, Michael C. *Human Rights and Chinese Values. Legal, Philosophical, and Political Perspectives*. New York 1995: 11; v. Albertini Mason, Babetta. *Menschenrechte aus westlicher und asiatischer Sicht*. Zürich 2004: 75.

## **(1) Inhalt der Norm**

Art. 20:

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

Die erste Fassung, die das *Drafting Committee of the UN Commission on Human Rights* zwischen dem 03. und 12. Mai 1948 ausgearbeitet hatte, lautete noch „Every one has the right to freedom of peaceful assembly and to participate in local, national and international and trade union associations for promotion, defence and protection of purposes and interests not inconsistent with this Declaration.“ Diese detailreichere und ausgreifende Formulierung konnte sich jedoch nicht behaupten. Anstelle dessen setzte sich im Juni desselben Jahres ein „vereinfachter“ chinesischer Vorschlag durch, der mit 36 gegen drei Stimmen bei sieben Enthaltungen angenommen wurde und dem heutigen Art. 20 Nr.1 AEMR entspricht.<sup>25</sup>

Allerdings ist Art. 20 AEMR weder Quelle ergiebiger Rechtsprechung, noch äußert sich der Menschenrechtsausschuss zu Normen der AEMR, wie er es in Form von *General Comments* im Fall des ICCPR tut. Somit fällt es im Moment schwer, zuverlässige Aussagen über den interpretatorischen Gehalt dieser Norm zu treffen.

Wichtig bleibt aber, sich bewusst zu machen, dass – wie immer man die Vereinigungsfreiheit im Kontext der AEMR auch inhaltlich ausdefiniert – die Vereinigungsfreiheit schon innerhalb dieses Normengefüges nicht absolut gesetzt ist, sondern wie alle dort verankerten Menschenrechte einem einfachen Gesetzesvorbehalt unterliegt. Letzterer ergibt sich aus Art. 29 Nr.2 AEMR und ermöglicht Beschränkungen:

Art. 29 Nr. 2:

Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und die Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Jedermann ist zur Ausübung der Vereinigungsfreiheit also nur innerhalb derjenigen Grenzen befugt, die das nationale Recht ihm zieht. Legitim ist eine nationalgesetzliche Beschneidung der Vereinigungsfreiheit, wenn sie erfolgt, um Rechte und Freiheiten Dritter, die Moral, die öffentliche Ordnung und das Allgemeinwohl zu schützen. Die Kriterien für die Legitimität eines rechtlichen Eingriffs sind also offenkundig sehr breit gefasst und müssen es wohl auch sein, um den unzähligen Unterschiedlichkeiten der Staatengemeinschaft gerecht werden zu können. Dem Ausmaß derartig weit gefasster Einschränkungsmöglichkeiten soll zwar mit dem

---

<sup>25</sup> Vgl.: Eide, Asbjørn (Hrsg.). *The Universal Declaration of Human Rights: A Commentary*. Drammen 1992: 288.

Kriterium der Erforderlichkeit der jeweiligen nationalen Regelung „in einer demokratischen Gesellschaft“ wiederum eine Grenze gesetzt werden. Diese scheint angesichts der vielfältigen Deutbarkeit des Begriffs „Demokratie“ unter heterogenen politisch-ideologischen Vorzeichen jedoch wenig trennscharf. Dogmatisch schlagkräftiger ist Art. 30 AEMR, der festsetzt, dass keine Bestimmung der AEMR, auch nicht Art. 29 Nr.2, dahin ausgelegt werden darf, dass sie für einen Staat das Recht begründe, eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in der AEMR verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat. Dies ist dahingehend zu verstehen, dass der chinesische Gesetzgeber auch bei einer Einschränkung der Vereinigungsfreiheit deren Kernsubstanz und deren ‚Wesensgehalt‘ anzutasten nicht berechtigt wäre.<sup>26</sup>

## **(2) Rechtliche Verbindlichkeit**

Anders als bei den beiden Menschenrechtspakten von 1966 handelt es sich bei der AEMR nicht um einen völkerrechtlich bindenden Vertrag. Als Resolution der UN-Generalversammlung hat sie in erster Linie deklaratorischen Charakter. Ob ihr darüber hinaus Rechtskraft zukommt, ist umstritten. Hierbei erstreckt sich das Meinungsspektrum von völkerrechtlicher Unverbindlichkeit über die Annahme von Völkergewohnheitsrecht bis hin zu der Einschätzung, bei der AEMR handle es sich um *ius cogens*.<sup>27</sup> Als kleinster gemeinsamer Nenner gilt, dass die AEMR zumindest eine konkrete und systematische Erläuterung dessen beinhaltet, was die UN-Charta „Menschenrechte und Grundfreiheiten“ nennt.<sup>28</sup>

Allgemein muss davon ausgegangen werden, dass die Urheber der AEMR den einzelnen Staat zunächst nicht verbindlich in die Pflicht nehmen wollten. Es bleibt jedoch zu bedenken, dass seither in unzähligen Erklärungen, Entscheidungen und Stellungnahmen der Generalversammlung auf die AEMR Bezug genommen wurde und dass sich selbst regionale Menschenrechtsregime wie die EMRK und nationalstaatliche Verfassungen in ihren Präambeln<sup>29</sup> auf die AEMR berufen. Zusätzlich zu diesen sprachlichen ritualisierten Wiederholungen legen zudem verschiedene UN-Organe wie ECOSOC<sup>30</sup>, Gremien der UNESCO und die Menschenrechtskommission ihren konkreten Maßnahmen in konsequenter und dauernder Praxis immer wieder Teile der AEMR zugrunde, sodass letztlich wohl gesagt werden kann, dass einzelne fundamentale Bestimmungen der AEMR, wie zum Beispiel das

---

<sup>26</sup> Vgl.: Simma, Bruno: 783.

<sup>27</sup> Vgl.: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.). *Völkerrecht*. Berlin 2007: 231; Alkema, Evert. „Jieshe ziyou yu shimin shehui.“ („Vereinigungsfreiheit und Bürgergesellschaft.“) *Huanqiu falü pinglun (Global Law Review)* 24 (2002): 140.

<sup>28</sup> Vgl.: Huang Yao. „Guoji renquanfa yu neifa de guanxi.“ („Relationship between International Human Right Law and Domestic Law.“) *Cass Journal of Foreign Law* No.3 (1999): 73; Graf Vitzthum, Wolfgang: 231.

<sup>29</sup> Z.B.: Art. 10 II der spanischen Verfassung; Präambel der Verfassung des Libanon; Präambel der Verfassung des Kongo; Präambel der Verfassung Afghanistans; Präambel der Verfassung von Bosnien-Herzegowina.

<sup>30</sup> Economic and Social Council

Verbot der Sklaverei, auf das in der internationalen Praxis immer wieder rekurriert wurde, mittlerweile in gewohnheitsrechtlicher Rechtskraft erwachsen sind.<sup>31</sup> Allerdings gilt dies schwerlich für Art. 20 Nr.1 AEMR. Denn wie festgestellt, hat bis heute weder die Generalversammlung einen einschlägigen *general comment* formuliert, geschweige denn, dass sich eine ausgeprägte internationale Praxis betreffender UN-Organe herausgebildet hätte.

Es wäre aber verfrüht, die Überlegungen zur innerchinesischen Wirkung der AEMR nun hier abzurechnen. Denn damit würde das dynamische Moment moralisch-politischen Drucks ausgeblendet, das unterhalb der Schwelle des rechtlichen Zwanges wirksam wird. Wenn Peking sich – und sei es im vollen Bewusstsein der fehlenden völkerrechtlichen Verbindlichkeit – explizit zur AEMR bekennt, dann ist jedes gegenläufige Verhalten zwar nie ein Rechts-, aber stets ein Wortbruch. Und ein solcher ist stets begleitet von der Gefahr, international an Ansehen, Einfluss und Prestige zu verlieren. In diesem Sinne hält auch *Christine Loh* fest, dass, wenn die UN-Mitgliedstaaten die AEMR in Ehren halten wollen, auch deren unverbindliche Aussagen ihnen grundsätzlich abverlangen, entsprechendes innerstaatliches Recht zu setzen und gleichlaufende Durchsetzungsmechanismen zu schaffen.<sup>32</sup> Entscheidend ist nun, wie die VR China sich zur AEMR positioniert. Die chinesische Haltung zur AEMR war zunächst skeptisch-defensiv bis abweisend. Peking ließ verlauten,

“[...] that the UDHR [AEMR] „had been adopted at the third session of the General Assembly, prior to the founding of the People’s Republic of China. It was therefore necessary for the (Chinese) government to examine its contents.”<sup>33</sup>

In der Tat gehörte die VR China im Jahre 1948 nicht zu den Unterzeichnern der Erklärung.<sup>34</sup> Mit fortschreitender Integration in die Völkerrechtsgemeinschaft ab 1971 überwand sie jedoch derartige Vorbehalte und erkannte die moralisch-politische Autorität sowie die positive Rolle der AEMR bei der Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes an. Im Kontext der Wiener Menschenrechtskonferenz zu Beginn der neunziger Jahre stellte der damalige Chef der chinesischen Delegation Liu Huaqiu in einer Stellungnahme klar, „[that] China respects and abides by the basic principles of the UN Charter and the Universal Declaration of Human Rights.”<sup>35</sup>

An dieser Einschätzung hat sich seither nichts geändert. Als sich im Dezember 2008 die Verabschiedung der Erklärung zum sechzigsten Mal jährte, wurde dies auch in Peking zur

---

<sup>31</sup> Vgl.: Simma, Bruno (Hrsg.): 784.

<sup>32</sup> Vgl.: Davis, Michael C: 147.

<sup>33</sup> Zitiert bei: Hasenkamp, Miao-ling. *Universalization of Human Rights?*. Frankfurt am Main 2004: 491.

<sup>34</sup> Vgl.: Feinermann, James V. „Chinese Participation in the International Legal Order: Rogue Elephant or Team Player?“ *The China Quarterly* 141 (1995): 200. Signatarstaat der AEMR war die Republik China auf Taiwan, die Gesamtchina innerhalb des UN-Systems bis zum Jahr 1971 alleinig vertrat.

<sup>35</sup> Kent, Ann: 183.

Kenntnis genommen. In der entsprechenden Rede, die Staatspräsident Hu Jintao im Rahmen einer Konferenz der *China Society for Human Rights Studies*<sup>36</sup> hielt, hieß es:

„联合国在 60 年前发表的《世界人权宣言》，表达了阿和各国人民对推进世界人权事业的共同愿望， 对世界人权事业发展产生了重要影响。“<sup>37</sup>

Als Zwischenbilanz lässt sich also feststellen, dass das Recht auf Vereinigungsfreiheit aus Art. 20 Nr.1 AEMR für China keine rechtlich bindende Verpflichtung begründet, dieses auch den eigenen Bürgern zu gewähren. Bedeutung kommt der AEMR nur in ihrer Funktion als moralisch-ethischer Appell an die Staatengemeinschaft zu, die anerkannten Rechtspositionen innerhalb der eigenen Grenzen zu achten und zu schützen. Dieser Appell wird in Peking jedoch vernommen und mitsamt seiner Ansprüche von regierungsoffizieller Seite gebilligt.

### **c) Art. 22 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte**

Achtzehn Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nahm die Generalversammlung der UNO erstmals völkerrechtlich bindende Menschenrechtsverträge an. Im Jahre 1966 verabschiedete sie sowohl den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), als auch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR). Weitere zehn Jahre später traten beide Pakte als völkerrechtliche Menschenrechtsverträge mit rechtlicher Bindungswirkung in Kraft. Beide Pakte enthalten Regelungen zu ihrer Durchsetzung. Im Falle des ICCPR verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäß dessen Art. 40 zur periodischen Vorlage von Menschenrechtsberichten, die vom UN-Menschenrechtsausschuss geprüft werden. Nach Beendigung der Prüfung formuliert letzterer bei gegebenem Anlass *general comments*, um eine möglichst einheitliche Handhabung des Paktes zu sichern.<sup>38</sup>

#### **(1) Inhalt der Norm**

Art. 22 (1):

Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

Es fällt schwer, zum umfassenden Sinngehalt dieser Norm eindeutige und bestandskräftige Aussagen zu treffen. Das ist vornehmlich der Tatsache geschuldet, dass Art. 22 ICCPR bisher

<sup>36</sup> 中国人权研究会 *Zhongguo renquan yanjiuhui*.

<sup>37</sup> [http://www.legaldaily.com.cn/0705/2008-12/12/content\\_1000452.htm](http://www.legaldaily.com.cn/0705/2008-12/12/content_1000452.htm) [eingesehen am 16.11.2009]. Zu Deutsch: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, welche die Vereinten Nationen vor 60 Jahren verabschiedet haben, bringt den gemeinsamen Wunsch der Völker aller Nationen nach Förderung der internationalen Menschenrechte zum Ausdruck und hat auf die Entwicklung der internationalen Menschenrechte gewichtigen Einfluss ausgeübt.

<sup>38</sup> Vgl.: Graf Vitzthum, Wolfgang: 232

nur in wenigen Fällen von der Rechtsprechung<sup>39</sup> behandelt wurde.<sup>40</sup> Zudem befassten diese wenigen Fälle sich mit Fragen der Koalitionsfreiheit (Art. 22 (1), 2. Alt. ICCPR, denen hier nicht weiter nachgegangen werden soll. Auch einen *general comment* hat der Menschenrechtsausschuss bisher nicht abgegeben,<sup>41</sup> aus dem hilfreiche Schlüsse gezogen werden könnten. Dennoch sollen hier einige grundlegende Aussagen getroffen werden.

Anerkanntermaßen ist unter Vereinigungsfreiheit das Recht des Einzelnen zu verstehen, sich unabhängig von Motiv und Ziel mit anderen zusammenzuschließen oder einer bestehenden Gruppierung beizutreten, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. In diesen weiten Schutzbereich fällt eine denkbar große Zahl von Vereinigungstypen, je nach ideologischer, politischer, religiöser, sozialer, kultureller oder berufsspezifischer Zielsetzung des Zusammenschlusses. Zu denken ist sowohl an Parteien, Berufsvereinigungen, Menschenrechtsorganisationen, Religionsgemeinschaften und Forschungsgesellschaften, als auch an Sportvereine oder Hausfrauenverbände. Primär ist der jeweilige Staat in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Gründung und die Tätigkeit von Vereinigungen weder zu unterbinden noch zu behindern. Über die Gründungsphase hinaus sind Vereinigungen zudem in ihrem Fortbestand geschützt, sodass Art. 22 (1) ICCPR als kollektive Komplementärgarantie grundsätzlich jeglicher Art willkürlicher Intervention von staatlicher oder privater Seite entgegensteht.

Sprachlich ist das Recht auf Vereinigungsfreiheit durch die Formulierung „Jedermann hat das Recht, ...“ als subjektives Recht des Individuums konzipiert. Dies verleiht der Vereinigungsfreiheit einen Nachdruck, wie es etwa der in Art. 21 ICCPR geregelten Versammlungsfreiheit nicht zukommt. Dort heißt es lediglich, dass das Recht, sich friedlich zu versammeln „anerkannt“ werde.

Welche Anforderungen die subjektive Rechtsposition seiner Bürger für den einzelnen Staat bedeuten, stellt *Manfred Nowack* in seinem Kommentar zum ICCPR zusammen:<sup>42</sup> Neben dem *negativen* Verbot, Gründung und Beitritt durch willkürliche Eingriffe zu behindern, trifft den Staat auch eine *positive* Handlungspflicht. Denn obwohl sich die Vereinigungsfreiheit als negatives Abwehrrecht primär gegen den Staat richtet, ist es in seiner Verwirklichung doch auf dessen Hilfe angewiesen. Es ist daran zu denken, dass Personengruppen regelmäßig den Wunsch hegen, ihre Interessen längerfristig auch als eigenständige Rechtspersonen im

---

<sup>39</sup> Gemeint ist hier die Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses zu Individualbeschwerden gemäß dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

<sup>40</sup> Es handelt sich hierbei um zwei kanadische Fälle, die in den Jahren 1982 und 1995 entschieden wurden: *J.B et al v Canada* (118/82) und *Gauthier v Canada* (633/95). Vgl: Joseph, Sarah (Hrsg.). *The International Covenant on Civil and Political Rights – Cases, Material, and Commentary*. New York 2004: 577 ff, 582 f.

<sup>41</sup> Alle bisherigen *general comments* sind abrufbar unter:

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/comments.htm> [eingesehen am 24.01.2009].

<sup>42</sup> Vgl.: Nowack, Manfred: 413ff

allgemeinen Rechtsverkehr – also als juristische Person im technischen Sinne – zu vertreten. Damit ist es Aufgabe des Gesetzgebers, entsprechende Rechtsformen zu schaffen und bereitzustellen. Darüber hinaus enthält die Vereinigungsfreiheit aber noch einen weiteren Aspekt. Nach *Nowack* impliziert sie zusätzlich die Freiheit der Wahl, welcher Organisation der einzelne angehören möchte. Jede Einschränkung der Wahlmöglichkeit beschränkt somit auch die Vereinigungsfreiheit. Beispielsweise ist an den Fall zu denken, dass in einem Land nur ein Verein zur Förderung der Menschenrechte besteht. Ist ein einzelner Bürger mit dessen Methoden und Zielen nun nicht einverstanden, möchte sich aber dennoch in Zusammenarbeit mit anderen für den Menschenrechtsschutz engagieren, wäre seine Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt, wenn man ihm dies mit dem Verweis auf die Möglichkeit, dem bestehenden Verein beizutreten, verweigern würde. Dann ist es ihm mithin nicht möglich, sich der Förderung der eigens von ihm identifizierten Ziele in kollektiver Form zu widmen. Aus der Perspektive des Staates bedeutet dies, dass er seinen Pflichten aus Art. 22 (1) ICCPR nicht dadurch gerecht wird, dass er auf verschiedenen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Gebieten monopolistische Vereinigungen errichtet. Er muss seinen Bürgern freistellen, zwischen bestehenden Vereinigungen zu wählen und für den Fall, dass ihm keine behagt, auch eine neue gründen zu können.<sup>43</sup>

Wie die AEMR gesteht auch der ICCPR eine Reihe zulässiger Beschränkungen zu. Zunächst handelt es sich bei der Vereinigungsfreiheit um kein notstandsfestes Recht,<sup>44</sup> sodass Art. 4 (1) ICCPR gilt:

Art. 4 (1):

Im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtung aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.

Neben der Regelung dieser absoluten Ausnahmesituation eröffnet Art. 22 ICCPR selbst reguläre Eingriffsmöglichkeiten:

Art. 22 (2):

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung

---

<sup>43</sup> Vgl.: *Nowack, Manfred*: 414.

<sup>44</sup> Notstandsfest sind nach Art. 4 (2) das Recht auf Leben, das Folterverbot, das Verbot der Sklaverei, das Verbot der physischen Haftung für Verbindlichkeiten, das Rückwirkungsverbot, sowie die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. (...)

Auch ohne auf die einzelnen Tatbestände vertieft einzugehen, ist beachtlich, dass sich hiernach alle Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit ungeachtet des Rechtfertigungsgrundes an ihrer Erforderlichkeit „in einer demokratischen Gesellschaft“ messen lassen müssen. Wie Art. 29 Nr.2 AEMR fordert diese Regelung ein gewisses Maß an Verhältnismäßigkeit.

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel: Es ist weithin anerkannt, dass Staaten im Interesse der öffentlichen Ordnung befugt sind, bestimmte Ordnungsvorschriften über Rechtmäßigkeitskontrollen betreffend Vereinsgründungen und nachfolgenden Vereinstätigkeiten zu erlassen. Die Pflicht zur Registrierung und zur Vorlage bestimmter Dokumente wie zum Beispiel einer Vereinssatzung bewegt sich dabei ebenfalls im zulässigen Rahmen. Es dürfte darüber hinaus statthaft sein, dass ein Staat den Zugang von Behördenvertretern zu Vereins- und anderen Mitgliederversammlungen gesetzlich normiert.<sup>45</sup> Probleme und Konflikte mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip können sich aber dort ergeben, wo die Registrierungserfordernisse derartig hoch angelegt sind, dass sie von einer Vielzahl von Personenzusammenschlüssen nicht erfüllt werden können. Ist eine Registrierung zudem obligatorisch und konstitutiv für den rechtmäßigen Bestand des Vereines, wird dem Personenzusammenschluss nicht nur die Möglichkeit des Auftretens als einheitliche Rechtsperson genommen, sie wird sogar in die Illegalität gedrängt.

Bisher hat der Menschenrechtsausschuss das Problem zu hoher Registrierungserfordernisse in zwei *concluding observations* moniert,<sup>46</sup> betroffen waren Litauen und Weißrussland. Allerdings liefern die *observations* keine genauen Informationen, durch welche konkreten Registrierungsanforderungen der Menschenrechtsausschuss die Vereinigungsfreiheit gefährdet sah.

Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip liegt regelmäßig im Fall der Auflösung einer Vereinigung nahe. Eine Vereinigung aufzulösen oder ihre Gründung im Vorfeld zu untersagen, kann stets nur ultima ratio ein, wenn weniger einschneidende Maßnahmen, wie etwa die Begrenzung des operativen Umfangs oder des Tätigkeitsbereiches der Vereinigung, nicht hinreichen, um ein legitimes ordnungspolitisches Ziel zu erreichen.<sup>47</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl.: Nowack, Manfred: 421.

<sup>46</sup> Concluding Observations on Lithuania, (1997) UN doc. CCPR/C/79/Add. 87, para 20: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G97/193/49/PDF/G9719349.pdf?OpenElement> [eingesehen am 22.11.2009]; Concluding Observations on Belarus, (1997) UN doc. CCPR/C/79/Add. 86, para 19: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G97/193/44/PDF/G9719344.pdf?OpenElement> [eingesehen am 22.11.2009].

<sup>47</sup> Vgl.: Nowack, Manfred: 421.

## (2) *Rechtliche Verbindlichkeit*

Taiwan hatte im Oktober 1967 den ICCPR im Namen Gesamtchinas unterzeichnet. Nachdem die Volksrepublik den chinesischen Sitz in der UNO übernommen hatte, enthob sie sich dieser Verpflichtung in einer Erklärung mit den Worten „The signature that the Taiwan authorities affixed, by usurping the name of ‚China‘, to the [Convention] on 5 October 1967, is illegal and null and void.“<sup>48</sup> In dem Maße, in dem Peking seine Bewertung der AEMR modifizierte, näherte es sich jedoch bald auch dem ICCPR an. Schon 1986 erklärte der damalige chinesische Außenminister in einer Rede vor der UN-Generalversammlung anlässlich des zwanzigsten Geburtstages beider Menschenrechtspakte,

„[that] the two Covenants have played a positive role in realising the purpose and principles of the UN Charter concerning respect for human rights. The Chinese Government has consistently supported these purposes and principles.“<sup>49</sup>

Jahre später, am 05.10.1998, erfolgte die Unterzeichnung,<sup>50</sup> vielleicht aus Anlass, sicherlich vor dem Hintergrund der Rückgabe Hongkongs von Großbritannien an China. Bisher konnte Peking sich jedoch nicht dazu durchringen, den Pakt zu ratifizieren. Der chinesische Staats- und Parteichef Hu Jintao äußerte am 27. Januar 2004 vor dem französischen Parlament, dass China sämtliche Angelegenheiten prüfe, die eine Ratifizierung des ICCPR mit sich bringen würde, und dass man den NVK über die Ratifizierung abstimmen lassen wolle, sobald die Lage dafür reif sei.<sup>51</sup> Allem Anschein nach will man sich erst nach einer Überarbeitung des chinesischen Rechtssystems den Anforderungen des Paktes aussetzen, um Spannungen zwischen internationalem und nationalem Recht vorzubeugen. So heißt es auch im offiziellen Menschenrechtsbericht, den China im Rahmen der universellen Überprüfung aller Staaten (*Universal Periodic Review, UPR*) am 05. Dezember 2008 vorgelegt hat,

„中国已签署《公民权利和政者权利国际公约》(ICCPR).目前,有关部门正在进行相应立法及司法和行政改革,为尽早批准该公约创造条件.“<sup>52</sup>

Zweifellos sind auch die laufenden Arbeiten an der Novellierung des Vereinsrechts Teil dieses Reformprogramms und jedes neue Gesetz, jede neue Verordnung wird sich daher an den

---

<sup>48</sup> [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en) [eingesehen am 16.11.2009].

<sup>49</sup> Zitiert bei: Kent, Ann: 44.

<sup>50</sup> Vgl.: [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en) [eingesehen am 16.11.2009].

<sup>51</sup> Vgl.: Ming Wan: 741.

<sup>52</sup> Menschenrechtsbericht S. 5; Abrufbar unter:

[http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session4/CN/A\\_HRC\\_WG6\\_4\\_CHN\\_1%20China%20national%r eport.pdf](http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session4/CN/A_HRC_WG6_4_CHN_1%20China%20national%r eport.pdf) [Druckversion bei der Autorin]. Zu Deutsch: China hat den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (ICCPR) bereits unterzeichnet. Gegenwärtig führen die entsprechenden Abteilungen legislative, justizielle und administrative Reformen durch, um so früh wie möglich den Bedingungen zu entsprechen, die dieser Pakt gesetzt hat.

Anforderungen des ICCPR messen lassen müssen. Eine substantielle rechtliche Verbindlichkeit des Art. 22 ICCPR besteht für Peking jedoch noch nicht.

Etwas anderes könnte nur gelten – und in der Tat wird diese Möglichkeit diskutiert – wenn die Sonderverwaltungszone Hongkong nach der Übergabe 1997 gleichsam als ‚Einfallstor‘ für den Pakt fungiert hätte. Großbritannien hatte den ICCPR bereits im Jahre 1976 auf die Kronkolonie ausgedehnt. Als nun China wieder begann, seine Souveränität über Hongkong auszuüben, waren dessen Bürger über zwanzig Jahre lang in den Genuss der gewährten Rechtspositionen gekommen. Konnten sie diese nun durch den Souveränitätswechsel verlieren? In der allgemeinen Theorie der Staatensukzession zeichnet sich der Trend ab, internationale Menschenrechtsabkommen als dispositive Verträge einzuordnen, die nicht in einem bestimmten Territorium, sondern in dessen Bevölkerung wurzeln und somit sukzessionsfest sind. Diese Meinung ist allerdings alles andere als gefestigt und deshalb bleibt es wichtig, die Argumentation auf ein zweites Bein zu stellen. Hier schafft ein Blick in die *Joint Declaration of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the People’s Republic of China on the Question of Hong Kong* (kurz: Joint Declaration) vom 19. Dezember 1984 Klarheit, worin es heißt,

“The laws currently in force in Hong Kong will remain basically unchanged. [...] The provisions of the International Covenant on Civil and Political Rights [...] as applied to Hong Kong<sup>53</sup> shall remain in force.”<sup>54</sup>

Die zwischen China und Großbritannien vereinbarte Fortgeltung des ICCPR wird darüber hinaus im *Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People’s Republic of China* bestätigt. Dieses wurde am 04. April 1990 durch den NVK in Peking verabschiedet und besagt in Art. 39 para.1:

„The provisions of the International Covenant on Civil and Political Rights [...] as applied to Hong Kong shall remain in force and shall be implemented through the laws of the Hong Kong Special Administrative Region.”<sup>55</sup>

Innerstaatlich und gegenüber Großbritannien erkennt Peking die Geltung des Paktes in Hongkong folglich an. Damit ist die VR China aber weder eindeutig Vertragspartei geworden, noch wäre in diesem Fall davon auszugehen, dass sich die Normen des ICCPR im Sinne des

---

<sup>53</sup> Erklärungen und Vorbehalte Großbritanniens gegenüber des ICCPR bestehen somit fort. Diese betreffen Art. 25b, Art. 25c und Art. 13 ICCPR. Vgl.: [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en) [eingesehen am 16.11.2009].

<sup>54</sup> Zitiert bei: Klein, Eckart. “Some Thought on the Legal Status of the People’s Republic of China Relating to the International Covenant on Civil and Political Rights.” In: Götz, Volkmar (Hrsg.). *Liber amicorum Günther Jaenicke – Zum 85. Geburtstag*. Berlin 1998: 169.

<sup>55</sup> Zitiert bei: Klein, Eckart:170.

Grundsatzes beweglicher Vertragsgrenzen automatisch auf das gesamte Staatsgebiet ausgeweitet hätten.<sup>56</sup>

Letztlich führt daher auch der Weg über Hongkong für China nicht zu einer rechtlichen Verbindlichkeit von Art. 22 ICCPR. Nichtsdestoweniger muss bedacht werden, dass die Geltung des Paktes in einem Teil des Landes – ungeachtet seiner administrativen Sonderstellung – immerhin gewisse Sozialisierungseffekte zeitigt. Dem liegt die theoretische Erwartung zugrunde, „that states can reassess their interest through experience and [...] can learn to be more enlightened in their definitions of their interest and can learn to be more cooperative in their behaviour.“<sup>57</sup>

Peking bietet sich nun in Hongkong die Möglichkeit, Vertragskonformität zu demonstrieren und verantwortet sich dementsprechend gegenüber der Staatengemeinschaft: Es hat die Berichtspflicht nach Art. 40 ICCPR von Großbritannien übernommen und fügt sich auf diese Weise schon heute partiell in das bestehende Vertragsregime ein. Seinen menschenrechtlichen Erstbericht legte China am 23. Mai 2000 vor.<sup>58</sup> Die Vermutung liegt nahe, der VR China könnte über Hongkong der Weg in die Vollmitgliedschaft vorgezeichnet und erleichtert werden.

## **2. Konzeptioneller Abgleich: Ein chinesisches Konzept der Menschenrechte**

Die VR China ist an die UN-Charta gebunden, fühlt sich nach eigenen Aussagen der AEMR verpflichtet und es steht zu erwarten, dass sie fernerhin den ICCPR ratifizieren wird, wenn vielleicht auch nicht in unmittelbarer Zukunft. Dass Peking auf diese Art und Weise einen normativ-begrifflichen Gleichklang mit der internationalen Gemeinschaft in Gestalt UN-rechtlicher Normen herstellt, steht allein jedoch noch nicht dafür ein, dass China auch bereit ist, deren konkret-definitiven Pflichten- und Rechtegehalt zu akzeptieren, wie er auf den vorangegangenen Seiten herausgearbeitet wurde. Sehr treffend hält *Ann Kent* fest „[that] a community of vocabulary is not the same as a community of values.[...] Thus states may use

---

<sup>56</sup> Vgl. hierzu Art. 29 der Wiener Vertragsrechtskonvention, deren Mitglied die Volksrepublik seit 1997 ist: „Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, bindet ein Vertrag jede Vertragspartei hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebietes.“ Zur gesamten Problematik des rechtlichen Status der VR China in Bezug auf den ICCPR nach der Übergabe Hong Kongs: Klein, Eckart: 165 – 176.

<sup>57</sup> Kent, Ann: 5.

<sup>58</sup> CCPR/C/HKSAR/99/1/Add1, abrufbar unter:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G00/424/16/PDF/G0024216.pdf?OpenElement> [eingesehen am 25.01.2009].

identical terms [...], but these term are ascribed different meanings.”<sup>59</sup> Mit anderen Worten: Ist es möglich, dass Peking im Falle der Unterzeichnung des ICCPR die Vereinigungsfreiheit zwar dem Worte nach anerkennt, es sich aber vorbehält, sie gleich einer Sprachhülse zu entkernen und mit definitorischen Gehalten aufzufüllen, die ihm als vereinbarer mit chinesischer Kultur und Tradition erscheinen? In diesem Falle würde die völkerrechtliche Verbindlichkeit in nicht unerheblichem Maße relativiert und die Wirkung, die sie im nationalen Gesetzgebungsprozess entfalten könnte, müsste von vornherein in Zweifel gezogen werden. Die Frage lautet also: Ist es denkbar, dass für Peking ‚Vereinigungsfreiheit nach internationalem Recht‘ und ‚Vereinigungsfreiheit in China‘ zwei paar Schuhe sind? Oder abstrakter: Formuliert China ein Menschenrechtskonzept in Konkurrenz zu einem mutmaßlich ‚westlichen‘ Entwurf universeller Menschenrechte?

Die chinesische Forschung ist fraglos reich an verschiedensten Konzeptionen allgemeiner Menschenrechtslehren, die sich jedoch im einzelnen nicht ohne weiteres in den regierungsoffiziellen Stellungnahmen Pekings wieder finden lassen und die diesen auch nicht einfach als theoretisch-konzeptionelle Grundlage unterstellt werden können. Es ist also erforderlich, sich bei einer Analyse allein an Verlautbarungen regierungsoffizieller Stellen zu halten. Allein auf deren Einschätzungen und Bewertungen kommt es an, wenn herausgearbeitet werden soll, wie der chinesische Gesetzgeber sich letztendlich zu Vereinsrecht und Vereinigungsfreiheit verhalten wird. Fest steht bereits, dass eine generelle Skepsis angesichts ‚westlicher Menschenrechtskonzeptionen‘ herrscht. So hieß es von Premierminister Li Peng 1996 in einem Artikel in der *Renmin Ribao*:

„Es ist [...] unvernünftig und auch unmöglich, von allen Ländern der Welt die Übernahme westlicher Wertvorstellungen zu verlangen und zu erwarten, dass 4/5 der Weltbevölkerung die Menschenrechtskonzeptionen von einem Fünftel der Weltbevölkerung übernehmen.“<sup>60</sup>

### **a) Die chinesische Position**

Im Folgenden soll anhand exemplarischer Verlautbarungen durchleuchtet werden, welches allgemeine Menschenrechtsverständnis Denken und Handeln Pekings bestimmt.

Zum einen muss in Betracht gezogen werden, dass Peking das Prinzip der Universalität der Menschenrechte, also die Annahme, dass alle Menschen in gleicher Weise allein kraft ihres Menschseins und ungeachtet ihrer bio-genetischen, sozialen und individuellen Verschiedenheit

---

<sup>59</sup> Kent, Ann: 21.

<sup>60</sup> „Li Peng chanshu Zhongguo zhengce he lichang.“ („Li Peng erläutert die Politik und den Standort der chinesischen Regierung“) *Remin Ribao* 25. Juni 1996:4. Nachgewiesen bei: v. Senger, Harro (1998): 83.

unter dem Schutz gleichartig formulierter, vorstaatlicher Menschenrechte stehen,<sup>61</sup> auf den ersten Blick kulturell relativistisch modifizieren zu wollen scheint. Denn obwohl China die Idee der generellen Allgemeingeltung der Menschenrechte niemals schlicht von der Hand weist, pocht es doch wiederkehrend – wie zu zeigen sein wird – auf die zwingende Notwendigkeit einer differenzierenden Ausgestaltung einzelner Rechtspositionen durch kulturelle Kontextualisierung. Hierbei sollte man sich jedoch nicht vorzeitig zu der Annahme hinreißen lassen, Peking lehne die Universalität der Menschenrechte rundweg ab.<sup>62</sup> Denn die Betonung kultureller Unterschiede führt nicht unweigerlich zu exklusivem Kulturrelativismus, solange man die verschiedenen Kulturen als nationalspezifische Ausgangspunkte einer zusammenlaufenden Entwicklungslinie versteht, die letztlich in ein wahrlich universelles – weil globale Kulturspezifika umfänglich integrierendes – Menschenrechtskonzept einmündet. So muss Pekings Beharren auf chinesischen Besonderheiten in Menschenrechtsfragen nicht die Leugnung deren Universalität bedeuten.<sup>63</sup> Nur scheint man nicht gewillt, Menschenrechte als überzeitliche, vorstaatliche und fixe Konstrukte, als Ausfluss einer abstrakten menschlichen Natur zu begreifen, sondern vielmehr als Produkt historischer Entwicklung.<sup>64</sup> So sagte Liu Huaqiu, chinesischer Vizeaußenminister im Jahre 1993 anlässlich der UN-Menschenrechtskonferenz in Wien:

„Das Konzept der Menschenrechte ist ein Produkt der historischen Entwicklung. [...] In den verschiedenen historischen Entwicklungsetappen gibt es verschiedene Menschenrechtsforderungen.“<sup>65</sup>

Kulturelle Besonderheiten, so sie denn in Peking empfunden werden, bedingen somit nicht zwingend die endgültige Umdefinierung UN-rechtlicher Normen, sondern sollten als Ausgangsbasis konkreter, evolutiver Menschenrechtspolitik verstanden werden. Der universelle Gehalt einzelner Menschenrechte wird sich hiernach erst als Produkt eines interkulturellen Dialoges in Form eines globalen Konsenses gewinnen lassen. Bis zum Abschluss jenes Dialoges bleiben aber derweil die kulturellen und ideengeschichtlichen Besonderheiten Chinas relevant, wenn es darum geht, zu bestimmen, welches allgemeine Menschenrechtsverständnis Denken und Handeln Pekings gegenwärtig bestimmt und was es im einzelnen für die Vereinigungsfreiheit bedeutet.

---

<sup>61</sup> Vgl.: Ng, Margaret. „Are Rights Culture-bound?“ In: Davis, Michael C. (Hrsg.). *Human Rights and Chinese Values*. New York 1995: 62.

<sup>62</sup> Eben dies geschieht jedoch vielfach, wie Harro von Senger referiert. Vgl.: v. Senger, Harro. „Versuch einer Darstellung der offiziellen Position der VR China zur Menschenrechtsfrage.“ In: Schubert, Gunter (Hrsg.). *Menschenrechte in Ostasien. Zum Streit um die Universalität einer Idee II*. Tübingen 1999: 152f.

<sup>63</sup> Das dies eben nicht der Fall ist führt aus: v. Senger, Harro (1999): 152.

<sup>64</sup> Vgl.: v. Senger, Harro (1999): 129f: Die tragende Grundannahme ist die, dass die ‚menschliche Natur‘ unbestimmt und geschichtlich offen, nicht von einem vorgegebenen ‚menschlichen Wesen‘ ableitbar ist.

<sup>65</sup> Zitat nachgewiesen bei: v. Senger, Harro (1999): 130.

In einem zweiten Schritt ist der Problematik nachzuspüren, dass das chinesische Menschenrechtskonzept durch Priorisierung wirtschaftlicher und sozialer Rechte zuungunsten der bürgerlichen und politischen Freiheiten eine Relativität der Menschenrechte konstruiert, der zwangsläufig auch die Vereinigungsfreiheit zum Opfer zu fallen droht.

### **(1) Das White Paper von 1991**

Nach der Niederschlagung der Demokratiebewegung auf dem Platz des Himmlischen Friedens im Juni 1989 war die VR China in menschenrechtlichen Fragen unter massiven internationalen Druck geraten. Derartig in die Defensive gedrängt reagierte Peking zu Beginn des Jahres 1990 mit der Einberufung einer Gruppe von Akademikern und Diplomaten, die den Anschuldigungen des Auslandes entgentreten sollte. Mit dem Ziel, die diskursive Initiative zurückzuerlangen, wurde dieser Expertengruppe aufgegeben, eine eigenständige chinesische Menschenrechtsposition zu erarbeiten. In diesem Kontext entstand im Oktober 1991 in Form des ersten chinesischen Weißbuches zu Menschenrechtsfragen eine erstmalige Standardisierung der offiziellen Menschenrechtsposition der VR China.<sup>66</sup>

In seinen einleitenden Worten lobt das Weißbuch zwar die Leistungen der UN bei der Erarbeitung internationaler Menschenrechtsstandards, bemüht sich aber unverzüglich um die Klarstellung,

„[that] countries differ in their understanding and practices of human rights ...“ und „[that] consideration [has to] be given to the differing views on human rights held by countries with different political, economic, and social systems, as well as different historical, religious and cultural backgrounds.“<sup>67</sup>

Mit zeitlicher Verzögerung folgte eine offizielle Auslegung des *White Papers*. Dort heißt es kurz und knapp, „while China believed human rights standards differed according to economic, historical, and cultural backgrounds, the West believed in a universal standard“.<sup>68</sup> Eine speziell chinesische Interpretation der Menschenrechte blieben die Autoren unterdessen schuldig. Stattdessen eröffnet das *White Paper* mithilfe der Konstruktion einer Art von fundamentalem ‘Basis-Grundrecht’ eine zweite Argumentationslinie. Es konstatiert:

„It is a simple truth that, for any country or nation, the right to subsistence is the most important of all human rights, without which the other rights are out of question.“

---

<sup>66</sup> Vgl.: Feinermann, James V: 202.

<sup>67</sup> Beide Zitate sind nachgewiesen bei: Kent, Ann: 156, 158.

<sup>68</sup> Es handelt sich hierbei um den Band „*Zhongguo de renquan zhuangkuang: Wenti jieda*“ (*Die Menschenrechtssituation in China: Fragen und Antworten*). Nachgewiesen bei: Kent, Ann: 159.

Der Text fährt klarstellend fort, dass China infolge der langen und einschneidenden Phase semi-kolonialer Ausbeutung bis zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in der Lage sei, diesem grundlegendsten aller Rechte zu entsprechen.<sup>69</sup> Es fragt sich, was genau hier unter einem „right to subsistence“ zu verstehen ist. Der chinesische Terminus 生存权 (*shengcunquan*) kann sowohl als Recht auf Leben, Recht auf Existenz oder als Daseinsrecht übersetzt werden. Aus dem Kontext der chinesischen Ausführungen ergibt sich, dass mit *shengcunquan* weit mehr erfasst sein soll, als ein Recht auf bloße physische Existenz. Existenz muss hier als Leben im umfänglichen Sinne begriffen werden, einschließlich der Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Gesundheitsfürsorge.<sup>70</sup> So verstanden ist das „right to subsistence“ ein wirtschaftliches und soziales Basisrecht, dessen Verwirklichung nach chinesischer Ansicht absolute Priorität eingeräumt werden muss, weil ohne seine Verwirklichung sich auch die weiterführenden bürgerlichen und politischen Rechte nicht realisieren lassen werden. Wirtschaftliche Entwicklung und soziale Wohlfahrt werden somit zur *conditio sine qua non* und zur ersten menschenrechtlichen Pflicht des Staates. Die Gewährung politischer und bürgerlicher Freiheiten kann hintanstellen, wenn sie es nicht sogar muss.<sup>71</sup>

Schon im Jahre 1991 konstatierte Peking also zweierlei: Zum einen stellte es in Aussicht, menschenrechtliche Normen vorläufig ‚kulturell zu interpretieren‘, wenngleich es auch die kulturellen und traditionellen Bezugspunkte nicht benannte, anhand deren ein speziell chinesisches Menschenrechtsverständnis entwickelt werden sollte. Zum anderen postulierte es, dass – unabhängig vom ‚kulturell interpretierten‘ Bedeutungsgehalt der einzelnen Menschenrechte – der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Basisrechte Vorrang vor bürgerlichen und politischen Freiheiten eingeräumt werden müsse.

## **(2) Die Internationale UN-Menschenrechtskonferenz in Wien 1993**

Zwei Jahre später bot sich Peking anlässlich der Wiener Menschenrechtskonferenz vom 14.-25. Juni 1993 die Gelegenheit, sein Menschenrechtskonzept einem einschlägigen internationalen Publikum vorzustellen, seine Akzeptanz zu testen und es gegebenenfalls zu modifizieren.

### *aa) Die Bangkok-Erklärung*

Bereits im Vorfeld der Menschenrechtskonferenz fanden sich die Vertreter asiatischer Länder vom 29. März bis zum 2. April 1993 zu einem vorbereitenden Treffen in Bangkok ein. Die

---

<sup>69</sup> Vgl.: Angle, Stephen. *Human Rights and Chinese Thought*. Cambridge 2002: 245.

<sup>70</sup> Vgl.: Angle, Stephen: 244.

<sup>71</sup> Vgl.: Davis, Michael C.: 16.

Rede, die der chinesische Botschafter in Thailand Jin Yongjian im Rahmen der allgemeinen Beratungen hielt, verzichtete zunächst auf eine erneute Beschwörung des „right to subsistence.“<sup>72</sup> Es folgte die abschließende „Erklärung von Bangkok“, in der China gemeinsam mit den Vertretern anderer asiatischer Regierungen diejenigen Positionen formulierte, welche die konzeptuelle Grundlage für Wien bilden sollten.<sup>73</sup> Die Erklärung ließ die Überzeugung asiatischer Regierungen erkennen, dass universelle Menschenrechtsstandards sich grundsätzlich nicht über originär asiatische traditionelle und kulturelle Werte hinwegsetzen könnten. Aufgrund der kulturellen und sozioökonomischen Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen und Staaten der Welt sei ein universell standardisierter Menschenrechtsschutz vorerst nicht wünschenswert, wenn nicht gar unmöglich.<sup>74</sup> So heißt es in Paragraph 8 der Erklärung:

„While human rights are universal in nature, they must be considered in the context of a dynamic and evolving process of international norm-setting, bearing in mind the significance of national and regional particularities and various historical, cultural and religious backgrounds.“<sup>75</sup>

Die asiatischen Staaten empfehlen insofern eine dynamische Kontextualisierung internationaler Normen vor dem Hintergrund kultureller Differenzen und verabschieden den Gedanken der Universalität grammatikalisch in den einleitenden Nebensatz: Eine Universalisierung der Menschenrechte sei dort (noch) nicht zu erreichen, wo die kulturelle Pluralität Grenzen ziehe.

Der Bangkokener Erklärung ließ sich weithin eine Präferenz für wirtschaftlich-soziale Rechte zulasten bürgerlicher und politischer Rechten entnehmen. Obwohl die wechselseitige Abhängigkeit und die Unteilbarkeit aller Menschenrechte anerkannt wurde, blieb es doch dabei, dass ernsthafte Überlegungen zum Schutz der klassischen Freiheitsrechte erst dann wirklich am Platz sein sollten, wenn das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der Bürger durch Fortschritt und Entwicklung gewährleistet werden könne.<sup>76</sup>

#### *bb) Die Menschenrechtskonferenz in Wien*

In dem Wissen um die Unterstützung asiatischer Regierungen, die China für seine Konzepte hatte gewinnen können, entsandte Peking im Juni 1993 seine Delegation nach Wien. Unter Leitung des Vize-Außenministers Liu Huaqiu vertrat diese energisch die chinesischen Interessen und Positionen. Ursprünglich als Gelegenheit wahrgenommen, die etablierten

---

<sup>72</sup> Vgl.: Kent, Ann: 166.

<sup>73</sup> Freilich darf hier nicht von einer einheitlichen Position sämtlicher asiatischer Staaten ausgegangen werden. Besonders Japan, Thailand, Nepal, Süd-Korea und die Philippinen zeigten deutlich liberalere Tendenzen als unnachgiebige Länder wie China, Indonesien; Burma, Malaysia oder Singapur. Vgl: Kent, Ann: 165.

<sup>74</sup> Vgl.: Davis, Michael C.: 3.

<sup>75</sup> Loh, Christine. „The Vienna Process and the Importance of Universal Standards in Asia“. In: Davis, Michael C. (Hrsg.). *Human Rights and Chinese Values*. New York 1995: 154.

<sup>76</sup> Ng, Margaret.: 68.

Menschenrechtsstandards nach Ende des Kalten Krieges erneut zu bestätigen, wurde die Menschenrechtskonferenz zur spannungsreichen Veranstaltung, in deren Verlauf die Ideologien und Politiken verschiedener Weltregionen in Konflikt gerieten.<sup>77</sup> Während die liberalen Demokratien der entwickelten Welt und die teilnehmenden NGOs weiterhin an der Idee einer bestehenden Universalität festhielten,<sup>78</sup> trat Liu Huaqiu für das ‚asiatische Konzept‘ ein, wie es in Bangkok entwickelt worden war:

“The concept of human rights is the product of historical development. It is closely associated with specific social, political and economic conditions and with the specific history, culture and values of a particular country. Different historical development stages have different human rights requirements. ... There are no absolute individual rights and freedoms, except those prescribed by law and within the framework of law. [...] For the vast number of developing countries, to respect and protect human rights is first and foremost to ensure the full realization of the rights to the subsistence and development. [...] Nobody shall place his own rights and interests above those of the state and society, nor should he be allowed to impair those of others and the general public. This is a universal principle of all civilized societies. [...]”<sup>79</sup>

Erneut wurden hier die chinesischen Anliegen formuliert: Historisch-kulturelle Kontextualisierung der Menschenrechte und Priorisierung wirtschaftlicher und sozialer Rechte.

Keines der beiden Anliegen konnte sich hingegen international behaupten. Die Wiener Erklärung, verabschiedet am letzten Tag der Konferenz, produzierte einen sprachlichen Kompromiss:

“All human rights are universal, indivisible and interdependent and inter-related. The international community must treat human rights globally in a fair and equal manner, on the same footing, and with the same emphasis. While the significance of national and regional particularities and various historical, cultural and religious backgrounds must be borne in mind, it is the duty of states, regardless of their political, economic and cultural systems, to promote and protect human rights and fundamental freedoms.”<sup>80</sup>

### ***(3) Jüngste Stellungnahmen***

Der internationalen Erfolglosigkeit zum Trotz hält Peking bis heute weiterhin am eigenen Konzept fest. Dies demonstrieren jüngste Stellungnahmen. In der bereits erwähnten Rede Hu Jintaos vom 10. Dezember 2008 beharrt jener auf dem Vorrang der wirtschaftlichen Entwicklung als operative Grundlage der Gewährleistung weiterer Menschenrechte:

„在全面建设小康社会，加快推进社会主义现代化的进程中，我们要一如既往地坚持以人为本，既尊重人权普遍性原则，又从基本国情出发，切实把保障人民

---

<sup>77</sup> Vgl.: Davis, Michael C.: 145.

<sup>78</sup> Vgl.: Davis, Michael C.: 156f.

<sup>79</sup> Davis, Michael C.: 17.

<sup>80</sup> Davis, Michael C.: 159.

的生存权，发展权放在保障人权的首要位置，在推动经济社会又好又快发展的基础上，依法保证全体社会成员平等参与，平等发展的权利。<sup>81</sup>

Konsequenterweise diskutiert auch der chinesische Menschenrechtsbericht von 2008 die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vor den bürgerlichen und politischen Rechten und arbeitet besonders Chinas Erfolge bei der Hebung des allgemeinen Lebensstandards heraus.<sup>82</sup> Desgleichen besteht der Menschenrechtsbericht weiterhin auf die Bedeutsamkeit kultureller Pluralität, die in unterschiedlichen Kulturkreisen unweigerlich zu differierenden Menschenrechtskonzeptionen führe:

„国际社会应尊重人权的不可分割性，同等重视公民政治权利和经济社会文化权利以及发展权的实现.各国由政治制度，发展水平和历史文化不同，在人权问题上存在不同的看法是正常现象[...]“<sup>83</sup>

Im Vergleich zu den eingangs zitierten Worten Li Pengs sind die gegenwärtigen Formulierungen sicherlich verbindlicher. Aber auch wenn Peking konziliantere Töne anschlägt, bleibt das grundlegende Menschenrechtsverständnis unverändert.

Wie die offiziellen Verlautbarungen zeigen, bemüht sich Peking seit 1991 um eine konzeptionelle Abgrenzung von als ‚westlich‘ wahrgenommenen Menschenrechtsentwürfen. Eine Antwort auf die Frage, welche historischen und kulturellen Bezugspunkte für eine chinesische Menschenrechtsinterpretation nun tatsächlich relevant sind, bleibt Peking jedoch bislang schuldig; aber nur wenn die speziellen Vektoren eines ‚chinesischen‘ Menschenrechtskonzepts hinreichend bekannt sind, lassen sich dessen Konsequenzen speziell für die Vereinigungsfreiheit schlussfolgern. Mit der Feststellung, dass der Gehalt der Vereinigungsfreiheit in China eben ein besonders ‚chinesischer‘ sei, ist nichts gewonnen.

Ebensowenig ist allein durch den Befund, dass Peking bürgerliche und politische Freiheiten hinter ihre wirtschaftlichen und sozialen Gegenstücke zurückstellt, erwiesen, dass die

---

<sup>81</sup> [http://www.legaldaily.com.cn/0705/2008-12/12/content\\_1000452.htm](http://www.legaldaily.com.cn/0705/2008-12/12/content_1000452.htm) [eingesehen am 16.11.2009].

Zu Deutsch: Innerhalb des Prozesses der umfänglichen Errichtung einer Gesellschaft des kleinen Wohlstandes und der verstärkt geförderten Modernisierung des Sozialismus müssen wir weiterhin daran festhalten, den Menschen zur Grundlage zu machen. Wir müssen das Prinzip der Universalität der Menschenrechte achten, [aber dennoch] von der Lage der Nation ausgehen und die Gewährleistung des Existenzrechtes und des Entwicklungsrechtes des Volkes ernsthaft an die erste Stelle der Menschenrechtsgewährleistungen setzen. Auf Grundlage der sowohl guten als auch schnellen Beförderungen von Wirtschaft und Gesellschaft müssen das gleichberechtigte Partizipations- und Entwicklungsrecht aller Mitglieder der Gesellschaft gemäß dem Gesetz garantiert werden.

<sup>82</sup> Menschenrechtsbericht S. 4 (vgl. Fn. 58); Abrufbar unter:

[http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session4/CN/A\\_HRC\\_WG6\\_4\\_CHN\\_1%20China%20national%r eport.pdf](http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session4/CN/A_HRC_WG6_4_CHN_1%20China%20national%r eport.pdf) [Druckversion bei der Autorin].

<sup>83</sup> Ebd. Zu Deutsch: Die internationale Gemeinschaft hat die Unteilbarkeit der Menschenrechte zu achten und gleichermaßen die Verwirklichung der bürgerlichen und politischen Rechte, der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie des Rechtes auf Entwicklung zu beachten. Da das politische System, das Entwicklungsniveau und Geschichte und Kultur jedes Landes unterschiedlich sind, sind unterschiedliche Sichtweisen in menschenrechtlichen Fragen ein normales Phänomen.

Idee der Vereinigungsfreiheit bis zur Erreichung eines unbestimmten ‚allgemeinen Wohlstandes‘ gänzlich unbeachtet bleiben wird. Daher tut ein wertender Zwischenschritt Not, um einerseits herauszuarbeiten, welche kulturellen Eigenheiten Chinas die Idee der Vereinigungsfreiheit prägen könnten und um andererseits abzuwägen, was das Primat der Wohlfahrt für die Geltung und Anerkennung der Vereinigungsfreiheit bedeutet.

## **b) Der Konfuzianismus und die Idee der Menschenrechte**

Welche Konzepte, welche ideologischen Denksysteme und überkommene Begriffswelten prägen die Idee der Menschenrechte in China? Führt man sich das energische Rot auf den Buchrücken VR-chinesischer Gesetzessammlungen vor Augen, liegt die Vermutung nahe, die Antwort ließe sich in der marxistisch-leninistischen Lehre und in dem von Marx entwickelten Menschenrechtsbegriff finden. Dass Peking sich aber tatsächlich dauerhaft argumentativ auf diese Theorien stützen wird, ist zweifelhaft. Unter dem Eindruck marktwirtschaftlich orientierter Reformen im Inneren und dem Zusammenbruch der Sowjetunion im Äußeren haben diese Lehren auch für China an Glaubwürdigkeit eingebüßt. *Babetta von Albertini Mason* bescheinigt China sogar eine tiefgreifende „moralische und ideologische Krise“, das Heraufziehen einer staatsideologischen Leere. Im selben Satz zeigt sie aber auch schon die Lösung auf: „[D]er – auf chinesischem Boden gewachsene – Konfuzianismus ist am ehesten in der Lage, dieses Vakuum zu füllen.“<sup>84</sup> Diesem Ansatz soll gefolgt werden. Zwar gibt es noch Stimmen, die der Auffassung sind, China habe durch den radikalen Bruch mit der eigenen Geschichte ab 1949 die Möglichkeit vertan, zur Ausarbeitung einer eigenen Menschenrechtskonzeption auf jahrhundertalte konfuzianische Schriften und Lehren zu rekurrieren.<sup>85</sup> Das internationale Zusammengehen in Menschenrechtsfragen mit dem kapitalistischen Singapur – man denke an die Erklärung von Bangkok –, die weltweite Eröffnung von ‚Konfuziusinstituten‘ und auch die geschichtliche Rekapitulation in der Präambel der chinesischen Verfassung, die ausdrücklich darauf verweist, dass China eines der Länder mit der längsten Geschichte der Welt sei,<sup>86</sup> weisen jedoch in eine andere Richtung.

---

<sup>84</sup> v. Albertini Mason, *Babetta*: 207.

<sup>85</sup> So schreibt etwa Harro von Senger: „Die VR China versteht sich als ‚neues China‘, das sich vom ‚alten China‘ grundsätzlich unterscheidet. Die Ausarbeitung einer eigenständigen chinesischen Menschenrechtskonzeption auf der Grundlage jahrtausendealter chinesischer, gar etwa konfuzianischer, Schriften kam daher für die KPCh nicht in Frage. Von einem ‚konfuzianischen Menschenrechtsverständnis‘ der KPCh kann daher keine Rede sein. [...] Der Blick der KPCh richtet sich in erster Linie auf einschlägige Äußerungen in den Schriften von Marx, Engels, Lenin, Stalin und Mao Zedong. In der Tat ist die Grundlage der chinesischen Menschenrechtskonzeption marxistisch bzw. sinomarxistisch geprägt.“ Vgl.: v. Senger, Harro (1998): 65.

<sup>86</sup> „中国是世界上历史最悠久的国家之一.中国各族人民共同创造了光辉灿烂的文化,具有光荣的革命传统.一八四〇年以后,封建的中国逐渐变成半殖民地、半封建的国家.中国人民为国家独立、民族解放和民主自由进行了前仆后继的英勇奋斗.二十世纪,中国发生了翻天覆地的伟大历史变革.一九一一年孙中山先生

Daher sollte hinterfragt werden, ob und inwiefern ein politisches und bürgerliches Recht wie die Vereinigungsfreiheit mit konfuzianischen Werten vereinbar wäre. Im Vorfeld ist sich zunächst zweierlei bewusst zu machen: Erstens, verwendet man den Terminus ‚Konfuzianismus‘, so verbirgt sich dahinter alles andere als ein statischer, monolithischer oder exklusiver Wertekorpus. Wie jede Denkschule hat auch das konfuzianische Denken über die Zeit beträchtliche Dynamik entfaltet und war verschiedenen Einflüssen, etwa durch den Kontakt mit buddhistischen und später auch mit westlichen Philosophien, ausgesetzt.<sup>87</sup> Diese Vielgestaltigkeit ist der Sache der Menschenrechte keinesfalls abträglich, denn zum zweiten muss man sich auch klar vor Augen halten: Zu keiner Zeit wird der Nachweis gelingen, in traditionellen konfuzianischen Gesellschaften hätte es ein entwickeltes Menschenrechtsregime gegeben. Dieser Versuch wäre müßig. Bereits die Idee subjektiver Rechte war dem traditionellen Konfuzianismus – ebenso wie über Jahrhunderte den westlichen Gesellschaften<sup>88</sup> – fremd.<sup>89</sup>

Nehmen wir aber an, dass der Konfuzianismus eben kein statisches, sondern ein dynamisches Gebilde ist, wäre es für die Sache der Menschenrechte schon ein Gewinn, wenn es gelänge, darin eine ethische Theorie zu erkennen, die als Grundlage für eine chinesische Adaption der allgemeinen und individuellen Freiheitsrechte fungieren könnte. In einer Zeit, in der die VR China den Konfuzianismus für sich wiederentdeckt, bieten potentiell anschlussfähige Konzepte und Grundprinzipien die Chance einer Entwicklung in Richtung auf die Anerkennung von individuellen Menschenrechten im Allgemeinen und der Vereinigungsfreiheit im Speziellen. Diese Möglichkeit und die Fruchtbarkeit des Konfuzianismus für originär chinesische Menschenrechtskonzepte identifiziert auch die

---

领导的辛亥革命，废除了封建帝制，创立了中华民国。但是，中国人民反对帝国主义和封建主义的历史任务还没有完成。“ Zu Deutsch: China ist eines der Länder mit der längsten Geschichte in der Welt. Die Volksmassen aller Nationalitäten Chinas haben gemeinsam eine glanzvolle Kultur geschaffen und besitzen eine ruhmreiche revolutionäre Tradition. Von 1840 an verwandelte sich das feudale China allmählich in ein halbkoloniales und halbfeudales Land. Das chinesische Volk hat einen aufopferungsvollen und heroischen Kampf für die staatliche Unabhängigkeit und nationale Befreiung, für Demokratie und Freiheit geführt. Während des 20. Jahrhunderts hat China große und umwälzende historische Veränderungen erfahren. Die Revolution von 1911, geleitet von Dr. Sun Yat-sen, schaffte die feudale Monarchie ab und begründete die Republik China. Aber die historische Aufgabe des chinesischen Volkes zum Kampf gegen den Imperialismus und Feudalismus war damit noch nicht erfüllt.[...]Eine chinesische Version der chinesischen Verfassung findet sich unter: [http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=82529](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=82529) [eingesehen am 30.06.2009]; eine englische Version ist abrufbar unter: [http://english.gov.cn/2005-08/05/content\\_20813.htm](http://english.gov.cn/2005-08/05/content_20813.htm) [eingesehen am 30.06.2009].

<sup>87</sup> Vgl.: Ng, Margaret.: 66.

<sup>88</sup> Vgl.: Roetz, Heiner. „Menschenpflicht und Menschenrecht. Überlegungen zum europäischen Naturrecht und der konfuzianischen Ethik.“ In: Wegmann, Konrad (Hrsg.). *Menschenrechte: Rechte und Pflichten in Ost und West*. Münster 2001: 4.

<sup>89</sup> So formuliert Wu Deyao, zitiert bei Heiner Roetz: „In den Fünf Klassikern und den Vier Büchern [Grundtexte des Konfuzianismus] wie auch im den späten Werken von Konfuzianern bis ins 19. und 20. Jahrhundert hinein ist niemals die Rede von Rechten, geschweige denn von Menschenrechten [...]“. Vgl: Roetz, Heiner: 1.

chinesische Forschung, zum Beispiel *Li Shi'an* von der Renmin Universität in Peking. Er schrieb 2003:

„儒家并没有直接出”人权“这个词汇，而是使用人性，仁爱，至诚，民本，仁政，中庸、和为贵以及天人合一等词汇来表达其人权理念。”<sup>90</sup>

Desgleichen schreibt auch *Zeng Zhihua* in einem Artikel aus dem Jahr 2007:

„Confucian culture has long been the backbone of the Chinese traditional culture, ‚benevolence’ [仁 *ren*] being the most essential. On its basis, Confucianism advocates a series of ideas such as a severe sense of equality and a common world with the great harmonious coexistence of diverse peoples as the core. These ideas imply abundant sources of human rights senses, and have a great potential effect on the formation and development of modern concepts and ideas concerning human rights.”<sup>91</sup>

Behielte *Zeng* Recht, wären dies aussichtsreiche Voraussetzungen für eine nachhaltige Anerkennung der Vereinigungsfreiheit.

Welche Elemente des konfuzianischen Wertekanons erweisen sich nun als tragfähige Stützen moderner Menschenrechte? Es empfiehlt sich, die Antwort auf diese Frage am Ausgangspunkt aller Menschenrechtsideen zu suchen: Die fundamentale Voraussetzung anerkannter Menschenrechte ist die Überzeugung, dass alle Menschen in gleicher Weise über Wert und Würde verfügen.<sup>92</sup> Denn wer Menschen Menschenrechte zuerkennt, muss ihnen zugleich zugestehen, dass sie dessen würdig seien und dass sie mit diesen Rechten – die ja nicht nur passive Schutzrechte, sondern auch aktive Gestaltungsrechte sein sollen – verantwortlich umzugehen wissen.<sup>93</sup> Hier kommen erste Zweifel auf, weil der Konfuzianismus in seiner ursprünglichsten Form von einem streng hierarchischen Weltbild ausgeht, das zwischen dem ‚gemeinem Volk’ (小人 *xiaoren*) und der gebildeten Elite, den Edlen (*junzi* 君子), unterscheidet. Gemäß dem Prinzip ‚noblesse oblige’ ist es fortan Aufgabe dieser Elite, gebunden an die moralischen Verhaltenskodizes der ‚fünf sittlichen Beziehungen’<sup>94</sup> für das Wohl des Volkes Sorge zu tragen. Die moralische Verpflichtung des Edlen allein scheint ausreichend Gewähr für das Wohlergehen der Gemeinschaft zu bieten.<sup>95</sup> Überträgt man dieses Modell in die Moderne, gelangt man sogleich zu der Idee eines ‚konfuzianischen’ Gesellschaftsvertrages zwischen Volk

---

<sup>90</sup> Li Shi'an. „Shilun rujia wenhua zhong de renquan sixiang.“ („Confucianism and the Confucian Ideal of Human Rights.”). *Henan shifan daxue xuebao (zhexue shehui kexueban)* [Journal of Henan Normal University (Philosophy and Social Sciences Edition)] 30.5 (2003): 81. Zu Deutsch: Obwohl der Konfuzianismus nicht den Begriff „Menschenrechte“ verwendet, so drückt er sein Menschenrechtskonzept doch durch die Verwendung von Begriffen wie menschliche Natur, gütige Liebe, Aufrichtigkeit, das Volk als Grundlage der Regierung, wohlwollende Politik, Mitte und Maß, menschliche Harmonie und die Vereinigung von Mensch und Himmel aus.

<sup>91</sup> Zeng Zhihua: 4.

<sup>92</sup> Vgl.: Davis, Michael C.: 163.

<sup>93</sup> Vgl.: Roetz, Heiner: 17.

<sup>94</sup> Es handelt sich hierbei im wesentlichen um hierarchische Über- und Unterordnungsverhältnisse: Vater – Sohn, Herrscher – Untertan, Ehemann – Ehefrau; Älterer Bruder – jüngerer Bruder, Freund – Freund.

<sup>95</sup> Vgl.: Ng, Margaret: 66.

und Regierung: Dementsprechend erhält die Regierung Sicherheit und Ordnung aufrecht, sichert die Grundbedürfnisse sowie Arbeit, Erziehung und Gesundheitsversorgung und verpflichtet sich einer fairen und humanen Politik gegenüber der Bevölkerung. Im Gegenzug wird von den Bürgern erwartet, dass sie die Gesetze einhalten, hart arbeiten und vor allen Dingen die Regierung achten und respektieren.<sup>96</sup> In einer solchen ‚Meritokratie‘ verfügen Menschen weder über gleichen Wert und gleiche Würde, noch über subjektive Rechte gegenüber ihrer Regierung. Auf den ersten Blick erscheint der Konfuzianismus also mehr als konzeptioneller Gehilfe neautoritärer Strukturen denn als potentieller Nährboden moderner Menschenrechte. Dieses Ergebnis ist aber nur eine Seite der Medaille und Folge einer stark generalisierten Lesart dessen, was die Idee des Konfuzianismus formt und prägt. Um einer machtpolitisch induzierten Instrumentalisierung des Konfuzianismus zuvor zu kommen, empfehlen einige Autoren daher die Rückbesinnung auf dessen humanistische Quellen. Zwei Argumentationsstränge seien hier kurz vorgestellt.

In ihrer Dissertation „Menschenrecht aus westlicher und asiatischer Sicht“ weist *Babetta von Albertini Mason* die humanistisch-menschenrechtliche Grundlage des Konfuzianismus in dessen Prinzip der gegenseitigen Liebe und Menschlichkeit (仁 *ren*) nach. Die Autorin liefert eine bündige Nachzeichnung der Evolution naturrechtlicher Grundlagen moderner Menschenrechtstheorien von Francisco de Vitoria bis Kant. Hierdurch kommt sie zu dem Schluss, Quelle und Ursprung der Menschenwürde sei das Postulat der ‚gegenseitigen Achtungspflicht‘ aller Menschen. Sie zitiert Kant:

„Nun sage ich: der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen existi[e]rt als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jeden Willen, sondern muss in allen seinen sowohl auf sich selbst, als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen, jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden... der praktische Imperativ wird also folgender sein: Handle so, dass du die Menschheit sowohl in seiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“<sup>97</sup>

V. *Albertini Mason* folgert aus diesem ethischen Imperativ den Lehrsatz einer ‚unbedingten Achtungspflicht‘ der Menschenwürde, die am bloßen Menschsein haftet. Diese Achtungspflicht und das Verbot der Objektivierung des Individuums erzeugten Rechtsregeln der Gegenseitigkeit und der Universalität gemäß dem Grundsatz „neminem laedere“: „Was Du nicht willst, das man Dir tut, das füg‘ auch keinem anderen zu“. Die Forderung der gegenseitigen Achtung ist nach v. *Albertini Mason* aber nicht anderes als die ‚goldene Regel‘ menschlichen Zusammenlebens, wie

---

<sup>96</sup> Vgl.: Heinz, Wolfgang S. „Vom Mythos der „Asiatischen Werte“. In: Schubert, Gunter (Hrsg.). *Menschenrechte in Ostasien – Zum Streit um die Universalität einer Idee II*. Tübingen 1999: 62.

<sup>97</sup> v. *Albertini Mason*, *Babetta*: 18.

sie sich in Gestalt des Gebots von gegenseitiger Liebe und Menschlichkeit (*ren* 仁) ebenso im Konfuzianismus finde. Sie führt aus:

„Was Gebote und Verbote angeht, so soll betont werden, dass die goldene Regel des Konfuzianismus die Bedeutung zwischenmenschlicher Gegenseitigkeit, die im Glauben an und Respekt für den Menschen wurzelt, in negativer Formulierung als ‚du sollst nicht‘, ausdrückt. Es heißt hier, ‚Was du selbst nicht wünschst, das tue nicht anderen.‘... Dies ist eine Art der Umschreibung des grossen konfuzianischen ‚du sollst‘: jen,<sup>98</sup> die Tugend, die den Menschen zum wahren Menschen macht. Jen, so sagt Konfuzius selbst, heisst Liebe zu anderen ... Das konfuzianische jen ist die allem zugrunde liegende, alles vereinigende Richtschnur, die die anderen Regeln erst bedeutsam macht.“<sup>99</sup>

Es lässt sich zusammenfassen: Wenn die Wurzel aller Menschenrechte der intrinsische Wert des Individuums und die unverletzliche Würde des Menschen ist, und wenn all dies nun in der ‚goldenen Regel‘ gegenseitiger Achtung enthalten ist, dann verfügt auch der Konfuzianismus über die denklogische Voraussetzung moderner Menschenrechtskonzepte.<sup>100</sup> Ist *ren* tatsächlich die ‚allem zugrunde liegende, alles vereinigende Richtschnur, die die anderen Regeln erst bedeutsam macht‘, wäre die Achtung der Menschenwürde sogar das maßgeblichste aller konfuzianischen Prinzipien.

Über andere Wege gelangen auch *William Theodore de Bary*<sup>101</sup> und *Heiner Roetz*<sup>102</sup> zu ähnlichen Ergebnissen. Beide bedienen sich des neo-konfuzianischen Konzepts der angeborenen Güte der moralischen Natur des Menschen (性 *xing*) und stellen einen signifikatorischen Gleichklang mit westlichen Ideen von Menschenwürde her. Argumentativer Ausgangspunkt bildet die Lehre vom ‚Mandat des Himmels‘ (天命 *tianming*). Letzteres sei vorrangig ein Instrument zur Kontrolle politischer und gesellschaftlicher Macht, indem es die Politik der Herrschenden dem Primat der Ethik unterwerfe: Der Herrscher gewinne die Gunst des Himmels durch Wohlverhalten und moralische Integrität, könne es aber ebenso durch gegenteiliges Betragen wieder verlieren.<sup>103</sup> Somit wird das politische Mandat des Himmels in erster Linie in Begriffen der moralischen Natur des Menschen verstanden.<sup>104</sup> *Roetz* führt weiter aus, dass der Herrscher in diesem System zwar zunächst nicht seiner hierarchischen Befehlsgewalt verlustig gehe, seinerseits aber einer Überwachung durch den Himmel

---

<sup>98</sup> Entspricht 仁 *ren*.

<sup>99</sup> v. Albertini Mason, Babetta: 22.

<sup>100</sup> Vgl. zu gesamten Herleitung dieser Argumentation: v. Albertini Mason, Babetta: 17 – 22.

<sup>101</sup> Vgl. de Bary, William Theodore. „Neokonfuzianismus und Menschenrechte.“ In: Wegmann, Konrad (Hrsg.). *Menschenrechte: Rechte und Pflichten in Ost und West*. Münster 2001: 51 – 73.

<sup>102</sup> Vgl.: Roetz, Heiner. „Menschenpflicht und Menschenrecht. Überlegungen zum europäischen Naturrecht und der konfuzianischen Ethik.“ In: Wegmann, Konrad (Hrsg.). *Menschenrechte: Rechte und Pflichten in Ost und West*. Münster 2001: 1 – 21.

<sup>103</sup> Vgl.: Roetz, Heiner: 13.

<sup>104</sup> Vgl.: de Bary, William Theodore: 68.

unterworfen sei. Schließlich habe Menzies den ausschlaggebenden logischen ‚Kniff‘ dadurch vollzogen, dass er diese Kontrolle von oben mit jener von unten identifizierte, indem er ‚Augen und Ohren‘ des Volkes zum Sensorium des Himmels selbst erklärte. Infolgedessen musste der Vollzug des Himmelsmandates zwangsläufig mit einer Orientierung am Wohlergehen, wenn nicht gar mit einer Ausrichtung am wertenden Urteil des Volkes zusammenfallen.<sup>105</sup> Wenn Menzies sich nun darüber empörte, dass die Herrscher seiner Zeit die Menschen wie ‚Erde und Kraut‘ oder ‚Hunde und Pferde‘ wenn nicht gar noch schlimmer behandelten, dann aus dem Grund, dass der Mensch ein vom ‚Himmel‘ in besonderer Weise ausgezeichnetes Geschöpf sei: Er verfüge über eine ihm angeborene moralische Natur (性 *xing*), die ihn bei ungehinderter Entfaltung aus sich heraus zu angemessenem Handeln und Urteilen befähige. Konsequenterweise muss auf derartige Feststellungen der Schluss folgen, dass politische Herrschaft sich in den Dienst dieser moralischen Potentialität des Menschen zu stellen habe und dass dem Menschen eine ganz eigene Würde beizumessen sei, welche ihm aus seiner ‚Natur‘ als Verkörperung himmlischer Normen erwächst. Die ‚Würde‘ des Menschen steht demzufolge über politischen Autoritäten.<sup>106</sup>

Relativierend gesteht Roetz ein, dass in der philosophischen Theorie weiterhin versucht werde, die Anerkennung der Besonderheit des Menschen über die Verpflichtung der Entscheidungsträger sicherzustellen, und nicht über das subjektive Recht des Betroffenen. Hier zeige sich ‚der Elitismus der Konfuzianer, die überzeugt sind, dass das ‚Volk‘ kaum zu einer Vertretung der eigenen Interessen in der Lage sei und der advokatorischen Fürsprache eben der Bildungsschicht bedürfe.“<sup>107</sup> Dieser wohlwollende Paternalismus mag von vielen heute noch geteilt werden. Wichtig ist aber, dass die eben skizzierte Theorie offen ist für eine Entwicklung substantieller Menschenrechtskonzepte. Die neo-konfuzianische Lehre von der menschlichen Natur spricht dem Individuum eine moralische Autonomie und Verantwortlichkeit zu, die es dazu befähigt, eigene Rechte fernab staatlicher Bevormundung wahrzunehmen. *De Bary* fasst dies mit den Worten zusammen:

„[...] wenn das Mandat des Himmels bedeutet, den Menschen eine Autorität oder Berechtigung für ein Handeln in Übereinstimmung mit ihrer moralischen Natur zu übertragen, dürfen wir die Frage stellen, ob diese neo-konfuzianische Doktrin vom angeborenen, moralischem Imperativ nicht eine Grundlage dafür hergibt, um bestimmte Menschenrechte gelten zu machen.“<sup>108</sup>

---

<sup>105</sup> Vgl.: Roetz, Heiner: 14.

<sup>106</sup> Vgl.: Roetz, Heiner: 14.

<sup>107</sup> Vgl.: Roetz, Heiner: 15.

<sup>108</sup> de Bary, William Theodore: 59.

Mit ihren Überlegungen gelingt es sowohl v. *Albertini Mason* als auch *Roetz* und *de Bary* schlussendlich aufzuzeigen, dass die Idee der Menschenwürde und der moralischen Verantwortlichkeit des Menschen dem Konfuzianismus nicht fremd sind. Der konfuzianische Wertekorpus birgt hiernach anschlussfähige Konzeptionen für ein modernes Menschenrechtsverständnis und die Gewährung individueller Freiheitsrechte.

Es verbleibt eine letzte Hürde: Beschäftigt man sich mit der Frage nach der Vereinbarkeit von Konfuzianismus und individuellen Menschenrechten, stößt man häufig auf den Einwand, der Idee der Menschenrechte stünde die übermäßige Betonung einer ‚großen sozialen Harmonie‘ in der Form entgegen, wie sie der Konfuzianismus postuliere.<sup>109</sup> In der Tat liegt der Schluss nahe, durch eine Überbetonung des Harmoniegedankens, der letztlich in die Integration der Interessen von Staat, Gesellschaft und Individuum mündet, müsste sich die Idee individueller Rechte des Individuums in Abgrenzung zum Kollektiv erübrigen. Hiergegen erheben sich jedoch Stimmen, die an eine klare Unterscheidung von ‚Harmonie‘ auf der einen und ‚Einheitlichkeit‘ auf der anderen Seite gemahnen. In Auseinandersetzung mit chinesischen und westlichen Forschungsergebnissen, konstatiert *Stephen Angle*, das ‚Einheitlichkeit‘ (*unity*) nach Stabilität strebe, indem sie verlange, jeder einzelne möge dasselbe denken. ‚Harmonie‘ hingegen arbeitet mit den Widersprüchlichkeiten und Partikularinteressen innerhalb einer Gemeinschaft, und ist bestrebt, einen Ausgleich dieser Differenzen zu erzielen.<sup>110</sup> *Randall Peerenboom* ist der Überzeugung, dass im chinesischen Kontext das Konzept der ‚Harmonie‘ letztlich in ein Konzept der ‚Einheitlichkeit‘ umgeschlagen sei, in eine „Confucian utopia where the interests of the individual and the community coincide.“ Das Ziel der ‚Harmonie‘ sei aber nicht die Einebnung pluralistischer Tendenzen, sondern „to combine the diverse elements of many members of a particular society at a particular time into a single, cohesive whole.“<sup>111</sup> Nur ‚Einheitlichkeit‘ erfordert die Gleichheit von Interessen, ‚Harmonie‘ tut dies nicht.

Es lässt sich also sagen, dass allein die Betonung des Harmoniegedankens im Konfuzianismus nicht zwangsläufig zur Tabuisierung partikularistischer Individualinteressen führt. Das konfuzianische Streben nach ‚Harmonie‘ ist für moderne Menschenrechtstheorien terminologisch ebenso anschlussfähig wie das Prinzip der gegenseitigen Liebe und

---

<sup>109</sup> Vgl.: Angle, Stephen: 232.

<sup>110</sup> Vgl.: Angle, Stephen: 234.

Siehe hierzu auch zum Konzept einer „Harmonischen Gesellschaft“: Center for NPOs Law of Peking University Law School (Hrsg.). *Zhongguo feiyingshizhi lifamoshi yanjiu baogao*. (On Legal Framework of NPOs in China). Beijing 2005: 19:

和谐社会意味着各种社会力量的合理存在和利益都应当予以尊重， 他们都应有表达声音和利益的机会。 Zu Deutsch: Die harmonische Gesellschaft impliziert, dass der berechnete Bestand und die berechtigten Interessen jedweder gesellschaftlichen Kraft zu achten sind und dass ihnen Gelegenheit zu geben ist, ihrer Stimme und ihren Interessen Gehör zu verschaffen.

<sup>111</sup> Nachgewiesen bei : Angle, Stephen: 234f.

Menschlichkeit (仁 *ren*) und das neokonfuzianische Postulat vom intrinsischen Wert des Individuums.

### **c) Das Verhältnis der bürgerlichen und politischen Rechte zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten**

Pekings These von der kulturinduzierten Interpretation der Menschenrechte hatte tendenziell die Frage des ‚Ob‘ der Menschenrechte und die Frage nach den Einflüssen aufgeworfen, denen die Idee der Menschenrechte in China unterworfen ist. Pekings zweite These vom Primat der wirtschaftlichen und sozialen Rechte eröffnet hingegen die Frage nach dem ‚Wie‘ der Verwirklichung einzelner Menschenrechtspositionen. Dabei geht es nicht um den absoluten Wert einzelner Rechte, Peking bekennt sich unmissverständlich zu dem Grundsatz „[that] the concept of human rights is an integral one.[...] The various aspects of human rights are interdependent, equally important, and indispensable.“<sup>112</sup> Vielmehr geht es um den Modus der Umsetzung menschenrechtlicher Anforderungen. Angesichts der Fülle verschiedener Menschenrechte, die von der internationalen Ordnung mittlerweile anerkannt werden, ist es unbestritten, dass die Menschenrechtspraxis nicht umhin kommt, Prioritäten zu setzen.<sup>113</sup>

In diesem Sinne hat die Regierung der VR China sich nun entschieden, der wirtschaftlichen und sozialen Wohlfahrt größere Bedeutung beizumessen, als bürgerlichen und politischen Freiheiten. Dementsprechend war sie auch schon im Sommer 2001 bereit, sich als Vertragspartei dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) zu unterwerfen.<sup>114</sup> Grund dafür mag zum einen sein, dass der ICESCR seine Signatarstaaten zwar in die Pflicht nimmt, für die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse seiner Bürger Sorge zu tragen, es sich bei dieser Forderung aber vernünftigerweise nicht um unmittelbar anwendbare Rechtspflichten handeln kann. Vielmehr knüpft der ICESCR an die Verfügbarkeit wirtschaftlicher und finanzieller Ressourcen an, wodurch die Verbindlichkeiten des Paktes konditioniert werden.<sup>115</sup> Seine Forderungen erwachsen nicht aus der Freiheit des Individuums, sondern sind unmittelbar mit der konjunkturellen Situation und der finanziellen Aufstellung eines Staates verknüpft.

Das tragende Argument der chinesischen Position ist die Annahme, dass es ohne ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Wohlstand schwierig, wenn nicht unmöglich ist, politische

---

<sup>112</sup> Liu Huaqiu im Rahmen der Wiener Menschenrechtskonferenz, zitiert bei: Angle, Stephen: 242.

<sup>113</sup> Vgl.: Ng, Margaret: 62; v. Senger (1999):134.

<sup>114</sup> Vgl: <http://www.unhchr.ch/pdf/report.pdf> [eingesehen am 22.01.2009].

<sup>115</sup> Vgl.: Graf Vitzthum, Wolfgang: 232.

und bürgerliche Rechte, die in der Theorie gewährt werden, auch in der Praxis aktiv wahrzunehmen. Erinnern wir uns an das *White Paper* von 1991. Dort heißt es:

„It is a simple truth that, for any country or nation, the right to subsistence is the most important of all human rights, without which the other rights are out of question.“<sup>116</sup>

Hier wird letztlich folgende Frage aufgeworfen: Was bringt mir die Freiheit, mich mit anderen zusammenzuschließen, meinen eigenen Glauben zu pflegen, meine Meinung frei zu äußern und meinen Wohnsitz frei zu wählen, wenn ich derart arm und benachteiligt bin, dass ich hungere, keinen Zugang zu Bildung finde und nicht in Arbeit komme?<sup>117</sup> Was sollen mir Rechtsstaatlichkeit, politische Partizipation oder die Vereinigungsfreiheit angesichts von Armut, Krankheit und Analphabetismus?<sup>118</sup> Aus diesem Grunde soll hier auch nicht auf die Stimmen eingegangen werden, die die chinesische Position mit der Einwendung angreifen, einem „right to subsistence“ käme schon nicht der Status eines Rechts zu, weil es politisch manipulierbar oder historisch nicht den klassischen liberalen Freiheitsrechten verwandt sei.<sup>119</sup> Es ist anzunehmen, dass ein „rights to subsistence“ als solches seine Berechtigung hat.

Die eigentliche Frage ist aber, ob dies tatsächlich zu dem Schluss führt, dass die Verwirklichung bürgerlicher und politischer Rechte als „individualistischer Luxus“<sup>120</sup> in Gänze hinter dem Ziel allgemeiner Wohlfahrt zurückstehen muss, oder ob sich die Relation zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Rechten und den bürgerlichen und politischen Rechten nicht anders ausnimmt. Wie wahrscheinlich ist es, dass die einseitige Fokussierung auf die Befriedigung wirtschaftlicher und sozialer Bedürfnisse in der Praxis tatsächlich zur Realisierung des „rights to subsistence“ – und später weiterer Rechtspositionen – führt? Oder weitergehend formuliert: Ist die Gewähr politischer und bürgerlicher Rechte dem Ziel der allgemeinen Wohlfahrt hinderlich, oder im Gegenteil in bestimmtem Grade förderlich?<sup>121</sup>

Diese letzte Frage zu beantworten ist zweifelsohne eine schwierige Aufgabe und eine endgültige Antwort wird sich ohne umfängliche theoretische Forschung und praktische Empirie nicht finden lassen. Einen ersten Anhaltspunkt liefert aber der Ökonom *Amartya Sen*, der festhält, dass die These, ein erhöhtes Wirtschaftswachstum sei auf die Beschränkung bürgerlicher und politischer Freiheiten zurückzuführen, empirisch nicht belegbar sei. Vielmehr vertritt er die Ansicht, dass bürgerliche und politische Rechte – gleichsam in praktischer Konkordanz mit den Wirtschafts- und Sozialrechten - sich positiv auf die ökonomische

---

<sup>116</sup> Zitiert bei: Angle, Stephen: 245.

<sup>117</sup> Vgl.: Ng, Margaret: 61.

<sup>118</sup> Vgl.: v. Albertini Mason, Babetta.: 76.

<sup>119</sup> Eine Zusammenfassung der Argumente gegen die Rechtqualität eines „right to subsistence“ liefert: Angle, Stephen: 243ff.

<sup>120</sup> v. Albertini Mason, Babetta: 76.

<sup>121</sup> Vgl.: Angle, Stephen: 245f.; v. Albertini Mason, Babetta: 76.

Entwicklung eines Landes aufwirken würden.<sup>122</sup> Er untermauert seine Worte mit der lakonischen Feststellung, in Demokratien gäbe es keine Hungersnöte – denn der Druck einer freien Presse, einer aktiven Zivilgesellschaft und einer politischen Opposition führe stets zu Schritten, drohenden Hungersnöten durch eine angemessene Umverteilung auch bei Nahrungsmittelknappheit zuvorzukommen.<sup>123</sup> Es soll hier betont werden, dass selbst Mao Zedong ähnliche Gedanken hegte. Im Jahre 1962, unter dem Eindruck der Hungerkatastrophe, die China in Folge des gescheiterten ‚Großen Sprung nach vorn‘ heimsuchte, stellte er fest:

“Without democracy, you have no understanding of what is happening down below; the situation will be unclear; you will be unable to collect sufficient opinions from all sides; there can be no communication between top and bottom; top-level organs of leadership depend on one-sided and incorrect material to decide issues [...]”<sup>124</sup>

Insofern schien Mao die Vorzüge bürgerlicher Partizipation und Interessenartikulation zur Kenntnis zu nehmen.

Man mag zusammenfassend anerkennen, dass politische und bürgerliche Rechte ohne einen gesicherten Mindestlebensstandard substanzlos sein mögen. Aber ebensowenig scheint eine exklusive Konzentration auf die Verwirklichung wirtschaftlicher und sozialer Rechte hinreichend Gewähr für eine tatsächliche Erreichung angestrebter Entwicklungsziele zu bieten. Wenn Peking nun ausweislich Wohlfahrt und Entwicklung priorisiert, muss dies daher nicht zwingend das sprichwörtliche Aus für bürgerliche und politische Freiheiten im Allgemeinen und für die Vereinigungsfreiheit im Speziellen bedeuten. Es bleibt denkbar, dass das übergeordnete Ziel wirtschaftlicher Entwicklung und allgemeiner Wohlfahrt auch der Vereinigungsfreiheit Gelegenheit bietet, sich gleichsam durch ein ‚utilitaristisches Hintertürchen‘ zu entfalten. Ginge Peking davon aus, dass die Möglichkeit kollektiver Interessenvertretung in Abgrenzung zu staatlichen Strukturen seinen Entwicklungszielen zuträglich ist, könnte dies dem chinesischen Verein zugute kommen. Gewiss wird in China hierbei nicht jede Art der Interessenartikulation willkommen sein und sicherlich wäre es im Sinne Kants unerfreulich, wenn die Vereinigungsfreiheit nur infolge ihrer Instrumentalisierbarkeit Wertschätzung erführe.<sup>125</sup> Dennoch darf dieser utilitaristische Ansatz in seiner Potentialität nicht verkannt werden. In diesem Sinne konstatiert u.a. auch *Harro von Senger*, dass letztlich der *gesamte* Korpus der Menschenrechte einschließlich der bürgerlichen und politischen Freiheiten nach 1978 als etwas grundsätzlich Positives anerkannt wurde, weil

---

<sup>122</sup> Vgl.: v. Albertini Mason, Babetta: 77.

<sup>123</sup> Nachgewiesen bei: Angle, Stephen: 246.

<sup>124</sup> Zitiert bei: Angle, Stephen: 247.

<sup>125</sup> Vgl. S. 37.

man zur Verwirklichung des „sozialistischen Modernisierungsaufbaus“ auf die Kooperationswilligkeit möglichst vieler Chinesen angewiesen war.<sup>126</sup>

Welche genauen konzeptionellen Vorstellungen von der Stellung des Vereinswesens im nationalen Gefüge Peking derzeit tatsächlich hegt, ist Gegenstand von Kapitel B.

### 3. Zusammenfassung

Eine Gesamtschau der vereinigungsrechtlichen Rahmenbedingung, wie sie das internationale Menschenrecht in China setzt, kommt zu dem Schluss, dass sich Peking bisher keinerlei völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen unterworfen hat. Der Gewährung von Vereinigungsfreiheit könnte sich der chinesische Gesetzgeber allenfalls aus politethischen Beweggründen heraus verpflichtet fühlen. Dennoch bleibt einstweilig festzuhalten, dass die Vereinigungsfreiheit in China einem völkerrechtlichen Normengefüge untersteht, das über die Jahre an potentieller Verbindlichkeit gewonnen hat. Die zu Beginn des Kapitels analysierten Vorschriften nehmen in drei Stufen an kompulsiver Intensität zu:

Die Art. 55c, 56 UN-Charta verlangten von China zunächst nur internationale Kooperation. Die AEMR stellt in einem zweiten Schritt zwar keine rechtlichen Verbindlichkeiten auf, übt aber politisch-moralischen Druck aus, sich um die Ausarbeitung rechtlicher Strukturen zu bemühen, die eine effektive Ausübung der Vereinigungsfreiheit durch den einzelnen Bürger ermöglichen. Die dritte und intensivste Stufe völkerrechtlicher Bindung könnte durch die Ratifizierung des ICCPR erreicht werden. Als völkerrechtlicher Vertrag ist der Pakt rechtlich verbindlich. Zudem enthält er bislang die konkretesten Festsetzungen zum internationalen Schutze der Vereinigungsfreiheit, die den Handlungsspielraum der chinesischen Legislative abstecken würden. Besonders beachtlich wäre eine Ratifikation, weil diese einen qualitativen Sprung in der Bereitschaft Chinas bedeuten würde, sich vollumfänglich dem internationalen Regime des ICCPR zu unterwerfen. Die Normen der UN-Charta und der AEMR trafen die VR China frei gemäß der Redewendung ‚Mitgehangen, mitgefangen‘: Es sind Normen, denen sich Peking nicht entziehen konnte, wenn es Akteur der internationalen Völkerrechtsgemeinschaft sein wollte. Die ins Auge gefasste Unterwerfung unter den ICCPR erfordert hingegen ein weit höheres Maß an Willentlichkeit und die zu verbuchenden Gewinne fallen weniger eindeutig aus, als der einschlägige Vorteil einer Partizipation an der internationalen Gemeinschaft durch die Unterzeichnung der UN-Charta. Es bleibt abzuwarten, ob China sich tatsächlich zu diesem Schritt entschließt.

---

<sup>126</sup> Vgl.: v. Senger, Harro (1999): 124.

Über die Rechtsverbindlichkeit internationaler Menschenrechte hinaus tut sich weiterhin das Problem auf, dass bislang keine Klarheit herrscht, was genau Peking unter den einzelnen Menschenrechtspositionen letztendlich verstehen wird. Hinter der Forderung nach einer kulturrelativistischen Interpretation sollte vorliegend das Unterfangen einer konfuzianischen Kontextualisierung verstanden werden. Gerade erst ‚wiederentdeckt‘ und in seiner Vielgestaltigkeit keineswegs eindeutig, erscheint der Konfuzianismus derweil weder als ein Verfechter der Menschenrechte allgemein, noch speziell der Vereinigungsfreiheit. Es konnte jedoch gezeigt werden, dass der konfuzianische Wertekorpus diesen Ideen zumindest nicht a priori entgegensteht und gegebenenfalls anschlussfähige Konzeptionen bereithält.

Abschließend muss die Priorisierung wirtschaftlicher und sozialer Rechte – bei allen berechtigten Einwänden und Bedenken – als Faktum akzeptiert werden. Ob dies aber auf lange Zeit auch eine Absage an die Vereinigungsfreiheit bedeutet, ist offen und wird u.a. im nächsten Kapitel behandelt werden.

## ***B. Die verfassungsrechtliche Dimension der Vereinigungsfreiheit: Konstitutionelle Normierung und das Konzept der Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft***

Bis heute hat sich Peking keinem völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsvertrag unterstellt, der eine Gewährung der Vereinigungsfreiheit vorsehen würde. Umso mehr kommt es auf die nationalrechtliche Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit an, wobei es nahe liegt, analytisch auf höchster Stufe, also auf Ebene der Verfassung, einzusetzen. Denn weil es als „ordnungsstiftender und programmatischer Gründungs- und Gestaltungsakt“<sup>127</sup> ihr Anliegen ist, dem betreffenden Gemeinwesen in einer konkreten geschichtlichen Lage eine rechtliche Grundlage zu geben, fundamentale Wertentscheidungen zu treffen und allgemeine Programmsätze zu formulieren, werden in der Verfassung auch die entscheidenden Weichen für die weitere Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit gestellt werden. Seit ihrer Gründung hat die Volksrepublik diesen ‚programmatischen Gestaltungsakt‘ bereits viermal vollzogen; entsprechend gingen der derzeit geltenden Verfassung von 1982 gleichartige Dokumente aus den Jahren 1954, 1975 und 1978 voraus.<sup>128</sup> Die 1982er Verfassung selbst wurde in den Jahren 1988, 1993, 1999 und 2004 insgesamt viermal revidiert, was die chinesische Verfassung zu

---

<sup>127</sup> Badura, Peter: 7.

<sup>128</sup> Vgl.: Ming Wan: 734.

einer der am häufigsten veränderten Konstitutionen der Welt macht.<sup>129</sup> Ihrer wechselhaften Geschichte zum Trotz enthielt jede Verfassung seit 1949 einen Korpus politischer und bürgerlicher sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, deren Großteil den Prinzipien der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 entsprach und weiterhin entspricht. Im Laufe der Jahre wurden einige Rechte hinzugefügt, einige Rechte wieder gestrichen, stets aber blieben Kernfreiheiten wie die Redefreiheit, die Pressefreiheit, die Demonstrations- und Versammlungsfreiheit und auch die Vereinigungsfreiheit mit einem Mindestmaß an normativer Gewährleistung erhalten.<sup>130</sup> Dass die internationalen völkerrechtlichen Vorgaben trotz fehlender Rechtsverbindlichkeit für die Gesamtheit der Bürgerrechte zumindest wichtige Bezugspunkte und Standards vorgeben, ist chinesischen Rechtsgelehrten bewusst.<sup>131</sup> Heute findet sich die Vereinigungsfreiheit in Artikel 35 der chinesischen Verfassung.<sup>132</sup>

Es ist davon auszugehen, dass sich den Normen der chinesischen Verfassung eine Grundsatzentscheidung entnehmen lassen wird, wie sich der Staat zu Vereinigungen im Speziellen und zum Verhältnis zwischen Staat und selbstständig organisierter Gesellschaft im Allgemeinen (*state-society relationship*) verhalten wird. *Song Ying* bestätigt dies:

„[...] 宪法作为国家的根本大法，其调整对象主要是国家与社会、国家与公民之间的相互关系，即国家权力与公民权利的关系。“<sup>133</sup>

Im Weiteren wird nun wie folgt vorgegangen: Da es Ziel ist, herauszuarbeiten, welche Gestaltung und welcher Schutz der Vereinigungsfreiheit sich der Verfassung entnehmen lässt, muss in einem ersten Schritt zunächst der Rahmen und der Inhalt der relevanten Verfassungsartikel abgesteckt werden. Anschließend ist zu klären, welche Rechtsqualität der

---

<sup>129</sup> Vgl.: Chen Jianfu. „The Revision of the Constitution of the PRC. A leap forward or a symbolic gesture?“ *China Perspectives* 53 (2004): 1.

<sup>130</sup> Vgl.: Kent, Ann: 29.

<sup>131</sup> So schreibt Song Ying, dass das Verfassungsrecht eines jeden Staates bei der Bestätigung des Bereichs der Menschenrechte nicht umhin komme, die aktuellen Erfordernisse der Menschenrechtsentwicklung zu erwägen und sich an den allgemeinen Vorschriften des internationalen Menschenrechts zu orientieren: „这也决定了各国的宪法在确认人权范围时不能不考虑人权发展的时代要求，遵循国际人权的一般准则.“ Vgl.: Song Ying. „Lun xianfa de renquan baozhang jizhi.“ („Verfassungsrecht und Menschenrechtsschutzmechanismus.“) *Fazhi yu shehui (Legal System and Society)* 11 (2008): 376.

Ebenso orientiert sich an internationalen Menschenrechtsverträgen: Feng Jialiang. „Wanshan wo guo gongmin quanli de xianfa queren moshi zhi gouxiang.“ („Das Konzept des verfassungsrechtlichen Bestätigungsmodells für Bürgerrechte verbessern.“) *Jiangnan daxue xuebao(renwen kexue ban) (Journal of Jiangnan University – Humanities Science)* 24.3 (2005): 106f. Einen weiteren Bezug zwischen internationalen Menschenrechten und der Verfassung stellt ebenfalls her: A Ji. „Zhiqingquan ru xian de jianyi zhide zhongshi.“ („Der Vorschlag, das Auskunftsrecht in die Verfassung einzuführen, ist der Beachtung wert.“) *The Beijing News* 13. Dezember 2008.

<sup>132</sup> Eine chinesische Version der chinesischen Verfassung findet sich unter: [http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=82529](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=82529) [eingesehen am 30.06.2009]; die offizielle englische Version ist abrufbar unter: [http://english.gov.cn/2005-08/05/content\\_20813.htm](http://english.gov.cn/2005-08/05/content_20813.htm) [eingesehen am 30.06.2009].

<sup>133</sup> Song Ying: 376. Zu Deutsch: Die Verfassung ist das grundlegende große Gesetz eines Staates und sein Regelungsgegenstand ist im wesentlichen die Relation zwischen Staat und Gesellschaft, die wechselseitigen Beziehungen zwischen Staat und Bürger und die Relation zwischen staatlicher Macht und bürgerlichem Recht.

Verfassung im Ganzen zukommt. Denn nur in dem Maße, in dem die Normen der Verfassung den Staat binden und nur in dem Maße, in dem die Einhaltung dieser Bindungen zudem überprüfbar ist, werden auch die vereinigungsrechtlich relevanten Regelungen effektive Wirkung entfalten können. Dem schließt sich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Wertigkeit und der Judizierbarkeit von Grundrechten wie der Vereinigungsfreiheit im Besonderen an.

Vorweg sei erwähnt, dass es durchaus Autoren gibt, die auf eine verfassungsrechtliche Analyse der Vereinigungsfreiheit ohne Weiteres verzichten würden und die chinesische Verfassung abtun als „trumpetry designed to provide an occasion for flights of oratory at the time of their adoption.“<sup>134</sup> Dies ist freilich eine sehr pessimistische Wertung rechtlicher Strukturen im chinesischen Kontext, die in dieser Form zudem vor über zehn Jahren, noch Ende der 1990er Jahre formuliert wurde. Ohne der chinesischen Verfassung eine Wertigkeit und Rechtsmacht wie den Verfassungen westlicher Industriestaaten zu unterstellen, sollte vermutet werden, dass sich seither neue Trends und Entwicklungen haben auftun können. Relativierend ist jedoch auch einzuräumen, dass eine reine Analyse der formellen rechtlichen Dokumente nicht hinreichen wird, in zufrieden stellender Weise zu ermitteln, welches Denken in China derzeit das Konzept von Vereinigungen und Vereinigungsfreiheit bestimmt. Abschließend soll daher die juristische Analyse um eine Untersuchung der staatlichen Position zu privaten Vereinigungen und zur *state-society relationship* ergänzt werden.

## 1. Inhalt der Normen

### a) Art. 35 der Verfassung

Art. 35:

中华人民共和国公民有言论、出版、集会、结社、游行、示威的自由。

Die Bürger der Volkrepublik China verfügen über die Freiheit der Rede, der Presse, der Versammlung, der Vereinigung, sowie über die Freiheit, Umzüge und Demonstrationen durchzuführen.

In knapper Form räumt Artikel 35 der chinesischen Verfassung den chinesischen Bürgern sechs Grundfreiheiten ein. Sie alle eint ihre Eignung zur kollektiven wie auch individuellen Meinungsäußerung, die eine aktive Teilhabe an der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung ermöglichen soll. Der offizielle Verfassungskommentar ist in seinen interpretatorischen Aussagen bezüglich der einzelnen Freiheiten allerdings äußerst zurückhaltend. Im Falle der Vereinigungsfreiheit bietet er lediglich eine kurze Definition:

---

<sup>134</sup> Jones, William C. “The Constitution of the People’s Republic of China.” In: Lee, Tahirih. *Basic Concepts of Chinese Law*. New York 1997: 343.

„社会自由是指有着共同意愿或利益的公民，为长久分享共同观点或利益而组成具有持续性的社会团体的自由。结社是一定数量的公民长久保有共同观点和维护共同利益的行为，故而结社自由也是言论自由的进一步发展，同时它也是若干公民集合起来方能实现的自由权。“<sup>135</sup>

Angesichts dieser Wortkargheit verbleibt die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die Mindeststandards des internationalen Rechts, um Umfang, Grenzen und Inhalte der Vereinigungsfreiheit zu umreißen (vgl. S. 14 ff.). Demnach kann zumindest unterstellt werden, dass Art. 35 einerseits das Individualgrundrecht beinhaltet, sich mit anderen zusammenzuschließen und Vereine zu gründen, was die freie Bestimmung des Vereinszwecks, seiner Rechtsform, seines Sitzes und seines Namens einschließen würde. Weiterhin dürfte auch das kollektive Freiheitsrecht der einmal gegründeten Vereinigung erfasst sein, einschließlich ihrer Existenz- und Funktionsfähigkeit in Form der Selbstbestimmung über die eigene Organisation, die interne Willensbildung und die Führung der Geschäfte.

Lässt man die institutionelle Gewährung der Vereinigungsfreiheit vorerst außer Betracht, scheint ihr Art. 35 also zunächst ein Mindestmaß an normativer Absicherung zu bieten – ein problematischer Schluss, wie sich zeigt, wenn man Art. 35 im systematischen Kontext weiterer verfassungsrechtlicher Bestimmungen liest.

## **b) Art. 51 der Verfassung: Relativierung der Grundrechtspositionen**

Art. 51:

中华人民共和国公民在行使自由和权利的时候，不得损害国家的、社会的、集体的利益和其他公民的合法的自由和权利。

Bei der Ausübung ihrer Freiheiten und Rechte dürfen die Bürger der Volksrepublik nicht die Interessen des Staates, der Gesellschaft oder des Kollektivs, oder die rechtmäßigen Freiheiten und Rechte anderer Bürger verletzen.

Seine eigentliche Stoßrichtung erhält Art. 35 erst durch ein Zusammenlesen mit Art 51. Es ist eine besondere Eigenart der chinesischen Verfassungen seit 1949, dass sie allesamt einen Artikel enthielten, demzufolge die Ausübung von Freiheitsrechten niemals dem Interesse des Staates, der Gesellschaft oder des Kollektivs entgegenstehen dürfe.<sup>136</sup> Bereits der Überschrift des zweiten Kapitels der Verfassung „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“ lässt sich

---

<sup>135</sup> Tang Dehua (Hrsg.). *Xianfa ji peitao guiding xin shi xin jie (Neue Auslegung und Erklärung der Verfassung und der ergänzenden Bestimmungen)*. Beijing 2004: 361.

Zu Deutsch: Vereinigungsfreiheit ist die Freiheit der Bürger, die gemeinsame Anliegen oder Interessen teilen, für dauerhafte, korporative und gemeinsame Auffassungen oder Interessen eine auf Dauer angelegte gesellschaftliche Organisation (社会团体 *shehuituanti*) zu bilden. Sich Vereinigen ist die Handlung einer bestimmten Zahl von Bürgern, die dauerhaft gemeinsame Auffassungen hegen und die gemeinsame Interessen schützen; mithin ist die Vereinigungsfreiheit eine Fortentwicklung der Rede- und Meinungsfreiheit und ein Freiheitsrecht, das ermöglicht, dass einige Bürger zusammenkommen können.

<sup>136</sup> Vgl.: v. Albertini Mason, Babetta: 198.

entnehmen, dass entsprechend der ‚Methode der dialektischen Synthese‘ Rechte nur in Verknüpfung mit entsprechenden Pflichten gewährt werden.<sup>137</sup>

Insofern steht die Vereinigungsfreiheit unter einem Totalvorbehalt staatlicher Interessen, wie er in westlichen Verfassungen schwerlich zu finden ist. Fraglos schränken zwar auch europäische Rechtssysteme die Vereinigungsfreiheit bereits auf konstitutioneller Ebene ein, indem insbesondere Vereinigungen, deren Zweck Gewalt, Verbrechen oder die Störung der öffentlichen Ordnung ist, dem grundrechtlichen Schutz entzogen und verboten werden.<sup>138</sup> Jedoch bemüht man keine extensive Generalklausel, wie es die chinesische Verfassung tut. Letztere verzichtet im direkten Regelungszusammenhang mit Art. 35 der Verfassung konsequenterweise auf spezielle Einschränkungen.

Gestattet die chinesische Verfassung ihren Bürgern nun nicht, sich gegen den Staat zu zusammenschließen, so erweist sich das Vereinigungsrecht als Recht auf Mitwirkung im Sinne des Staates, der seine Interessen autonom festlegt und die ‚Freiheit‘, sich zu vereinigen, setzt damit voraus, sich mit den Obrigkeitsinteressen weitgehend identisch zu bestimmen.<sup>139</sup> Letztlich wirft die Verfassung ein utilitaristisches Licht auf Vereinigungen. Der Schärfe der Vorbehaltsklausel des Art. 51 entgehen nur solche Grundrechte, die sich ihr durch die Formulierung eines spezifischeren Eingriffsvorbehalts durch Konkretisierung entziehen. Solche Eingriffsvorbehalte weisen derzeit zum Beispiel die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 39), der Schutz des Briefgeheimnisses (Art. 40) und die Freiheit der Person gegen Verhaftungen (Art. 37) auf.<sup>140</sup> Die Vereinigungsfreiheit jedoch untersteht bis auf weiteres in Gänze dem Vorbehalt staatlicher Interessen.

## 2. Rechtliche Verbindlichkeit

Wenn die Vereinigungsfreiheit des Art. 35 der Verfassung auch unter dem massiven Vorbehalt der Konformität mit den ‚Interessen des Staates, der Gesellschaft oder des Kollektivs‘ steht, so sollte diese Vorschrift chinesischen Vereinigungen dennoch ein Mindestmaß an normativer Sicherung verschaffen, solange sie im interessenkonformen Bereich operieren. Dies setzt aber

---

<sup>137</sup> Vgl.: Chen, Jianfu. (1999): 92.

<sup>138</sup> Vgl. zum Beispiel Art. 8 der Verfassung der Niederlande, Art. 18 II der italienischen Verfassung, Art. 22 II, V der spanischen Verfassung; Art. 9 II des deutschen Grundgesetzes lautet: „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“ Vgl. für weitere Nachweise: Alkema, Evert: 136.

<sup>139</sup> Vgl.: v. Senger (1999): 169.

<sup>140</sup> Vgl.: v. Senger (1999): 170.

voraus, dass die Normen der Verfassung und insbesondere die grundrechtlichen Regelungen die Staatsorgane auch tatsächlich binden und judizierbar sind.

### **a) Rechtsqualität der chinesischen Verfassung im Allgemeinen**

Wie bereits erwähnt, wurden in den 60 Jahren seit der Gründung der Volksrepublik insgesamt vier Verfassungen verabschiedet, und die aktuelle Verfassung von 1982 wurde überdies bereits vier Mal nachhaltigen Revisionen unterzogen, letztmalig 2004. Diese häufigen Neuschöpfungen und Umgestaltungen eines Dokuments, dessen Sinn es doch ist, die Fundamente des staatlichen Gemeinwesens zu konstituieren, nährten berechtigte Zweifel an seiner Bestandskraft und seiner tatsächlichen Rechtsqualität. Westliche wie auch chinesische Autoren stimmen in ihrem Urteil überein, dass die Verfassung der Volksrepublik sicherlich nicht die institutionelle Position einnimmt und diejenige Funktion erfüllt, wie sie den entsprechenden Dokumenten westlicher Rechtstraditionen zukommt. Die Promulgation oder die Veränderung einer chinesischen Verfassung wird übereinstimmend als reaktiver Indikator einer parteipolitisch induzierten machtpolitischen oder ideologischen Neuausrichtung, bzw. als reaktive Anpassung an bereits erfolgte Veränderungen sozioökonomischer Realitäten verstanden.<sup>141</sup> Zugleich fungiere das jeweilige Verfassungsdokument aber auch ‚aktiv‘ als politischer Richtungsanzeiger, mit dem die Staatsführung ihre Konzepte und Vorhaben für zukünftige Entwicklungen kommuniziere.<sup>142</sup>

Als juristisches Normengefüge hat die Verfassung sich als wenig stabil erwiesen und hatte über lange Jahre vorrangig die Funktion, machtpolitische Umschwünge – einschließlich deren unterstellte Dauerhaftigkeit – sowie politische und ideologische Neuorientierungen anzuzeigen und in rechtliche Form zu gießen. Dies sollte aber noch nicht vorschnell zu dem Schluss verleiten, sie als die besagte „trumpery“<sup>143</sup> abzutun, die dem einschlägigen Politpersonal lediglich Gelegenheit zu großen Reden anlässlich ihrer Verabschiedung gibt. Denn schließlich bestätigt die Verfassung nicht nur bereits abgeschlossene Wandlungsprozesse, sondern zeigt regelmäßig auch die Richtung auf, in welche die politische Führung das Land zu leiten gedenkt;<sup>144</sup> als ‚ideologisches Statement‘ setzt sie Parameter für die Entwicklung chinesischen Rechts.<sup>145</sup> Hinzu kommt, dass die Verfassung von 1982 Merkmale zunehmender Stabilität aufweist. Die Tatsache, dass man nach dem Ausscheiden Deng Xiaopings auf den Erlass einer

---

<sup>141</sup> Vgl.: Jones, William C.: 344; Chen Jianfu (2004): 2f; Chen Jianfu. (1999): 94.

<sup>142</sup> Vgl.: Jones, William C.: 344.

<sup>143</sup> Jones, William C.: 344.

<sup>144</sup> Vgl.: Jones, William C.: 345.

<sup>145</sup> Vgl.: Chen Jianfu (2004) : 1.

neuen Verfassung verzichtete, verweist auf eine korrespondierende Festigung des politischen Systems.<sup>146</sup>

In gleicher Weise ließe sich von den Revisionen seit 1988 sagen, dass sie bisher stets zuverlässig mit der fünfjährigen Amtszeit des NVKs und des Parteikongresses zusammenfielen und u. a. sicherlich Ausdruck machtpolitischer Verschiebungen in der Parteiführung waren.<sup>147</sup> Obwohl bei einem hochpolitischen Dokument wie der Verfassung gelegentliche Umgestaltungen zu erwarten sind, liegt zugleich die Befürchtung nahe, dass eine Modifizierung alle fünf Jahre doch allzu häufig sein könnte, um die Autorität der Verfassung nicht zu schwächen.<sup>148</sup> Gegen derartige Bedenken führt *Li Hanwei* an, dass die Stabilität einer Verfassung nicht um ihrer selbst willen erhalten werden dürfe, denn gleichermaßen würde es ihre Autorität untergraben, wenn ihre Normen keine Entsprechung mehr in den tatsächlichen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Begebenheiten der Nation fänden:

„如果宪法不及时修改, 那么一部与社会现实明显不符的宪法还能实施吗? 不实施, 何来权威? 社会现实与宪法规范发生冲突的可能性总是存在的, 当现行宪法不足以解释和解决社会现实问题时, 宪法修改不会影响宪法的权威, 相反它是宪法权威性提高和增强的体现.“<sup>149</sup>

Eine derartige Argumentation leuchtet besonders im Falle einer Transitions-gesellschaft wie der chinesischen ein.

Jedenfalls aus einer rein formal-juristischen Perspektive kommt der chinesischen Verfassung bislang keine direkte Rechtskraft zu.<sup>150</sup> Es ist den Gerichten verwehrt, die Normen der Verfassung auszulegen und anzuwenden, weil die Interpretations- und Überwachungskompetenz gemäß den Art. 62 II und 67 I der Verfassung dem NVK, bzw. dessen Ständigem Ausschuss – und somit nicht der Judikative, sondern der Legislative – zukommt. Diesen beiden Institutionen wäre insbesondere die Aufgabe zugewiesen, die Verfassungskonformität allen nachkonstitutionellen Rechts zu überwachen. Seit 1982 bestimmt Art. 5 I, II die entsprechende Suprematie der Verfassung:

---

<sup>146</sup> Vgl.: Jones, William C.: 344.

<sup>147</sup> Vgl.: Chen Jianfu (2004): 4.

<sup>148</sup> Vgl.: Chen Jianfu (2004): 10.

<sup>149</sup> Li Hanwei, Tan Chunsong. „Gongmin jiban quanli baozhang de fazhan qushi.“ („Der Entwicklungstrend des Schutzes grundlegender Bürgerrechte.“). *Liaoning xingzheng xuexuan bao (Journal of Liaoning Administration College)* 10.8 (2008): 50. Zu Deutsch: Wenn die Verfassung nicht zeitgemäß geändert wird, wie kann dann eine Verfassung, die der gesellschaftlichen Wirklichkeit offensichtlich nicht entspricht, noch ausgeführt werden? Wenn sie nicht ausgeführt wird, woher soll dann ihre Autorität kommen? Es besteht die Möglichkeit, dass zwischen gesellschaftlicher Wirklichkeit und den Normen der Verfassung Konflikte auftreten. Wenn die geltende Verfassung nicht hinreicht, die realen gesellschaftlichen Problem zu klären und zu lösen, dann kann eine Verfassungsänderung deren Autorität nicht beeinträchtigen, sondern ist im Gegenteil die Verkörperung der Erhöhung und Verstärkung der Autorität der Verfassung.

<sup>150</sup> Vgl.: Li Hanwei, Tan Chunsong: 50; Liu Xueping: 67; Kent, Ann: 30; Chen Jianfu (1999): 93.

- (1) 国家维护社会主义法制的统一和尊严.
- (2) 一切法律、行政法规和地方性法规都不得同宪法相抵触.<sup>151</sup>

Dieses Prinzip wurde im Gesetzgebungsgesetz von 2000 neuerlich bestätigt. Dort heißt es in Art. 78:

宪法具有最高的法律效力，一切法律、行政法规、地方性法规、自治条例和单行条例、规章都不得同宪法相抵触。<sup>152</sup>

Dem Auftrag der Verfassungsüberwachung und -auslegung kommen der NVK und sein Ständiger Ausschuss bisher jedoch nicht hinreichend nach. Praktisch interpretieren beide Instanzen die Verfassung ausschließlich durch den Erlass und die Umgestaltung von Gesetzen,<sup>153</sup> deren Verfassungskonformität lediglich *ex ante* überprüft wird. Einer Überprüfung *ex post* steht zunächst die Tatsache entgegen, dass dem NVK samt Ständigem Ausschuss als führenden Rechtssetzungsorganen nicht daran gelegen sein wird, eigene Regelwerke als verfassungswidrig zu verwerfen.<sup>154</sup> Darüber hinaus stoßen beide Organe zudem an ihre operativen Belastungsgrenzen und verfügen weder über die Strukturen noch die personalen Ressourcen, um dem anspruchsvollen Auftrag fortlaufender Konformitätsprüfungen zu genügen:

„现行宪法监督制度有名无实,全国人大的会期短、职权多,全国人大常委会虽然每 2 个月开一次全体会议,但整天忙于其他事务,所以,监督宪法的职权,它们都无暇顾及。自现行宪法实施以来,这一权力从未行使过就是明证。“<sup>155</sup>

Außerhalb dieses Systems legislativer Verfassungsüberwachung gibt es keine weiteren Behelfsmechanismen. Insbesondere ist es den Bürgern unmöglich, die Verfassungskonformität eines Gesetzes oder einer Verordnung in Frage zu stellen, Art. 12 Nr.2 des Verwaltungsprozessgesetzes (行政诉讼法 *xingzheng susong fa*) schließt die Überprüfung von Verwaltungsverordnungen und -regulierungen sogar explizit aus.<sup>156</sup>

---

<sup>151</sup> Zu Deutsch: (1) Der Staat schützt die Einheitlichkeit und die Würde des sozialistischen Rechtssystems; (2) Kein Gesetz, keine Verwaltungsverordnung, und keine lokalen Gesetze oder Verordnungen dürfen im Widerspruch zur Verfassung stehen.

<sup>152</sup> Zu Deutsch: Der rechtliche Effekt der Verfassung ist der höchste, kein Gesetz, keine Verwaltungsverordnung, keine lokalen Gesetze und Verordnungen, keine Selbstverwaltungsverordnung und keine separate Verordnung darf im Widerspruch zur Verfassung stehen.

<sup>153</sup> Vgl.: Davis, Michael: 10.

<sup>154</sup> Vgl.: Cabestan, Jean-Pierre: 449.

<sup>155</sup> Liu Xueping: 68. Zu Deutsch: Das derzeitige Verfassungsüberwachungssystem besteht nur dem Namen nach, denn die Amtsbefugnisse des NVK sind zahlreich, seine Sitzungsperiode aber kurz, und obwohl der Ständige Ausschuss des NVK alle zwei Monate eine Plenarsitzung abhält, verliert er sich doch im Tagesgeschäft. Folglich haben beide Institutionen keine Muße, ihre Amtsbefugnis zur Verfassungsüberwachung zu berücksichtigen. Dass von dieser Macht seit der Umsetzung der derzeitigen Verfassung noch nie Gebrauch gemacht worden ist, beweist dies.

<sup>156</sup> Dort heißt es: „人民法院不受理公民，法人或者其他组织对下列事项提起的诉讼 [...] (二) 行政法规，规章或者行政机关制定，发布的具有普遍约束力的决定，命令.“ Zu Deutsch: Die Volksgerichte nehmen keine Klagen von Bürgern, juristischen Personen oder anderen Organisationen gegen die folgenden Angelegenheiten an

Das Feld einer Überprüfung der Verfassungskonformität nachkonstitutionellen Rechts liegt in Folge praktisch brach und solange dies der Fall ist, ist in keiner Weise gesichert, dass selbst der minimale normative Schutz, den die Verfassung der Vereinigungsfreiheit einräumt, tatsächlich Niederschlag in den relevanten Gesetzen und Verordnungen findet.

Jedoch schien es eine Zeit lang so, als bemühe sich zumindest der Oberste Volksgerichtshof um die Auslegung und die Durchsetzung der Verfassung, was sich in der Veröffentlichung von Rechtsauffassungen, besonders aber in der Bescheidung solcher Fällen abzeichnete, in denen er einzelne Regelungen der Verfassung zwischen Privaten durchzusetzen versuchte.<sup>157</sup> Über eine verfassungsrechtliche Kompetenz hierzu verfügt er freilich nicht. Die Tatsache, dass er dennoch Versuche in diese Richtung unternimmt, scheint mehr Resultat eines Mangels an alternativen Mechanismen und Verfahren denn eine resolute Inanspruchnahme neuer Befugnisse. Konsequenterweise hat der Oberste Volksgerichtshof sich niemals ausdrücklich mit Fragen der Verfassungsmäßigkeit beschäftigt, noch hat er einen entsprechenden Anspruch erhoben.<sup>158</sup>

Eine zusammenfassende Bestandsaufnahme muss gegenwärtig zu dem Ergebnis gelangen, dass der Verfassung zwar nominell Suprematie über nachkonstitutionelles Recht eingeräumt wird, es jedoch der Judikative an der Kompetenz, der Legislative indessen an praktischem Vermögen und möglicherweise auch an dem Willen fehlt, die Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben zu überwachen.

## **b) Qualität von Art. 35 Verfassung im Besonderen**

Nehmen wir die Verfassung als das, was sie im Moment ist – eine polit-ideologische Absichtserklärung und ein Wertesystem ohne direkte rechtliche Anwendbarkeit –, so müssen wir uns in einem weiteren Schritt dennoch die Frage stellen, welche Position dieses Normengefüge den Grundrechten im Allgemeinen und der Vereinigungsfreiheit im Besonderen zuweist. Denn wenn die Umsetzung der Vereinigungsfreiheit des Art. 35 der Verfassung schon nicht justiziell überprüfbar ist, sind Idee und Konzept des Verfassungsgebers als politisches Leitprogramm umso wichtiger, um Bestand und Entwicklung des chinesischen Vereinsrechtes zu beurteilen.

---

[...] (2) Verwaltungsverordnungen und -regulierungen, oder Entscheidungen und Weisungen mit allgemeiner Bindungswirkung, welche die Verwaltungsorgane ausgearbeitet oder erlassen haben.

<sup>157</sup> Hierzu Näheres auf den Seiten 63ff.

<sup>158</sup> Vgl.: Chen Jianfu (1999): 94; Cabestan, Jean-Pierre : 449.

### ***(1) Wertigkeit von Grundrechten innerhalb der Verfassung***

Geschichtlich betrachtet kommt der Regelung und Gewährleistung von Bürgerrechten innerhalb der chinesischen Verfassungen keine große Bedeutung zu. Schon die ersten Verfassungsdokumente des chinesischen Republik vor 1949 setzten sich primär nicht den Schutz der Rechte von Individuum und Gesellschaft in Abgrenzung zum Staat zum Ziel, sondern zielten in utilitaristischer Manier auf eine Stärkung des gesamten Staatsgefüges gegenüber ausländischen Mächten, Warlords, konservativen Kräften und anderen Gegnern der Republik. Bedeutende chinesische Reformer und Revolutionäre wie Liang Qichao, Sun Yat-sen, Chiang Kai-shek und später auch Mao Zedong verstanden die Institution ‚Verfassung‘ als machtvolles Instrument westlicher Staaten zur Stärkung der eigenen Nation, das China ebenfalls für das eigene Fortkommen nutzen sollte. Um „reich und mächtig“ (*fuqiang* 富强) zu werden, war man bereit, die Rechte der chinesischen Bürger hintanzustellen.<sup>159</sup> Ganz in diesem Sinne ist von Sun Yat-sen die rhetorische Frage nebst Antwort überliefert, warum das chinesische Volk wie ein Teller loser Sand sei – dem sei so, weil die Freiheit des Einzelnen zu groß ist. Die Idee der Freiheit ließe sich keinesfalls auf den Einzelnen anwenden, sondern nur auf den Staat.<sup>160</sup>

Auch nach der Gründung der Volksrepublik erfolgte zunächst keine nennenswerte Aufwertung bürgerlicher Rechte. Im Gegenteil bestärkte der Sozialismus mit seiner Betonung der staatlichen Hoheit über das Individuum die bestehende Neigung, den einzelnen Bürger einschließlich seiner Rechte in Abhängigkeit von staatlichen Gewährleistungen zu halten und ihn dem staatlichen Gemeinwesen mehr durch die Formulierung von Pflichten zu verpflichten, als ihn durch die Einräumung von Rechten mit diesem zu konfrontieren.<sup>161</sup> *Feng Jialing* bezeichnet dieses Phänomen als „Staatsegoismus“, der sich sowohl aus traditionellen konfuzianischen Idealen als auch aus marxistischem Gedankengut speise: Da beide Denkschulen von einer Höherwertigkeit des Gemeinwesens ausgingen, müssten beide gleichermaßen im Falle eines Konflikt zwischen Kollektiv- und Individualinteressen letztere den Interessen der Gemeinschaft opfern.<sup>162</sup> Auch wenn alle Verfassungen seit 1949 zwar einen mehr oder weniger ausgeprägten Abschnitt über Bürgerrechte enthielten, wurden und werden diese doch stets unmittelbar mit entsprechenden Bürgerpflichten verknüpft.

Dennoch zeitigte die Verfassung von 1982 im Vergleich zu ihren Vorgängerinnen eine beachtliche Fortentwicklung und eine normative Expansion ihres bürgerrechtlichen Regelungsgehaltes. Nicht nur vor dem Hintergrund der Lehren, die man aus den Wirren der

---

<sup>159</sup> Vgl.: Cabestan, Jean-Pierre: 428, 451.

<sup>160</sup> Zitiert bei: Feng Jialiang : 106.

<sup>161</sup> Vgl.: Kent, Ann: 30.

<sup>162</sup> Vgl.: Feng Jialiang: 106.

Kulturrevolution gezogen hatte,<sup>163</sup> sondern insbesondere auch angeregt durch den wirtschaftlichen Modernisierungsprozess seit Reform und Öffnung 1978, widmete sich die Verfassung von 1982 bürgerrechtlichen Regelungsgegenständen in bisher unbekanntem Ausmaß. Die neue Betonung von Wettbewerb anstelle des sozialistischen Egalitarismus, die neue Wertschätzung des Individuums und der Erschließung seines Potentials für das wirtschaftliche Fortkommen der Nation – all jenes erwies sich der Sache der Bürgerrechte als förderlich.<sup>164</sup> Im eigentlichen Verfassungstext schlugen sich die skizzierten Wertverschiebungen in zweierlei Form nieder.

Zum einen enthält die Verfassung von 1982 den bisher umfangreichsten Grundrechtskatalog, die vorausgegangenen Verfassungsdokumente waren in dieser Hinsicht weniger umfassend. Die Verfassung von 1954 widmete den Bürgerrechten noch 19 Artikel, die Verfassung von 1975 lediglich vier, die Verfassung von 1978 enthielt immerhin 16 Grundrechtsbestimmungen.<sup>165</sup> Beide Verfassungen der 70er Jahre strichen jedoch die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz.<sup>166</sup> Die Verfassung von 1982 nimmt sich den Bürgerrechten nun wieder in 18 Artikeln an.

Zum anderen wurde der gesamte Grundrechtskatalog von Kapitel 3 in Kapitel 2 vorverlegt, schließt somit systematisch an die „Allgemeinen Bestimmungen“ an und geht den Vorschriften über den Staatsaufbau voraus, anstatt diesen wie in früheren Verfassungstexten nachzufolgen.<sup>167</sup> Hierdurch soll nach Aussage chinesischer Wissenschaftler zum Ausdruck kommen, dass die Bürgerrechte sowohl prägende Voraussetzung der Staatsorganisation sind,<sup>168</sup> als auch eine „Ausweitung der Allgemeinen Bestimmungen“ (总纲的延伸 *zonggang de yanshen*) und somit eine tragende Säule des chinesischen Gemeinwesens.<sup>169</sup>

Im Zuge der jüngsten Verfassungsrevision wurde im März 2004 die verfassungsrechtliche Position der Grundrechte abermals gestärkt, als man in Art. 33 III einen Passus aufnahm, demzufolge der Staat die Menschenrechte achte und schütze.<sup>170</sup> Die Idee einer allgemein formulierten staatlichen Schutz- und Achtungspflicht für Menschenrechte war dem

---

<sup>163</sup> Auf die Erfahrung massiver Bürgerrechtsverletzungen während der Kulturrevolution rekurriert insbesondere: Liu Xueping: 64f.; ebenso Chen (1999): 91.

<sup>164</sup> Vgl.: Kent, Ann. China: 31. Dass der allgemeine Prozess wirtschaftlicher Liberalisierung den Ausgangspunkt der Bürgerrechtsentwicklung in der Volksrepublik bildet, arbeitet auch Liu Xueping heraus: “市场经济就是法治经济,内在地需要法治、自由、平等和权利,所以,经济制度的革新为公民权利的发展提供了基础.” Zu Deutsch: Die Marktwirtschaft ist eine rechtstaatliche Wirtschaft und sie benötigt wirklich Rechtsstaatlichkeit, Freiheit, Gleichberechtigung und Rechte, folglich legt die Erneuerung des Wirtschaftssystems eine Grundlage für die Entwicklung der Bürgerrechte. Vgl: Liu Xueping: 66.

<sup>165</sup> Vgl.: Chen Jianfu (1999): 91.

<sup>166</sup> Vgl.: Liu Xueping: 64.

<sup>167</sup> Vgl.: Cabestan, Jean-Pierre: 433.

<sup>168</sup> Vgl.: Liu Xueping: 64f.

<sup>169</sup> Vgl.: Li Hanwei, Tan Chunsong: 49.

<sup>170</sup> Art. 33 III der Verfassung lautet: 国家尊重和保障人权.

chinesischen Verfassungsrecht bis dahin zwar nicht unbekannt, jedoch hatte man seit 1975 auf eine entsprechende Klausel verzichtet.<sup>171</sup> Ungeachtet der zur Zeit nur nominell bestehenden Rechtsverbindlichkeit der gesamten Verfassung, wird die Wiedereinführung der Menschenrechtsklausel als „bedeutender symbolischer und semantischer Schritt nach vorn“<sup>172</sup> gewertet, auch weil sich um ihre Re-Installierung weder heftige Debatten oder Kontroversen entzündeten, wie es noch bei der verfassungsrechtlichen Legitimierung des Privateigentums der Fall gewesen war. Ebenso wenig wurden differenzierende Qualifikationen der Klausel gefordert.<sup>173</sup>

Daneben bleibt es jedoch bei der Feststellung, dass die Normen der Verfassung nicht direkt anwendbar oder judizierbar sind, und aller nominellen Aufwertungen zum Trotz auch die Grundrechtsnormen vorerst keine effektive Geltung beanspruchen können.

Nur im Sommer 2001 sah es kurzzeitig so aus, als unternähme der Oberste Volksgerichtshof ernstliche Anstrengungen, diesen Zustand zu ändern und Grundrechtsnormen durch eigene Auslegungsarbeit zur tatsächlichen Anwendung zu verhelfen („implementation through interpretation“<sup>174</sup>).

## **(2) Der Fall Qi Yuling**

Im Juni 2001 verhalf der Oberste Volksgerichtshof erstmalig einem verfassungsmäßigen Grundrecht zur direkten Anwendbarkeit. Er tat dies in Form einer Antwort auf die Anfrage des obersten Gerichtshofes der Provinz Shandong. Dieser hatte die Frage vorgetragen, ob das Recht auf Bildung aus Artikel 46 der Verfassung herangezogen werden könne, um im Rahmen eines Zivilprozesses einen Schadensersatzanspruch für die geschädigte Partei zu begründen. Anlass für diese Frage bot der sogenannte Fall Qi Yuling, dessen Sachverhalt zufolge eine junge Frau um ihren Studienplatz gebracht worden war, nachdem eine Mitschülerin ihre Identität angenommen und unter ihrem Namen ein Studium aufgenommen hatte. Nach dessen Abschluss war die fragliche Person überdies ein Arbeitsverhältnis unter dem Namen Qi Yulings eingegangen.<sup>175</sup>

Der Grund, aus dem das Shandongger Gericht auf eine grundrechtliche Verfassungsnorm zurückgreifen wollte, war, dass eine Verletzung einschlägiger Normen der Allgemeinen

---

<sup>171</sup> Vgl: Davis, Michael C.: 133.

<sup>172</sup> Cabestan, Jean-Pierre: 446.

<sup>173</sup> Vgl: Chen Jianfu (2004): 6.

<sup>174</sup> Cabestan, Jean-Pierre : 447.

<sup>175</sup> Eine englischsprachige Version des Urteils und der Stellungnahme des Obersten Volksgerichtshofes ist abrufbar unter: <http://www.lawinfochina.com/case/display.asp?id=124&keyword=Qi%20Yuling> [eingesehen am 10.02.2009].

Grundsätze des Zivilrechts (AGZR)<sup>176</sup> nicht hinreichte, eine Kompensation aller entstandenen Schäden zu begründen.<sup>177</sup> Es eröffnete sich jedoch die Möglichkeit, einen adäquaten Anspruch über den Rückgriff auf Art. 46 der Verfassung zu schaffen. Dass dies möglich sein sollte, bescheinigte der Oberste Volksgerichtshof in seiner Antwort im Juni 2001 klar und eindeutig und entschied somit über den „ersten Fall juristischer Anwendung der Verfassung.“<sup>178</sup> In letzter Konsequenz könnte diese Entscheidung des Obersten Volksgerichtshofes bedeuten, dass

„[t]he long dormant Constitution can now be used in litigation in order to remedy the gaps in concrete legislative provisions, allowing constitutionally recognized rights to be realized in the event of inadequate statutory laws.“<sup>179</sup>

Die Qi Yuling-Rechtsprechung erfuhr spontan ein hohes Maß an Zuspruch und weckte vielerorts Hoffnung, hiermit sei ein bedeutender Schritt in Richtung Verfassungsgerichtsbarkeit getan worden.<sup>180</sup> Indessen darf man die Augen vor den Unzulänglichkeiten der Qi Yuling-Rechtsprechung nicht verschließen:

Zunächst handelte es sich um einen zivilrechtlichen Fall, in den die Staatsmacht als Partei zu keiner Zeit involviert war. Eingedenk der Tatsache, dass im klassischen liberalen Rechtsstaat in erster Linie nicht Privatpersonen, sondern primär staatliche Instanzen Grundrechtsadressaten sind, mutete es zumindest ungewöhnlich an, dass die Verfassung im Fall Qi Yuling direkt zwischen Privaten zur Anwendung gebracht werden sollte.<sup>181</sup> Die klassische Aufgabe des Verfassungsrechts ist die Regelung der Relation zwischen Bürger und Staat in Form öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen. Inwiefern eine solch ungewöhnliche Fallkonstellation wie Qi

---

<sup>176</sup> 中华人民共和国民法通则 *Zhongguo renmin gongheguo minfa tongze*. Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen entsprechen in etwa dem Allgemeinen Teil des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Deutsche Version in: Frank Münzel (Hrsg.). *Chinas Recht*, 12.4.86/1.

Art. 99 bestimmt: „公民享有姓名权、有权决定、使用和依照规定改变自己的姓名，禁止他人干涉、盗用、假冒.“ Zu Deutsch: Die Bürger genießen ein Recht an ihrem Familien- und ihrem persönlichen Namen und sind berechtigt, ihren Familien- und ihren persönlichen Namen zu bestimmen, zu gebrauchen und gemäß den Bestimmungen zu ändern und anderen die Störung, den unbefugten Gebrauch und die Anmaßung [ihres Namens] zu verbieten.

Art. 120 besagt weiterhin: „公民的姓名权、肖像权、名誉权、荣誉权受到侵害的，有权要求停止侵害，恢复名誉，消除影响，赔礼道歉，并可以要求赔偿损失.“ Zu Deutsch: Wird das Recht des Bürgers an seinem Namen oder seinem Bildnis, auf seinen Ruf oder seine Ehre verletzt, so ist er berechtigt, die Einstellung der Verletzung, die Wiederherstellung seines Rufes, die Beseitigung der Auswirkungen und eine Entschuldigung zu verlangen und kann auch Schadenersatz verlangen.

<sup>177</sup> Vgl.: Shen Kui. „Is it the Beginning of the Era of the Rule of the Constitution? Reinterpreting China’s ‘First Constitutional Case.’“ *Pacific Rim Law & Policy Journal* 12.1 (2003): 202f.

<sup>178</sup> Shen Kui: 208.

<sup>179</sup> Shen Kui: 219.

<sup>180</sup> Chen Jianfu schreibt noch 2004 von einem „very positive development“ und Jean-Pierre Cabestan meint, Qi Yuling bedeute die Eröffnung eines „way to a new trend in the PRC jurisprudence.“ Auch Shen Kui hält den Fall für ein „encouraging development“ und für „possibly marking the beginning of a new era in the development of constitutional legal scholarship in China“. Vgl.: Chen Jianfu (2004): 447 ; Cabestan, Jean-Pierre: 447 ; Shen Kui: 199f.

<sup>181</sup> Vgl. zum Wesen der chinesischen Verfassung als ‚grundlegender Handlungsmaßstab des ganzen Volkes‘: v. Senger (1999): 171.

Yuling tatsächlich dazu geeignet ist, den Beginn einer neuen Ära der Verfassungsrechtssprechung zu markieren, darf in Frage gestellt werden.<sup>182</sup>

Zudem – und dieses Faktum ist vielleicht entscheidender – handelte der Oberste Volksgerichtshof mit der Anwendung und der Interpretation der Verfassung außerhalb seiner Befugnisse, da diese Kompetenzen wie dargelegt gemäß Art. 62 II, 67 I dem NVK und dessen Ständigem Ausschuss vorbehalten sind. Es stand von vornherein zu erwarten, dass beide Organe diesen kompetenziellen Übergriff nicht einfach hinnehmen würden. In welchem Maße der Oberste Volksgerichtshof nach seiner Entscheidung tatsächlich unter ihren Druck geriet, lässt sich im Nachhinein nicht nachvollziehen. Dass er jedoch ausgeübt worden sein dürfte, zeigt sich an der Entscheidung des Gerichtshofs, seine Antwort betreffend Qi Yuling am 18. Dezember 2008 zurückzuziehen. Eine Liste verschiedener Bekanntmachungen jenes Tages verkündet unter Punkt 26 in wenigen Worten, dass die entsprechende Antwort “nicht mehr anwendbar“ (已停止适用 *yi tingzhi shiyong*) sei.<sup>183</sup>

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Fall Qi Yuling nicht der erhoffte Beginn einer aufkeimenden Verfassungsgerichtsbarkeit war, sondern eine strategische Fehlentscheidung der Judikative, die sich mit ihrem Interesse an einer justiziablen Verfassung letztlich nicht hat durchsetzen können.

### **c) Zusammenfassung**

Eine Gesamtschau der obigen Ausführungen gelangt zu folgenden Ergebnissen:

Einhergehend mit der Entpersonalisierung der politischen Strukturen zeichnet sich die Stabilisierung der Verfassung als Institution ab. Allein die häufigen Revisionen des aktuellen Dokuments könnten dem Gedanken der Beständigkeit entgegenstehen, befinden sich aber auch in logischem Einklang mit dem Zustand des chinesischen Gemeinwesens, dessen wirtschaftliche und gesellschaftliche Grundlagen sich weiterhin im Fluss befinden.

Status und Umfang der grund- und menschenrechtlichen Normen innerhalb der Verfassung haben seit 1982 sichtbar und kontinuierlich zugenommen. Problematisch bleibt die umfassende Relativierung der Bürgerrechte durch Art. 51.

Jenseits dieser normativen Beschränkung bestehen für die Grundrechte der chinesischen Verfassung jedoch zusätzlich praktische Probleme, da ihre textliche Stabilisierung und

---

<sup>182</sup> Xiao Han wertet die Anwendung der Verfassung zwischen Privatpersonen sogar als gefährliche Entwicklung: „宪法轻易介入民事纠纷，这本身就是很危险的事情.“ Zu Deutsch: Wenn das Verfassungsrecht mühelos in zivilrechtliche Streitigkeiten interveniert, so ist das eine sehr gefährliche Sache. Vgl.: Xiao Han. “Xianfa ruhe luodao shichu?“ („Wie kann der Verfassung eine reale Basis gegeben werden?“) *Caijing Magazine* 2. Februar 2009.

<sup>183</sup> <http://www.court.gov.cn/news/bulletin/release/200812240001.htm> [eingesehen am 27.02.2009].

Aufwertung von ihrer fehlenden Geltungskraft kontrastiert wird. Die derzeitige rechtssystematische Aufstellung sieht weder eine effektive Verfassungskonformitätsprüfung noch die unmittelbare Anwendbarkeit von Verfassungsrecht vor. Der Versuch des Obersten Volksgerichtshofes, erste Schritte in diese Richtung zu unternehmen, ist mit dem Fall Qi Yuling vorerst gescheitert.

Namentlich für die Vereinigungsfreiheit bedeutet dies, dass sie zum einen bereits normativ stark durch Art. 51 eingeschränkt wird und sich nur Vereinigungen formal unter dem Schutz des Art. 35 wieder finden werden, die mit den Interessen des Staates konform gehen. Zum anderen ist es gegenwärtig nicht möglich, Art. 35 operativ zu handhaben, da dies der gesamten Verfassung verwehrt ist.

Am Ende ist man darauf verwiesen, die Verfassung als polit-ideologische Absichtserklärung und Entwicklungsprogramm zu lesen. Da aber weder der Art. 35 selbst, noch die einschlägige Verfassungskommentierung besonders ergiebige Aussagen treffen, scheint eine ergänzende Untersuchung der chinesischen Position zu nicht-staatlichen Vereinigungen als Bestandteil der *state-society relationship* hilfreich und könnte zudem weiteren Aufschluss über die zu erwartende Ausgestaltung nachkonstitutionellen Rechts geben.

### **3. Konzeptioneller Abgleich: Das chinesische Konzept der Beziehung zwischen Staat und privaten Vereinigungen**

Anders als im Fall menschenrechtlicher Positionierungen finden sich zurzeit keine regierungsoffiziellen Stellungnahmen, die klar erkennen lassen würden, wie der chinesische Staat das Verhältnis zu seinen Bürgern begreift und zu gestalten beabsichtigt. Auch liegen bislang keine offiziellen Dokumente vor, in denen ausdrücklich ein allgemeines Konzept für die Kontrolle privater Vereinigungen entwickelt worden wäre. Erfahrungsgemäß kann von der Existenz eines solchen Konzepts jedoch als logische Voraussetzung politischer und gesetzgeberischer Entscheidungen regelmäßig ausgegangen werden.<sup>184</sup> Seine Rekonstruktion soll hier im Wege einer wertenden Gesamtschau von zivilgesellschaftlichem Diskurs, historischer Perspektive und Verfassungsrecht angegangen werden.

---

<sup>184</sup> So hält Wu Yuzhang übereinstimmend fest: „[...] despite the lack of any complete written account of such a model [a model of government administrative control of social organisations] or any full statement in this regard in any official document, I am convinced of its existence as the logical inference to be made.”  
Wu Yuzhang: 75.

## a) Der Zivilgesellschaftsdiskurs

Prinzipiell lässt sich zum besseren Verständnis einer Rechtsordnung die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft als analytischer Rahmen nutzbar machen. Dies gilt insbesondere für das vorherrschende Verständnis der freiheitlichen Bürgerrechte, da die Ausgestaltung jener Rechtspositionen dokumentiert, wo und in welcher Art man die Grenze zwischen Staat und Gesellschaft zu ziehen gedenkt.

Dieser Befund bietet Anlass, kurz auf den breiten Zivilgesellschaftsdiskurs zu sprechen zu kommen, wie er sich seit Ende der 1980er Jahre inner- und außerhalb Chinas entwickelt hat.<sup>185</sup> Denn eben jener Diskurs versucht die Frage zu klären, wie sich in China eine Gesellschaft in Abgrenzung zu staatlichen Strukturen gestaltet.

Freilich gelangt bislang kein Gelehrter, weder chinesischer noch westlicher Provenienz, zu dem Befund, in der Volksrepublik ließe sich eine Zivilgesellschaft nachweisen, bei der es sich tatsächlich um eine Sphäre gänzlich frei von staatlicher Einflussnahme handle. Vielmehr fußen ihre Untersuchungen auf der Annahme, dass zumindest die Anwendung eines antagonistischen Zivilgesellschaftsmodells, das Staat und Gesellschaft in Opposition zueinander setzt, im chinesischen Kontext nicht zielführend sei<sup>186</sup> und man anstelle dessen von einem Modell ausgehen müsse, welches das verträgliche Verhältnis wechselseitiger Unterstützung von Staat und Gesellschaft betone.<sup>187</sup>

Im Ergebnis vertritt beispielsweise *He Baogang* die These von einer *semi-civil society*, in welcher Vereinigungen sich zwischen idealtypischer Zivilgesellschaft und totalitärer Gesellschaft bewegten (半官半民 *banguan banmin*) und sich eingebunden in korporatistische Strukturen partiell mit dem Staat überschneiden.<sup>188</sup> Auf das Konzept des Korporatismus recurriert in gleicher Weise *Ma Qiusha* und verweist auf die Mittlerfunktion von chinesischen Vereinigungen zwischen dem Staat und ihren Mitgliedern.<sup>189</sup> *Michael Frolic* spricht wiederum von einer *state-led civil society*, bestehend aus zahlreichen staatsgeschaffenen Organisationen, die als Verlängerung exekutiver Macht in den gesellschaftlichen Bereich hinein wirkten,<sup>190</sup> und ordnet diesen Befund einem „speziell asiatischen Pfad politischer Entwicklung“ zu, der

---

<sup>185</sup> Einen Überblick über den schon zu Beginn der 1990er Jahre regen Diskurs findet sich in: Perry, Elizabeth.

„Trends in the Study of Chinese Politics: State-Society Relations.“. *The China Quarterly* 139 (1994): 704 - 713.

<sup>186</sup> Vgl. u.a.: Wu Yuzhang: 73; He Baogang: 53.

<sup>187</sup> Von einem „mutual support model between the state and civil society“ spricht: He Baogang: 62.

<sup>188</sup> Vgl.: He Baogang: 7f., 149.

<sup>189</sup> Vgl.: Ma Qiusha. *Non-Governmental Organizations in Contemporary China – Paving the Way to Civil Society?*. London 2006: 138.

<sup>190</sup> Vgl.: Frolic, Michael: 48.

notwendigerweise autoritäre wie korporatistische Züge trage.<sup>191</sup> In einem gemeinsamen Aufsatz mit *Timothy Brook* untermauert *Frolic* abermals diesen Ansatz und hält fest:

“In striving to find the right combination of elements from these models of popular mobilization, the state has been drawn to a blend of Confucianism and capitalism that elsewhere in Asia is being packaged as Asian communalism or soft authoritarianism.”<sup>192</sup>

Wie sogleich zu zeigen sein wird, finden sämtliche soeben dargestellten Befunde und Wertungen der verschiedenen Autoren auf die eine oder andere Weise Bestätigung in der jüngsten Geschichte der chinesischen Vereinigungspolitik.

## **b) Geschichte der chinesischen Vereinigungspolitik<sup>193</sup>**

Auch wenn man wohl in den seltensten Fällen jemals das westliche Konzept rechtlich garantierter Vereinigungsfreiheit teilte, hat es in der chinesischen Geschichte – mit Ausnahme weniger besonderer Phasen – doch allezeit in variierendem Ausmaß Vereinigungen im Sinne freiwillig geformter sozialer Organisationen gegeben.<sup>194</sup> In Entsprechung haben Vereine und Assoziationen, die sich auf politischem, gesellschaftlichem oder kulturellem Gebiet engagieren, ihre Wurzeln schon in vor-volksrepublikanischer Zeit,<sup>195</sup> insbesondere in den Jahren der ersten chinesischen Republik (1911-1949).

Diese Phase gelangte mit der Machtergreifung der KPCh und der Gründung der Volksrepublik jedoch zu einem jähen Ende. Zwar hatte Mao Zedong vor 1949 die Existenz einiger privater Vereinigungen noch gefördert,<sup>196</sup> letzten Endes fielen diese aber einer umfassenden Demontage der Zivilgesellschaft und der Expansion totalitärer Strukturen<sup>197</sup> zum Opfer.<sup>198</sup>

---

<sup>191</sup> Vgl.: *Frolic*, Michael: 59.

<sup>192</sup> *Brook*, Timothy, Michael *Frolic*: 11.

<sup>193</sup> Der Begriff Politik soll hier verstanden werden als die Summe der Handlungen, die gerichtet ist auf das Herstellen und Einrichten von Institutionen und Verfahrensformen für das Zusammenleben der Bürger. Vgl.: *Pawlowski*, Hans-Martin: 6.

<sup>194</sup> Vgl.: *Wu Yuzhang*: 71: “Were one to say that in China, people are generally unfamiliar with Western rights, this would not be quite so true of the right to freedom of association, since social groups – organisations formed by voluntary combination – have existed throughout history with the exception of a few specific periods. Of course, Chinese people in ancient times did not share contemporary Western ‘rights’ concepts, but they did tacitly regard freedom of association as something perfectly right and proper. For them it fell into the category of what was justified and reasonable, and was something any individual should be able to do.”

<sup>195</sup> Vgl.: *Ma Qiusha* (2002): 308.

<sup>196</sup> Vgl.: *Simon*, Karla W. (2009): 65.

<sup>197</sup> Zum Begriffsverständnis sei hier auf *Zhu Feng* verwiesen: “I take the word totalitarian in a commonly used sense, meaning a political system where all social ties have been entirely replaced by state-imposed organizations and where consequently, all groups and all individuals are supposed to act only for goals which are both the goals of the state and are defined as such by the state.” Vgl.: *Zhu Feng*. “Human Rights and the political Development of Contemporary China.” In: *Davis*, Michael C. (Hrsg.). *Human Rights and Chinese Values*. New York 1995: 125.

<sup>198</sup> Vgl.: *Zhu Feng*: 121.

“For a considerable time after Liberation in 1949 there was no division between the state and society, social collectives were swallowed whole by the state and the state controlled all aspects of society. Administrative control penetrated down to the most basic units of Chinese society, including even family life.”<sup>199</sup>

Die Unterteilung und Erfassung der gesamten Gesellschaft in Klassen von Arbeitern, Bauern, Intellektuellen und Kadern verunmöglichte die Herausbildung anderweitiger gesellschaftlicher Erscheinungsformen und bedingte eine in hohem Maße abhängige Gesellschaft.<sup>200</sup>

Die KPCh strebte bewusst eine revolutionäre Integration von Politik und Gesellschaft an. Unter entsprechenden ideologischen Vorzeichen („*the party is the state, the state is society and the society is the individual*“<sup>201</sup>) war es zu jener Zeit konzeptionell nur konsequent, das Individuum als nicht viel mehr zu begreifen denn als untergeordnetes Werkzeug zur Verwirklichung einer utopischen Revolution.<sup>202</sup> Individuelle und kollektive Rechte standen folglich gänzlicher zur Disposition politischer Institutionen, und so tat es auch die Vereinigungsfreiheit.<sup>203</sup>

Staatsunabhängige Organisationen wurden im Laufe der Jahre entweder in die Illegalität gedrängt oder dem Partei- und Staatssystem einverleibt, wo sie als offiziell sanktionierte Massenorganisationen – wie etwa der Frauenverband, Gewerkschaften, Jugendlichen- und Schriftstellerverbände – die Funktion sogenannter ‚Transmissionsriemen‘ für die verschiedenen Politiken der Regierung wahrnahmen.<sup>204</sup>

Das Modell einer totalitär durchdrungenen Gesellschaft gelangte während der kulturevolutionären Umtriebe der 1960er und 70er Jahre jedoch an einen kritischen Wendepunkt, denn die verhängnisvollen Konsequenzen der Kulturrevolution, die mutwillige Zerstörung und der nahezu vollständige Kollaps der Wirtschaft ließen die KPCh zusehends Gefahr laufen, ihres legitimen Herrschaftsanspruchs verlustig zu gehen.<sup>205</sup> Auf den ökonomischen Niedergang des Landes reagierten ab 1978 die Reformen unter Deng Xiaoping. Die Distanzierung vom planwirtschaftlichen Modell brachte infolge der Dezentralisierung staatlicher Kontrolle eine begrenzte Liberalisierung der zuvor in Abhängigkeit gehaltenen Gesellschaft mit sich. In Abkehr von totalitären Gesellschaftsentwürfen<sup>206</sup> stellte Deng fest:

---

<sup>199</sup> Wu Yuzhang: 93.

<sup>200</sup> Vgl.: He Baogang: 21.

<sup>201</sup> Zhu Feng: 124.

<sup>202</sup> “Under this realities, human beings are only an inferior tool for the utopian revolution.” Zhu Feng: 125.

<sup>203</sup> Vgl.: Zhu Feng: 124; Ma Qiusha (2002): 308.

<sup>204</sup> Vgl.: Frolic, Michael: 57.

<sup>205</sup> Vgl.: Ma Qiusha (2002): 308.

<sup>206</sup> Vgl.: He Baogang: 110f. Although Deng has been afraid of loosening control, total control is no longer his dream. Deng has consciously rejected totalitarian measures as unrealistic or even negative, as they can arouse resistance and create dangerous illusions.

„由于我们长期认为社会主义制度和计划管理制度必须对经济、文化、社会都实行中央高度集权的管理体制, 因此, 我们的各级领导机关, 都管了很多不该管、管不好、管不了的事。这些事只要有一定的规章, 放在下面, 放在企业、事业、社会单位 [...]“<sup>207</sup>

Die Hinterfragung überkommener Verwaltungsmodelle, die Lockerung ideologischer Standards und die Öffnung der Wirtschaft für marktwirtschaftliche Elemente spielten der (Wieder-) Entstehung zivilgesellschaftlicher Strukturen in die Hände. Die individuelle Autonomie erhöhte sich im dem Maße, in dem die Intensität politischer Intervention in das Private reduziert wurde, und die Entkoppelung von Staat und Gesellschaft eröffnete letzterer die Spielräume, die für das neuerliche Entstehen unabhängiger Vereinigungen notwendig waren.<sup>208</sup>

Besonders erfolgreich entwickelten sich in den folgenden Jahren zwei Arten von Vereinigungen, namentlich jene, die sich wirtschaftlichen oder sozialen Aufgabenfeldern widmeten.

Da Sinn und Zweck des Reformprogramms der Ära Deng in erster Linie die Revitalisierung der chinesischen Volkswirtschaft waren, verwundert es nicht, dass wirtschaftsförderliche Vereinstypen auf den Gebieten Industrie und Handel dem chinesischen Staat ganz besonders willkommen waren.<sup>209</sup> Dem Rückbau der planwirtschaftlichen Regulierung folgte ein rasches Wachstum des privaten Unternehmertums, das sich weder in seinem Umfang noch in seiner Vielgestaltigkeit in die überkommenen staatlichen Verwaltungsstrukturen einpassen ließ. Die Einführung der Marktwirtschaft ließ innerhalb einer sich rasch differenzierenden Gesellschaft einen neuen ökonomischen Raum entstehen, über den staatliche Kontrolle nur noch mit Hilfe nichtstaatlicher Mediatoren aufrecht zu erhalten war. Zudem fehlte es auch an den entsprechenden Ressourcen, um den Staatsapparat selbst mit den notwendigen Verwaltungsaufgaben zu betrauen.<sup>210</sup> Da es dem Staat ohne institutionelle Überdehnung und finanzielle Überlastung somit nicht länger möglich war, sämtliche wirtschaftliche Prozesse selbstständig hinlänglich zu überwachen und zu koordinieren, begrüßte

---

<sup>207</sup> Zitiert bei: Zhou Wenzhang. „Hainan ‘xiao zhengfu, da shehui’ tizhi de shijian yu yiyi.“ („Praxis und Bedeutung von Hainans System ‘Kleine Regierung, Große Gesellschaft.’“) *Zhongguo dangzheng ganbu luntan (Forum chinesischer Parteikader)* 7 (2008): 26; Inhaltsgleiches Zitat auch bei: Huang Deming. „Lun ‚xiao zhengfu, da shehui’.“ („Über ‚Kleine Regierung, Große Gesellschaft.’“) *Huan bahai jingji liaowang (Economic Outlook Round the Bohai Sea)* 06 (1995): 34.

Zu Deutsch: Weil wir lange Zeit meinten, dass das sozialistische System und das Planverwaltungssystem für Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft ein Verwaltungssystem hochgradiger zentraler Machtkonzentration erfordere, verwalteten unsere Führungsbehörden auf allen Ebenen Angelegenheiten, die sie nicht verwalten sollten, verwalteten Angelegenheiten nicht gut oder konnten einige Angelegenheiten nicht verwalten. Diese Angelegenheiten bedürfen nur einer bestimmten Regulierung und sollten nach unten gegeben werden, an die Unternehmens-, Instituts- und Gesellschaftseinheiten.

<sup>208</sup> Vgl.: He Baogang: 22f.

<sup>209</sup> So schreibt Ma Quisha, „[that] trade associations are among the most numerous and rapidly growing NGOs since the 1990s, a direct result of economic reforms and governmental support.“ Vgl.: Ma Quisha (2006): 53.

<sup>210</sup> Vgl.: Wu Yuzhang: 96.

er schlussrichtig die Entstehung besonderer ‚vermittelnder‘ Vereinstypen wie Wirtschaftsverbände und Handelskammern. Nach Vorstellung der Regierung sollten staatliche Stellen künftig nur noch die ökonomische Makroregulierung verantworten und ansonsten sämtliche verbleibende Verwaltungsfunktionen an private Vereinigungen delegieren.<sup>211</sup> Seit 1988 firmiert diese Politik unter der Parole „Kleine Regierung, Große Gesellschaft“<sup>212</sup> und wurde seither vornehmlich in der Provinz und Sonderwirtschaftszone Hainan erprobt.<sup>213</sup>

Das Konzept „Kleine Regierung, Große Gesellschaft“ erfasst jedoch nicht nur die Übertragung wirtschafts- und ordnungspolitischer Funktionen, denn in ähnlich hohem Maße wie wirtschaftliche Vereinigungen trafen und treffen weiterhin auch Vereinigungen auf staatliches Wohlwollen, deren Ziel die Erbringung sozialer Dienste ist.

Der Rückzug des Staates aus dem Privat- und Wirtschaftsleben seiner Bürger – ob er nun willentlich geschah oder fehlenden Ressourcen und somit der faktischen Unmöglichkeit weiterer Verwaltung geschuldet war – zeitigte nämlich nicht nur neue Rechte und Freiräume, sondern konfrontierte das chinesische Gemeinwesen nunmehr mit neuen sozialen Aufgaben und Problemstellungen.<sup>214</sup> Das wirtschaftliche Reformprogramm führte insbesondere zu einem dramatischen Bedeutungsverlust des sogenannten *Danwei*-Systems, welches in den ersten Jahrzehnten der kommunistischen Herrschaft jeden chinesischen Bürger in einer bestimmten Arbeitseinheit (单位 *danwei*) erfasst hatte. Diese Einheit stellte neben dem jeweiligen Arbeitsplatz auch zahlreiche Sozial- und Wohlfahrtsleistungen bereit. *Danwei* konnte eine Fabrik, ein Geschäft oder, vor dem Eintritt des einzelnen in das Arbeitsleben, eine Schule sein. Entscheidend ist, dass es sich bei diesen Arbeitseinheiten nicht bloß um wirtschaftliche Funktionsverbände handelte, sondern sämtliche sozialen Interaktionen und Leistungen unter ihre Ägide fielen, von Wohnraumvermittlung und Familienplanung über Gesundheits- und Altersfürsorge bis hin zur Zuweisung von Kinokarten, Badehaus-Tickets und Coupons für Möbel und Fahrräder.<sup>215</sup>

Als ab 1978 der Rückbau der Staatswirtschaft einsetzte und zahlreiche Arbeitskräfte in die Privatwirtschaft entlassen wurden, endete für zahlreiche Menschen diese soziale Sicherung und Umsorgung. Die Zahl der staatseigenen Unternehmen, die zuvor Kindergärten, Schulen, Kliniken und Kantinen betrieben hatten, schwand zusehends. Zeitgleich entstanden durch eine fortschreitende Überalterung der Gesellschaft, steigende Arbeitslosigkeit, ein unzulängliches Systems der Sozial- und Gesundheitsversicherungen, das Entwicklungsgefälle zwischen

---

<sup>211</sup> Vgl.: Ma Qiusha (2002): 312.

<sup>212</sup> 小政府, 大社会 *xiao zhengfu, da shehui*.

<sup>213</sup> Vgl. hierzu den Aufsatz: Huang Deming, Fn. 261.

<sup>214</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 49.

<sup>215</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 58.

urbanem und ländlichem Raum und ein beständig wachsendes Heer sozialpolitisch rechtsloser Wanderarbeiter neue gesellschaftspolitische Herausforderungen.<sup>216</sup> Da der Staat nun weder die überkommenen Sozialleistungen weiterhin erbringen, noch sich der neuen Problematiken hinreichend annehmen konnte, betrieb er aktiv die Entmonopolisierung der Sozialfürsorge. Er erkannte das große finanzielle und personelle Potential der Gesellschaft und appellierte an den neu entstandenen privaten Sektor, die bestehenden Versorgungslücken nach Kräften zu schließen.<sup>217</sup> Infolgedessen trafen beispielsweise private Pflegeheime, Waisenhäuser, Aus- und Weiterbildungszentren für Arbeitslose, allgemeine Wohltätigkeitsorganisationen und andere Formen organisierter sozialer Hilfeleistungen in Peking auf Wohlwollen und Unterstützung.<sup>218</sup>

Neben den beiden soeben dargestellten Vereinstypen entstanden in Abwesenheit anders lautender Restriktionen in den ersten Jahren von Reform und Öffnung indessen auch zahlreiche andere Vereinstypen, wie beispielsweise Berufsverbände, Gesellschaften für Wissenschaft und Technik, Sport- und Kulturvereine, Umweltschutzverbände sowie Vereine für Gesundheitsfürsorge, für Kunst und studentische Zusammenschlüsse.<sup>219</sup> Tatsächlich verlief das Vereinswachstum in den Jahren von 1979 bis 1989 nahezu unkontrolliert und ohne jegliche Hegung durch einfachgesetzlicher Normen. Die Vereine vermehrten sich in einer solchen Geschwindigkeit, dass die chinesische Bürokratie sie nicht nur duldete, sondern zunächst auch nicht der tiefgreifenden ordnungspolitischen Herausforderung gewahr wurde, die diese Entwicklung bedeutete. Erst das dramatische Zutagetreten politischer Energien auf dem Platz des Himmlischen Friedens, die sich 1989 in Studenten- und Arbeitervereinigungen gebildet hatten, bewegte die chinesische Regierung dazu, ihre Vereinigungspolitik zu überdenken.<sup>220</sup> In diesem Jahr begann man die Ausarbeitung eines regulierenden Verwaltungssystems für Vereine durch einfaches Recht, dessen nähere Ausgestaltung Gegenstand von Kapitel C sein soll.

### **c) Funktionen des chinesischen Vereinigungswesens**

Wenn soeben die jüngere Geschichte der festlandschinesischen Vereinigungspolitik wiedergegeben wurde, so ist es weiterhin notwendig, diese im wesentlichen deskriptive Bestandsaufnahme um ein analytisches Element anzureichern, um einen umfassenden Eindruck von der *state-society-relationship* in der Volksrepublik zu gewinnen. Der historische Rückblick hat bereits nahe gelegt, dass die Idee, der Gesellschaft müsse ein bestimmtes Maß an organisatorischer Unabhängigkeit gewährt werden, wenn das neue marktwirtschaftliche System

---

<sup>216</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 49, 52.

<sup>217</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 52.

<sup>218</sup> Vgl.: Ma Qiusa (2002): 322.

<sup>219</sup> Vgl.: Frolic, Michael: 57; He Baogang: 29.

<sup>220</sup> Vgl.: Ma Qiusa (2002): 309.

ohne destabilisierende Wirkungen etabliert werden solle, zumindest begrenzt Anerkennung gefunden hat. Angesichts des tiefgreifenden Transformationsprozesses, den die Volksrepublik seit 1978 durchlebt, sollte es Chinas Ziel sein, die Neugestaltung der *state-society-relationship* so anzulegen und auszubalancieren, dass es diese Transformation nicht nur übersteht, sondern idealerweise auch an ihr wächst. Im Folgenden soll daher der Frage nachgegangen werden, welche Funktion Peking den Vereinigungen in diesem Sinne theoretisch zugedacht. Wo könnten seine Erwartungen liegen und mit welchen Befürchtungen trägt es sich? Beabsichtigt Peking die Vereinigungsfreiheit zu schützen oder liegt ihm vielmehr daran, sie zu beschränken? Die Funktionen, die Vereinigungen erfüllen können, sind vielgestaltig.

1. Zum einen dienen sie potentiell als wichtige Kommunikationskanäle zwischen staatlichen Stellen und den Mitgliedern der Vereinigung und lassen sich dazu verwenden, offizielle Ideologien und Politiken zu kommunizieren.<sup>221</sup> Auf diese Weise stehen sie sowohl im Dienste ihrer Mitgliedschaft, deren Interessen sie gegenüber staatlichen Institutionen vertreten, als auch im Dienst des Staatsapparates. Letzterer wiederum kann jede Vereinigung als Medium nutzen, um sich über die Interessen und Standpunkte der betreffenden Interessengruppen zu informieren.<sup>222</sup> Als ‚doppelfunktionaler Transmissionsriemen‘ vermögen es Vereinigungen somit einerseits, offizielle Regierungspolitiken nach unten zu transportieren und andererseits interessensspezifische Informationen nach oben weiterzuleiten.<sup>223</sup> Über Vereinigungen bleibt es dem Staat möglich, den Kontakt zu einer sich beständig wandelnden Gesellschaft aufrecht zu erhalten.

2. Eine weitere Funktion, welche Vereinigungen übernehmen können, fand bereits oben<sup>224</sup> Erwähnung und liegt im wesentlichen in der Entlastung der staatlichen Administration durch die Übernahme von Verwaltungsaufgaben und sozialen Dienstleistungsfunktionen. Hinter dem Bestreben, das Modell „Kleine Regierung, Große Gesellschaft“ zu etablieren, steht zunächst die Erkenntnis, dass der Staatsapparat weder in der Lage ist, sämtlichen Bedürfnissen sozialer Wohlfahrt aus eigener Kraft zu entsprechen,<sup>225</sup> noch dazu, eine kleinteilige Wirtschaftsregulierung und -überwachung zu leisten.<sup>226</sup> In gleichem Maße bildet die Reduzierung des Staatsbudgets und die Verkleinerung des Verwaltungsapparates ein Motiv für

---

<sup>221</sup> Vgl.: Frolic, Michael: 57; He Baogang: 57.

<sup>222</sup> Vgl.: Ma Changshan, Liu Wenyi. „Lun woguo de jieshequanli.“ („A Discussion of the Right to Freedom of Association in China.“) *Zhengzhi yu falü (Politics and Law)* 5 (1993):17; Wu Yuzhang: 78.

<sup>223</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 74.

<sup>224</sup> Vgl. S. 72.

<sup>225</sup> Vgl.: Liu Peifeng. „Guoji fanwei nei shetuan lifa de chengjiu yu wenti.“ („Errungenschaften und Probleme der Vereinsgesetzgebung im internationalen Bereich.“) *Global Law Review* (2002): 182.

<sup>226</sup> Vgl.: Ma Changshan, Liu Wenyi: 16.

die offizielle Sanktionierung von Vereinigungen.<sup>227</sup> Zwar wurden die institutionellen Strukturen während der Kulturrevolution auf 32 Ministerien und Abteilungen zusammengestrichen, bis zum Jahre 1981 hatte diese Zahl sich jedoch auf über Hundert erhöht. Zwischen 1979 und 1989 verdoppelte sich die Anzahl der Regierungskader von 2.791.200 auf 5.345.00 und im Jahre 1990 mussten schließlich 20% des Bruttosozialprodukts auf den Unterhalt der Regierung verwandt werden.<sup>228</sup> Ein solches Verwaltungssystem war nicht nur schwerfällig und ineffektiv, sondern auch unverhältnismäßig kostspielig. Ein gangbarer Weg zu seiner Verschlinkung eröffnete sich letztlich in Form der Delegation von Regierungsfunktionen an private Akteure.

3. Eine dritte positive Wirkung, die Vereinigungen innerhalb des chinesischen Gemeinwesens entfalten können, liegt in der Dynamisierung des nationalen Modernisierungs- und Transformationsprozesses. Die Möglichkeit pluralistischer Interessenvertretung kreiert einen innersystemischen Erneuerungsantrieb und ermöglicht die Mobilisierung gesellschaftlicher Ressourcen.<sup>229</sup> Dies bestätigen *Ma Changshan* und *Liu Wenyi*:

„它作为现代社会中人们自主交往，自助互助和协作发展的重要形式，是经济发达，政治民主，文化繁荣和社会进步的必然结果。[...] 在改革开放和社会主义现代化建设中发挥着越来越重要的积极作用。而随着社会主义市场经济新体制的确立，社会团体将成为市场经济中不可缺少的重要社会运行力量。“<sup>230</sup>

Im Einzelnen aktivieren und organisieren Vereinigungen finanzielle und personelle Kapazitäten, beispielsweise auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung, der Technik, der Kultur, der Wohlfahrt oder des internationalen Austausches.<sup>231</sup>

Es ist davon auszugehen, dass sich alle drei Funktionen – kommunikatives Verbindungsstück zwischen Staat und Gesellschaft, Übernahme von Staatsfunktionen und Entlastung des Verwaltungsapparates sowie die Dynamisierung des Modernisierungsprozesses durch die Mobilisierung gesellschaftlicher Ressourcen – unter ein gemeinsames Vorzeichen, eine gemeinsame übergeordnete Zweckbestimmung subsumieren lassen. Wie dargestellt waren die Reformen, die 1978 unter Deng Xiaoping eingeleitet wurden, eine direkte Reaktion auf den

---

<sup>227</sup> Vgl.: Ma Qiusha (2002): 310.

<sup>228</sup> Vgl.: Ma Qiusha (2006): 56.

<sup>229</sup> So heißt es bei Liu Peifeng, dass es unter Unterdrückung pluralistischer Tendenzen zwar möglich wäre, auf bestimmte Zeit eine umfassende Kontrolle der Gesellschaft zu verwirklichen. Dies berge jedoch die Gefahr, dass das System den immanenten Antrieb zur Selbsterneuerung verliere und es zu einer Erstarrung der Ordnung komme. Vgl.: Liu Peifeng: 182.

<sup>230</sup> Ma Changshan, Liu Wenyi: 16. Zu Deutsch: Als eine wichtige Form selbstbestimmter Kontakte, der Selbsthilfe und der gegenseitigen Hilfe sowie der Entwicklung der zwischenmenschlichen Kooperation in modernen Gesellschaften ist sie [die Vereinigungsfreiheit] ein unvermeidliches Resultat der wirtschaftlichen Entwicklung, politischer Demokratie, kultureller Prosperität und gesellschaftlichen Fortschritts. [...] Während Reform und Öffnung und des Aufbaus der sozialistischen Modernisierung entfalten sie [Vereinigungen] eine immer wichtigere positive Funktion. Und infolge der Errichtung des neuen Systems der sozialistischen Marktwirtschaft werden die Vereine eine wichtige soziale Triebkraft werden, die für die Marktwirtschaft unentbehrlich ist.

<sup>231</sup> So bezeichnet Frolic die gesamte Zivilgesellschaft als „energizer of development“, vgl.: Frolic, Michael: 54. Vgl. auch: Ma Changshan, Liu Wenyi: 18; Wu Yuzhang: 78.

ökonomischen Niedergang und den innenpolitischen Zusammenbruch des Landes sowie auf den damit einhergehenden drohenden Legitimitätsverlust der KPCh.<sup>232</sup> Es ist davon auszugehen, dass auch die Vereinigungspolitik als Teil des allgemeinen Reformprogramms an dessen finaler Bestimmung partizipiert, und ein prominentes Anliegen der Reformen ist und bleibt die Konstruktion herrschaftspolitischer Legitimität. Letztere ließ sich nach 1976 nicht mehr allein auf ideologische Fundamente stützen. Vielmehr hing sie Dings Ansicht nach nun von der Fähigkeit des Staates ab, Frieden, Ordnung und Stabilität aufrecht zu erhalten, als auch die materielle Grundversorgung und soziale Absicherung der Bevölkerung bereitzustellen.<sup>233</sup> Hiernach erwächst die Legitimität einer Regierung aus guter Regierungsführung und Effektivität, und wenn nichtstaatliche Akteure als unverzichtbarer Teil der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Chinas erkannt wurden, diente auch die zielgerichtete Liberalisierung der Vereinigungspolitik und die Lockerung staatlicher Gesellschaftskontrolle diesem Ziel.<sup>234</sup>

Die ökonomische Prosperität Chinas allein ist für die Legitimierung der kommunistischen Herrschaft jedoch unzureichend, ferner muss für eine andauernde Stabilität des Gemeinwesens aktiv Sorge getragen werden. Hierbei scheint ein neues Verständnis politischer Stabilität zu Tage zu treten. Hatte man in den ersten Jahrzehnten der Volkrepublik jede Form nichtstaatlicher Interessenvertretung unterdrückt, scheint man seit 1978 allmählich zu dem Schluss zu kommen, dass eine Stabilität, die durch die harsche Repression privater Organisationen erzeugt wird, in sich selbst letztlich die Gefahr hochgradiger Instabilität trägt.<sup>235</sup> Denn werden auf diesem Wege unterschiedliche soziale Gruppierungen aus dem bestehenden Gesellschaftssystem hinausgedrängt, ist es wahrscheinlich, dass innerhalb dieser vordergründigen und kurzfristigen Stabilität ein Gärungsprozess einsetzt, der die langfristige Stabilität gefährdet.<sup>236</sup> Um eine Stabilität des Gemeinwesens auf lange Sicht zu erreichen, scheint es zweckdienlicher, eine Pluralisierung der Interessenvertretungen einschließlich kurzfristiger sozialer Konflikte zuzulassen, anstelle den Versuch zu unternehmen, eben diese mannigfaltigen Interessen auf eine einheitliche Linie zu zwingen. Die Einführung des Konzepts einer „Harmonischen Gesellschaft“<sup>237</sup> impliziert denn auch mehr eine Koordinierung unterschiedlicher Interessen als

---

<sup>232</sup> Vgl.: S. 70.

<sup>233</sup> Vgl.: He Baogang: 108.

<sup>234</sup> So hält Ma Qiusha fest: “The government believes that the resources, development programs, and services brought in or provided by the non-governmental sector [...] will help CCP restore its legitimacy, reduce public pressure and the government, and bring social stability.” Vgl: Ma Quisha (2006): 47; siehe auch: He Baogang: 106, 112.

<sup>235</sup> Vgl.: He Baogang: 116.

<sup>236</sup> Vgl.: Liu Peifeng: 182f.

<sup>237</sup> 和谐社会 *hexie shehui*.

deren Uniformisierung.<sup>238</sup> Bestätigung findet diese Aussage in einem vereinigungsrechtlichen Bericht der Peking University Law School aus dem Jahre 2005:

„和谐社会意味着各种社会力量的合理存在和利益都应当予以重要，它们都应有表达声音和利益的机会。“<sup>239</sup>

Im Idealfall fungiert das Vereinigungswesen als Forum zur Abstimmung divergierender Wünsche und Anliegen, sei es im Verhältnis zwischen verschiedenen Gesellschaftsgruppierungen, zwischen Individual- und Kollektivinteressen als auch zwischen staatlichen und privaten Akteuren.<sup>240</sup>

Gerade die Interaktion mit staatlichen Stellen eröffnet den Vereinigungen zudem die Möglichkeit der Partizipation an politischen Gestaltungsprozessen. In dem Maße, in dem Gruppen in diese Prozesse eingebunden sind und Einfluss auf sie nehmen können, steigt regelmäßig auch deren Identifikation mit dem politischen System. Insofern wirkt auch Partizipation als stabilisierender Mechanismus über das Erzielen eines gesellschaftlichen Konsenses.<sup>241</sup>

Dass ein solcher Konsens durch Interessenkoordination überhaupt erst generiert werden müsse, ist eine Annahme, die der Idee einer absoluten Integration von Staats-, Kollektiv- und Individualinteressen („*the party is the state, the state is society and the society is the individual*“<sup>242</sup>) grundsätzlich entgegensteht. Die weitere Gültigkeit dieses Konzepts scheint somit unwahrscheinlich. Der Schluss, dass Vereinigungen daher als private Interessenverbände in einem antagonistischen Verhältnis auch und besonders zur Staatsgewalt stehen müssten, wird offiziell indessen (noch) nicht gezogen.<sup>243</sup>

Es lässt sich zusammenfassend festhalten, dass der chinesische Staat sich einerseits bewusst für die Legalisierung und Unterstützung privater Vereinigungen entschieden hat, um sowohl die Legitimität des kommunistischen Machtanspruches als auch die soziale Stabilität aufrecht zu erhalten. Der Preis, den er dafür zahlt, besteht in der graduellen Aufgabe gesellschaftlicher Kontrolle.

Auf der Kehrseite der generellen Bewillkommung der privaten Vereinigung als Institution wird die politische Führung in Peking sich stets des politischen Risikos gewahr sein, das eine

<sup>238</sup> Vgl. zur Unterscheidung zwischen Harmonie und Einheitlichkeit (*unity*): S. 40f.

<sup>239</sup> Center for NPOs Law of Peking University Law School (Hrsg.): 19. Zu Deutsch: Die „Harmonische Gesellschaft“ impliziert, dass die vernünftige Existenz und die vernünftigen Interessen jeder gesellschaftlichen Kraft zu achten sind und dass ihnen Gelegenheit zu geben ist, ihren Interessen und ihrer Stimme Gehör zu verschaffen.

<sup>240</sup> Vgl.: Frolic, Michael: 54, 57; Ma Changshan, Liu Wenyi: 18.

<sup>241</sup> Vgl.: Center for NPOs Law of Peking University Law School (Hrsg.): 19.

<sup>242</sup> Siehe S. 56.

<sup>243</sup> Die Prämisse, dass zumindest Staat und Gesellschaft letztlich dieselben Interessen teilen, bescheinigt der KPCh Ma Qiusha. Vgl.: Ma Qiusha (2006): 74; ebenso: Frolic, Michael: 57. Vgl. auch Art. 51 der Verfassung.

solche Liberalisierung zugleich bedeutet. Vor dem zeitgeschichtlichen Hintergrund des Zusammenbruchs der Sowjetunion, der polnischen Solidarność, der sogenannten „color revolutions“ in der Ukraine, Georgien und anderen ehemaligen Ostblockstaaten und auch unter dem bleibenden Eindruck der Geschehnisse auf dem Platz des Himmlischen Friedens im Jahre 1989 wird weiterhin die Befürchtung gehegt, man könne letztlich unkontrollierbare Kräfte freisetzen.<sup>244</sup> Die Entstehung unabhängiger Machtzentren kann weiterhin als Zeichen zentrifugaler Kräfte und pluralistische Strukturen als potentielles gesellschaftliches Chaos gedeutet werden.<sup>245</sup> Derartige Ängste könnten künftig allein dadurch überwunden werden, dass sich das skizzierte neuartige Konzept langfristiger politischer Stabilität durchsetzt, das bewusst mit kurzfristigen Interessenkonflikten operiert.

Es ist davon auszugehen, dass die chinesische Regierung das Vereinigungswesen in den kommenden Jahren weiter mit gemischten Gefühlen betrachten und diese Zwiespältigkeit auch auf die einfachgesetzlichen Regulierungsmodelle durchschlagen wird. Seine Vereinigungspolitik fasst Peking zusammen als eine Politik von „Hegung, Entwicklung, Überwachung und Regulierung“ (培育, 发展, 监督, 管理 *peiyu, fazhan, jian du, guanli*).<sup>246</sup> Aufgabe des chinesischen Gesetzgebers wird es dementsprechend sein, die Bipolarität dieser Politik – Förderung und Kontrolle – auszubalancieren. Der Bericht der Peking University Law School aus dem Jahre 2005 fasst diese zwiespältige Motivationslage mit folgender Redensart zusammen: „要想马儿跑, 又怕马儿去吃草“ – man wolle zwar, dass das Pferd läuft, jedoch nicht, dass es Gras frisst.<sup>247</sup>

#### 4. Zusammenfassung

Die Analyse der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit hatte mit der Erkenntnis eingesetzt, dass sich der Verfassung als allgemeiner Wertordnung eines Herrschaftsverbandes dessen grundsätzliche Entscheidung über das Verhältnis entnehmen lassen müsse, welches zwischen Staat und Gesellschaft herrschen solle. Die Vorstellung, die der chinesische Verfassungsgeber von dieser *state-society-relationship* hegt, kommt insbesondere in der Gestaltung grundrechtlicher Positionen zum Ausdruck und nimmt Einfluss auf die Vereinigungsfreiheit.

---

<sup>244</sup> Vgl.: Simon, Karla W.: (2009): 68f.

<sup>245</sup> Vgl.: Liu Peifeng: 182; He Baogang: 112.

<sup>246</sup> Ma Quisha (2006): 69.

<sup>247</sup> Vgl.: Center for NPOs Law of Peking University Law School (Hrsg.): 8.

Da festgestellt wurde, dass die einzelnen Normen der Verfassung bislang nicht judizierbar sind, liegt es nahe, den Verfassungstext als programmatische Absichtserklärung zu lesen. Dennoch geht das chinesische Recht von einer hierarchischen Suprematie der Verfassung über das nachkonstitutionelle Recht aus. Die einfachgesetzliche Regelung der Vereinigungsfreiheit wird sich somit zumindest theoretisch an verfassungsrechtlichen Vorgaben messen lassen müssen.

Ein Zusammenlesen der relevanten Normen Art. 35 und Art. 51 hat ergeben, dass jede Ausübung der Vereinigungsfreiheit unter dem Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit übergeordneten Kollektiv- und Staatsinteressen steht und es dem chinesischen Bürger somit grundsätzlich verwehrt ist, sich *unter ausdrücklicher Abgrenzung* von staatlichen Strukturen zusammenzuschließen. Vielmehr scheint das Vereinigungsrechts als ein Recht auf Mitwirkung im Sinne des Staates konzipiert zu sein. In Einklang mit dieser Annahme steht, dass die chinesische Vereinigungspolitik sich tatsächlich besonders auf die positiven Funktionen (作用 *zuoyong*) stützt, die Vereinigungen im Rahmen der sozioökonomischen Entwicklung des Landes wahrnehmen können. Der Politikwechsel von Repression zu Sanktionierung privater Organisationen steht besonders im Dienste wirtschaftlichen Wachstums, sozialer Stabilität, effektiver Verwaltung und herrschaftspolitischer Legitimität.

Für die Vereinigungsfreiheit bedeutet dies, dass sie primär utilitaristisch verstanden werden muss<sup>248</sup> und ihre Betätigung final auf die Realisierung politischer Ziele ausgerichtet ist:

“For the CCP and the government, NGO should not be the fruit of the people exercising their right of association. Rather, they are subject to official approval and regulation, and are desirable only in so far as they deliver what the party-state needs.”<sup>249</sup>

Bestimmt sich der Wert jeder Vereinigung aber allein anhand funktionalistischer Maßstäbe, bedeutet dies zugleich eine Verneinung ihres intrinsischen Eigenwertes: “[...] defining an entity by reference to its function usually means that one is not considering the intrinsic nature of the entity itself.”<sup>250</sup> Wenn im Folgenden die Normen untersucht werden, welche die Ausübung der Vereinigungsfreiheit unterhalb der Verfassungsebene regeln, sollte man sich diese Einsicht präsent halten: Der programmatische Rahmen, den die Verfassung vorgibt, fußt primär nicht auf einer Wertschätzung der Vereinigungsfreiheit ‚als solcher‘. Ein ihr innewohnender Eigenwert, der allein darin bestünde, dem einzelnen Bürger die Möglichkeit zu eröffnen, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, wird in Peking selten wahrgenommen.

---

<sup>248</sup> Von einer „functional version of civil society“ im chinesischen Kontext und deren utilitaristischem Wesenskern spricht auch: Frolic, Michael: 54, 55.

<sup>249</sup> Ma Quisha (2006): 47f.

<sup>250</sup> Wu Yuzhang: 79.

## C. Das nachkonstitutionelle Recht

### 1. Einführung

Mit Beginn von Reform und Öffnung im Jahre 1978 begann das chinesische Vereinswesen<sup>251</sup> sich von den Wirren der Kulturrevolution zu erholen. Vereinsgründungen waren nicht nur wieder möglich, sondern konnten zunächst auch nahezu frei von Kontroll- und Registrierungsanforderungen geschehen:<sup>252</sup> Da seit den 1950er Jahren allgemein die Überzeugung geherrscht hatte, dass gesellschaftliche Vereinigungen grundsätzlich ‚Teil des Staates‘ seien, sah der chinesische Gesetzgeber auch nach 1978 zunächst keine Notwendigkeit, den Verein als Organisationstypus in einem eigenständigen rechtlichen Regulierungssystem zu erfassen.<sup>253</sup> Dies ermöglichte nicht nur ein rasches Wachstum zivilgesellschaftlicher Initiativen, sondern stellte es auch jedem Partei- und Regierungsorgan frei, eigene Vereine zu gründen. So errichteten einige Vereine ihrerseits Untervereine und Regierungsabteilungen, deren Schließung drohte, wandelten sich selbstständig in Vereine um. Andere Vereine wurden wiederum gegründet, um als Auffangbecken für überschüssige Arbeitskräfte und pensionierte Parteikader zu fungieren.<sup>254</sup> Insofern entwickelte sich das Vereinswesen in den ersten 10 Jahren der Reform weitgehend regellos und wurde zusehends unübersichtlich.

Erst nach der Niederschlagung der Demokratiebewegung 1989 nahm sich der chinesische Staat der rechtlichen Rahmenbedingungen für Vereine an, wobei sich als Grundtendenz eine zunehmend strengerer und umfassenderer Kontrolle abzeichnete – und dennoch wuchs in den letzten Jahren zugleich die Zahl der Vereine. Diese zunächst widersprüchlichen Befunde sind Ausdruck des Dilemmas, das der Entwicklung des chinesischen Vereins seit Reform und Öffnung anhaftet und wie es bereits im vorangegangenen Kapitel beschrieben wurde.

---

<sup>251</sup> Der Begriff 社会团体 ist wörtlich mit „gesellschaftliche Körperschaften“ zu übersetzen. Gemäß § 50 Abs. 2 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ (中华人民共和国民法通则, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 12.4.86/1; im Folgenden AGZR) handelt es sich bei diesen um juristische Personen. Der Verein ist eine der drei Erscheinungsformen chinesischer Non-Profit Organisationen (NPO). Weitere NPO-Formen sind die bisher weitgehend unerforschten Nichtkommerzielle Institutionen (民办非企业单位) und die Stiftungen (基金会); siehe hierzu: v. Hippel, Thomas, Knut B. Pißler. „Länderbericht China.“ In: Andreas Richter/Thomas Wachter (Hrsg.). *Handbuch des Internationalen Stiftungsrechts*. Baden-Baden 2007: 699ff.

<sup>252</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 62f. Ma berichtet, dass Vereinsgründungen in den 1980er Jahren fast völlig unreguliert durchgeführt wurden. Die Gründungsgenehmigung konnte von jedem Staatsorgan und sogar selbst von anderen Vereinen erteilt werden.

<sup>253</sup> Vgl.: Simon, Karla W. (2005): 77.

<sup>254</sup> Vgl.: Xin Chunying, Zhang Ye. „Nonprofit Law Reports – China.“ In: Silk, Thomas (Hrsg.). *Philanthropy and law in Asia: a comparative study of the non-profit legal systems in ten Asia Pacific societies*. San Francisco 1999: 93f.

## a) Statistiken

Nachdem das zentralstaatlich für die Eintragung und Verwaltung von Vereinen zuständige Ministerium für Zivilverwaltung<sup>255</sup> Vereine und Stiftungen zeitweilig unterschiedslos in seinen Statistiken zusammenfasste, veröffentlicht es seit 2002 über sein Amt zur Verwaltung nichtstaatlicher Organisationen<sup>256</sup> differenziertere statistische Angaben speziell zu Art und Zahl der Vereine in der Volksrepublik. Demnach bestanden derer im Jahre 2007 landesweit 211.661.<sup>257</sup> Vergleicht man dies mit den Zahlen der vorangegangenen Jahre, zeichnet sich ein deutlicher Wachstumstrend ab.<sup>258</sup> Dabei handelt es sich freilich nur um die statistisch erfassten, also offiziell registrierten und somit legalisierten Vereine. Man kann annehmen, dass besonders auf den unteren Verwaltungsebenen eine Vielzahl weiterer unregistrierter Vereine existiert. Einzelne Schätzungen lassen vermuten, dass lediglich zehn Prozent der tatsächlich bestehenden sozialen Organisationen sich als Verein haben eintragen lassen.<sup>259</sup>

Bemerkenswert ist der deutliche Rückgang in den Vereinszahlen um das Jahr 1998, was seinen Grund aller Wahrscheinlichkeit nach in dem Erlass der neuen Vereinsverordnung und der restriktiveren Handhabung des Genehmigungsverfahrens hat.<sup>260</sup>

Die Mehrheit der statistisch erfassten Vereine operiert auf lokaler Ebene, insbesondere in den entwickelten Ost- und Küstenprovinzen. Der Anteil der landesweit tätigen und zentral registrierten Vereine lag 2007 hingegen bei weniger als 1%.<sup>261</sup> Ungeklärt ist warum gerade die Provinz Shandong die Statistik des vergangenen Jahres mit deutlichem Abstand anführt.

Insgesamt hat sich nicht nur ihre Zahl über die letzten Jahre stetig vermehrt; auch die Aufgaben und Tätigkeitsfelder, derer Vereine sich annehmen, wächst.<sup>262</sup> Im Jahr 2007 widmete sich ein Großteil der Vereine der landwirtschaftlichen und dörflichen Entwicklung (ca. 17%) und sozialen Dienstleistungen (ca. 12%). Aber auch auf den Gebieten Wissenschaft und Technik, Umweltschutz, Bildung, Gesundheit, Kultur und Sport werden zunehmend Vereine aktiv. Welche konkrete Tätigkeit Vereine in den genannten Bereichen entfalten, lassen die zu

---

<sup>255</sup> 民政部 *Minzheng bu*.

<sup>256</sup> 民间组织管理局 *minjian zuzhi guanli ju*.

<sup>257</sup> Vgl. <http://www.chinanpo.gov.cn/web/showBulletin.do?id=30642&dictionid=2201&catid=> [eingesehen am 19.8.2008].

<sup>258</sup> Vgl. die Statistiken unter: <http://www.chinanpo.gov.cn/web/listTitle.do?dictionid=2202> [eingesehen am 19.8.2008].

<sup>259</sup> Vgl.: Xie Haiding. "The Dilemma of Legitimacy facing China's Civil Society Organisations." In: Li Yuwen (Hrsg.). *Freedom of Association in China and Europe: Comparative Perspectives in Law and Practice*. Leiden 2005: 113.

<sup>260</sup> Vgl.: § 39 Vereinsverordnung, wonach Vereine, die vor dem Erlass der Verordnung gegründet wurden, binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung die erneute Registrierung beantragen müssen.

<sup>261</sup> Ebd.

<sup>262</sup> Vgl.: Li Yuwen: 17ff.

Verfügung stehenden Statistiken offen. Auch bezüglich der großen Gruppe der Vereine, die unter der Kategorie „Andere“ geführt werden, finden sich keine näheren Angaben.

Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl von Vereinen in China 1988-2007<sup>263</sup>

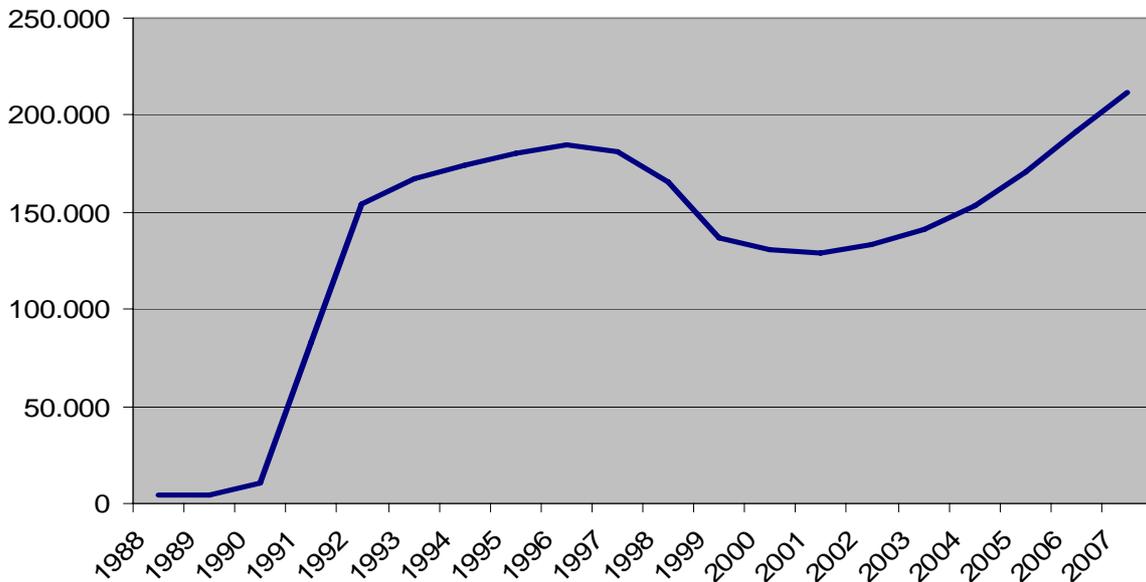
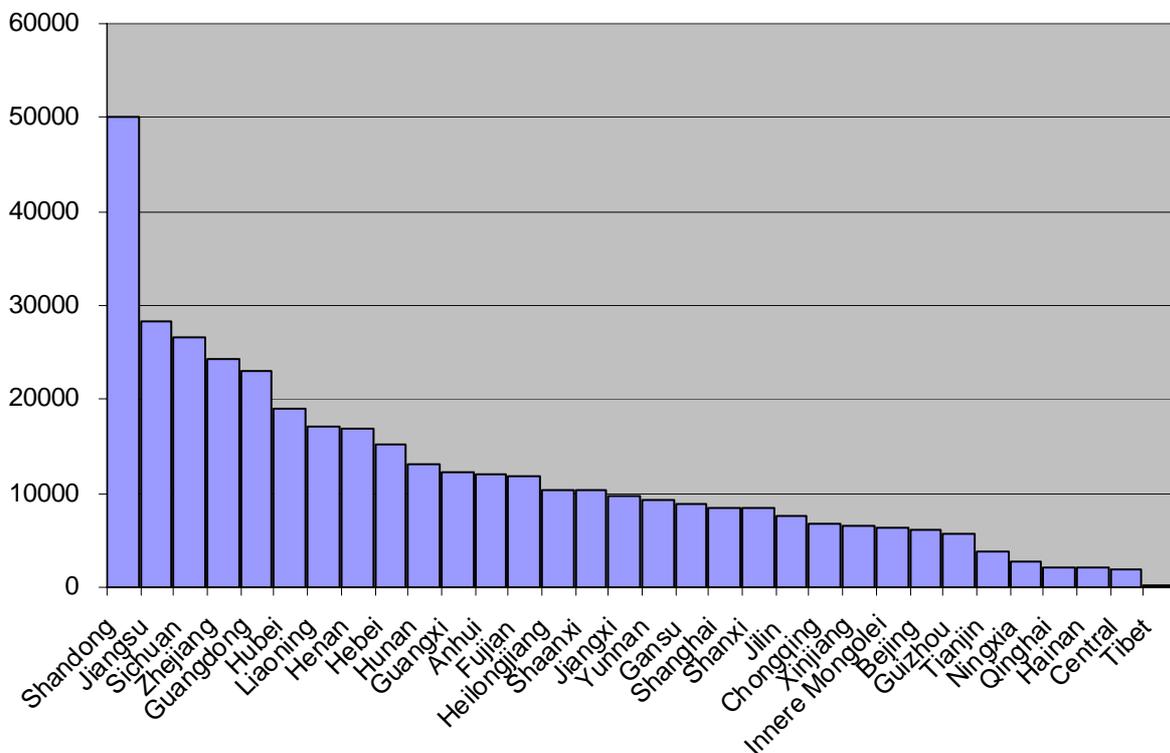


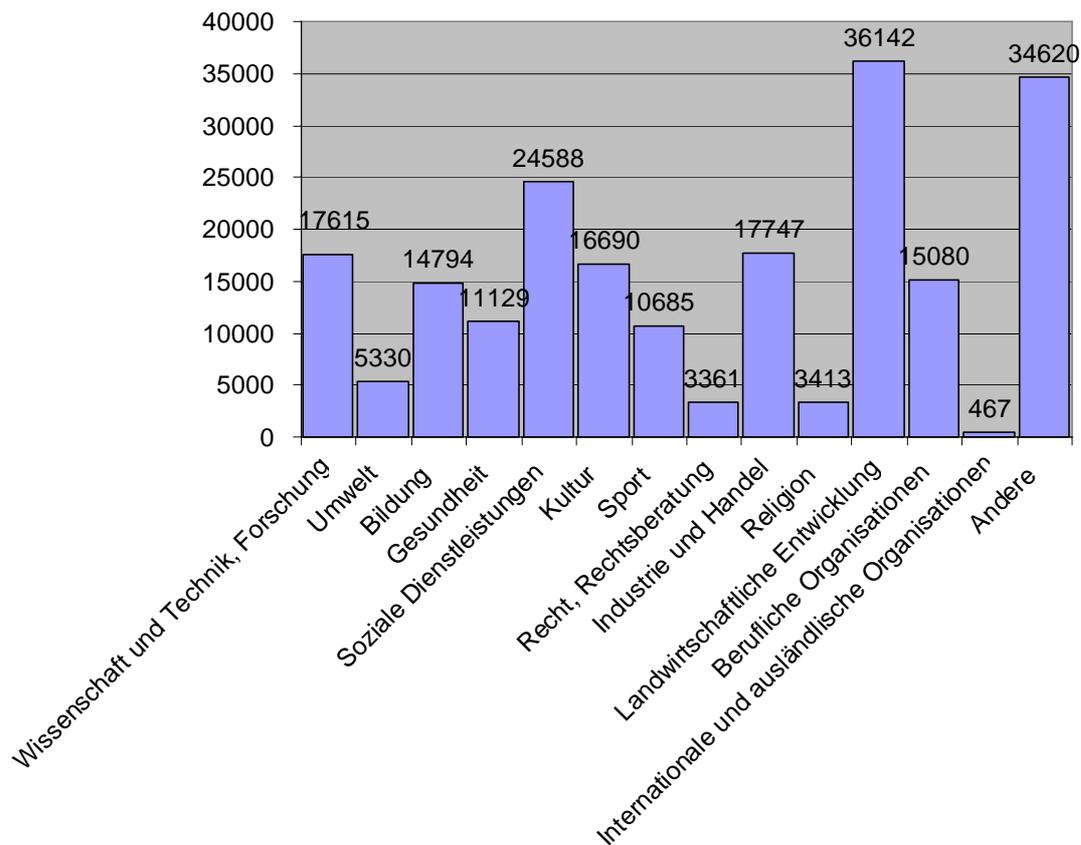
Abbildung 2: Ort der Registrierung von Vereinen im Jahr 2007<sup>264</sup>



<sup>263</sup> Vgl. Asche, Josephine. „Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung.“ *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 3 (2008): 234.

<sup>264</sup> Ebd.

Abbildung 3: Aufgaben und Tätigkeitsfelder von Vereinen im Jahr 2007<sup>265</sup>



## b) Rechtsgrundlagen und Charakteristika von Vereinen

Eine Rechtsgrundlage für Vereine wurde erstmals 1950 geschaffen, fand in den ersten Jahrzehnten der Volksrepublik aber so gut wie keine praktische Anwendung.<sup>266</sup> Später erkannten die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“<sup>267</sup> (AGZR) aus dem Jahr 1986 Vereine als juristische Personen an.<sup>268</sup> 1989 wurden Vereine neuen Regelungen unterworfen, indem der Staatsrat die „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“<sup>269</sup> erließ. Diese Verordnung gilt heute in der revidierten Fassung aus dem Jahr 1998<sup>270</sup> (im Folgenden VereinsVO). Insbesondere zur Organisationsstruktur von Vereinen enthält die VereinsVO fast keine Vorgaben. Hierzu hat das Ministerium für Zivilverwaltung ergänzend eine

<sup>265</sup> Vgl.: Asche, Josephine (2008): 235.

<sup>266</sup> „Vorläufige Methode zur Registrierung von Vereinen“ [社会团体登记暂行办法] vom 29.9.1950, abgedruckt in: Rechtsordnungsausschuss der Zentralen Volksregierung (Hrgs.) [中央人民政府法制委员会编], Sammlung von Gesetzen und Erlassen der Zentralen Volksregierung 1949-1950 [中央人民政府法令汇编 1949-1950], Beijing 1982: 159 ff.

<sup>267</sup> Siehe oben Fn. 251.

<sup>268</sup> § 50 Abs. 2 AGZR.

<sup>269</sup> 社会团体登记管理条例 vom 13.10.1989, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [国务院公报] 1989, Nr. 21: 779ff.

<sup>270</sup> Chinesisch-deutsche Fassung im Anhang, S. I ff.

Mustersatzung<sup>271</sup> ausgearbeitet, die in acht Kapiteln die Regelungen der VereinsVO konkretisiert und ergänzt. Die einführenden Erläuterungen zu diesem Satzungsentwurf machen deutlich, dass von den Vereinen prinzipiell die Übernahme der Mustersatzung erwartet wird. Da sowohl die Gründungssatzung als auch deren zukünftige Änderungen genehmigungspflichtig sind, dürfte die Übernahme der Mustersatzung in der Praxis gewährleistet sein.<sup>272</sup>

§ 2 VereinsVO definiert den Verein als „eine nicht auf Gewinn gerichtete, gesellschaftliche Organisation, die von chinesischen Bürgern aus freiem Willen zur Verwirklichung der gemeinsamen Anliegen der Mitglieder gebildet wird und die gemäß ihrer Satzung Aktivitäten entfaltet“.

## 2. Gründung und Registrierung

Unter den geltenden Bestimmungen ist für den legalen Bestand eines Vereins seine Registrierung bei der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates oder der entsprechenden Abteilung der jeweiligen Volksregierungen auf Kreisebene oder höher (im Folgenden: Behörden für Eintragung und Verwaltung) konstitutiv, je nachdem, ob es sich um einen landesweit oder regional operierenden Verein handelt.<sup>273</sup> Unregistrierte Vereine sind folglich zugleich illegal.

Nur in drei gesetzlichen Ausnahmefällen kann von einer Registrierung abgesehen werden.<sup>274</sup> Keine Registrierung benötigen hiernach zunächst die politisch privilegierten Massenorganisationen, wie beispielsweise die *All-China Federation of Industry and Commerce*, die *Communist Youth League* und die *All-China Women's Federation*. Da diese Organisationen bereits eng an die KPCh angebunden sind, sah der Verordnungsgeber keinen Bedarf, sie darüber hinausgehenden Kontrollmechanismen zu unterstellen.

Auch „Körperschaften, die innerhalb einer Behörde, einer Körperschaft, einer Unternehmens- oder einer Institutionseinheit mit Genehmigung dieser Einheit gegründet wurden, und innerhalb dieser Einheit tätig werden“ müssen sich nicht registrieren lassen. Exemplarisch nennt die offizielle Kommentierung zur VereinsVO hier Debattier- und Poesieklubs an Hochschulen und Kalligraphie- und Malereiklubs, Bridge- oder Briefmarkenklubs in Unternehmens- und Institutionseinheiten. Der beschränkte Aktionsradius

---

<sup>271</sup> Chinesisch-deutsche Fassung im Anhang, S. XV ff.

<sup>272</sup> Stichprobenartig hat die Autorin die Satzungen von 50 nationalen Vereinen überprüft. Bis auf wenige Ausnahmen (hierbei handelt es sich regelmäßig um besonders alte und traditionsreiche Vereine) haben sämtliche Organisationen die Mustersatzung übernommen. Liste der Satzungen bei der Autorin.

<sup>273</sup> § 3 Abs. 1 und § 6 VereinsVO.

<sup>274</sup> § 3 Abs. 3 VereinsVO.

derartiger Körperschaften und die Kontrolle der übergeordneten Einheit schienen dem Verordnungsgeber auch hier bereits eine ausreichende Kontrolle und Aufsicht sicherzustellen.<sup>275</sup>

Zuletzt sind auch „Körperschaften, die von Behörden des Staatsrats zur Aufstellung und Verwaltung von Organen überprüft und genehmigt wurden, und deren Befreiung von der Eintragung vom Staatsrat genehmigt wurde“ vom Registrierungserfordernis befreit. In diesen Fällen sollen die besagten Aufstellungsbehörden den Personalplan, die Aufgaben und den Organisationsaufbau der jeweiligen Körperschaft festlegen. So übt die Verwaltung schon im Vorfeld eine enge Kontrolle aus, wodurch sich eine offizielle Registrierung erübrigen soll. Welche Körperschaften aber konkret von der Eintragung befreit werden können, lässt die offizielle Kommentierung offen und verweist lediglich auf laufende Forschungsarbeiten unter anderem des Ministeriums für Zivilverwaltung.<sup>276</sup> Es liegt jedoch nahe, dass diese Regelung konkret sogenannte „GONGOs“<sup>277</sup> erfassen soll, wie beispielsweise die *China Writer's Association*, die *Song Qingling Foundation* und das chinesische Rote Kreuz.<sup>278</sup>

### a) Dreigliedriges Gründungsverfahren

Das Verfahren zur Eintragung eines Vereins setzt sich aus mehreren Verwaltungsschritten zusammen und erfordert insbesondere eine zweifache Antragsstellung.

#### (1) Patenorganisation

Eine Eigentümlichkeit des chinesischen Vereinsrechts ist das sogenannte „Doppelaufsichtssystem“.<sup>279</sup> Es verlangt von Vereinen über die Registrierung bei der entsprechenden Behörde hinaus die Unterwerfung unter die Kontrolle und Aufsicht einer weiteren Instanz, einer sogenannten „für die Geschäfte (des Vereins) zuständigen Einheit“.<sup>280</sup>

---

<sup>275</sup> Vgl.: Büro für Recht und Politik des Rechtsordnungsamts des Staatsrats (国务院法制办法政司 *Guowuyuan fazhi banfa zheng ju*)/Büro für nichtgewinnorientierte Organisationen des Ministeriums für Zivilverwaltung (民政部民间组织管理局 *minzhengbu minjian zuzhi guanliju*) (Hrsg.). *Kommentierung zur „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“ und zur „Vorläufigen Verordnung zur Registrierung und Verwaltung der von Bürgern organisierten nichtkommerziellen Institutionen (社会团体登记管理条例 民办非企业单位登记管理暂行条例 释义)* (im Folgenden: offizielle Kommentierung) Beijing 1999: 17. Beide herausgebenden Körperschaften der offiziellen Kommentierung waren am Entwurfsverfahren zur Vereinsverordnung unmittelbar beteiligt, siehe ebenda: 2.

<sup>276</sup> Offizielle Kommentierung: 17.

<sup>277</sup> Government Organized Non-governmental Organization.

<sup>278</sup> Vgl.: Ashley, Jillian, He Pengyu: 20.

<sup>279</sup> Vgl. zum Doppelaufsichtssystem in anderen Bereichen des chinesischen Rechts der Non-Profit Organisationen v. Hippel, Thomas, Knut B. Pißler: 718, 736.

<sup>280</sup> 业务主管单位 *yewu zhuguan danwei*.

Bei dieser Einheit, für die sich die alternative Bezeichnung „Patenorganisation“ gefunden hat,<sup>281</sup> handelt es sich entweder um eine staatliche Behörde oder eine speziell ermächtigte, zumeist staats- oder parteigeleitete Organisation, der weitgehende Befugnisse zur Kontrolle und Aufsicht über das Tagesgeschäft ihres Patenvereins eingeräumt wird.<sup>282</sup> Dieser obligatorische Anschluss des chinesischen Vereins an eine staatliche oder doch staatsnahe Einheit unterscheidet ihn maßgeblich von Vereinen in westlichen Staaten, da tatsächlich autonome und zugleich legale Organisationen in der Volksrepublik somit nicht existieren können; Vereine, die tatsächlich vollkommen staatsunabhängig sind, können nur unregistriert und infolgedessen nur in Illegalität existieren.<sup>283</sup>

Nach geltendem Recht muss ein Verein, bevor er sich überhaupt mit seinem offiziellen Registrierungsbegehren an die zuständige Behörde für Eintragung und Verwaltung wendet, die Zustimmung einer solchen Patenorganisation für sich gewinnen, da ohne deren schriftliche Genehmigung schon eine Antragsstellung nicht möglich ist.<sup>284</sup>

Tätigkeitsbereich des Vereins und Geschäftsbereich der Patenorganisation müssen sich entsprechen, ihre administrativen Ebenen miteinander korrespondieren.<sup>285</sup> Tatsächlich bedeutet dies, dass ein landesweit tätiger Fußballverein sich z.B. um die Patenschaft des Staatlichen Hauptamtes für Sport<sup>286</sup> bemühen sollte, ein Verein für traditionelle chinesische Medizin in Sichuan sollte sich an das Gesundheitsministerium der Volksregierung Sichuan wenden.

## **(2) Vorbereitungsantrag**

Ein Vorbereitungsantrag nach § 11 VereinsVO enthält neben einem Genehmigungsschreiben der Patenorganisation unter anderem einen Satzungsentwurf und Angaben zu den Gründern und designierten Verantwortungsträgern des Vereins. Innerhalb von 60 Tagen hat die Behörde für Eintragung und Verwaltung über diesen ersten Antrag zu entscheiden.<sup>287</sup> Genehmigt sie die Vorbereitung, hat der Verein binnen sechs Monaten eine Gründungsversammlung einzuberufen, eine Satzung zu verabschieden und die Vereinsorgane zu bestellen.<sup>288</sup> Wenn dies geschehen ist, kann innerhalb der sechsmonatigen Frist die eigentliche Eintragung beantragt werden.<sup>289</sup>

---

<sup>281</sup> Vgl.: v. Hippel, Thomas, Knut B. Pißler: 718.

<sup>282</sup> § 28 VereinsVO.

<sup>283</sup> Vgl.: Li Yuwen: 52.

<sup>284</sup> § 11 Nr. 2 VereinsVO.

<sup>285</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 64.

<sup>286</sup> 国家体育总局 *guojia tiyu zongju*.

<sup>287</sup> § 12 VereinsVO.

<sup>288</sup> § 14 VereinsVO.

<sup>289</sup> § 14 VereinsVO.

### **(3) Gründungsantrag**

Über den abschließenden Gründungsantrag entscheidet die Behörde für Eintragung und Verwaltung binnen 30 Tagen.<sup>290</sup> Hat der Antrag Erfolg, stellt sie dem Verein eine „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ aus, auf Grund derer Vereine Siegel erstellen, Bankkonten eröffnen und so tatsächlich gesellschaftlich in Erscheinung treten können.<sup>291</sup> Die Eintragung umfasst die Vereinsbezeichnung, den Vereinssitz, den Tätigkeitsbereich und den Aktionsradius des Vereins, seinen gesetzlichen Repräsentanten, die Patenorganisation sowie das Vereinsvermögen.<sup>292</sup> Diese Daten hat der Verein zu den Akten zu melden.

### **b) Gründungsvoraussetzungen und –hindernisse**

Für die Genehmigung des Vorbereitungs- und des Gründungsantrags formuliert die VereinsVO in den §§ 10, 13 sowohl bestimmte Voraussetzungen als auch Hindernisse.

#### **(1) Voraussetzungen**

Zunächst stellt die offizielle Kommentierung zur VereinsVO klar, dass Vereine nur von chinesischen Staatsbürgern gegründet werden können.<sup>293</sup>

Für die Gründung eines Vereins wird weiterhin eine bestimmte Anzahl von Gründungsmitgliedern vorausgesetzt. Erforderlich sind entweder 50 Einzelpersonen als Mitglieder oder 30 Einheiten<sup>294</sup>. Umfasst der Verein bei Gründung sowohl Einheiten als auch Einzelpersonen, darf ihre Gesamtzahl nicht unter 50 liegen. Im internationalen Vergleich sind diese Zahlen überdurchschnittlich hoch; in vielen westeuropäischen Staaten sind lediglich zwei Gründungsmitglieder von Nöten, in einigen osteuropäischen Staaten auch 15 (Polen), 20 (Rumänien) oder 30 (Bosnien und Herzegowina).<sup>295</sup> Offizielle Stellen rechtfertigen die chinesische Regelung damit, dass ein Verein, der über zu wenige Mitglieder verfüge, nicht repräsentativ sein könne.<sup>296</sup> Dass von einem Verein aber überhaupt Repräsentativität verlangt wird, ist eine Forderung, die letztlich nur vor dem konzeptionellen Hintergrund erhoben werden

---

<sup>290</sup> § 16 VereinsVO.

<sup>291</sup> § 18 VereinsVO.

<sup>292</sup> § 16 VereinsVO.

<sup>293</sup> Offizielle Kommentierung: 30.

<sup>294</sup> Zum Begriff der Einheiten siehe unten, S. 80.

<sup>295</sup> Vgl.: Li Yuwen: 52.

<sup>296</sup> Vgl.: Ge Yunsong. “On the Establishment of Social Organization Under Chinese Law.” *The International Journal of Not-for-Profit Law* 2.3 (2000).

[www.icnl.org/knowledge/ijnl/vol2iss3/art\\_2.htm](http://www.icnl.org/knowledge/ijnl/vol2iss3/art_2.htm) [eingesehen am 11.08.2008].

kann, dass man Vereine funktionalistisch als Brücken zwischen Staat und Gesellschaft begreift.<sup>297</sup>

In finanzieller Hinsicht darf das Anfangsvermögen bei landesweit tätigen Vereinen nicht unter RMB 100.000 Yuan (ca. 9.900 Euro), bei regionalen Vereinen nicht unter RMB 30.000 Yuan (ca. 3.000 Euro) liegen.<sup>298</sup>

Beide Voraussetzungen, sowohl die Mindestmitgliederzahl als auch das erforderliche Anfangsvermögen legen die Schwelle zur Registrierungsfähigkeit insbesondere für kleine Organisationen sehr hoch. Kritisch bemerkt hierzu *Xie Haiding*:

„For citizens at the bottom of the social ladder, disadvantaged groups and poor residents of mountainous areas, the regulations concerning membership and funds for activities without doubt place a formidable barrier to the exercise of their right to free association – and in terms of what forming organizations means, and can achieve, they are precisely the people who most need to be able to do so.“<sup>299</sup>

§ 10 IV VereinsVO fordert, dass der zu registrierende Verein über hauptamtliche Mitarbeiter verfügt, die für seine geschäftlichen Aktivitäten geeignet sind. Hierbei ist zunächst fraglich, warum die Anstellung von Teilzeitbeschäftigten nicht hinreichend sein sollte, beispielsweise um die Ressourcen des Vereins zu schonen. Letztlich liegt es näher, diese Entscheidung als Interna dem Verein entsprechend seiner Organisationsstruktur und Finanzkraft zu überlassen.<sup>300</sup>

Auch die verlangte „Eignung für die geschäftlichen Aktivitäten“ wirft Fragen auf, denn man kann doch davon ausgehen, dass der jeweilige Verein selbst stets möglichst fähiges Personal beschäftigen wollen wird. Dass den Vereinen dennoch eine Rechtspflicht zur Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter auferlegt wird, lässt sich nach Meinung einiger chinesischer Experten ein weiteres Mal damit erklären, dass von Vereinen eine größtmögliche Repräsentativität auf ihrem Fachgebiet erwartet wird und daher auch ihre Mitarbeiter über ein gewisses Ansehen und eine gewisse fachspezifische Autorität verfügen sollten.<sup>301</sup> Jedoch ist die Erfüllung dieser Anforderung praktisch wohl kaum überprüfbar.<sup>302</sup>

Gemäß § 10 III VereinsVO muss ein Verein über einen festen Sitz verfügen. Entsprechend ist gemäß § 11 III VereinsVO schon bei der Vorbereitung der Vereinsgründung ein Nachweis

---

<sup>297</sup> Gegen ein solches Vorverständnis aufbegehrend schreibt Ge Yunsong:

„In my point of view, social organizations are established voluntarily by individuals and organizations to fulfil their common desires. Apart from this, they need not to represent anything.“

Vgl. Fn. 354

<sup>298</sup> § 10 Nr. 5 VereinsVO.

<sup>299</sup> Xie Haiding: 130.

<sup>300</sup> Diese Aussage trifft auch Li Yuwen: 53.

<sup>301</sup> Vgl.: Li Yuwen: 54.

<sup>302</sup> Vgl.: Ge Yunsong (Fn. 354).

über das Nutzungsrecht dieses Sitzes – regelmäßig ein Mietvertrag – zu erbringen.<sup>303</sup> Zwischen der Vorbereitung und der tatsächlichen Vereinsregistrierung liegt regelmäßig jedoch noch eine nicht unerhebliche Zeitspanne, in der zudem keine geschäftlichen Aktivitäten entfaltet werden dürfen.<sup>304</sup> Sollte der Registrierungsantrag abgelehnt werden, trifft die gescheiterten Vereinsgründer der finanzielle Schaden.<sup>305</sup>

## (2) *Hindernisse*

Die VereinsVO formuliert in § 13 weiterhin Umstände, welche die Behörde zu einer Ablehnung des Vorbereitungsantrags, aber auch des späteren Gründungsantrags berechtigen. Liegen derartige Umstände vor, wird dem Verein die Genehmigung versagt, obwohl er ansonsten alle Anforderungen erfüllt.

Besonders zu erwähnen ist das Konkurrenzverbot des § 13 Nr. 2 VereinsVO. Demzufolge ist ein Verein nicht genehmigungsfähig, wenn es im selben Verwaltungsbezirk bereits einen gleichen oder ähnlichen Verein gibt und keine Notwendigkeit für einen weiteren Verein besteht. „Gleich“ oder „ähnlich“ soll in diesem Zusammenhang bedeuten, dass Name, Wesen, Zweck und Auftrag zweier Vereine identisch oder grundlegend identisch sind, sodass beispielsweise eine „Vereinigung junger chinesischer Fotografen“ und eine „Vereinigung junger Fotografen Chinas“ „gleich“ im Sinne der Vorschrift wären.<sup>306</sup> Konsequenz dieser Regelung ist, dass die Zahl möglicher Interessenvertretungen beschränkt wird. Existiert beispielsweise bereits ein nationaler Verein zur Bekämpfung von Aids, kann ein ähnlicher Verein sich nur noch auf Provinz- oder Kreisebene registrieren lassen. In der Praxis kommt dies insbesondere Massenorganisationen wie der *All-China Women's Federation* zugute, deren monopolistische Repräsentation beispielsweise der Interessen chinesischer Frauen so nicht mehr herausgefordert werden kann, da ihre bloße Existenz die Gründung eines konkurrierenden nationalen Frauenvereins ausschließt.<sup>307</sup> *Ma Qiusha* geht überdies davon aus, dass das Konkurrenzverbot primär gegen die Demokratiebewegung von 1989 gerichtet gewesen sei, als zahlreiche Studenten und Arbeiter begannen, eigene Organisationen zu gründen. Diese neuen Organisationen konnten ab Erlass der Verordnung unter Verweis auf die Existenz der *All-China*

---

<sup>303</sup> Die praktische Erfahrung zeigt, dass an den „festen Sitz“ weitere Anforderungen gestellt werden: So soll ein Verein sich die Räumlichkeiten weder mit einer anderen Organisation teilen, noch sollten diese sich in einem Privatgebäude befinden. Vgl.: Li Yuwen: 53.

<sup>304</sup> Vgl. § 14 VereinsVO.

<sup>305</sup> Vgl.: Ge Yunsong (Fn. 354)

<sup>306</sup> Ebd.

<sup>307</sup> Vgl.: Saich, Tony. „Negotiating the State: The Development of Social Organisations in China.“ *The China Quarterly* 161 (2002): 131.

*Student's Federation* und der *All-China Federation of Trade Unions* aufgelöst werden.<sup>308</sup> Auch heute ist es durchaus noch denkbar, dass chinesische Behörden auf die bevorstehende Gründung eines unliebsamen Vereins mit der Einrichtung einer entsprechenden „eigenen“, staatsnahen Organisation reagieren und die Registrierung der gesellschaftlichen Initiative so verunmöglichen.<sup>309</sup> *Bottom up* Prozesse können so im Keim erstickt werden.

Das Konkurrenzverbot deutet abermals auf ein Gesellschaftsverständnis des Verordnungsgebers hin, demzufolge der Zweck eines Vereins vornehmlich darin besteht, als Brücke zwischen Staat und Gesellschaft die Interessen einer bestimmten sozialen Gruppierung zu repräsentieren:<sup>310</sup> die hohe Bedeutung, die der Repräsentativität der Vereine beigemessen wird, ist symptomatisch für das gehegte Konzept ideologischer Transmissionsriemen; schätzte man die Vereinigungsfreiheit als Eigenwert pluralistischer Interessenartikulation, käme es auf die Repräsentativität des einzelnen Vereins letztlich nicht an.

Die offizielle Kommentierung begründet jenes Gründungshindernis freilich damit, es drohe ansonsten die ungeordnete Gründung einer Vielzahl neuer Vereine, deren Tätigkeitsfelder sich überschneiden, zwischen denen ungesunde Wettbewerbsverhältnisse entstehen und deren Mitglieder wirtschaftlich über Gebühr in Anspruch genommen werden würden.<sup>311</sup>

Die Genehmigung eines Vereins unterbleibt ebenfalls, wenn den Gründern eines Vereins die politischen Rechte - zu denen auch die Vereinigungsfreiheit gehört<sup>312</sup> - entzogen worden sind. Dies gilt selbst dann, wenn die betroffenen Personen die politischen Rechte zwischenzeitlich wiedererlangt haben sollten. Der offiziellen Kommentierung zufolge können diese einem Verein nur noch als einfache Mitglieder beitreten. Da diese Regelung die betroffenen Personen in ihren politischen Rechten folglich über den Zeitraum des eigentlichen Entzugs hinaus beeinträchtigt, wird in der Literatur auch die Frage nach ihrer Verfassungskonformität aufgeworfen.<sup>313</sup>

Gemäß § 13 Nr.1 VereinsVO kann eine Vereinsgründung schließlich auch versagt werden, wenn glaubhafte Nachweise vorliegen, dass der Zweck oder der Tätigkeitsbereich des entsprechenden Vereins nicht den Bestimmungen des § 4 der Verordnung entspricht. § 4 VereinsVO wiederum bestimmt unter anderem, dass Vereine die Verfassung, die Gesetze,

---

<sup>308</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 67.

<sup>309</sup> Vgl.: Simon, Karla W. (2009): 73.

<sup>310</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 139; Ashley, Jillian, He Pengyu: 81f.

<sup>311</sup> Offizielle Kommentierung: 36.

<sup>312</sup> §§ 54-58 Strafgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国刑法 *zhonghua renmin gongheguo xingfa*); Deutsche Übersetzung in: Strupp, Michael. *Das neue Strafgesetzbuch der VR China – Kommentar und Übersetzung*. Hamburg 1998: 99.

<sup>313</sup> Vgl.: Li Yuwen: 58; Ge Yunsong (Fn. 354); Xie Haiding: 132.

die Rechtsnormen und die „staatlichen politischen Richtlinien“<sup>314</sup> zu befolgen haben und nicht den Staatsinteressen oder den öffentlichen Interessen der Gesellschaft schaden dürfen.<sup>315</sup>

Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist es selbstverständlich und bedürfte folglich im Grunde keiner gesonderten Erwähnung, dass auch Vereine wie der einzelne Bürger an Verfassung und Recht gebunden sind. Dass der Verordnungsgeber von ihnen jedoch zusätzlich die Befolgung „staatlicher politischer Richtlinien“ verlangt, führt zu zahlreichen Unklarheiten, beginnend mit der Frage, um was genau es sich bei „politischen Richtlinien“ handeln soll. In der Praxis werten die einzelnen Ministerien sämtliche hausinternen Instruktionen als „politische Richtlinien“, ohne dass es für deren Zustandekommen aber ein klares System gäbe.<sup>316</sup> So können Richtlinien allgemeiner oder spezieller Natur, können öffentlich oder nur behördenintern zugänglich sein; darüber hinaus sind sie ihrem Wesen nach inhaltlich unbeständig, da sie politischen Schwankungen unterworfen und infolgedessen tendenziell intransparent sind. Eben jene Intransparenz, Undeutlichkeit und die häufig fehlende Publizität eröffnen den Behörden einen ungewöhnlich weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob ein Verein den Anforderungen des § 4 VereinsVO gerecht wird. Insbesondere scheint es mit rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar, von Vereinen die Befolgung solcher politischer Richtlinien einzufordern, deren Inhalte nicht öffentlich zugänglich sind.<sup>317</sup>

Dass hingegen gerade verwaltungsinterne Dokumente den Pflichtenkreis der Vereine in durchaus grundlegender Weise bestimmen, zeigt sich besonders deutlich an einem gemeinsam von Ministerium für Zivilverwaltung und dem Zentralbüro der KPCh erlassenen Dokument vom 16. Februar 1998.<sup>318</sup> In dieser „Information über Fragen betreffend die Einrichtung von Parteiorganisationen in Vereinen“<sup>319</sup> wird gefordert, dass Vereine, unter deren hauptamtlichem Personal sich mindestens drei Parteimitglieder finden, Parteizellen einzurichten haben. Diesen Zellen obliegt es im Folgenden unter anderem, zu überwachen, dass die Führungspersonen des Vereins die Richtlinien, Leitprinzipien und Politiken der KPCh umsetzen und dass der Verein die erforderliche Funktion im Aufbau des Sozialismus entfaltet. Diese Anordnung bedeutet

---

<sup>314</sup> 国家政策 *guojia zhengce*. Vgl. zu diesem Begriff und zur Bedeutung im chinesischen Rechtssystem: v. Senger, Harro. *Einführung in das chinesische Recht*. München 1994: 198ff.

<sup>315</sup> Was den erforderlichen Einklang mit Staats- und Gemeinschaftsinteressen anbelangt, bildet § 4 VereinsVO die inhaltliche wie sprachliche Parallele zu Art. 51 der Verfassung. In beiden Fällen wird letztlich eine Identifikation mit den gesamtstaatlichen Interessen erwartet.

<sup>316</sup> Vgl.: Ge Yunsong (Fn. 354).

<sup>317</sup> Vgl.: Ma Qiusha (2002): 310.

<sup>318</sup> Dokument ist abrufbar unter: <http://www.chinaassn.com/html/2008813/200881312216123.html> [eingesehen am 23.06.2009].

<sup>319</sup> 关于在社会团体中建立党组织有关问题的通知 *guanyu zai shehuituaiti zhong jianli dangzuzhi youguan wenti de tongzhi*.

einen massiven Eingriff in die freiheitliche Gestaltung der vereinsinternen Organisationsstruktur und lässt sich auf keine Regelung der VereinsVO zurückführen.

Ebensowenig findet sich in der VereinsVO ein sogenannte „Berichtssystem für bedeutende Aktivitäten“, wie es beispielsweise die Städte Shanghai und Chongqing eingerichtet haben. Hiernach müssen umfangreiche Aktivitäten wie beispielsweise das Abhalten einer größeren Konferenz, eines Seminars oder einer Ausstellung den zuständigen Behörden gemeldet werden. In Shanghai gilt, dass die Behörden 15 Tage im Voraus zu informieren sind, wenn eine Vereinsvollversammlung abgehalten, eine vereinsinterne Wahl durchgeführt oder eine Aktivität vorgenommen werden soll, die einen „bedeutenden gesellschaftlichen Effekt“ haben könnte. Derartige Berichtssysteme wurden zunächst von Lokalregierungen installiert und sind dementsprechend uneinheitlich, sowohl in ihren Formulierungen als auch in ihrer Umsetzung.<sup>320</sup>

Letztlich können alle „staatlichen politischen Richtlinien“ je nach Zeit, Ort und Vereinstyp variieren, wodurch der einzelne Verein sich in verwundbarer Position befindet. Sollten die Regierungsbehörden sich aus wie auch immer gearteten Gründen dazu entschließen, sich gegen einen bestimmten Verein oder einen bestimmten Vereinstypus zu wenden, ist ihnen mit § 13 Nr.1 VereinsVO ein wirksames Instrument an die Hand gegeben.

Symptomatisch für die vergleichsweise schutzlose Position der Vereine sind in diesem Zusammenhang periodisch wiederkehrende ‚Bereinigungskampagnen‘ (*rectification campaigns*), in deren Verlauf sämtliche Vereine eine Neuregistrierung vorzunehmen haben. Eine verwaltungsrechtliche Grundlage für diese ‚Säuberungsaktionen‘ findet sich nicht.<sup>321</sup>

Um mutmaßliche Missstände im Vereinswesen zu bereinigen richtete man das Augenmerk während dieser Kampagnen bislang besonders auf Vereine, die beispielsweise ‚bourgeois Gedankengut‘ verbreiten,<sup>322</sup> die profitorientierten Aktivitäten nachgehen, deren Aktivitäten den Rahmen ihrer Satzung überschreiten, deren Tätigkeitsbereich sich mit dem anderer Vereine überschneidet oder für die keine „gesellschaftliche Notwendigkeit“ besteht.<sup>323</sup>

Auf nationaler Ebene fanden bislang zwei solche Kampagnen statt. In der ersten Runde zwischen 1991 und 1992 beschied das Ministerium für Zivilverwaltung von 118.691 Anträgen auf Neuregistrierung lediglich 89.969 positiv.<sup>324</sup> Zugleich fiel die Zahl lokaler Vereine von ca.

---

<sup>320</sup> Vgl.: Li Yuwen: 61.

<sup>321</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 66.

<sup>322</sup> Dieses Kriterium richtete sich insbesondere gegen Vereine, die sich an der Demokratiebewegung von 1989 beteiligt hatten, vgl.: Li Yuwen: 61.

<sup>323</sup> Vgl.: Li Yuwen: 61.

<sup>324</sup> Vgl.: Ashley, Jillian, He Pengyu: 15.

200.000 auf 180.000.<sup>325</sup> In der zweiten Runde, die mit dem Erlass der revidierten VereinsVO 1998 einherging,<sup>326</sup> sank die Gesamtzahl nationaler Vereine von ca. 200.000 auf 136.841.<sup>327</sup>

Zu diesen allgemeinen Bereinigungskampagnen treten solche hinzu, mit denen der chinesische Staat speziell auf bestimmte politische Ereignisse reagiert. Entsprechend wurde als Antwort auf die Proteste der *Falung Gong* Bewegung im Jahr 1999 zielgerichtet die Neuregistrierung aller bestehenden Qigong-Vereine angeordnet.<sup>328</sup> In gleicher Weise reagierte man ab 2003 auf die sogenannten *Color Revolutions* in Zentral- und Osteuropa und entzog allein im Juni jenes Jahres 63 nationalen Vereinen die Registrierung.<sup>329</sup>

### c) Bezeichnung

Zu der Frage, welcher Vereinsname zulässig ist, finden sich Regelungen sowohl in der VereinsVO als auch in der Mustersatzung.<sup>330</sup> Die Bezeichnung „Chinesisch“, „Landesweit“ oder „China“ dürfen demnach landesweit tätige Vereine führen, regional tätigen Vereinen ist dies untersagt. Der Name eines Vereins muss dessen Tätigkeitsbereich, geographischen Aktionsradius und die Art seiner Aktivitäten präzise wiedergeben.

### d) Satzung

Die autonome Ausgestaltung ihrer Satzungen wird chinesischen Vereinen durch die bestehenden Regelungen nur begrenzt zugestanden. Die Essentialia einer Vereinssatzung legt § 15 VereinsVO fest. In der Mustersatzung finden sich darüber hinaus detaillierte Regelungen zur Verwaltungsstruktur, zur Willensbildung des Vereins, zum Verfahren der Mitgliederaufnahme, der Satzungsänderung, zur Vermögensverwaltung und zur Liquidation eines Vereins. Die einführenden Erläuterungen zur Mustersatzung machen deutlich, dass eine grundsätzliche Übernahme dieser Bestimmungen durch die Vereine erwartet wird und nur „angemessene Ergänzungen“ vorgenommen werden dürfen. Wie die gesamte Vereinsgründung bedarf auch die Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Billigung durch die Patenorganisation und einer Genehmigung durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung.<sup>331</sup>

---

<sup>325</sup> Vgl.: Li Yuwen: 61.

<sup>326</sup> Vgl. § 39 VereinsVO

<sup>327</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 66.

<sup>328</sup> Vgl.: Li Yuwen: 63.

<sup>329</sup> Vgl.: Ashley, Jillian, He Pengyu: 15; Wu Yuzhang: 81.

<sup>330</sup> § 10 Abs. 2 VereinsVO, § 1 Mustersatzung.

<sup>331</sup> §§ 40, 46 Mustersatzung.

### **e) Eintragung von Änderungen**

Nach der erfolgreichen Registrierung eines Vereins einschließlich der Satzungsgenehmigung können sich naturgemäß Veränderungen bezüglich derjenigen Informationen ergeben, die der Verein zu den Akten gemeldet hat. Solche Änderungen müssen zunächst von der Patenorganisation geprüft und gebilligt werden. Auch ist es dem Verein möglich, nach §§ 39 f. Mustersatzung seine Satzung nach Genehmigung durch die Patenorganisation zu ändern. Ob und unter welchen Umständen derartige Änderungsanträge abgelehnt werden können, lässt die VereinsVO offen.

## **3. Verwaltungsstruktur**

Die Ausgestaltung der Verwaltungsstruktur und der notwendigen Vereinsorgane klingt in der VereinsVO nur am Rande an. So fordert sie in § 15 Nr. 4, dass das Organisations- und Verwaltungssystem eines Vereins demokratisch zu sein habe und setzt in § 14 eine Mitgliederversammlung, ein Exekutivorgan sowie die Bestimmung der „Verantwortlichen“ und eines gesetzlichen Repräsentanten voraus. Eine weitergehende Regelung der organisatorischen Vereinsstruktur leistet die Mustersatzung in ihrem 4. Kapitel.

### **a) Mitgliedschaft**

Ein Verein kann aus zwei Arten von Mitgliedern bestehen, zum einen aus natürlichen Personen, zum anderen auch aus sogenannten „Einheiten als Mitglieder“.<sup>332</sup> Mindestvoraussetzungen für einen Vereinsbeitritt sind nach § 8 Mustersatzung die Befürwortung der Vereinssatzung, ein „gewisser Einfluss auf dem Tätigkeitsbereich des Vereins“ und die Freiwilligkeit des Beitritts. Nach erfolgreicher Durchführung eines Aufnahmeverfahrens verfügt das Vereinsmitglied gemäß § 10 Mustersatzung über das aktive und passive Wahlrecht, sowie über das Stimmrecht innerhalb des betreffenden Vereins. Desweiteren erwirbt es das Recht zu Vorschlag und Kritik, das Recht auf vorrangige Inanspruchnahme etwaiger Dienstleistungen des Vereins und auf Teilnahme an dessen Aktivitäten sowie das Recht auf freiwilligen Austritt. Zugleich treffen das Vereinsmitglied nach § 11 Mustersatzung folgende Pflichten: Die Pflicht zur Durchführung der Vereinsbeschlüsse, zur Ausführung übertragener Arbeiten, zur Entrichtung der Mitgliedschaftsbeiträge, eine Informationspflicht und eine allgemeine Treuepflicht gegenüber dem Verein.

---

<sup>332</sup> § 7 Mustersatzung.

Neben einem freiwilligen Austritt nach § 12 Satz 1 Mustersatzung ist es auch möglich, dass ein Mitglied bei schwerwiegenden Satzungsverstößen seinen Mitgliedsstatus durch Zwangsausritt gemäß § 13 Mustersatzung verliert, sollte ein Mitglied Handlungen verüben, welche die Vereinssatzung „schwerwiegend verletzen“: Hierzu ist allerdings ein entsprechender Beschluss des Direktoriums nötig. Darüber hinaus kann ein Vereinsmitglied gemäß § 12 Satz 2 Mustersatzung seinen Status aber auch automatisch und ohne weiteres Zutun des Vereins verlieren, wenn es entweder über ein Jahr seine Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet oder nicht an den Aktivitäten des Vereins teilnimmt. Dem eingeräumten Mitgliedsrecht auf Teilnahme an Vereinsaktivitäten entspricht sonach eine faktische Pflicht, an Unternehmungen des Vereins mitzuwirken. Inwiefern diese „Arbeitspflicht“ in der Praxis tatsächlich überprüft und durchgesetzt wird, ist offen.

### **b) Mitgliederversammlung**

Gemäß § 14 Mustersatzung ist das „mächtigste Organ“<sup>333</sup> eines Vereins dessen Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Entscheidung in allen „bedeutenden Angelegenheiten“ des Vereins<sup>334</sup> von der Festlegung der Satzung über die Wahl und Kontrolle des Direktoriums bis zur Entscheidung über die Beendigung des Vereins. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung gemäß § 15 Mustersatzung bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Beschlüsse müssen nach dieser Bestimmung zu ihrer Wirksamkeit von der Hälfte aller anwesenden Mitglieder angenommen werden.

### **c) Direktorium**

Bei dem Direktorium handelt es sich gemäß § 17 Mustersatzung um das „Exekutivorgan“<sup>335</sup> des Vereins. Es wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser verantwortlich.<sup>336</sup>

Aufgabe des Direktoriums ist nach § 18 Mustersatzung die Leitung der laufenden Arbeiten und die Verwaltung des Vereins zwischen den Tagungen der Mitgliederversammlung. Dazu gehören auch die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Entscheidung in wichtigen Personalfragen.<sup>337</sup> Das Direktorium entscheidet außerdem über „andere bedeutende

---

<sup>333</sup> 最高权力机构 *zui gao quanli jigou*.

<sup>334</sup> Siehe § 14 letzte Ziffer Mustersatzung.

<sup>335</sup> 执行机构 *zhixing jigou*.

<sup>336</sup> §§ 17, 14 Nr. 2 Mustersatzung.

<sup>337</sup> § 18 Nr. 5 und Nr. 7 Mustersatzung.

Punkte“, <sup>338</sup> womit sich die Frage der Abgrenzung zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung stellt.

Das Direktorium hat nach § 20 Mustersatzung mindestens einmal im Jahr zusammenzutreten. § 21 Mustersatzung eröffnet dem Verein zudem die Möglichkeit, ein „Ständiges Direktorium“ <sup>339</sup> einzurichten, sollte die Zahl der regulären Direktoren „vergleichsweise hoch“ sein.<sup>340</sup> Die Ständigen Direktoren werden vom Direktorium bestellt.<sup>341</sup> Ersteres hat halbjährlich zu tagen und nimmt einen Großteil der Befugnisse des Direktoriums in der Zeit zwischen dessen Tagungen wahr, kann jedoch beispielsweise nicht über „bedeutende Punkte“ entscheiden.<sup>342</sup>

#### **d) Andere Verwaltungsorgane**

##### **(1) Präsident**

Der Präsident eines Vereins ist zugleich dessen gesetzlicher Repräsentant und Leiter des Direktoriums. Von diesem werden er und sein Vertreter gemäß § 18 Nr. 2 Mustersatzung gewählt und abberufen.

Die Mustersatzung stellt in den §§ 24, 25 an den Präsidenten eines Vereins und seinen Vertreter verschiedene Anforderungen. Erforderlich ist vornehmlich die persönliche politische Integrität und Parteitreuheit der betreffenden Personen und ein „vergleichsweise großer Einfluss auf dem Tätigkeitsgebiet ihres Vereins“, also eine Steigerung der Bedingung an eine Mitgliedschaft in Vereinen, die nur einen „gewissen Einfluss“ voraussetzt. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht älter als 70 Jahre sein, dürfen zu keiner Zeit ihre politischen Rechte durch Aberkennung verloren haben und müssen über die volle Zivilgeschäftsfähigkeit <sup>343</sup> verfügen. Der Präsident sowie sein Vertreter dürfen grundsätzlich nur einmal wiedergewählt werden.<sup>344</sup>

In seiner Funktion als gesetzlicher Repräsentant des Vereins vertritt der Präsident den Verein nach außen.<sup>345</sup>

---

<sup>338</sup> § 18 letzte Ziffer Mustersatzung.

<sup>339</sup> 常务委员会 *changwu lishihui*.

<sup>340</sup> Die Offizielle Kommentierung enthält keine Aussage dazu, wann es sich um ein Direktorium mit einer „vergleichsweise hohen“ Anzahl von Direktoren handelt, da dort nur die Vereinsverordnung, nicht aber die Mustersatzung kommentiert wird.

<sup>341</sup> § 21 Satz 2 Mustersatzung.

<sup>342</sup> § 21 Satz 2 Mustersatzung.

<sup>343</sup> Vgl. § 11 AGZR.

<sup>344</sup> § 26 Mustersatzung.

<sup>345</sup> § 38 AGZR.

## **(2) Generalsekretär**

Wie der Präsident wird auch der Generalsekretär vom Direktorium gewählt und abberufen.<sup>346</sup> Für ihn gelten die gleichen persönlichen Anforderungen und Bestimmungen zur Wiederwahl, welche die Mustersatzung auch für Präsident und Vizepräsident festsetzt.<sup>347</sup> Der Aufgabenbereich des Generalsekretärs umfasst den Großteil des regulären Tagesgeschäfts und der Verwaltung des Vereins: Ihm obliegt nach § 29 Mustersatzung die Koordinierung und Leitung der Arbeit der verschiedenen Vereinsabteilungen, er bereitet die Entscheidung des Direktoriums in wichtigen Personalfragen durch Nominierung vor und entscheidet in weiteren Personalfragen selbst. Auch ist ihm die Koordination der Ausführung eines „Jahresarbeitsplans“<sup>348</sup> übertragen. Auf die Frage, wer die Aufstellung dieses Planes übernimmt oder welche Bestimmungen darin getroffen werden sollen, liefert die Mustersatzung keine Antwort.

Der Generalsekretär kann als gesetzlicher Repräsentant des Vereins fungieren, wenn dies „besondere Umstände erfordern“, soweit es in der Vereinsatzung festgelegt und von der Patenorganisation sowie von der Behörde für Eintragung und Verwaltung genehmigt wurde.<sup>349</sup> Da die Mustersatzung einzig den Generalsekretär als „hauptamtlichen Mitarbeiter“<sup>350</sup> des Vereins zwingend vorsieht<sup>351</sup>, wird der Generalsekretär zumindest bei kleineren Vereinen<sup>352</sup> regelmäßig der gesetzliche Repräsentant sein.

### **e) Zweigniederlassungen**

Gemäß § 19 VereinsVO ist es einem Verein zwar gestattet, funktionale Zweigstellen einzurichten, die Gründung „territorialer Zweigniederlassungen“ ist ihm hingegen versagt. Die praktische Bedeutung dieser Regelung liegt darin, dass die administrative Ebene der zuständigen Behörde für Eintragung und Verwaltung zugleich den geographischen Aktionsradius eines Vereins determiniert: einem auf Kreisebene registrierten Verein ist es nicht möglich, über ein Verbindungsbüro Aktivitäten in anderen Kreisen durchzuführen. Möchte er sich dennoch in verschiedenen Kreisen einer Provinz engagieren, hat er sich auf Provinzebene zu registrieren und entsprechend auf nationaler Ebene, will er in verschiedenen Provinzen tätig

---

<sup>346</sup> § 18 Nr. 2 Mustersatzung.

<sup>347</sup> §§ 24 bis 26 Mustersatzung.

<sup>348</sup> 年度工作计划 *niandu gongzuo jihua*.

<sup>349</sup> § 27 Satz 3 Mustersatzung.

<sup>350</sup> 专职工作人员 *zhuanzhi gongzuo renyuan*.

<sup>351</sup> § 24 Nr. 3, 2. Halbsatz Mustersatzung.

<sup>352</sup> Größere Vereine mit komplexerer Organisationsstruktur haben nach dem Konzept der Mustersatzung weitere „hauptamtliche Mitarbeiter“, siehe § 29 Nr. 4 Mustersatzung.

werden.<sup>353</sup> In umgekehrter Weise ist es unzulässig, dass nationale Organisationen Regionalbüros einrichten und Vereine wie z.B. die *National Writers Association*, die ursprünglich Provinz- und Kreisverbände unter ihrem Dach vereinte, wurden vom Ministerium für Zivilverwaltung dazu angehalten, die organisatorischen Bande zu diesen Verbänden zu lösen und sie als unabhängige Organisationen auf der entsprechenden Verwaltungsebene registrieren zu lassen.<sup>354</sup> Nationalen und regionalen Vereinen mit ähnlichen oder gleichen Tätigkeitsbereichen verbleibt so nur der Weg der Kooperation und des Austausches, eine institutionelle Vernetzung ist ausgeschlossen. Zusätzlich verhindert die Vorschrift, dass der gesetzliche Repräsentant eines Vereins nicht zugleich gesetzlicher Repräsentant eines anderen Vereins sein darf,<sup>355</sup> darüber hinaus auch reine de facto-Zusammenschlüsse.

Die offizielle Begründung für diese Regelung lautet, dass nationale Organisationen sich der Tätigkeiten regionaler Zweigstellen unmöglich ständig gewahr sein könnten; um die Klarheit hinsichtlich rechtlicher Verantwortlichkeiten zu bewahren, sei es daher notwendig, dass nationale und regionale Organisationen separat verwaltet würden.<sup>356</sup> Zwar mag man dieses Argument durchaus gelten lassen. Nichtsdestotrotz liegt es nahe, als gesetzgeberisches Motiv auch die Sorge angesichts der potentiellen Macht landesweit vernetzter Vereine zu unterstellen. Die geographische Expansion von *Bottom up*-Initiativen wird durch die Zweigstellenklausel jedenfalls effektiv verhindert.<sup>357</sup>

#### 4. Vermögensanlage und –verwaltung

Grundlegende Bestimmungen über die Vermögensverwaltung eines Vereins finden sich in den §§ 25, 29, 30 VereinsVO sowie im 5. Kapitel der Mustersatzung. Grundgedanke der Regelungen ist die ausschließliche Verwendung des Vereinsvermögens auf satzungsgemäße geschäftliche Aktivitäten eines Vereins, gepaart mit einem strikten Verbot seiner Verteilung unter den Mitgliedern. Dieses Ausschüttungsverbot wirkt auch über die Beendigung eines Vereins hinaus und kann somit durch Selbstauflösung nicht umgangen werden, da auch das Vermögen eines beendeten Vereins weiterhin ausschließlich auf Unternehmungen verwandt werden kann, die dem ursprünglichen Vereinszweck entsprechen.<sup>358</sup>

---

<sup>353</sup> Vgl.: Ashley, Jillian, He Pengyu: 19.

<sup>354</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 67.

<sup>355</sup> § 14 II VereinVO; § 27 II Mustersatzung.

<sup>356</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 68.

<sup>357</sup> Vgl.: Saich, Tony: 132.

<sup>358</sup> § 45 Mustersatzung.

Zulässigerweise darf sich das Vermögen eines Vereins gemäß § 30 Mustersatzung aus den Mitgliedsbeiträgen,<sup>359</sup> aus staatlichen Mittelzuweisungen, aus recht- und satzungsmäßig erwirtschafteten Einkünften, Zinsen auf das Vereinsvermögen und aus „anderen legalen Einkünften“ zusammensetzen. Es lässt sich somit festhalten, dass ein Verein durchaus wirtschaftliche und gewinnorientierte Aktivitäten entfalten darf. Die Gründung vereinseigener Unternehmen scheint geläufig zu sein.<sup>360</sup> Darüber hinaus steht es Vereinen gemäß derselben Vorschrift grundsätzlich offen, private Spenden und Finanzhilfen entgegenzunehmen.<sup>361</sup>

## 5. Aufsicht

### a) Doppelaufsichtssystem

Maßgebliches Charakteristikum des geltenden chinesischen Vereinsrechts ist das bereits erwähnte System einer doppelten Aufsicht, die von der Patenorganisation und der Behörde für Eintragung und Verwaltung gemeinschaftlich ausgeübt wird. Zwar überschneiden sich die Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse beider Institutionen; in einer Gesamtbetrachtung kann jedoch festgehalten werden, dass zunächst die Patenorganisation bis ins Tagesgeschäft des Vereins hinein tätig wird und im Vorfeld erste Prüfungen vornimmt, wonach sich erst in einem zweiten Schritt die Kontrolle durch die jeweilige Behörde für Eintragung und Verwaltung anschließt.<sup>362</sup>

Leistet die Patenorganisation Vorarbeit, so tut sie dies unter anderem in Form einer ersten Prüfung der Vorbereitung und Gründung eines Vereins und der Erstprüfung im Rahmen der Jahresprüfung. Da der Patenorganisation zudem gemäß § 28 Nr. 2 VereinsVO aufgegeben ist, über die Einhaltung der Verfassung, der Gesetze und der staatlichen politischen Richtlinien durch den Verein Aufsicht zu führen, wirkt sie bis in dessen Tagesgeschäft hinein – Grund dafür, dass Vereine ihre Patenorganisationen umgangssprachlich auch als „Schwiegermütter“<sup>363</sup> bezeichnen.

---

<sup>359</sup> Für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verweist § 31 Mustersatzung wiederum auf nicht näher konkretisierte „betreffende staatliche Bestimmungen“.

<sup>360</sup> Vgl.: Zu Yuqin, „Shenzhenshi shehuituanti fazhan de xianzhuang fenxi.“ (‘‘Gegenwärtige Analyse der Vereinsentwicklung in Shenzhen.’’) *Global Law Review* 2002: 178.

Den wenigsten Vereinen ist ein effektives Wirken möglich, ohne einige profitorientierte Aktivitäten zu verfolgen. Es scheint nicht unüblich, dass sie zu diesem Zweck Zweigeinrichtungen gründen, um beispielsweise Restaurants oder Hotels zu betreiben. Dies berichtet: Xin Chunying, Zhang Ye: 100.

<sup>361</sup> Zu der ungelösten Frage, ob Vereine nur Spenden entgegennehmen oder auch aktiv öffentlich um Spenden werben dürfen, die sich im Hinblick auf die im chinesischen Stiftungsrecht normierten hohen Anforderungen an so genannte „Fundraising Stiftungen“ stellt, vgl.: v. Hippel, Thomas, Knut B. Pißler: 735.

<sup>362</sup> §§ 27, 28 VereinsVO.

<sup>363</sup> 婆婆 *popo*. Vgl. Ma Quisha (2006): 64.

Den Behörden für Eintragung und Verwaltung obliegen gemäß § 27 Nr. 1 und Nr. 2 VereinsVO die Registrierung der Vereine und die Jahresprüfung. Da die präventive Beaufsichtigung des Tagesgeschäfts den Patenorganisationen überantwortet ist, tritt die Behörde für Eintragung und Verwaltung hauptsächlich repressiv in Erscheinung und verhängt Verwaltungssanktionen<sup>364</sup> bis hin zum Widerruf der Eintragung, sollte der Verein gegen die VereinsVO oder anderes Recht verstoßen.<sup>365</sup>

In der Praxis hat das Doppelaufsichtssystem sich als die bedeutendste Hürde herausgestellt, die Organisationen überwinden müssen, um den Status der Legalität zu erreichen; dass geschätzte 90% der Vereine sich letztlich nicht registrieren lassen,<sup>366</sup> liegt hauptsächlich an den extremen Schwierigkeiten, die es ihnen bereitet, tatsächlich eine Organisation zu finden, die bereit ist, als Pate zu fungieren.<sup>367</sup> Dies kann mehrere Gründe haben:

Zum einen ist es theoretisch möglich, dass eine angemessene Patenorganisation gar nicht existiert, weil Lücken in der administrativen Zuständigkeit der Regierungsabteilungen bestehen, die dazu führen, dass keine Behörde oder Organisation den Geschäftsbereich des zu gründenden Vereins abdeckt. Dies ist besonders problematisch, weil die defizitäre Verteilung von Verwaltungskompetenzen innerhalb des Regierungsapparates somit faktisch die Vereinigungsfreiheit auf die Tätigkeitsbereiche beschränkt, wie sie verwaltungsmäßig bestimmt werden.<sup>368</sup>

Zum anderen ist es aber auch denkbar, dass zwar eine Organisation besteht, deren Geschäftsbereich sie als potentiellen Paten qualifiziert, diese sich aber weigert, diese Funktion zu übernehmen, da sie sich der Aufgabe nicht gewachsen sieht oder die damit einhergehende Verantwortung scheut. In der Tat sind die Aufgaben eines Paten umfangreich und gehen in der Praxis zudem weit über das Maß hinaus, welches allein die VereinsVO festsetzt. Sie umfassen im wesentlichen:

Ausbildung des Führungspersonals und der hauptamtlichen Mitarbeiter eines Vereins im Bereich politischer Ideologie; die Führungspersonen und hauptamtlichen Mitarbeiter sind über die Gesetze und Politiken zu informieren und zu deren Befolgung anzuhalten; die vereinsinternen Wahlen, die Vergütung der Mitarbeiter, die Entgegennahme von Spenden und die Vermögensverwaltung sind zu überwachen; Veränderungen in der Organisationsstruktur sind zu überprüfen und gegebenenfalls anzuraten; der Verein ist anzuhalten, nötige

---

<sup>364</sup> § 27 Nr. 3 VereinsVO.

<sup>365</sup> Siehe die §§ 32 bis 34 VereinsVO.

<sup>366</sup> Recherchen von Xie Haiding aus den Jahren 2002 und 2003 haben beispielsweise ergeben, dass der Anteil der tatsächlich registrierten Vereine in Shenzhen und Anhui lediglich 8 % bis 13 % ausmachte. Vgl.: Xie Haiding: 112.

<sup>367</sup> Vgl.: Ashley, Jillian, He Pengyu: 18.

<sup>368</sup> Vgl.: Ge Yunsong (Fn. 354).

Änderungseintragungen vornehmen zu lassen; bei Auflösung eines Vereins bleibt der Pate u.a. verantwortlich für dessen Abwicklung und die Begleichung ausstehender Schulden.<sup>369</sup>

Anhand dieser Auflistung wird deutlich, dass die Verwaltungs- und Überwachungsaufgaben einer Patenorganisation grundsätzlich das gesamte „Leben“ eines Vereins erfassen, von der Vorbereitung seiner Gründung über sein Tagesgeschäft bis zu seiner Auflösung.

Wendet ein potentieller Verein sich an einen grundsätzlich geeigneten Paten, trifft jenen im Gegensatz zu den Registrierungsbehörden<sup>370</sup> in diesen Fällen keine rechtliche Pflicht, auf die Anfrage auch nur zu reagieren. Da die Erklärung, als Patenorganisation zu fungieren, weder offizielles Verwaltungshandeln darstellt, noch klar bestimmt ist, welche Unterlagen anlässlich eines Patengesuchs vorzulegen sind, ist es den jeweiligen Organisationen unbenommen, eine Anfrage entweder unbearbeitet zu lassen oder aber ihre Bearbeitung theoretisch unbegrenzt in die Länge zu ziehen. Bezeichnend für eine derartige „Verzögerungstaktik“ ist ein Fall, von dem *Jilian Ashley* und *He Penyu* berichten:

Im Jahre 2000 wendete sich Herr Gong an das Gesundheitsministerium mit der Bitte, die Patenschaft für eine geplante *Eye Care Association* zu übernehmen. In einem Zeitraum von Februar 2000 bis Januar 2004 reichte Herr Gong gemeinsam mit anderen Gründungswilligen insgesamt neun Anträge bei verschiedenen Abteilungen des Ministeriums ein. Nur mündlich und in Telefonaten wurde ihnen in dieser Zeit wiederholte Male mitgeteilt, dass die vorgelegten Dokumente unzureichend seien und man daher nicht über das Gesuch entscheiden könne. Als Herr Gong sich letztlich entschloss, rechtliche Schritte einzuleiten, führte das Ministerium zusätzlich das Argument an, dass es selbst bereits die *China Medical Association* gegründet und unter deren Dach eine Abteilung für Augenpflege eingerichtet habe. Für eine weitere *Eye Care Association* bestehe demnach kein gesellschaftlicher Bedarf.

Angesichts des umfänglichen Aufgabenkatalogs stellt sich zusätzlich die Frage, inwiefern der Pate für die Handlungen – und das eventuelle Fehlverhalten – seines Vereins haftbar gemacht werden kann. Gemäß § 3 der VereinsVO müssen alle registrierten Vereine zugleich juristische Personen sein (法人团体 *faren tuanti*). Folglich tragen sie selbstständig die *rechtliche* Verantwortung für ihre Handlungen. Auf der anderen Seite bleiben die Patenorganisationen der Regierung jedoch rechenschaftspflichtig, sollten sich hinsichtlich des Vereins Probleme *politischer* Natur ergeben. Auch aus diesem Grund schrecken potentielle Paten regelmäßig davor zurück, einen Verein unter ihre Obhut zu nehmen. Die wenigsten staatlichen Behörden

---

<sup>369</sup> Vgl.: Xie Haiding: 120.

<sup>370</sup> Vgl. § 12 VereinsVO.

oder Organisationen sind gewillt, eine solche politische Verantwortung und das korrespondierende Risiko einzugehen.<sup>371</sup>

Aber auch selbst wenn ein Verein eine Patenorganisation für sich hat gewinnen können, steht es letzterer zu jeder Zeit frei, ihre Aufsicht wieder zu beenden. *Xu Ruixin*, Vizeminister des Ministeriums für Zivilverwaltung, bestätigte dies:

“If the administration of the CBU [gemeint ist die Patenorganisation] has after a period gone beyond its power, or due to institutional reforms, the CBU has changed its scope of power, or, if the social organization doesn't abide by the guidance, supervision and administration of the CBU, then the CBU may propose to the RAO [gemeint ist die Registrierungsbehörde] to terminate its role as the CBU of that social organization. If the social organization fails to find an appropriate CBU within the regulated time, then, according to the provisions of the Regulations, the RAO shall dissolve the social organization for its disqualification.”<sup>372</sup>

Eine andere Möglichkeit, das Patenschaftsverhältnis zu beenden, eröffnet sich bei verordnungswidrigem Verhalten des Vereins. Dies illustriert ein Fall, der im Jahre 2005 vor einem Gericht in Chongqing entschieden wurde und in dessen Verlauf dem Chongqing-Verband für außenwirtschaftlichen Austausch (重庆市对外经交流协会 *Chongqing shi duiwai jingji jiaoliu xiehui*) die Registrierung entzogen wurde. Der Verband hatte ab 1988 sieben funktionale Zweigstellen eingerichtet, seine Patenorganisation darüber auch regelmäßig in seinen Jahresberichten unterrichtet, es jedoch versäumt, jene Untereinheiten formgerecht bei der Registrierungsbehörde anzumelden. Nachdem die Patenorganisation gegen die Zweigstellen jahrelang keine Einwände erhoben hatte, ersuchte sie jedoch im Jahre 2004 die zuständige Behörde für Eintragung und Verwaltung um die Auflösung des Vereins. Als Grundlage für den Entzug der Registrierung berief man sich auf einen Verstoß gegen § 19 VereinsVO, stützte sich hinsichtlich weiterer Aktivitäten aber auch auf § 4 der Verordnung. Zwar wehrte sich der Verband für außenwirtschaftlichen Austausch vor dem Volksgericht und in einem Berufungsverfahren gegen seine Auslösung, verlor jedoch beide Prozesse.<sup>373</sup> In den Unterlagen der Abteilung für Zivilverwaltung der Stadt Chongqing bezüglich der Vereinsjahresprüfungen aus dem Jahre 2006 taucht der Verband nicht mehr auf.<sup>374</sup>

Im Ergebnis ist es unbestritten, dass das Doppelaufsichtssystem in der Tat zahlreiche praktische Probleme bereitet und ein umfassendes Wachstum des Vereinswesens strukturell behindert. Offizielle Kommentare verweisen mithin darauf, dass angesichts der einzigartigen

---

<sup>371</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 65.

<sup>372</sup> Zitat nachgewiesen bei: Ge Yunsong (Fn. 354).

<sup>373</sup> Das Urteil in chinesischer Sprache ist abrufbar unter:

[http://www.cqzfy.gov.cn/N\\_Info\\_Content.asp?ID=5426&FatherID=408](http://www.cqzfy.gov.cn/N_Info_Content.asp?ID=5426&FatherID=408) [eingesehen am 20.11.2008].

<sup>374</sup> Liste der absolvierten Jahresprüfungen ist abrufbar unter:

<http://jmcz.cq.gov.cn/zh/news/show.aspx?msort=45&sort=45&id=1240> [eingesehen am 22.11.2008].

chinesischen Situation die Paten vornehmlich dem Zweck dienen, das gesellschaftliche Ansehen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Vereinswesen zu stärken; in diesem Sinne seien zusätzliche Überwachungsinstitutionen notwendig, um vereinsintern fehlende Kontroll- und Disziplinierungsmechanismen zu kompensieren.<sup>375</sup>

Überwiegend wird hingegen die Meinung vertreten, dass man auf eine Doppelung der Kontrollbehörden verzichten und stattdessen eine einfache Registrierung bei den jeweiligen Abteilungen für Zivilverwaltung ausreichen lassen sollte: Das doppelte Verwaltungsmodell koste die Verwaltung übermäßig viel Zeit und Aufwand und könne aus diesem Grund letztlich auch nicht in zufrieden stellender Weise aufrechterhalten werden; der jeweilige Verein stünde wiederum regelmäßig vor der Aufgabe, bei jeder Aktivität den Ansprüchen „zweier Herren“ genügen zu müssen, deren Agenda durchaus differieren könne.<sup>376</sup>

Obwohl ein erster Entwurf der revidierten VereinsVO von 1998 daher zunächst die Abschaffung der Patenorganisationen vorgesehen hatte, setzte sich das Doppelaufsichtssystem in der endgültigen Fassung erneut durch. Lediglich für bestimmte Organisationstypen schien man eine Zeit lang in Erwägung zu ziehen, die Abteilungen für Zivilverwaltung zugleich als eine Art „Auffang-Patenorganisation“ fungieren zu lassen, sollte sich keine andere entsprechende Organisation finden. Namentlich Wohltätigkeitsorganisationen könnten auf diesem Wege die Gründung erleichtert werden. Allerdings scheint man gegenwärtig auch von dieser Idee wieder Abstand zu nehmen.<sup>377</sup>

## **b) Jahresprüfung**

Neben die fortlaufende Beaufsichtigung durch die Patenorganisation tritt gemäß § 31 VereinsVO eine wiederkehrende Jahresprüfung. Hiernach ist ein Verein verpflichtet, seiner Patenorganisation bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Arbeitsbericht vorzulegen. Hat diese eine erste Prüfung vorgenommen und ihre Billigung erteilt, muss der Bericht bis zum 31. Mai jeden Jahres zusätzlich bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung zu einer abschließenden Prüfung eingereicht werden. In seinem Jahresbericht hat der Verein gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 VereinsVO nicht nur darüber zu informieren, welche Aktivitäten er in den letzten zwölf Monaten entfaltet hat, sondern ist auch verpflichtet, Veränderungen in Personalfragen, den Zustand der Finanzverwaltung und insbesondere diejenigen Umstände darzulegen, denen zufolge der Verein das Recht und die politischen Richtlinien befolgt.

---

<sup>375</sup> Vgl.: Ma Quisha (2006): 65.

<sup>376</sup> Vgl.: Xie Haiding: 133.

<sup>377</sup> Vgl hierzu den Aufsatz von Asche, Josephine (2009), Fn. 428.

Ob die Prüfung der Jahresberichte bestanden wurden, wird auf der Homepage des Amtes zur Verwaltung nichtstaatlicher Organisationen unter Verwendung einer Bewertungsskala von „bestanden“<sup>378</sup>, „grundsätzlich bestanden“<sup>379</sup> bis „nicht bestanden“<sup>380</sup> bekannt gegeben.<sup>381</sup>

## 6. Zusammenfassung

Die geltende VereinsVO schränkt zusammen mit der Vorgabe einer detaillierten Mustersatzung und der Errichtung eines engmaschigen Kontroll- und Aufsichtsystems den Handlungs- und Gestaltungsspielraum chinesischer Vereine erheblich ein.

Mit dem Konkurrenzverbot des § 13 Nr. 2 VereinsVO ist den Behörden eine Norm an die Hand gegeben, welche die Gründung neuer Vereine zu unterbinden möglich macht. Welcher Verein zu gesellschaftlicher Relevanz gelangt und welcher nicht, wird somit nicht freien Wettbewerbsmechanismen überlassen, sondern entscheidet sich vielfach gemäß dem Grundsatz ‚first come, first serve‘ und ist eine Frage politischer Opportunität. Angesichts bestehender oder ad hoc gegründeter GONGOs haben zivilgesellschaftliche Initiativen hier regelmäßig das Nachsehen.

In ähnlicher Weise wird auch im Falle des § 13 Nr.1 i.V.m. § 4 VereinsVO durch den weiten Ermessensspielraum der Behörden Recht zum politischen Kontrollinstrument. Die Art seiner Umsetzung schwankt zwangsläufig mit der politischen Großwetterlage. Bezeichnend hierfür sind die wiederkehrenden Re-Registrierungskampagnen. Das Registrierungsverfahren kann wahlweise strenger oder lockerer gehandhabt werden, während die Regierung es unternimmt, die verfassungsrechtlich garantierte Vereinigungsfreiheit mit den mutmaßlichen Erfordernissen sozialer Stabilität auszubalancieren.

Eine der umstrittensten Regelungen ist das sogenannte ‚Doppelaufsichtssystem‘: Eine kontrollierende und beaufsichtigende Zusammenarbeit von Patenorganisationen und Registrierungsbehörden soll primär ein effektives Management des Vereinswesens ermöglichen,<sup>382</sup> führt in der Praxis aber bei privat initiierten Zusammenschlüssen zu erheblichen Schwierigkeiten bereits im Gründungsverfahren.<sup>383</sup> Davon abgesehen, dass die tatsächliche Effektivität des Doppelaufsichtssystems häufig in Frage gestellt wird, ist überdies zu

---

<sup>378</sup> 合格 *hege*.

<sup>379</sup> 基本合格 *jiben hege*.

<sup>380</sup> 不合格 *buhege*.

<sup>381</sup> Siehe beispielsweise die Ergebnisse der Jahresprüfungen 2008:  
<http://www.chinanpo.gov.cn/npowork/dc/doListResult.do?action=resultList&type=1>  
[eingesehen am 17.11.2009].

<sup>382</sup> Vgl.: Li Yuwen: 49.

<sup>383</sup> Siehe zum selben Problem bei der Gründung von Stiftungen: v. Hippel, Thomas, Knut B. Pißler: 718f.

beobachten, dass es von privaten Organisationen wiederholt umgangen wird, indem diese sich in einem vereinfachten Verfahren als Unternehmen registrieren lassen.<sup>384</sup>

Hat ein Verein sich einmal erfolgreich eintragen lassen, begibt er sich in ein striktes System stetiger Beaufsichtigung und wiederkehrender Kontrollen. Dieses „control-orientated management“ ist Ausdruck des grundsätzlichen Misstrauens, dass der chinesische Staat gegenüber dem Vereinswesen zu hegen scheint. Anschaulich verbildlicht dies *Xie Haiding*:

“Control-orientated management is like the way a parent treats a child, it is based on the authority the manager holds over the managed, it seeks to prevent problems from arising; through strict supervision and the methods of control it seeks to avoid the managed organisation doing something that would harm the state, society, others or itself. [...] Control orientated management is based on a distrust of the managed, and finds its justification in their supposed ‘immaturity and ignorance’.”<sup>385</sup>

Fürchtet die Regierung Vereine als wenig berechenbares und schlimmstenfalls gar anarchisches Element innerhalb des Gemeinwesens, ist es nur konsequent, dass sie alles daran setzt, das Vereinswachstum unter Kontrolle zu halten, um so drohender gesellschaftlicher Instabilität entgegen zu wirken.<sup>386</sup> Es ist davon auszugehen, dass man verschiedentlich die Befürchtung hegt, dass eine überorganisierte Zivilgesellschaft derart zahlreiche und diversifizierte Interessenvertretungen hervorbringen werde, dass dies unweigerlich in die Unregierbarkeit des Landes münden müsse.<sup>387</sup> Wie im vorangegangenen Kapitel herausgestellt, birgt indes auch die Unterdrückung der Vereinigungsfreiheit einschließlich des gesellschaftlichen Bedürfnisses nach organisierter kollektiver Interessenartikulation die Gefahr langfristiger Destabilisierung. Aus diesem Grunde tritt neben den Wunsch nach umfassender Kontrolle regelmäßig auch ein zweites handlungsleitendes Motiv, namentlich das Prinzip der Förderung des Vereinswachstums unter grundsätzlicher Achtung der bürgerlichen Vereinigungsfreiheit. Die so resultierende Bipolarität des Verwaltungsmodells offenbart sich in § 1 VereinsVO:

„Um die **Vereinigungsfreiheit der Bürger zu gewährleisten**, die legalen Rechte und Interessen der Vereine zu schützen, die Eintragung und **Verwaltung der Vereine zu stärken** und um den Aufbau der materiellen und geistigen Zivilisation des Sozialismus zu fördern, wird diese Verordnung erlassen.“ [Hervorhebungen durch die Autorin]

In welchem Maße jenes zweite Prinzip Einfluss auf die Gestaltung der relevanten Rechtsvorschriften wird gewinnen können, ist offen. Zeitweilig aber scheinen die Größen ‚soziale Stabilität‘ und ‚Vereinigungsfreiheit‘ ins Ungleichgewicht gesetzt. Die Relation Staat-

---

<sup>384</sup> Vgl.: Li Yuwen: 51.

Eine Reihe von Fallstudien zu diesem Phänomen findet sich bei: Ashley, Jillian, He Pengyu: 28ff.

<sup>385</sup> Xie Haiding: 134.

<sup>386</sup> Vgl.: Wu Yuzhang: 83ff.

<sup>387</sup> Vgl.: Ashley, Jillian, He Pengyu: 11.

Verein ist geprägt von einer deutlichen Dominanz und Übermacht der staatlichen Exekutive: Sie setzt das maßgebliche Recht, interpretiert es und setzt es durch. Darüber hinaus ist es ihm möglich, jederzeit und in jedem gewünschten Ausmaß Säuberungskampagnen zu lancieren. Der einzelne Verein befindet sich mithin in rechtlich abhängiger und faktisch ungesicherter Position. Letztendlich liegt es in der Macht der Behörden zu entscheiden, welche Art von Vereinen existieren und welchen Aktivitäten sie nachgehen können. Infolgedessen birgt die VereinsVO nicht nur verfahrensrechtliche Beschränkungen, sondern bedingt eine substantielle Restriktion der verfassungsrechtlich garantierten Vereinigungsfreiheit.

### III. Schlussbetrachtungen

Der moderne Begriff der Vereinigungsfreiheit, wie sie im Westen verstanden wird, ist innerhalb festlandschinesischer Grenzen ein relativ junges Phänomen. Nachdem die Vereinigungsfreiheit wie die gesamte chinesische Rechtsordnung über Jahrzehnte in gesellschaftspolitischer Bedeutungslosigkeit versunken war, gewann sie ab 1978 langsam wieder an Relevanz und konnte in den folgenden Jahren weiter Fuß fassen. Im Zuge von Verwaltungsreformen, die im wesentlichen der Umsetzung eines Konzeptes von ‚Kleiner Regierung, Großer Gesellschaft‘ dienten, begann der Staat verschiedene Verwaltungsfunktionen an zivilgesellschaftliche Strukturen zu delegieren, zunächst durch die Genehmigung und Förderung einzelner Wirtschafts- und Handelsverbände, welche die ökonomischen Interaktionen in den einzelnen Sektoren einer aufkeimenden Privatwirtschaft koordinieren sollten. Ein Zusammengehen innenpolitischer Erfordernisse und äußeren Drucks trug dafür Sorge, dass der chinesische Staat zudem andere Vereinstypen wie beispielsweise Umweltschutzorganisationen oder Frauenverbände billigte. Zusätzlich übersetzte sich Deng Xiaopings Neuordnung der Wirtschaft unweigerlich auch in gesellschaftliche und kulturelle Veränderungen. Auf den unteren Verwaltungsebenen formierten sich verschiedenste Zusammenschlüsse, um den neu entstandenen Bedürfnissen der Gesellschaft zu entsprechen, und sofern sie sich nicht politisch profilieren, bleiben sie staatlicherseits weitgehend unbehelligt.<sup>388</sup>

Vergegenwärtigt man sich all dies, könnte man annehmen, in China müsse heute mittlerweile ein beträchtlicher Freiraum für private selbstverwaltete Initiativen bestehen. Dass dem tatsächlich so ist, verhindern jedoch ein striktes Registrierungs- und Gründungssystem, welches der chinesische Gesetz- beziehungsweise Verordnungsgeber installiert hat, und wiederkehrende Verwaltungsmaßnahmen zur Unterdrückung oder Beschränkung solcher

---

<sup>388</sup> Vgl.: Li Yuwen: 18.

Organisationen, von denen man vermutet, dass sie gesellschaftliche Unruhe oder politische Instabilität provozieren könnten. Derartigen Zusammenschlüssen wird regelmäßig bereits die formgerechte Registrierung verunmöglicht, ohne die ihre Existenz nach geltendem Recht illegal sein muss. Welche Art von Vereinen sich entwickeln kann, und welchen Zusammenschlüssen dies versagt bleibt, hängt in den meisten Fällen letztlich von der politisch motivierten Entscheidung staatlicher Stellen ab. Die offizielle Sprachregelung erkennt Vereine als ‚Brücken‘ zwischen Regierung und Gesellschaft an, was die konzeptionelle Grundlage dafür bildet, dass chinesische Vereine von ihrer Gründung an nicht in den Genuss einer solchen Unabhängigkeit und Selbstbestimmung kommen, wie es ihre Entsprechungen in westlichen Rechtskreisen tun. Obwohl das Vereinswesen sich in den letzten drei Jahrzehnten beträchtlich entwickelt hat, bleibt seine rechtliche und faktische Position fragil und verletzlich angesichts eines übermächtigen Staates.

Um eben diesen Befund zu erklären, wurden in den vorangegangenen Kapiteln sowohl der rechtliche Rahmen als auch dessen konzeptionelle Hintergrund erarbeitet. Zusammenfassend sei daher noch einmal folgendes ins Bewusstsein gerufen:

Die Analyse setzte zunächst auf völkerrechtlicher Ebene ein, denn obwohl eine normative Fixierung bislang aussteht, ist davon auszugehen, dass ratifizierte Völkerrechtsverträge nichtsdestoweniger Bestandteil des chinesischen Nationalrechts werden und dessen weitere Ausgestaltung auf diesem Wege beeinflussen. Ebenso musste aber festgestellt werden, dass Peking sich mangels Ratifizierung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) bislang keiner internationalen Norm unterworfen hat, die es in vereinigungsrechtlicher Hinsicht rechtswirksam binden würde. Allein durch die Übernahme ehemals britischer Pflichten in Bezug – und unter Beschränkung – auf Hongkong ist China partiell in jenes Vertragsregime eingebunden. Da China jedoch die Ratifikation in Aussicht gestellt hat, kann davon ausgegangen werden, dass es danach streben wird, potentielle Konflikte zwischen zukünftiger völkerrechtlicher Verpflichtung und nationalem Recht zu vermeiden. In diesem Sinne kommt den Rechtssätzen des ICCPR nicht nur eine moralisch-ethische Appellfunktion unterhalb der Schwelle des rechtlichen Zwangs zu, sondern sollte dem chinesischen Gesetzgeber bei der Ausgestaltung künftiger Normen vernünftigerweise schon jetzt als Orientierung dienen.

Vereinigungsrechtliche Mindestanforderungen, wie sie der ICCPR beinhaltet, umfassen im Allgemeinen das Gebot, gründungswilligen Organisationen taugliche Rechtsformen bereitzustellen sowie das Verbot willkürlicher Eingriffe in Vereinsgründung und -fortbestand; gleichfalls soll es unzulässig sein, die Wahlmöglichkeiten des Bürgers ungebührlich zu

beschränken. Entsprechend ist den staatlichen Pflichten aus Vereinigungsfreiheit mit der Errichtung monopolistischer Interessenvertretungen nicht genüge getan.

In konzeptioneller Hinsicht war aus menschenrechtlicher Perspektive zu bedenken, dass ungeachtet eines anstehenden chinesischen Vertragsbeitritts eine „community of vocabulary“ nicht zwingend auch in eine internationale Wertegemeinschaft resultieren würde. Es wurde die Frage aufgeworfen, inwiefern es möglich sei, dass China unter Verweis auf kulturelle und historische Unterschiede zwischen den einzelnen Weltregionen die potentiellen Verpflichtungen des ICCPR von vornherein in anderer Form interpretieren und umsetzen würde, als es der universalistische Gehalt der Vereinigungsfreiheit nahe legt.

Im Ergebnis bestreitet Peking keinesfalls die Universalität der Menschenrechte als solche, begreift die Findung jener universellen Menschenrechtsgehalte jedoch als historischen, dialogischen Prozess zwischen verschiedenen Kulturräumen. Folgerichtig wird es versuchen, seine eigenen Konzepte in diesen Prozess einfließen zu lassen und eine dynamische Kontextualisierung völkerrechtlicher Normen vor dem Hintergrund chinesischer Kultur und Historie anstreben. Obwohl der Entwurf eines ‚asiatischen Menschenrechtskonzepts‘ auf internationaler Bühne bislang erfolglos war, hält die chinesische Regierung weiterhin daran fest, bleibt indes die Benennung seines konkreten kulturellen Bezugspunktes schuldig. Es wurde unterstellt, dass man sich letztlich nur auf den Konfuzianismus als tragfähige Ideologie werde berufen können und es wurden diejenigen Komponenten benannt, welche die konfuzianische Lehre tendenziell in Widerspruch zu einem modernen Menschenrechtsverständnis setzen, als da wären ein hierarchisches Weltbild, Elitismus und ein – wenn auch wohlwollender – Paternalismus. Gleichfalls erwies sich eine Überbetonung des konfuzianischen Harmoniegedankens, sobald er in das Erfordernis von ‚Einheitlichkeit‘ umschlägt, als grundsätzlich menschenrechtsfeindlich. Nichtsdestoweniger konnte aber auch aufgezeigt werden, dass der Konfuzianismus in seinen humanistischen Wurzeln durchaus anschlussfähige Konzepte für einen modernen Menschenrechtsbegriff bereithält.

Die Analyse setze sich auf verfassungsrechtlicher Ebene fort und gelangte zu dem Schluss, dass insbesondere die geltende Verfassung von 1982 zu einer quantitativen wie qualitativen Aufwertung bürgerrechtlicher Positionen geführt hat. Auch die Vereinigungsfreiheit wird verfassungsrechtlich garantiert und dürfte neben dem Individualgrundrecht auf Vereinsgründung und freie Bestimmung des Vereinszwecks, der Rechtsform, des Namens und des Sitzes auch das kollektive Freiheitsrecht auf Existenz und Fortbestand, Selbstbestimmung und freie interne Willensbildung des Vereins beinhalten. Ihre effektive Umsetzung krankt aber an zweierlei:

Zum einen wird ihre Ausübung normativ durch Art. 51 der Verfassung stark eingeschränkt, der im Sinne einer dialektischen Synthese von Rechten und Pflichten die Rechtsausübung unter den Vorbehalt übergeordneter Staatsinteressen stellt. Verlangt die Verfassung aber von Vereinen, sich mit Staatsinteressen identisch zu bestimmen, ist diesen eine effektive Abgrenzung von staatlichen Strukturen schwerlich möglich. In den Genuss der konstitutionellen Vereinigungsfreiheit werden demnach nur solche Vereinigungen kommen, die mit den Interessen des Staates von vornherein konform gehen.

Zum anderen teilt die konstitutionelle Vereinigungsfreiheit das Schicksal der gesamten Verfassung und ist bislang nicht judizierbar. Ihre Normen können prozessual nicht gehandhabt und in konkreten Urteilssprüchen zur Anwendung gebracht werden. Hinzu kommt, dass die Suprematie der Verfassung über das nachkonstitutionelle Recht zwar normativ fixiert ist, dies jedoch recht theoretisch bleiben muss, solange das Prozessrecht keine entsprechende Konformitätsprüfung *ex post* vorsieht. Man bleibt vorerst darauf verwiesen, die Verfassung als polit-ideologische Wertordnung und Absichtserklärung zu lesen.

Die im Recht zum Ausdruck gekommene normative Zwiespältigkeit zwischen Gewährleistung und Konditionierung der Vereinigungsfreiheit konnte weiterhin im Rahmen der Rekonstruktion regierungsoffizieller Vereinigungspolitik und -konzeptualisierung nachgewiesen werden. Den geistesgeschichtlichen Hintergrund bildet hierbei die über lange Zeit aufrechterhaltende Ablehnung eines antagonistischen Gesellschaftsmodells, dem es möglich ist, Staat und Bürger in Opposition zueinander zu denken. Man war, im Gegenteil, in den ersten Jahrzehnten der Volksrepublik von einer weitgehenden Parallelität und somit Integration der Interessen von Staat, Kollektiv und Individuum ausgegangen. Konsequenterweise musste jede Interessendivergenz als Bedrohung der gesamtgesellschaftlichen Stabilität empfunden werden. Die Aufrechterhaltung der Stabilität aber ist zur Zeit eines der wichtigsten Anliegen der chinesischen Regierung.

Erst ab der einsetzenden Dezentralisierung staatlicher Kontrolle und einer begrenzten Liberalisierung der Gesellschaft unter Deng Xiaoping eröffnete sich die Möglichkeit, ein neues Verständnis politischer Stabilität zu entwickeln, welche kurzfristige Interessenkonflikte im Dienste langfristiger Stabilität zuzulassen gewillt ist. Das propagierte Konzept einer „Harmonischen Gesellschaft“ impliziert denn auch mehr eine Koordinierung denn die Unterdrückung widerstreitender Interessen. Freilich wurde dieses neue Stabilitätskonzept bislang vornehmlich in der Wissenschaft angedacht,<sup>389</sup> spiegelt sich keinesfalls in der

---

<sup>389</sup> Hier sei an den Bericht der juristischen Fakultät der Peking University erinnert: Center for NPOs Law of Peking University Law School (Hrsg.). *Zhongguo feiyinlizuzhi lifamoshi yanjiu baogao*. (On Legal Framework of NPOs in China). Beijing 2005.

verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit wider und findet auch in regierungsamtlichen Verlautbarungen bislang keine ausdrückliche Bestätigung.

Die offizielle Bewertung des Vereins als Institution rekurriert nach wie vor primär auf dessen positiven Beitrag im Rahmen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses. Wertschätzung erfährt ein Verein regelmäßig nur in dem Maße, in dem er sich für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung nutzbar machen lässt. In diesem Sinne teilt die Vereinigungsfreiheit das Schicksal aller Bürgerrechte, die innerhalb chinesischer Grenzen selten natur-, häufig aber ‚wirtschafts- und entwicklungsgegeben‘ scheinen.<sup>390</sup> Allein eine Transformation des herrschenden Stabilitätskonzeptes könnte zu einer Befürwortung pluralistischer Interessenartikulation um ihrer selbst willen führen. So gesehen verhindert der Primat wirtschaftlicher Entwicklung und politischer Stabilität, weder für sich allein genommen noch auf alle Zeit, eine Liberalisierung des Vereinswesens – genauso wenig, wie eine Berufung auf konfuzianistische Traditionen per se zwingend menschenrechtsfeindlich ist. Vorerst scheint das Verhältnis staatlicher Stellen zu privaten Vereinigungen jedenfalls von einer tiefen Ambivalenz geprägt, schwankend zwischen der Befürchtung, dass jene Zusammenschlüsse zu einer Quelle sozialer Instabilität und politischer Opposition werden könnten, und der gleichzeitigen Ahnung, dass sie selbst ohne die Hilfe des Vereinswesens den wachsenden gesellschaftspolitischen Anforderungen nicht gewachsen sein werden: ein Zustand, der seinerseits wiederum Instabilität und Unruhe schüren würde.

Welche Veränderungen können vor diesem Hintergrund nun von einer künftigen Revision der einschlägigen VereinsVO von 1998 erwartet werden?

Wie im Verlauf der Arbeit angeklungen, waren die Entwicklungen einschließlich der Reformen des Rechtssystems im post-maoistischen China im wesentlichen pragmatischer und utilitaristischer Natur. Weder das eine noch das andere ist für sich allein genommen schlecht. Jedoch können sowohl Pragmatismus als auch Utilitarismus entweder in (neo-) autoritärer Manier ausgeübt werden, oder im Gegenteil einen demokratischen und partizipatorischen Prozess ermöglichen.<sup>391</sup>

Die Geisteshaltung der chinesischen Regierung gegenüber privater Vereinigungen wird beeinflusst von ihren bewussten Wertentscheidungen, der innenpolitischen Lage sowie ihrer Interaktion mit anderen Staaten auf internationalem Parkett. Nun erwartet niemand von Peking, dass es allein durch die Integration in die internationale Völkerrechtsgemeinschaft und den Austausch mit westlichen Rechtskulturen zum überzeugten Verfechter menschenrechtlicher Freiheiten geworden ist. In Zeiten fortschreitender Globalisierung muss es ihm

---

<sup>390</sup> Vgl.: v. Senger, Harro (1999): 130.

<sup>391</sup> Vgl.: Chen Jianfu (1999): 110.

nichtsdestoweniger ein Anliegen sein, mit der internationalen Menschenrechtsentwicklung nicht offen in Konflikt zu geraten, um einen ungünstigen Eindruck in der Staatengemeinschaft zu vermeiden. Steht die baldige Ratifizierung des ICCPR an, sollte China davon absehen, allzu restriktives Vereinsrecht zu setzen, beziehungsweise es nach einer Revision fortzuführen. In gleicher Weise wird man in Peking Zugeständnisse an das ureigenste Interesse an fortwährender Wirtschaftsentwicklung, gesellschaftlicher Stabilität und Wohlfahrt sowie herrschaftspolitischer Legitimität machen müssen. Da der Vereinigungsfreiheit derzeitig jedoch kein ‚naturrechtlicher‘ Selbstwert zuzukommen scheint, bleibt ihre normative Ausgestaltung tendenziell utilitaristisch an die Verwirklichung dieser Ziele rückgekoppelt. Wenn Peking also zu der Überzeugung gelangt, dass die Möglichkeit kollektiver Interessenartikulation und -vertretung in Abgrenzung zu staatlichen Strukturen seinen wirtschafts-, gesellschafts- und ordnungspolitischen Zielen zuträglich ist, wird dies dem chinesischen Verein zugute kommen.

Im Einzelnen bedeutet dies für die Neugestaltung der VereinsVO, dass sich durchaus Indizien dafür ausmachen lassen, dass entscheidende Impulse für eine Liberalisierung gesetzt wurden. Die anvisierte Integration in das Vertragsregime des ICCPR gibt dem chinesischen Gesetzgeber bereits jetzt wichtige Leitlinien vor. Die partielle Integration über Hongkong bietet zudem die Möglichkeit, die Erfüllung jener völkerrechtlichen Pflichten einzuüben und sich menschenrechtlich zu sozialisieren. Innenpolitisch drängen wirtschaftliche und gesellschaftliche Notwendigkeiten auf eine fortdauernde Förderung des Vereinswesens: denn obwohl der chinesische Staat bereits zahlreiche Funktionen an den Privatsektor abgegeben hat, werden die Herausforderungen, die sich dem chinesischen Gemeinwesen stellen, in den kommenden Jahren vermutlich größer, nicht kleiner werden. Will man ihnen gerecht werden, sollte die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft reifen und Vereine aus paternalistischer Bevormundung entlassen werden. Insbesondere die Tatsache, dass 90 % der privaten Vereinigungen zur Zeit unregistriert und somit in Illegalität existieren, zeigt, dass das geltende Recht der faktischen Inanspruchnahme der Vereinigungsfreiheit nicht mehr gerecht wird und sich eine erhebliche Diskrepanz zwischen rechtlichem Normierungsanspruch und gesellschaftlicher Wirklichkeit aufgetan hat. Dieser Zustand wird sich nicht aufrechterhalten lassen, wenn es dem chinesischen Gesetzgeber darauf ankommt, dass das von ihm gesetzte Recht auch lebensweltlich gilt und geachtet wird.

Hiermit soll nicht gesagt sein, dass auf eine staatliche Reglementierung privater Vereinigung weitestgehend verzichtet werden sollte. Die Forderung nach verstärkter Unabhängigkeit und Autonomie chinesischer Vereine ist keine Frage des gänzlichen Ausschlusses des Staates, sondern vielmehr eine Frage der vernünftigen Grenzziehung

zwischen diesem und gesellschaftlichen Strukturen. Zur Erreichung einer entsprechenden Balance und Verhältnismäßigkeit täte eine neue Vereinsverordnung vernünftigerweise gut daran, auf zwei ihrer bisherigen Regelungsgegenstände zu verzichten.

Zum Ersten sollte das Konkurrenzverbot nicht aufrechterhalten werden, da es einerseits höchstwahrscheinlich in Konflikt mit ICCPR-Inhalten geraten wird, andererseits aber auch eine gesunde Entwicklung des Vereinssektors verhindert. Denn ohne Wettbewerb wird sich die durchschnittliche Effektivität und Leistungsstärke chinesischer Vereine schwerlich verbessern. Zum Zweiten sollten die Gründungsanforderungen im Allgemeinen gesenkt, auf das Doppelaufsichtssystem im Speziellen verzichtet werden. Die hochgradig restriktive und willküranfällige Gestaltung des Eintragungsverfahrens stellt zusammen mit der Anbindung an eine kompetenzstarke Patenorganisation nicht nur eine verfahrensrechtliche Hegung des Vereinswesens, sondern eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung seiner Wachstumsmöglichkeiten dar.<sup>392</sup>

Ob das zuständige Ministerium für Zivilverwaltung sich tatsächlich zu diesen Schritten entschließt, bleibt abzuwarten. Solange die konzeptionelle Ambivalenz zwischen Gewährleistung und Beschränkung, zwischen Förderung des einen und Repression des anderen Vereinstypus jedoch fort dauert, solange kurzfristige politische Stabilität mehr geschätzt wird als die langfristige Koordinierung pluralistischer Interessen, solange ein paternalistisch-elitäres Verständnis des Konfuzianismus dominiert und solange eine utilitaristische Perspektive den Blick auf eine bedingungslose Menschenrechtsbejahung verstellt – solange ist wohl auch keine substantielle Umgestaltung des Vereinsrechts zu erwarten und solange werden Pekings Befindlichkeiten einer fortschreitenden Liberalisierung des Gemeinwesens hinderlich sein. Die anstehende Revision der VereinsVO wird vorerst wohl keine wesentlichen Neuerungen bringen.

---

<sup>392</sup> Ergänzend sei erwähnt, dass zudem angeregt wurde, dass nicht die Exekutive eine neu gestaltete Verordnung in Kraft setzten, sondern der NVK als zuständiges Legislativorgan mit der Gestaltung eines Vereinsgesetzes beauftragt werden sollte.<sup>392</sup> Tatsächlich klappt zwischen Verfassungsrecht und Verwaltungsverordnung eine rechtssystematische Lücke, die angesichts der bürgerrechtlichen Bedeutung des Vereinsrechts geschlossen werden sollte. Vgl.: Li Yuwen: 52.

## IV. Literaturverzeichnis

### 1. Literatur

- A Ji. "Zhiqingquan ru xian de jianyi zhide zhongshi." („Der Vorschlag, das Auskunftsrecht in die Verfassung einzuführen, ist der Beachtung wert.“) *The Beijing News* 13. Dezember 2008.
- v. Albertini Mason, Babetta. *Menschenrechte aus westlicher und asiatischer Sicht*. Zürich 2004.
- Alkema, Evert. "Shehuiziyou yu shiminshehui." ("Vereinigungsfreiheit und Bürgergesellschaft.") *Global Law Review* 24 (2002): 135 – 147.
- Angle, Stephen. *Human Rights and Chinese Thought*. Cambridge 2002.
- Asche, Josephine. „Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung.“ *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 3 (2008): 233 – 243.
- Asche, Josephine. „Entwurfsarbeiten zu einer chinesischen Gemeinnützigkeitsgesetzgebung.“ *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 3 (2009): 276 - 287.
- Ashley, Jillian, He Pengyu. "Opening one Eye and Closing the Other: The Legal and Regulatory Environment for 'Grassroots' NGOs in China Today." *International Journal of Civil Society Law*. 6.4 (2008): 7 – 64.
- Badura, Peter. *Staatsrecht*. München 1986.
- de Bary, William Theodore. „Neokonfuzianismus und Menschenrechte.“ In: Wegmann, Konrad (Hrsg.). *Menschenrechte: Rechte und Pflichten in Ost und West*. Münster 2001: 51 – 73.
- Brook, Timothy, Michael Frolic. "The Ambiguous Challenge of Civil Society." In: Brook, Timothy, Michael Frolic (Hrsg.). *Civil Society in China*. New York 1997: 3 – 16.
- Büro für Recht und Politik des Rechtsordnungsamts des Staatsrats (国务院法制办法政司 *Guowuyuan fazhi banfa zhengsi*)/Büro für nichtgewinnorientierte Organisationen des Ministeriums für Zivilverwaltung (民政部民间组织管理局 *Minzhengbu minjian zuzhi guanliju*) (Hrsg.). *Kommentierung zur „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“ und zur „Vorläufigen Verordnung zur Registrierung und Verwaltung der von Bürgern organisierten nichtkommerziellen Institutionen (社会团体登记管理条例 民办非企业单位登记管理暂行条例 释义)*. Beijing 1999.
- Bydlinski, Franz. *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*. Wien 1982.
- Cabestan, Jean-Pierre. "China's Constitutionalism and Its Recent Developments in China and Taiwan." In: The Macau Ricci Institute (Hrsg.). *Culture, Law and Order – Chinese and Western Traditions*. Dongguan 2007: 427 – 453.

- Carver, Anne. "Shifts in the Culture of a Constitution: Closing the Gap and Re-drawing the Map." In: The Macau Ricci Institute (Hrsg.). *Culture, Law and Order – Chinese and Western Traditions*. Dongguan 2007: 295 – 310.
- Center for NPOs Law of Peking University Law School (Hrsg.). *Zhongguo feiyinglizuzhi lifamoshi yanjiu baogao*. (On Legal Framework of NPOs in China). Beijing 2005.
- Chen Jianfu. *Chinese Law: Towards an Understanding of Chinese Law, Its nature and Development*. Den Haag 1999.
- Chen Jianfu. "The Revision of the Constitution of the PRC. A leap forward or a symbolic gesture?" *China Perspectives* 53 (2004)  
<http://chinaperspectives.revues.org/document2922.html>
- Davis, Michael C. (Hrsg.) *Human Rights and Chinese Values. Legal, Philosophical, and Political Perspectives*. New York 1995.
- „The year of living dissidently.“. *The Economist*, 17. Januar 2009: 47 – 48.
- Eide, Asbjørn (Hrsg.). *The Universal Declaration of Human Rights: A Commentary*. Drammen 1992.
- Feinermann, James V. "Chinese Participation in the International Legal Order: Rogue Elephant or Team Player?" *The China Quarterly* 141 (1995): 186 – 210.
- Feng Jialiang. "Wanshan wo guo gongmin quanli de xianfa queren moshi zhi gouxiang." („Das Konzept des verfassungsrechtlichen Bestätigungsmodells für Bürgerrechte verbessern.“) *Jiangnan daxue xuebao(renwen kexue ban)* (*Journal of Jiangnan University – Humanities Science*) 24.3 (2005): 104 – 107.
- Frolic, Michael. "State-Led Civil Society." In: Brook, Timothy, Michael Frolic (Hrsg.). *Civil Society in China*. New York 1997: 46 – 67.
- Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.). *Völkerrecht*. Berlin 2007.
- Hasenkamp, Miao-ling. *Universalization of Human Rights?*. Frankfurt am Main 2004.
- He Baogang. *The Democratic Implications of Civil Society in China*. London 1997.
- Heinz, Wolfgang S. „Vom Mythos der „Asiatischen Werte“ In: Schubert, Gunter (Hrsg.). *Menschenrechte in Ostasien – Zum Streit um die Universalität einer Idee II*. Tübingen 1999: 53 – 73.
- Heuser, Robert. *Einführung in das chinesische Recht*. München 1994.
- v. Hippel, Thomas, Knut B. Pißler. „Länderbericht China.“ In: Andreas Richter/Thomas Wachter (Hrsg.). *Handbuch des Internationalen Stiftungsrechts*. Baden-Baden 2007: 699 – 746.
- Hobbes, Thomas. *Der Leviathan*. Köln 2007.

- Huang Deming. „Lun ‚xiao zhengfu, da shehui‘.“ („Über ‚Kleine Regierung, Große Gesellschaft.“) *Huan bahai jingji liaowang (Economic Outlook Round the Bohai Sea)* 06 (1995): 31 – 34.
- Huang Yao. “Guoji renquanfa yu neifa de guanxi.” (“Relationship between International Human Right Law and Domestic Law.”) *Cass Journal of Foreign Law* No.3 (1999): 73 – 79.
- Jiang Jiwei. “Lun Zhang Dong minguo chunian de ‚xiao zhengfu da shehui‘ guojia guan.“ („Über Zhang Dongsuns Anschauung aus frühen Jahren über einen Staat ‚Kleine Regierung, Große Gesellschaft‘“) *Jiangnan luntan (Jiangnan Tribune)* 6 (2008): 86 – 89.
- Jones, William C. “The Constitution of the People’s Republic of China.” In: Lee, Tahirih. *Basic Concepts of Chinese Law*. New York 1997: 339 – 367.
- Joseph, Sarah (Hrsg.). *The International Covenant on Civil and Political Rights – Cases, Material, and Commentary*. New York 2004.
- Kent, Ann. *China, the United Nations, and human rights: the limits of compliance*. Philadelphia 1999.
- Klein, Eckart. “Some Thought on the Legal Status of the People’s Republic of China Relating to the International Covenant on Civil and Political Rights.” In: Götz, Volkmar (Hrsg.). *Liber amicorum Günther Jaenicke – Zum 85. Geburtstag*. Berlin 1998: 165 – 176.
- Li Hanwei, Tan Chunsong. “Gongmin jiban quanli baozhang de fazhan qushi.“ („Der Entwicklungstrend der Schutzes grundlegender Bürgerrechte.“) *Liaoning xingzheng xuexue yanjiu (Journal of Liaoning Administration College)* 10.8 (2008): 49 – 50.
- Li Shi’an. “Shilun rujia wenhua zhong de renquan sixiang.“ (“Confucianism and the Confucian Ideal of Human Rights.”) *Henan shifan daxue xuebao (zhixue shehui kexueban)* [Journal of Henan Normal University (Philosophy and Social Sciences Edition)] 30.5 (2003): 81 – 85.
- Li Yuwen. “A Critical Examination of the Legal Environment for Social Organisations in China.” In: Li Yuwen (Hrsg.). *Freedom of Association in China and Europe*. Leiden 2005: 17-69.
- Liu Peifeng. “Guoji fanwei nei shetuan lifa de chengjiu yu wenti.” („Errungenschaften und Probleme der Vereinsgesetzgebung im internationalen Bereich.“) *Global Law Review* (2002): 182 – 183.
- Liu Xueping. “Xianfa shi gongminquanli de baozhang shu.“ (“Constitution is the Document of Safeguarding the Rights of Citizens – Explaining the Constitutional Amendment of 2004.“) *Shandong gongan zhuan kexue xiaoxue bao (Journal of Shandong Public Security College)* 77.5 (2004): 64 – 68.
- Ma Changshan, Liu Wenyi. “Lun woguo de jieshequanli.“ (“A Discussion of the Right to Freedom of Association in China.”) *Zhengzhi yu falü (Politics and Law)* 5 (1993):16 – 19.

- Ma Qiusha. "The Governance of NGOs in China since 1978: How much Autonomy?" *Nonprofit and Voluntary Sector Quarterly* 31 (2002): 305 – 328.
- Ma Quisha. *Non-Governmental Organizations in Contemporary China – Paving the Way to Civil Society?*. London 2006.
- Ming Wan. "Human Rights Lawmaking in China: Domestic Politics, International Law, and International Politics." *Human Rights Quarterly* 29 (2007): 727 – 753.
- Nass, Matthias. „Charta der Freiheit.“. *Die Zeit* 15. Januar 2009: 1.
- Ng, Margaret. "Are Rights Culture-bound?" In: Davis, Michael C. (Hrsg.). *Human Rights and Chinese Values*. New York 1995: 59 – 71.
- Nowack, Manfred. *UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechts und Fakultativprotokoll: CCPR-Kommentar*. Kehl am Rhein 1989.
- Pawlowski, Hans-Martin. *Einführung in die Juristische Methodenlehre*. Heidelberg 1986.
- Peerenboom, Randall. *China's long march towards rule of law*. Cambridge 2002.
- Perry, Elizabeth. „Trends in the Study of Chinese Politics: State-Society Relations.“ *The China Quarterly* 139 (1994): 704 – 713
- Roetz, Heiner. „Menschenpflicht und Menschenrecht. Überlegungen zum europäischen Naturrecht und der konfuzianischen Ethik.“ In: Wegmann, Konrad (Hrsg.). *Menschenrechte: Rechte und Pflichten in Ost und West*. Münster 2001: 1 – 21.
- Saich, Tony. "Negotiating the State: The Development of Social Organisations in China." *The China Quarterly* 161 (2002): 124 – 141.
- v. Senger, Harro. *Einführung in das chinesische Recht*. München 1994.
- v. Senger, Harro. „Die UNO-Konzeption der Menschenrechte und die offizielle Menschenrechts-Position der Volksrepublik China.“ In: Paul, Gregor (Hrsg.). *Die Menschenrechtsfrage: Diskussion über China; ein wissenschaftliches Symposium*. Göttingen 1998: 62 – 115.
- v. Senger, Harro. „Versuch einer Darstellung der offiziellen Position der VR China zur Menschenrechtsfrage.“ In: Schubert, Gunter (Hrsg.). *Menschenrechte in Ostasien. Zum Streit um die Universalität einer Idee II*. Tübingen 1999: 123 – 165.
- Shen Kui. "Is it the Beginning of the Era of the Rule of the Constitution? Reinterpreting China's 'First Constitutional Case'." *Pacific Rim Law & Policy Journal* 12.1 (2003): 199 – 232.
- Simma, Bruno (Hrsg.). *The Charter of the United Nations – A Commentary*. München 1994.
- Simon, Karla W. "Reform of China's Laws for NPOs – A Discussion of Issues Related to Shiye Danwei Reform." In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 12.2 (2005): 71 – 89.

- Simon, Karla W. "Regulation of Civil Society in China: Necessary Changes after the Olympic Games and the Sichuan Earthquake." *International Journal of Civil Society Law* 7.2 (2009): 60 – 89.
- Song Ying. "Lun xianfa de renquan baozhang jizhi." („Verfassungsrecht und Menschenrechtsschutzmechanismus.“) *Fazhi yu shehui (Legal System and Society)* 11 (2008): 376.
- Strupp, Michael. *Das neue Strafgesetzbuch der VR China – Kommentar und Übersetzung.* Hamburg 1998
- Tang Dehua (Hrsg.). *Xianfa ji peitao guiding xin shi xin jie (Neue Auslegung und Erklärung der Verfassung und der ergänzenden Bestimmungen).* Beijing 2004.
- Wakeman, Frederic. "Civil Society and Public Sphere Debate: Western Reflections on Chinese Political Culture." *Modern China* 19.2 (1993): 108 – 138.
- Wu Yuzhang. "Government Administration of Social Organisations – Its Model and Effects." In: Li Yuwen (Hrsg.). *Freedom of Association in China and Europe: Comparative Perspectives in Law and Practice.* Leiden 2005: 71 – 101.
- Xie Haiding. "The Dilemma of Legitimacy facing China's Civil Society Organisations." In: Li Yuwen (Hrsg.). *Freedom of Association in China and Europe: Comparative Perspectives in Law and Practice.* Leiden 2005: 103 – 149.
- Xin Chunying, Zhang Ye. "Nonprofit Law Reports – China." In: Silk, Thomas (Hrsg.). *Philanthropy and law in Asia: a comparative study of the non-profit legal systems in ten Asia Pacific societies.* San Francisco 1999.
- Zeng Zhihua. "Zhongguo rujia renquan yishi yu xiandai renquan sixiang." ("Chinese Confucian Human Rights Consciousness and Modern Human Rights Ideas.") *Shihezi daxue xuebao (zhexue shehui kexue ban) [Journal of Shihezi University (Philosophy and Social Sciences)]* 21.4 (2007): 04 – 24.
- Zhou Wenzhang. "Hainan 'xiao zhengfu, da shehui' tizhi de shijian yu yiyi." („Praxis und Bedeutung von Hainans System 'Kleine Regierung, Große Gesellschaft'.") *Zhongguo dangzheng ganbu luntan (Forum chinesischer Parteikader)* 7 (2008): 24 – 28.
- Zhu Feng. "Human Rights and the political Development of Contemporary China." In: Davis, Michael C. (Hrsg.). *Human Rights and Chinese Values.* New York 1995: 116 – 141.
- Zu Yuqin, "Shenzhenshi shehuituanti fazhan de xianzhuang fenxi." ("Gegenwärtige Analyse der Vereinsentwicklung in Shenzhen.“) *Global Law Review* 2002: 176 – 179.

## 2. Internetquellen

- Abteilung für Zivilverwaltung der Stadt Chongqing (Hrsg.): Ergebnisse der Vereinsjahresprüfungen des Jahres 2007. URL: <http://jnz.cq.gov.cn/zh/news/show.aspx?msort=45&sort=45&id=1240> [eingesehen am 22.11.2008].
- Büro für nichtgewinnorientierte Organisationen des Ministeriums für Zivilverwaltung (Hrsg.): Bewertung der Vereinsjahresberichte 2008. URL: <http://www.chinanpo.gov.cn/npowork/dc/doListResult.do?action=resultList&type=1> [eingesehen am 17.11.2009].
- Chinese Central Government (Hrsg.): Verfassung der Volksrepublik China (englisch). URL: [http://english.gov.cn/2005-08/05/content\\_20813.htm](http://english.gov.cn/2005-08/05/content_20813.htm) [eingesehen am 30.06.2009].
- China Trade Associations and Chambers of Commerce (Hrsg.): Erlass über die Errichtung von Parteizellen in Vereinen. URL: <http://www.chinaassn.com/html/2008813/200881312216123.html> [eingesehen am 23.06.2009].
- Chongqing No.1 Intermediate People's Court (Hrsg.): Urteil im Fall um den Chongqingerverband für außenwirtschaftlichen Austausch. URL: [http://www.cqzfyf.gov.cn/N\\_Info\\_Content.asp?ID=5426&FatherID=408](http://www.cqzfyf.gov.cn/N_Info_Content.asp?ID=5426&FatherID=408) [eingesehen am 20.11.2008].
- Ge Yunsong. "On the Establishment of Social Organization Under Chinese Law." *The International Journal of Not-for-Profit Law* 2.3 (2000). URL: [www.icnl.org/knowledge/ijnl/vol2iss3/art\\_2.htm](http://www.icnl.org/knowledge/ijnl/vol2iss3/art_2.htm) [eingesehen am 11.08.2008].
- Lawinfochina.com (Hrsg.): Urteil im Fall Qi Yuling. URL: <http://www.lawinfochina.com/case/display.asp?id=124&keyword=Qi%20Yuling> [eingesehen am 10.02.2009].
- Law-lib.com (Hrsg.): Verfassung der Volksrepublik China (chinesisch). URL: [http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=82529](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=82529) [eingesehen am 30.06.2009].
- Legal Daily (Hrsg.): Rede des chinesischen Staatspräsidenten Hu Jintao im Rahmen einer Konferenz der *China Society for Human Rights Studies*. URL: [http://www.legaldaily.com.cn/0705/2008-12/12/content\\_1000452.htm](http://www.legaldaily.com.cn/0705/2008-12/12/content_1000452.htm) [eingesehen am 16. November 2009].
- Oberster Volksgerichtshof der Volksrepublik China (Hrsg.): Verschiedene Bekanntmachungen vom 18.12.2008. URL: <http://www.court.gov.cn/news/bulletin/release/200812240001.htm> [eingesehen am 27.02.2009].
- Office of the High Commissioner for Human Rights (Hrsg.): Offizieller Menschenrechtsbericht der Volksrepublik vom 5. 12.2008. URL: [http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session4/CN/A\\_HRC\\_WG6\\_4\\_CHN\\_1%20China%20national%report.pdf](http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session4/CN/A_HRC_WG6_4_CHN_1%20China%20national%report.pdf) [Druckversion bei der Autorin].

Office of the High Commissioner for Human Rights (Hrsg.): General Comments des Human Rights Committee. URL: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/comments.htm> [eingesehen am 24.01.2009].

Office of the High Commissioner for Human Rights (Hrsg.): Vorbehalte der Volksrepublik China gegenüber Menschenrechtsverträgen. URL: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification/3.htm#reservations> [eingesehen am 23.01.2009].

United Nations High Commissioner for Human Rights (Hrsg.): Unterzeichnung und Ratifizierung menschenrechtlicher Verträge durch die Volksrepublik China. URL: <http://www.unhchr.ch/pdf/report.pdf> [eingesehen am 22.01.2009].

United Nations High Commissioner for Human Rights (Hrsg.): Vorbehalte der Volksrepublik China gegenüber dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. URL: [http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty4\\_asp.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty4_asp.htm) [eingesehen am 22.01.2009].

United Nations Human Rights Committee (Hrsg.): Concluding Observations on Lithuania (UN doc. CCPR/C/79/Add. 87). URL: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G97/193/49/PDF/G9719349.pdf?OpenElement> [eingesehen am 22.11.2009]  
Suchmaske: <http://tb.ohchr.org/default.aspx> [eingesehen am 22.11.2009]

United Nations Human Rights Committee (Hrsg.): Concluding Observations on Belarus (UN doc. CCPR/C/79/Add. 86). URL: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G97/193/44/PDF/G9719344.pdf?OpenElement> [eingesehen am 22.11.2009]  
Suchmaske: <http://tb.ohchr.org/default.aspx> [eingesehen am 22.11.2009]

United Nations: Erster Menschenrechtsbericht der Volksrepublik bezüglich Hongkong gem. Art. 40 I des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 23. Mai 2000. URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G00/424/16/PDF/G0024216.pdf?OpenElement> [eingesehen am 25.01.2009].

United Nations Treaty Collection (Hrsg.): Status des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. URL: [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en) [eingesehen am 16.11.2009].

Xiao Han. "Xianfa ruhe luodao shichu?" („Wie kann der Verfassung eine reale Basis gegeben werden?") *Caijing Magazine* 2. Februar 2009. URL: <http://magazine.caijing.com.cn/templates/inc/chargecontent.jsp?inford=78373&ptime=20090126&c> [eingesehen 25.02. 2009].

Xinhua (Hrsg.): Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China. URL:  
[http://news.xinhuanet.com/legal/2003-01/21/content\\_699610.htm](http://news.xinhuanet.com/legal/2003-01/21/content_699610.htm) [eingesehen am  
19.6.2009].

## 社会团体登记管理条例

(1998年10月25日国务院令  
第250号发布)<sup>2</sup>

### 目录

第一章 总则

第二章 管辖

第三章 成立登记

第四章 变更登记、注销登记

第五章 监督管理

第六章 罚则

第七章 附则

### 第一章 总则

**第一条** 为了保障公民的结社自由，维护社会团体的合法权益，加强对社会团体的登记管理，促进社会主义物质文明、精神文明建设，制定本条例。

**第二条** 本条例所称社会团体，是指中国公民自愿组成，为实现会员共同意愿，按照其章程开展活动的非营利性社会组织。

国家机关以外的组织可以作为单位会员加入社会团体。

**第三条** 成立社会团体，应当经其业务主管单位审查同意，并依照本条例的规定进行登记。

社会团体应当具备法人条件。

下列团体不属于本条例规定登记的范围：

(一) 参加中国人民政治协

## Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen<sup>1</sup>

(Am 25. Oktober 1998 vom Staatsrat durch Dekret Nr. 250 bekannt gemacht)

### Inhaltsübersicht

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

2. Kapitel: Zuständigkeit

3. Kapitel: Eintragung der Gründung

4. Kapitel: Eintragung von Änderungen und Löschungen

5. Kapitel: Aufsicht

6. Kapitel: Strafreregeln

7. Kapitel: Ergänzende Regeln

### 1. Kapitel: Allgemeine Regeln

**§ 1 [Zielsetzung]** Um die Vereinigungsfreiheit der Bürger zu gewährleisten, die legalen Rechte und Interessen der Vereine zu schützen, die Eintragung und Verwaltung der Vereine zu stärken und um den Aufbau der materiellen und geistigen Zivilisation des Sozialismus zu fördern, wird diese Verordnung erlassen.

**§ 2 [Begriff des Vereins]** Verein im Sinne dieser Verordnung ist eine nicht auf Gewinn gerichtete gesellschaftliche Organisation, die von chinesischen Bürgern aus freiem Willen zur Verwirklichung der gemeinsamen Anliegen der Mitglieder gebildet wird und die gemäß ihrer Satzung Aktivitäten entfaltet.

[Alle] Organisationen außer staatlichen Behörden können als Mitgliedereinheiten behandelt werden und einem Verein beitreten.

**§ 3 [Registrierungserfordernis]** Bei Gründung eines Vereins muss dies von der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit geprüft und gebilligt, sowie die Eintragung gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden.

Vereine müssen die Voraussetzungen für juristische Personen erfüllen.

Folgende Körperschaften fallen nicht in den Bereich der Eintragung nach dieser Verordnung:

(1) Körperschaften des Volkes, die an der politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volks teilnehmen;<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Der Begriff 社会团体 ist wörtlich mit „gesellschaftliche Körperschaften“ zu übersetzen.

<sup>2</sup> Quelle: Amtsblatt des Staatsrats [国务院公报] 1998, Nr. 27, S. 1028 ff.

商会议的人民团体；

(二) 由国务院机构编制管理机关核定，并经国务院批准免于登记的团体；

(三) 机关、团体、企业事业单位内部经本单位批准成立、在本单位内部活动的团体。

**第四条** 社会团体必须遵守宪法、法律、法规和国家的政策，不得反对宪法确定的基本原则，不得危害国家的统一、安全和民族的团结，不得损害国家利益、社会公共利益以及其他组织和公民的合法权益，不得违背社会道德风尚。社会团体不得从事

(2) Körperschaften, die von Behörden des Staatsrats zur Aufstellung und Verwaltung von Organen überprüft und genehmigt wurden, und deren Befreiung von der Eintragung vom Staatsrat genehmigt wurde;<sup>4</sup>

(3) Körperschaften, die innerhalb einer Behörde, einer Körperschaft, einer Unternehmens- oder Institutionseinheit mit Genehmigung dieser Einheit gegründet wurden, und innerhalb dieser Einheit tätig werden.<sup>5</sup>

**§ 4 [Bindung an Recht und Moral]** Vereine müssen die Verfassung, die Gesetze, die Rechtsnormen und die staatlichen politischen Richtlinien befolgen, sie dürfen sich nicht gegen die grundlegenden Prinzipien der Verfassung stellen, dürfen nicht die staatliche Einheit, Sicherheit und den Volksgruppenzusammenhalt gefährden, dürfen nicht den Staatsinteressen, den öffentlichen Interessen der Gesellschaft und den legalen Rechten und Interessen anderer Organisationen und Bürger schaden, und dürfen nicht gegen die gesellschaftliche Moral und Sitte verstoßen. Vereine dürfen nicht auf Gewinn gerichtete Aktivitäten tätigen.

---

<sup>3</sup> Die offizielle Kommentierung zur Vereinsverordnung verweist hier ausschließlich auf bestehende Massenorganisationen und nennt den *Landesweiten Gewerkschaftsbund* [中华全国总工会], den *Chinesischen Kommunistischen Jugendverband* [共青团中央], den *Landesweiten Frauenverband* [中华全国妇女联合会], die *chinesische Gesellschaft für Wissenschaft und Technik* [中国科学技术协会], die *Landesweite Föderation der zurückgekehrten Auslandschinesen* [中华全国归国华侨联合会], die *Landesweite Vereinigung der Taiwaner Landsleute* [中华全国台湾同胞联谊会], die *Landesweite Jugendliga* [中华全国青年联合会] und den *Landesweiten Industrie- und Handelsverband* [中华工商业联合会]. Siehe Büro für Recht und Politik des Rechtsordnungsamts des Staatsrats [国务院法制办政法司]/Büro für nichtgewinnorientierte Organisationen des Ministeriums für Zivilverwaltung [民政部民间组织管理局] (Hrsg.), Kommentierung zur „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“ und zur „Vorläufigen Verordnung zur Registrierung und Verwaltung der von Bürgern organisierten nichtkommerziellen Institutionen“ [《社会团体登记管理条例》《民办非企业单位登记管理暂行条例》释义], (hier und im Folgenden: offizielle Kommentierung) Beijing 1999, S. 16f.

<sup>4</sup> Der offiziellen Kommentierung (Fn. 3), S. 17, zur Vereinsverordnung zufolge wird hier auf Körperschaften verwiesen, bei denen die genannten Verwaltungsbehörden des Staatsrats den Personalplan, die Aufgaben und den Organisationsaufbau festlegen. Mit einer entsprechenden Befreiung durch den Staatsrat, muss bei diesen Körperschaften keine Eintragung erfolgen. Lokale Behörden zur Aufstellung und Verwaltung von Organen und die lokalen Volksregierungen können laut Kommentierung keine Befreiung erteilen. Der Kommentar begründet die Freistellung mit der so im Vorfeld geschaffenen engen Kontrolle und Festlegung der betreffenden Körperschaften durch die Verwaltung, wodurch sich eine weitergehende administrative Erfassung erübrige. Zu der Frage, welche Körperschaften auf diesem Wege konkret von der Eintragung befreit werden können, verweist der Kommentar auf laufende Forschungs- und Entwurfsarbeiten unter anderem des Ministeriums für Zivilverwaltung.

<sup>5</sup> Die offizielle Kommentierung (Fn. 3), S. 17, führt hier exemplarisch Debattier- und Poesieklubs an Hochschulen und Kalligraphie- und Malereiklubs, Bridge- oder Briefmarkenklubs in Unternehmens- und Institutionseinheiten an. Körperschaften innerhalb einer Einheit benötigen laut der Kommentierung zur Gründung die Genehmigung ihrer Einheit, welche in Folge die Aufsicht und die Verwaltung über die Aktivitäten der Körperschaft übernimmt. Der Kommentierung zufolge ist für derartige Körperschaften zum einen wesentlich, dass sie ihre Mitglieder ausschließlich innerhalb der betreffenden Einheit rekrutieren, und zum anderen, dass sich ihre Aktivitäten auf diese Einheit beschränken und keinesfalls darüber hinaus wirken.

营利性经营活动。

**第五条** 国家保护社会团体依照法律、法规及其章程开展活动，任何组织和个人不得非法干涉。

**第六条** 国务院民政部门 and 县级以上地方各级人民政府民政部门是本级人民政府的社会团体登记管理机关（以下简称登记管理机关）。

国务院有关部门和县级以上地方各级人民政府有关部门、国务院或者县级以上地方各级人民政府授权的组织，是有关行业、学科或者业务范围内社会团体的业务主管单位（以下简称业务主管单位）。

法律、行政法规对社会团体的监督管理另有规定的，依照有关法律、行政法规的规定执行。

## 第二章 管辖

**第七条** 全国性的社会团体，由国务院的登记管理机关负责登记管理；地方性的社会团体，由所在地人民政府的登记管理机关负责登记管理；跨行政区域的社会团体，由所跨行政区域的共同上一级人民政府的登记管理机关负责登记管理。

**第八条** 登记管理机关、业务主管单位与其管辖的社会团体的住所不在一地的，可以委托社会团体住所地的登记管理机关、业务主管单位负

**§ 5 [Staatlicher Schutz]** Der Staat schützt die Aktivitäten, welche die Vereine gemäß den Gesetzen, den Rechtsnormen und ihren Satzungen entfalten; andere Organisationen und Einzelpersonen dürfen nicht widerrechtlich in diese eingreifen.

**§ 6 [Register und Verwaltungsbehörden, für die Geschäfte zuständige Einheiten]** Die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates und die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene sind die Behörden für die Eintragung und die Verwaltung der Vereine der Volksregierungen auf entsprechender Ebene (im Folgenden Behörden für Eintragung und Verwaltung genannt).

Die entsprechenden Abteilungen des Staatsrates und der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene, sowie die durch den Staatsrat oder durch die Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene ermächtigten Organisationen sind die für die Geschäfte [von Vereinen] zuständigen Einheiten in dem betreffenden Gewerbe-, Fachs- oder Berufsbereich (im Folgenden für die Geschäfte [von Vereinen] zuständigen Einheiten genannt).

Wenn Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen andere Bestimmungen zur Aufsicht von Vereinen enthalten, werden diese gemäß den Bestimmungen der betreffenden Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen durchgeführt.

## 2. Kapitel: Zuständigkeit

**§ 7 [Zuständige Register- und Verwaltungsbehörden]** Die Eintragung und Verwaltung landesweiter Vereine verantwortet die Behörde für Eintragung und Verwaltung des Staatsrates. Die Eintragung und Verwaltung lokaler Vereine verantwortet die Behörde für Eintragung und Verwaltung derjenigen Volksregierung, in deren Amtsbereich der Verein seinen Sitz hat; die Eintragung und Verwaltung von Vereinen, die in mehr als einem Verwaltungsbezirke tätig sind, verantwortet die Behörde für Eintragung und Verwaltung der Volksregierung der nächsthöheren gemeinsamen Ebene.

**§ 8 [Besondere Zuständigkeit]** Wenn die Behörde für Eintragung und Verwaltung, die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit und der Sitz des Vereins, für den sie zuständig sind, nicht übereinstimmen, können die Behörde für Eintragung und Verwaltung am Vereinssitz und die für die Geschäfte [von Vereinen] zuständige Einheit mit der Verantwortung für die

责委托范围内的监督管理工作。

### 第三章 成立登记

**第九条** 申请成立社会团体，应当经其业务主管单位审查同意，由发起人向登记管理机关申请筹备。

**第十条** 成立社会团体，应当具备下列条件：

- (一) 有 50 个以上的个人会员或者 30 个以上的单位会员；个人会员、单位会员混合组成的，会员总数不得少于 50 个；
- (二) 有规范的名称和相应的组织机构；
- (三) 有固定的住所；
- (四) 有与其业务活动相适应的专职工作人员；
- (五) 有合法的资产和经费来源，全国性的社会团体有 10 万元以上活动资金，地方性的社会团体和跨行政区域的社会团体有 3 万元以上活动资金；
- (六) 有独立承担民事责任的能力。

社会团体的名称应当符合法律、法规的规定，不得违背社会道德风尚。社会团体的名称应当与其业务范围、成员分布、活动地域相一致，准确反映其特征。全国性的

Aufsicht in einem übertragenen Bereich beauftragt werden.

### 3. Kapitel: Eintragung der Gründung

**§ 9 [Gründungsantrag]** Beantragt ein Verein die Gründung, muss dies von der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit geprüft und gebilligt und von den Gründern bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung beantragt und vorbereitet werden.

**§ 10 [Gründungsvoraussetzungen]** Für die Gründung eines Vereins müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- (1) er hat mindestens 50 Einzelpersonen<sup>6</sup> als Mitglieder oder mindestens 30 Einheiten als Mitglieder; besteht [der Verein] aus Einzelpersonen und Einheiten als Mitglieder, darf die Gesamtmitgliederzahl nicht unter 50 liegen;
- (2) er verfügt über eine genormte Bezeichnung und angemessene Organisationsorgane;
- (3) er hat einen festen Sitz;<sup>7</sup>
- (4) er hat hauptamtliche Mitarbeiter, die für seine geschäftlichen Aktivitäten geeignet sind;
- (5) er hat legales Vermögen und Finanzquellen; landesweite Vereine haben Fonds für Aktivitäten von über RMB 100.000 Yuan, territoriale Vereine und Vereine, die in mehr als einem Verwaltungsbezirk tätig sind, haben Fonds für Aktivitäten von über RMB 30.000 Yuan;
- (6) er hat die Fähigkeit, unabhängig zivile Haftung zu übernehmen.

Die Vereinsbezeichnung muss mit den Bestimmungen der Gesetze und Rechtsnormen übereinstimmen; sie darf nicht gegen die gesellschaftliche Moral und Sitte verstoßen. Die Bezeichnung eines Vereins muss mit seinem Tätigkeitsbereich, seiner Mitgliederverteilung und dem territorialen Gebiet seiner Aktivitäten übereinstimmen, sowie seine besonderen Merkmale präzise wiedergeben. Wenn den Bezeichnungen landesweiter Vereine Schriftzeichen wie „Chinesisch“, „Landesweit“ oder „China“ vorangestellt werden, muss dies gemäß den betreffenden

<sup>6</sup> Die offizielle Kommentierung (Fn. 3), S 30, stellt hier klar, dass Mitglieder über die chinesische Staatsbürgerschaft verfügen müssen und eine Vereinsmitgliedschaft ausländischer oder staatenloser Personen nicht möglich ist.

<sup>7</sup> Laut offizieller Kommentierung (Fn. 3), S 31, darf ein Verein sich seine Räumlichkeiten weder mit einer anderen Organisation teilen, noch darf er seinen Sitz in privaten Räumlichkeiten einrichten.

社会团体的名称冠以"中国"、"全国"、"中华"等字样的，应当按照国家有关规定经过批准，地方性的社会团体的名称不得冠以"中国"、"全国"、"中华"等字样。

**第十一条** 申请筹备成立社会团体，发起人应当向登记管理机关提交下列文件：

- (一) 筹备申请书；
- (二) 业务主管单位的批准文件；
- (三) 验资报告、场所使用权证明；
- (四) 发起人和拟任负责人的基本情况、身份证明；
- (五) 章程草案。

**第十二条** 登记管理机关应当自收到本条例第十一条所列全部有效文件之日起60日内，作出批准或者不批准筹备的决定；不批准的，应当向发起人说明理由。

**第十三条** 有下列情形之一的，登记管理机关不予批准筹备：

- (一) 有根据证明申请筹备的社会团体的宗旨、业务范围不符合本条例第四条的规定的；
- (二) 在同一行政区域内已有业务范围相同或者相似的社会团体，没有必要成立的；

staatlichen Bestimmungen genehmigt werden; den Bezeichnungen territorialer Vereine dürfen nicht Schriftzeichen wie „Chinesisch“, „Landesweit“ oder „China“ vorangestellt werden.

**§ 11 [Inhalt des Vorbereitungsantrags]** Zur Beantragung der Vorbereitung der Gründung eines Vereins müssen die Gründer folgende Schriftstücke bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung einreichen:

- (1) ein vorbereitender schriftlicher Antrag;
- (2) das genehmigende Schriftstück der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit;
- (3) ein Bericht über die Überprüfung des Kapitals und der Nachweis über das Nutzungsrecht der Stätte [am Sitz des Vereins];
- (4) Nachweise über die grundlegenden Verhältnisse und die Identität der Gründer und der designierten Verantwortlichen;
- (5) ein Satzungsentwurf.

**§ 12 [Genehmigung]** Die Behörde für Eintragung und Verwaltung muss innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der in § 11 dieser Verordnung aufgezählten gültigen Schriftstücke eine Entscheidung treffen, ob sie die Vorbereitung genehmigt oder nicht; wenn die Behörde nicht genehmigt, muss sie den Gründern die Ursache erklären.

**§ 13 [Genehmigungshindernisse]** Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, genehmigt die Behörde für Eintragung und Verwaltung die Vorbereitung nicht:

- (1) Es gibt glaubhafte Nachweise, dass der Zweck oder der Tätigkeitsbereich des Vereins, der die Vorbereitung beantragt, nicht den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung entspricht;
- (2) im gleichen Verwaltungsbezirk gibt es bereits einen Verein mit dem gleichen oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich, [so dass] die Gründung [eines weiteren Vereins] nicht notwendig ist;<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Die offizielle Kommentierung (Fn. 3), S. 36 begründet dieses Konkurrenzverbot mit einer drohenden ungeordneten Entwicklung des Vereinswesens, einem ungebührlichen Wettbewerb zwischen Vereinen, der dem

(三) 发起人、拟任负责人正在或者曾经受到剥夺政治权利的刑事处罚，或者不具有完全民事行为能力的；

(四) 在申请筹备时弄虚作假的；

(五) 有法律、行政法规禁止的其他情形的。

**第十四条** 筹备成立的社会团体，应当自登记管理机关批准筹备之日起6个月内召开会员大会或者会员代表大会，通过章程，产生执行机构、负责人和法定代表人，并向登记管理机关申请成立登记。筹备期间不得开展筹备以外的活动。

社会团体的法定代表人，不得同时担任其他社会团体的法定代表人。

**第十五条** 社会团体的章程应当包括下列事项：

(一) 名称、住所；

(二) 宗旨、业务范围和活动地域；

(三) 会员资格及其权利、义务；

(四) 民主的组织管理制度，执行机构的产生程序；

(五) 负责人的条件和产生、罢免的程序；

(3) gegen die Gründer oder die designierten Verantwortlichen wurden oder werden gerade strafrechtliche Sanktionen zur Aberkennung der politischen Rechte verhängt<sup>9</sup>, oder sie verfügen nicht über die volle Zivilgeschäftsfähigkeit;

(4) bei der Beantragung der Vorbereitung wurde getäuscht;

(5) es liegen andere Umstände vor, die durch Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen verboten sind.

**§ 14 [Vorbereitung und Gründungsantrag]** Vereine, welche die Gründung vorbereiten, müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung der Vorbereitung durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung eine Mitgliederversammlung oder eine Mitgliederabgeordnetenversammlung einberufen, eine Satzung verabschieden, eine Exekutivorgan, die Verantwortlichen und einen gesetzlichen Repräsentanten bestellen, und bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung die Eintragung der Gründung beantragen. Während der Vorbereitungszeit darf der Verein keine anderen Aktivitäten als die der Vorbereitung entfalten.

Der gesetzliche Repräsentant des Vereins darf nicht zugleich gesetzlicher Repräsentant eines anderen Vereins sein.

**§ 15 [Inhalt der Satzung]** Die Vereinssatzung muss Folgendes enthalten:

(1) die Bezeichnung, den Sitz;

(2) den Zweck, den Tätigkeitsbereich und das territoriale Gebiet der Aktivitäten;

(3) die Mitgliederqualifikation und die Rechte und Pflichten [der Mitglieder];

(4) ein demokratisches Organisations- und Verwaltungssystem, das Verfahren zur Bestellung des Exekutivorgans;

(5) die Anforderungen an die Verantwortlichen und das Verfahren zu ihrer Bestellung und Abberufung;

---

internationalen Ansehen Chinas schaden könne, und mit einer zu befürchtenden finanziellen Mehrbelastung der Vereinsmitglieder.

<sup>9</sup> Gemäß den §§ 54-58 des Chinesischen Strafgesetzbuches beinhaltet die Aberkennung der politischen Rechte auch die Aberkennung der Vereinigungsfreiheit. Dass auch nach Wiedererlangung der politischen Rechte eine Vereinsgründung durch die betroffenen Personen nicht möglich sein soll (wohl aber die einfache Vereinsmitgliedschaft, vgl. offizielle Kommentierung (Fn. 3), S. 36), erweitert den zeitlichen Rahmen der Strafe. Zur Frage, ob dies zulässig und die Vorschrift nicht mangels Kompetenz des Verordnungsgebers ungültig ist vgl.: LI Yuwen. *A Critical Examination of the Legal Environment for Social Organisations in China*. In: *Freedom of Association in China and Europe*. Leiden 2005. S.58.

- (六) 资产管理和使用的原则；
- (七) 章程的修改程序；
- (八) 终止程序和终止后资产的处理；
- (九) 应当由章程规定的其他事项。

**第十六条** 登记管理机关应当自收到完成筹备工作的社会团体的登记申请书及有关文件之日起30日内完成审查工作。对没有本条例第十三条所列情形，且筹备工作符合要求、章程内容完备的社会团体，准予登记，发给《社会团体法人登记证书》。登记事项包括：

- (一) 名称；
- (二) 住所；
- (三) 宗旨、业务范围和活动地域；
- (四) 法定代表人；
- (五) 活动资金；
- (六) 业务主管单位。

对不予登记的，应当将不予登记的决定通知申请人。

**第十七条** 依照法律规定，自批准成立之日起即具有法人资格的社会团体，应当自批准成立之日起60日内向登记管理机关备案。登记管理机关自收到备案文件之日起30日内发给《社会团体法人登记证书》。社会团体备案事项，除本条例第十六条所列事项外，还应当包括业务主管单位依法出具的批准

- (6) die Prinzipien zur Verwaltung und Verwendung des Vermögens;
- (7) das Verfahren zur Satzungsänderung;
- (8) das Verfahren zur Beendigung des Vereins und die Behandlung des Vermögens nach Beendigung;
- (9) anderes, das durch Satzung bestimmt werden muss.

**§ 16 [Eintragung]** Die Behörde für Eintragung und Verwaltung muss innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Eintragungsantrags des Vereins, der die vorbereitenden Arbeiten abschließt, und der entsprechenden Schriftstücke die Prüfungsarbeiten abschließen. Vereinen, bei denen keiner der in § 13 dieser Verordnung aufgeführten Umstände vorliegt, und deren vorbereitenden Arbeiten den Anforderungen entsprechen und deren Satzungsinhalt vollständig ist, genehmigt sie die Eintragung und stellt eine „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ aus. Die Eintragung umfasst:

- (1) die Bezeichnung;
- (2) den Sitz;
- (3) den Zweck, den Tätigkeitsbereich und das territoriale Gebiet der Aktivitäten;
- (4) den gesetzlichen Repräsentanten;
- (5) die Fonds für Aktivitäten;
- (6) die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit.

Wird die Eintragung nicht genehmigt, muss diese Entscheidung den Antragstellern mitgeteilt werden.

**§ 17 [Meldung zu den Akten]** Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen müssen sich Vereine, die von dem Tag der Genehmigung der Gründung an die Eigenschaft einer juristischen Person haben, innerhalb von 60 Tagen nach der Genehmigung der Gründung bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung zu den Akten melden. Die Behörde für Eintragung und Verwaltung stellt innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Schriftstücks, mit dem der Verein sich zu den Akten meldet, eine „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ aus. Von Vereinen zu den Akten zu melden ist außer den in § 16 dieser Verordnung angeführten Gegenständen auch das von der für die Geschäfts [des Vereins] zuständigen Einheit nach dem Recht ausgefertigte Genehmigungsschriftstück.

文件。

**第十八条** 社会团体凭《社会团体法人登记证书》申请刻制印章，开立银行帐户。社会团体应当将印章式样和银行帐号报登记管理机关备案。

**第十九条** 社会团体成立后拟设立分支机构、代表机构的，应当经业务主管单位审查同意，向登记管理机关提交有关分支机构、代表机构的名称、业务范围、场所和主要负责人等情况的文件，申请登记。

社会团体的分支机构、代表机构是社会团体的组成部分，不具有法人资格，应当按照其所属于的社会团体的章程所规定的宗旨和业务范围，在该社会团体授权的范围内开展活动、发展会员。社会团体的分支机构不得再设立分支机构。社会团体不得设立地域性的分支机构。

#### **第四章 变更登记、注销登记**

**第二十条** 社会团体的登记事项、备案事项需要变更的，应当自业务主管单位审查同意之日起30日内，向登记管理机关申请变更登记、变更备案（以下统称变更登记）。社会团体修改章程，应当自业务主管单位审查同意之日起30日内，报登记管理机关核准。

**第二十一条** 社会团体有下列

**§ 18 [Siegel und Konten]** Vereine beantragen auf Grund der „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ die Erstellung von Siegeln und eröffnen Bankkonten. Vereine müssen der Behörde für Eintragung und Verwaltung Muster der Siegel und Kontonummern zu den Akten melden.

**§ 19 [Zweigniederlassungen und Repräsentanzorgane]** Planen Vereine nach der Gründung die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Repräsentanzorganen, muss dies von der für die Geschäfts [des Vereins] zuständigen Einheit geprüft und gebilligt werden; bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung muss die Eintragung durch Einreichen von Schriftstücken unter anderem mit der entsprechenden Bezeichnungen der Zweigniederlassung oder des Repräsentanzorgans, dem Tätigkeitsbereich, der Stätte und den wesentlichen Verantwortlichen beantragt werden.

Zweigniederlassungen und Repräsentanzorgane eines Vereins sind Bestandteil des Vereins und verfügen nicht über die Eigenschaft einer juristischen Person; sie müssen mit dem satzungsmäßigen Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins übereinstimmen, dem sie zugehörig sind, im Rahmen der Ermächtigung durch den Verein Aktivitäten entfalten und Mitglieder aufnehmen. Zweigniederlassungen eines Vereins dürfen nicht wiederum Zweigniederlassungen errichten. Vereine dürfen keine territorialen Zweigniederlassungen errichten.

#### **4. Kapitel: Eintragung von Änderungen und Löschungen**

**§ 20 [Änderungen]** Ist es erforderlich die Gegenstände zu ändern, die der Verein hat eintragen lassen und zu den Akten gemeldet hat, muss innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung und Billigung durch die für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung eine Änderung der Eintragung und eine Änderung der Meldung zu den Akten beantragt werden (im Folgenden gemeinsam als Eintragung von Änderungen bezeichnet). Ändert der Verein die Satzung, muss er dies der Behörde für Eintragung und Verwaltung innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung und Billigung durch die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit melden.

**§ 21 [Löschung]** Wenn bei einem Verein einer der folgenden

情形之一的，应当在业务主管单位审查同意后，向登记管理机关申请注销登记、注销备案（以下统称注销登记）：

- （一）完成社会团体章程规定的宗旨的；
- （二）自行解散的；
- （三）分立、合并的；
- （四）由于其他原因终止的。

**第二十二条** 社会团体在办理注销登记前，应当在业务主管单位及其他有关机关的指导下，成立清算组织，完成清算工作。清算期间，社会团体不得开展清算以外的活动。

**第二十三条** 社会团体应当自清算结束之日起 15 日内向登记管理机关办理注销登记。办理注销登记，应当提交法定代表人签署的注销登记申请书、业务主管单位的审查文件和清算报告书。登记管理机关准予注销登记的，发给注销证明文件，收缴该社会团体的登记证书、印章和财务凭证。

**第二十四条** 社会团体撤销其所属分支机构、代表机构的，经业务主管单位审查同意后，办理注销手续。社会团体注销的，其所属分支机构、代表机构同时注销。

**第二十五条** 社会团体处分注销后的剩余财产，按照国家

Umstände vorliegt, muss er nach Prüfung und Billigung durch die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung die Löschung der Eintragung und der Meldung zu den Akten beantragen (im Folgenden gemeinsam als Eintragung von Löschungen bezeichnet):

- (1) der satzungsmäßige Zweck des Vereins wurde vollendet;
- (2) Selbstauflösung;
- (3) Spaltung und Verschmelzung;
- (4) Beendigung aus anderem Grund.

**§ 22 [Liquidation]** Bevor ein Verein die Löschung der Eintragung erledigt, muss er unter der Leitung der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit und anderer betroffener Behörden eine Abwicklungsorganisation gründen und die Abwicklungsarbeiten vollenden. Während der Zeit der Abwicklung darf der Verein keine anderen Aktivitäten als die der Abwicklung entfalten.

**§ 23 [Löschungsverfahren]** Der Verein muss innerhalb von 15 Tagen nach Beendigung der Abwicklung bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung die Löschung der Eintragung erledigen. Wenn er die Löschung der Eintragung erledigt, muss er einen vom gesetzlichen Repräsentanten unterzeichneten Antrag auf Löschung der Eintragung, das Prüfungsschriftstück der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit und einen schriftlichen Abwicklungsbericht einreichen. Genehmigt die Behörde für Eintragung und Verwaltung die Löschung der Eintragung, stellt sie ein Schriftstück aus, das die Löschung nachweist, und zieht Eintragungsurkunde, Siegel und Buchhaltungsbelege ein.

**§ 24 [Löschung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzorganen]** Widerruft ein Verein ihm zugehörige Zweigniederlassungen oder Repräsentanzorgane, erledigt er nach Prüfung und Billigung durch die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit die Löschungsformalitäten. Wird ein Verein gelöscht, erlöschen zugleich die ihm zugehörigen Zweigniederlassungen und Repräsentanzorgane.

**§ 25 [Nach Auflösung verbleibendes Vereinsvermögen]** Mit dem verbleibenden Vermögen eines Vereins, der die Löschung erledigt hat, wird gemäß den entsprechenden [zentral-]staatlichen

有关规定办理。

**第二十六条** 社会团体成立、注销或者变更名称、住所、法定代表人，由登记管理机关予以公告。

## **第五章 监督管理**

**第二十七条** 登记管理机关履行下列监督管理职责：

- (一) 负责社会团体的成立、变更、注销的登记或者备案；
- (二) 对社会团体实施年度检查；
- (三) 对社会团体违反本条例的问题进行监督检查，对社会团体违反本条例的行为给予行政处罚。

**第二十八条** 业务主管单位履行下列监督管理职责：

- (一) 负责社会团体筹备申请、成立登记、变更登记、注销登记前的审查；
- (二) 监督、指导社会团体遵守宪法、法律、法规和国家政策，依据其章程开展活动；
- (三) 负责社会团体年度检查的初审；
- (四) 协助登记管理机关和其他有关部门查处社会团体的违法行为；
- (五) 会同有关机关指导社会团体的清算事宜。

业务主管单位履行前款规定的职责，不得向社会团体收取费用。

Bestimmungen verfahren.

**§ 26 [Bekanntmachung]** Begründet, löscht oder ändert ein Verein seine Bezeichnung, seinen Sitz oder seinen gesetzlichen Repräsentanten, wird dies von der Behörde für Eintragung und Verwaltung bekannt gemacht

## **5. Kapitel: Aufsicht**

**§ 27 [Aufsicht durch die Register- und Verwaltungsbehörden]** Die Behörden für Eintragung und Verwaltung erfüllen die folgenden Aufsichtspflichten:

- (1) sie verantworten die Eintragung oder Meldung zu den Akten der Gründung, Änderung oder Löschung von Vereinen;
- (2) sie führen die Jahresprüfung der Vereine durch;
- (3) sie beaufsichtigen und prüfen die Probleme, wenn ein Verein gegen diese Verordnung verstößt, und verhängen gegen Handlungen, mit denen die Vereine gegen diese Verordnung verstoßen, Verwaltungssanktionen.

**§ 28 [Aufsicht durch die Patenorganisationen]** Die für die Geschäfte [der Vereine] zuständigen Einheiten erfüllen die folgenden Aufsichtspflichten:

- (1) sie verantworten die vorangehende Prüfung der Antragsvorbereitung, der Eintragung der Gründung, der Eintragung von Änderungen und der Eintragung von Löschungen;
- (2) sie beaufsichtigen und leiten die Einhaltung der Verfassung, der Gesetze, der Rechtsnormen und der staatlichen politischen Richtlinien durch den Verein, sowie dessen satzungsmäßige Entfaltung von Aktivitäten;
- (3) sie verantworten die Erstprüfung bei der Jahresprüfung des Vereins;
- (4) sie wirken bei der Untersuchung und Bestrafung rechtswidriger Handlungen des Vereins durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung und andere betroffene Abteilungen mit;
- (5) sie leiten gemeinsam mit den betroffenen Behörden die Abwicklung.

Bei der Erfüllung der im vorigen Absatz bestimmten Pflichten dürfen die für die Geschäfte [der Vereine] zuständigen Einheiten gegenüber dem Verein keine Gebühren erheben.

**第二十九条** 社会团体的资产来源必须合法，任何单位和个人不得侵占、私分或者挪用社会团体的资产。

社会团体的经费，以及开展章程规定的活动按照国家有关规定所取得的合法收入，必须用于章程规定的业务活动，不得在会员中分配。

社会团体接受捐赠、资助，必须符合章程规定的宗旨和业务范围，必须根据与捐赠人、资助人约定的期限、方式和合法用途使用。社会团体应当向业务主管单位报告接受、使用捐赠、资助的有关情况，并应当将有关情况以适当方式向社会公布。

社会团体专职工作人员的工资和保险福利待遇，参照国家对事业单位的有关规定执行。

**第三十条** 社会团体必须执行国家规定的财务管理制度，接受财政部门的监督；资产来源属于国家拨款或者社会捐赠、资助的，还应当接受审计机关的监督。

社会团体在换届或者更换法定代表人之前，登记管理机关、业务主管单位应当组织对其进行财务审计。

**第三十一条** 社会团体应当于每年3月31日前向业务主管单位报送上一年度的工作报告，经业务主管单位初审同意后，于5月31日前报

**§ 29 [Vermögen und Verwendungsprinzipien]** Das Vereinsvermögen muss aus legalen Quellen stammen; keine Einheit und kein Einzelner darf das Vereinsvermögen mit Beschlagnahme belegen, privat aufteilen oder zweckentfremden.

Einnahmen eines Vereins und [andere] legale Einkünfte, die gemäß den entsprechenden staatlichen Bestimmungen aus der Entfaltung satzungsmäßiger Aktivitäten gewonnen wurden, müssen für seine satzungsmäßigen geschäftlichen Aktivitäten verwendet werden und dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Nimmt ein Verein Spenden oder finanzielle Hilfe entgegen, muss dies dem satzungsmäßigen Zweck und Tätigkeitsbereich entsprechen und er muss sie entsprechend der Frist, der Form und dem Verwendungszweck, welche mit dem Spender oder Geldgeber vereinbart worden sind, verwenden. Der Verein muss der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit die entsprechenden Umstände bei Entgegennahme und Verwendung von Spenden und finanzieller Hilfe melden und muss der Allgemeinheit die entsprechenden Umstände in geeigneter Form bekanntmachen.

Der Lohn und die Versicherungs- und Sozialleistungen der hauptamtlichen Mitarbeiter eines Vereins werden unter Bezugnahme auf die entsprechenden nationalen Bestimmungen über Institutionseinheiten durchgeführt.

**§ 30 [Rechnungsprüfung]** Vereine müssen das staatlich bestimmte Finanzverwaltungssystem durchführen und sich der Aufsicht der Finanzabteilungen unterwerfen; Vereine, deren Vermögen aus staatlichen Mittelzuweisungen oder aus gesellschaftlichen Spenden oder finanziellen Hilfen stammt, müssen sich zusätzlich der Aufsicht durch die Rechnungsprüfungsbehörden unterwerfen.

Vor dem Amtszeitwechsel oder dem Wechsel des gesetzlichen Repräsentanten eines Vereins müssen die Behörde für Eintragung und Verwaltung und die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit die Durchführung einer Rechnungsprüfung der Finanzen organisieren.

**§ 31 [Jahresbericht und Jahresprüfung]** Vereine müssen vor dem 31. März jeden Jahres bei der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit den Arbeitsbericht für das Vorjahr einreichen, ihn nach der Erstprüfung und der Billigung durch die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit vor dem 31. Mai bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung einreichen und sich der Jahrsprüfung unterziehen. Der Arbeitsbericht umfasst: Die

送登记管理机关，接受年度检查。工作报告的内容包括：本社会团体遵守法律法规和国家政策的情况、依照本条例履行登记手续的情况、按照章程开展活动的情况、人员和机构变动的情况以及财务管理的情况。

对于依照本条例第十七条的规定发给《社会团体法人登记证书》的社会团体，登记管理机关对其应当简化年度检查的内容。

## 第六章 罚则

**第三十二条** 社会团体在申请登记时弄虚作假，骗取登记的，或者自取得《社会团体法人登记证书》之日起1年未开展活动的，由登记管理机关予以撤销登记。

**第三十三条** 社会团体有下列情形之一的，由登记管理机关给予警告，责令改正，可以限期停止活动，并可以责令撤换直接负责的主管人员；情节严重的，予以撤销登记；构成犯罪的，依法追究刑事责任：

- (一) 涂改、出租、出借《社会团体法人登记证书》，或者出租、出借社会团体印章的；
- (二) 超出章程规定的宗旨和业务范围进行活动的；
- (三) 拒不接受或者不按照规定接受监督检查的；
- (四) 不按照规定办理变更

Umstände der Befolgung der Gesetze, der Rechtsnormen und der staatlichen politischen Richtlinien durch den Verein, die Erfüllung der Eintragungsfomalitäten gemäß dieser Verordnung, die satzungsmäßige Entfaltung von Aktivitäten, Änderungen im Hinblick auf das Personal und die Organe, sowie die Finanzverwaltung.

Bei Vereinen, denen gemäß den Bestimmungen des § 17 dieser Verordnung eine „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ ausgestellt worden ist, muss die Behörde für Eintragung und Verwaltung den Inhalt der Jahresprüfung vereinfachen.

## 6. Kapitel: Strafregele

**§ 32 [Widerruf der Eintragung]** Wenn zur Zeit des Antrags auf Eintragung die Eintragung durch Täuschung betrügerisch erlangt wurde oder vom Tage der Entgegennahme der „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ an innerhalb eines Jahres keine Aktivitäten entfaltet wurden, so widerruft die Behörde für Eintragung und Verwaltung die Eintragung.

**§ 33 [Andere Strafen]** Wenn bei einem Verein einer der folgenden Umstände vorliegt, erteilt die Behörde für die Eintragung und Verwaltung eine Verwarnung, ordnet eine Korrektur an, kann eine Frist zur Beendigung der Aktivitäten setzen und kann das Auswechseln der unmittelbar verantwortlichen zuständigen Mitarbeiter anordnen; bei schwerwiegenden Umständen kann die Eintragung widerrufen werden; bildet [der Umstand] eine Straftat, muss nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt werden:

- (1) Veränderung, Vermietung oder Ausleihe der „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ oder die Vermietung oder Ausleihe der Vereinsiegel;
- (2) die Durchführung von Aktivitäten, die über den satzungsmäßigen Zweck und Tätigkeitsbereich hinausgehen;
- (3) Ablehnung der Unterwerfung oder nicht bestimmungsgemäße Unterwerfung unter Aufsicht und Prüfung;
- (4) nicht bestimmungsgemäße Erledigung einer Änderung der

登记的；

(五) 擅自设立分支机构、代表机构，或者对分支机构、代表机构疏于管理，造成严重后果的；

(六) 从事营利性的经营活动的；

(七) 侵占、私分、挪用社会团体资产或者所接受的捐赠、资助的；

(八) 违反国家有关规定收取费用、筹集资金或者接受、使用捐赠、资助的。

前款规定的行为有违法经营额或者违法所得的，予以没收，可以并处违法经营额1倍以上3倍以下或者违法所得3倍以上5倍以下的罚款。

**第三十四条** 社会团体的活动违反其他法律、法规的，由有关国家机关依法处理；有关国家机关认为应当撤销登记的，由登记管理机关撤销登记。

**第三十五条** 未经批准，擅自开展社会团体筹备活动，或者未经登记，擅自以社会团体名义进行活动，以及被撤销登记的社会团体继续以社会团体名义进行活动的，由登记管理机关予以取缔，没收非法财产；构成犯罪的，依法追究刑事责任；尚不构

Eintragung;

(5) die eigenmächtige Errichtung von Zweigniederlassungen oder Repräsentanzorganen, oder die Vernachlässigung der Verwaltung von Zweigniederlassungen oder Repräsentanzorganen, die schwerwiegende Folgen verursacht;

(6) Tätigkeit von auf Gewinn gerichteten Aktivitäten;

(7) Zueignung, private Aufteilung oder Zweckentfremdung des Vereinsvermögens oder entgegengenommener Spenden und finanzieller Hilfen;

(8) Gebührenerhebung oder Mitteleinwerbung unter Verstoß gegen die entsprechenden staatlichen Bestimmungen oder Entgegennahme oder Verwendung von Spenden und finanziellen Hilfen unter Verstoß gegen die entsprechenden staatlichen Bestimmungen.

Gibt es aus den im vorigen Absatz bestimmten Handlungen rechtswidrig erwirtschaftete Beträge oder rechtswidrig Erlangtes, werden diese eingezogen, und es kann eine Geldbuße in Höhe des Einfachen bis zum Dreifachen des rechtswidrig erwirtschafteten Betrags oder in Höhe des Dreifachen bis zum Fünffachen des rechtswidrig Erlangten verhängt werden.

**§ 34 [Verstöße gegen weiteres Recht]** Verletzen die Aktivitäten eines Vereins andere Gesetze oder Rechtsnormen, wird dies durch die betreffende staatlichen Behörden nach dem Recht behandelt; meint die betreffende staatliche Behörde, dass die Eintragung widerrufen werden müsse, wird durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung die Eintragung widerrufen.

**§ 35 [Unbefugte Aktivitäten]** Wenn ein Verein ohne Genehmigung eigenmächtig vorbereitende Aktivitäten entfaltet, oder wenn er ohne Eintragung eigenmächtig im Namen des Vereins Aktivitäten durchführt, oder wenn ein Verein, dessen Eintragung widerrufen wurde, fortfährt, im Namen des Vereins Aktivitäten durchzuführen, kann die Behörde für Eintragung und Verwaltung dies verbieten und illegales Vermögen einziehen; bildet [das Entfalten von Aktivitäten] eine Straftat, muss nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt werden; bildet [das Entfalten von Aktivitäten] keine Straftat, werden Bußen zur Steuerung von Ruhe und Ordnung<sup>10</sup> verhängt.

<sup>10</sup> 中华人民共和国治安管理处罚法 [Gesetz des Volksrepublik China für Sanktionen zur Steuerung von Ruhe und Ordnung] vom 28.8.2005.

成犯罪的，依法给予治安管理处罚。

**第三十六条** 社会团体被责令限期停止活动的，由登记管理机关封存《社会团体法人登记证书》、印章和财务凭证。社会团体被撤销登记的，由登记管理机关收缴《社会团体法人登记证书》和印章。

**第三十七条** 登记管理机关、业务主管单位的工作人员滥用职权、徇私舞弊、玩忽职守构成犯罪的，依法追究刑事责任；尚不构成犯罪的，依法给予行政处分。

## **第七章 附则**

**第三十八条** 《社会团体法人登记证书》的式样由国务院民政部门制定。

对社会团体进行年度检查不得收取费用。

**第三十九条** 本条例施行前已经成立的社会团体，应当自本条例施行之日起1年内依照本条例有关规定申请重新登记。

**第四十条** 本条例自发布之日起施行。1989年10月25日国务院发布的《社会团体登记管理条例》同时废止。

**§ 36 [Eintragungsurkunde und Siegel]** Wurde einem Verein eine Frist zur Beendigung seiner Aktivitäten gesetzt, versiegelt die Behörde für Eintragung und Verwaltung die „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“, die Siegel und die Buchhaltungsbelege. Wurde die Eintragung eines Vereins widerrufen, zieht die Behörde für Eintragung und Verwaltung die „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ und die Siegel ein.

**§ 37 [Widerrechtliches Verhalten der Aufsichtsorgane]** Wenn Funktionäre der Behörden für Eintragung und Verwaltung oder der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit ihre Kompetenzen missbrauchen, private Interessen verfolgen oder ihr Amt vernachlässigen, wird, wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt; bildet der Sachverhalt keine Straftat, werden nach dem Recht Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen verhängt.

## **7. Kapitel: Ergänzende Regeln**

**§ 38 [Musterurkunden, Gebührenverbot]** Das Muster für die „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ wird von der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates ausgearbeitet.

Für die Durchführung der Jahresprüfung darf bei den Vereinen keine Gebühr erhoben werden.

**§ 39 [Altvereine]** Vereine, die vor der Durchführung dieser Verordnung gegründet wurden, müssen innerhalb eines Jahres nach Beginn der Durchführung dieser Verordnung gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung die erneute Eintragung beantragen.

**§ 40 [Inkrafttreten]** Diese Verordnung wird ab dem Tag ihrer Bekanntgabe durchgeführt. Die vom Staatsrat am 25.10.1989 verkündete „Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von Vereinen“ wird gleichzeitig aufgehoben.

社会团体章程示范文本  
(中华人民共和国民政部制)

**Vereinsmustersatzung**  
(ausgearbeitet vom Ministerium für Zivilverwaltung der  
Volksrepublik China)

**说明**

一、根据 1998 年 10 月 25 日国务院颁布的《社会团体登记管理条例》和国家有关政策制订此章程范本。

二、此章程范本，旨在为社会团体制订章程时提供依据，规范社会团体行为。

三、社会团体制订章程，原则上应包括此章程范本所涉及的内容，并可根据实际情况作适当的补充。

四、社会团体据此范本制订的章程，须报社团登记管理机关核准方能生效。社团登记管理机关将以核准后的章程为据进行监督管理。

**目录**

**第一章 总则**

**第二章 业务范围**

**第三章 会员**

**第四章 组织机构和负责人产生、罢免**

**第五章 资产管理、使用原则**

**第六章 章程的修改程序**

**第七章 终止程序及终止后的财产处理**

**第八章 附则**

**第一章 总则**

**第一条** 本团体的名称(包括英文译名、缩写)(社团的名称应当符合法律、法规的规定，不得违背社会道德风尚。社团的名称应当与其业务范围、成员分布、活动地域相一致，准确反映其特征。全国性的社会团体冠以“中国”、“全国”、“中华”等

**Erläuterungen**

1. Gemäß der am 25. November 1998 vom Staatsrat erlassenen „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“ und den betreffenden [zentral-]staatlichen politischen Richtlinien wurde diese Mustersatzung festgelegt.

2. Diese Mustersatzung soll den Vereinen bei Ausarbeitung ihrer Satzungen eine Grundlage zur Verfügung stellen und Handlungen der Vereine normieren.

3. Legen Vereine eine Satzung fest, muss diese grundsätzlich den Inhalt enthalten, auf den diese Satzungsvorlage sich bezieht, und [Vereine] können den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende, angemessene Ergänzungen vornehmen.

4. Satzungen, welche die Vereine auf Grund dieser Satzungsvorlage festgelegt haben, sind der Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine zu Prüfung und Genehmigung mitzuteilen und werden erst hiernach wirksam. Die Satzung, welche die Behörden für Eintragung und Verwaltung der Vereine geprüft und genehmigt hat, bildet die Grundlage für die Durchführung der Aufsicht.

**Inhaltsübersicht**

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

2. Kapitel: Tätigkeitsbereich

3. Kapitel: Mitglieder

4. Kapitel: Organisationsorgane und die Bestellung sowie Abberufung der Verantwortlichen

5. Kapitel: Prinzipien zur Verwaltung und Verwendung des Vermögens

6. Kapitel: Verfahren zur Satzungsänderung

7. Kapitel: Verfahren zur Beendigung des Vereins und Behandlung der Vermögensgüter nach Beendigung

8. Kapitel: Ergänzende Regeln

**1. Kapitel: Allgemeine Regeln**

**§ 1 [Vereinsbezeichnung]** Bezeichnung des Vereins (einschließlich des ins Englische übersetzten Namens und der Abkürzung) (Die Vereinsbezeichnung muss mit den Bestimmungen der Gesetze und Rechtsnormen übereinstimmen; sie darf nicht gegen die gesellschaftliche Moral und Sitte verstoßen. Die Bezeichnung eines Vereins muss mit dem Gebiet seines Tätigkeitsbereichs, seiner Mitgliederverteilung und seiner Aktivitäten übereinstimmen, [und] seine besonderen Merkmale präzise wiedergeben. Wenn den Bezeichnungen landesweiter Vereine Schriftzeichen wie „Chinesisch“, „Landesweit“ oder

字样的，应当按照国家有关规定经过批准；地方性的社会团体应冠以本行政区域名称，不得冠以“中国”、“全国”、“中华”等字样。社会团体的名称，不得使用已由社团登记管理机关明令撤销或取缔的社会团体的名称)

**第二条** 本团体的性质(其中必须载明：组成的人员或单位；学术性、联合性、专业性或行业性；全国性或地方性；自愿结成；非营利性社会组织)

**第三条** 本团体的宗旨(其中必须载明：遵守宪法、法律、法规和国家政策，遵守社会道德风尚)

**第四条** 本团体接受业务主管单位、社团登记管理机关的业务指导和监督管理(必须载明具体的业务主管单位和社团登记管理机关)

**第五条** 本团体的住所(载明 X 省 X 市)

## 第二章 业务范围

**第六条** 本团体的业务范围(必须具体、明确)：

- (一) X X X X X X X X X X ;
- (二) X X X X X X X X X X ;
- (三) X X X X X X X X X X ;
- (四) X X X X X X X X X X ;
- (五) X X X X X X X X X X ;
- (六) X X X X X X X X X X ;
- (七) X X X X X X X X X X ;
- (八) X X X X X X X X X X ;
- ( ) X X X X X X X X X X .

## 第三章 会员

**第七条** 本团体的会员种类(单位会员、个人会员)

**第八条** 申请加入本团体的会员，必须具备下列条件

„China“ vorangestellt werden, muss dies gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen genehmigt werden; den Bezeichnungen territorialer Vereine muss die Bezeichnung ihre Verwaltungsbezirks vorangestellt werden; ihnen dürfen nicht Schriftzeichen wie „Chinesisch“, „Landesweit“ oder „China“ vorangestellt werden. Für die Vereinsbezeichnung darf nicht die Bezeichnung eines Vereins verwendet werden, dessen Widerruf bereits von der Behörde für Eintragung und Verwaltung angeordnet, oder der verboten wurde)

**§ 2 [Vereinseigenschaften]** Eigenschaften des Vereins (hierzu ist anzugeben: die Personen oder Einheiten, die den Verein bilden; Wissenschaftlichkeit, Assoziativität, Fachlichkeit oder Branchenbezogenheit; landesweit[er] oder territorial[er] [Wirkkreis]; Freiwilligkeit des Zusammenschlusses; nicht auf Gewinn gerichtete gesellschaftliche Organisation)

**§ 3 [Vereinszweck]** Zweck des Vereins (hierzu ist anzugeben: Die Befolgung der Verfassung, der Gesetze, der Rechtsnormen und der staatlichen politischen Richtlinien, die Befolgung der gesellschaftlichen Sitte und Moral)

**§ 4 [Für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit]** Der Verein unterwirft sich der geschäftlichen Leitung und Aufsicht der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit und der Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine (anzugeben sind die konkrete für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit und die konkrete Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine)

**§ 5 [Vereinsitz]** Sitz des Vereins (anzugeben ist Provinz X Stadt X)

## 2. Kapitel: Tätigkeitsbereich

**§ 6 [Tätigkeitsbereich]** Der Tätigkeitsbereich des Vereins (hat konkret und klar zu sein):

- (1) X X X X X X X X X X ;
- (2) X X X X X X X X X X ;
- (3) X X X X X X X X X X ;
- (4) X X X X X X X X X X ;
- (5) X X X X X X X X X X ;
- (6) X X X X X X X X X X ;
- (7) X X X X X X X X X X ;
- (8) X X X X X X X X X X ;
- ( ) X X X X X X X X X X .

## 3. Kapitel: Mitglieder

**§ 7 [Mitgliederarten]** Die Art der Mitglieder des Vereins (Einheiten als Mitglieder, Einzelpersonen als Mitglieder)

**§ 8 [Beitrittsvoraussetzungen]** Mitglieder, welche die Aufnahme in den Verein beantragen, haben die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen

- (一)拥护本团体的章程;
- (二)有加入本团体的意愿;

(三)在本团体的业务,(行业、学科)领域内具有一定的影响;

( )X X X X X

**第九条** 会员入会的程序是:

- (一)提交入会申请书;
  - (二)经理事会讨论通过;
- ( )X X X X X;
- ( )由理事会或理事会授权的机构发给会员证。

**第十条** 会员享有下列权利:

- (一)本团体的选举权、被选举权和表决权;
  - (二)参加本团体的活动;
  - (三)获得本团体服务的优先权;
  - (四)对本团体工作的批评建议权和监督权;
  - (五)入会自愿、退会自由;
- ( )X X X X X X X X X X
- X。

**第十一条** 会员履行下列义务:

- (一)执行本团体的决议;
  - (二)维护本团体合法权益;
  - (三)完成本团体交办的工作;
  - (四)按规定交纳会费;
  - (五)向本团体反映情况,提供有关资料;
- ( )X X X X X X X X X X
- X。

**第十二条** 会员退会应书面通知本团体,并交回会员证。会员如果1年不交纳会费或不参加本团体活动的,视为自动退会。

- (1) [sie müssen] die Satzung des Vereins befürworten;
- (2) [sie müssen] den Willen zum Vereinsbeitritt haben;

(3) [sie müssen] in dem Tätigkeits- (Branchen- oder Wissenschafts-)gebiet des Vereins über einen gewissen Einfluss verfügen;

( )X X X X X

**§ 9 [Aufnahmeverfahren]** Das Mitgliederaufnahmeverfahren besteht aus:

- (1) Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags;
  - (2) Annahme [des Antrags] nach Erörterung durch das Direktorium;
- ( )X X X X X;
- ( ) Ausstellung einer Mitgliedsurkunde durch das Direktorium oder ein durch das Direktorium ermächtigtes Organ.

**§ 10 [Mitgliedsrechte]** Mitglieder besitzen die folgenden Rechte:

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht bei diesem Verein;
  - (2) [Recht auf] Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins;
  - (3) Vorrang bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Vereins;
  - (4) das Kritik- und Vorschlagsrecht, sowie das Aufsichtsrecht über die Arbeit dieses Vereins;
  - (5) die Freiheit zur freiwilligen Aufnahme und zum Austritt aus dem Verein;
- ( )X X X X X X X X X X.

**§ 11 [Mitgliedspflichten]** Mitglieder erfüllen die folgenden Pflichten:

- (1) Durchführung der Beschlüsse des Vereins;
  - (2) Wahrung der legalen Rechte und Interessen des Vereins;
  - (3) Ausführung der Arbeiten, die der Verein [dem Mitglied] zur Erledigung überträgt;
  - (4) bestimmungsgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge;
  - (5) dem Verein die Verhältnisse widerspiegeln, Bereitstellung der betreffenden Daten;
- ( )X X X X X X X X X X.

**§ 12 [Austritt]** Tritt ein Mitglied [aus dem Verein] aus, muss es [dies] dem Verein schriftlich mitteilen und die Mitgliedsurkunde zurückgeben. Zahlt ein Mitglied ein Jahr lang keinen Mitgliedsbeitrag oder nimmt nicht an den Aktivitäten des Vereins teil, so wird dies als automatischer Austritt angesehen.

**第十三条** 会员如有严重违反本章程的行为，经理事会或常务理事会表决通过，予以除名。

#### **第四章 组织机构和负责人产生、罢免**

**第十四条** 本团体的最高权力机构是会员大会(或会员代表大会)，会员大会(或会员代表大会)的职权是：

- (一)制定和修改章程；
- (二)选举和罢免理事；
- (三)审议理事会的工作报告和财务报告；
- (四)决定终止事宜；

( ) X X X X X X X X X X X ;

( ) 决定其他重大事宜。

**第十五条** 会员大会(或会员代表大会)须有 2 / 3 以上的会员(或会员代表)出席方能召开，其决议须经到会会员(或会员代表)半数以上表决通过方能生效。

**第十六条** 会员大会(或会员代表大会)每届 X 年(会员大会或会员代表大会每届最长不超过 5 年)。因特殊情况需提前或延期换届的，须由理事会表决通过，报业务主管单位审查并经社团登记管理机关批准同意。但延期换届最长不超过 1 年。

**第十七条** 理事会是会员大会(或会员代表大会)的执行机构，在闭会期间领导本团体开展日常工作，对会员大会(或会员代表大会)负责。

**第十八条** 理事会的职权是：

- (一)执行会员大会(或会员代表大会)的决议；

**§ 13 [Zwangsaustritt]** Verübt ein Mitglied Handlungen, die diese Satzung schwerwiegend verletzen, wird [das Mitglied] ausgeschlossen, wenn das Direktorium oder das ständige Direktorium dies nach Abstimmung annimmt.

#### **4. Kapitel: Organisationsorgane und die Bestellung sowie Abberufung der Verantwortlichen**

**§ 14 [Mitgliederversammlung]** Das mächtigste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (oder die Mitgliederabgeordnetenversammlung), die Befugnisse der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) sind:

- (1) Festsetzung und Änderung der Satzung;
- (2) Wahl und Abberufung der Direktoren;
- (3) Prüfung und Erörterung des Arbeitsberichts und des Finanzberichts des Direktoriums;
- (4) Entscheidungen in Sachen der Beendigung [des Vereins];

( ) X X X X X X X X X X X X ;

( ) Entscheidungen in anderen bedeutenden Angelegenheiten.

**§ 15 [Beschlussfassung]** Die Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) kann nur abgehalten werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (oder Mitgliederabgeordneten) anwesend sind; ihre Beschlüsse sind nur dann wirksam, wenn sie von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder (oder Mitgliederabgeordneten) angenommen werden.

**§ 16 [Tagungen]** Die Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) tagt alle X Jahre (die Zeit zwischen den einzelnen Tagungen der Mitgliederversammlung oder Mitgliederabgeordnetenversammlung darf fünf Jahre nicht überschreiten). Erfordern besondere Umstände eine Vorverlegung oder den Aufschub einer Tagung, muss [dies] durch Abstimmung des Vorstandes angenommen, der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit zur Prüfung berichtet und von der Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine genehmigt und gebilligt werden. Eine Tagung darf jedoch nicht länger als ein Jahr aufgeschoben werden.

**§ 17 [Direktorium]** Das Direktorium ist das Exekutivorgan der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung), es leitet zwischen den Tagungen die laufende Arbeit, die der Verein entfaltet, und ist der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) verantwortlich.

**§ 18 [Befugnisse]** Die Befugnisse des Direktoriums sind:

- (1) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung);

(二)选举和罢免理事长(会长)、副理事长(副会长)、秘书长;

(三)筹备召开会员大会(或会员代表大会);

(四)向会员大会(或会员代表大会)报告工作和财务状况;

(五)决定会员的吸收或除名;

(六)决定设立办事机构、分支机构、代表机构和实体机构;

(七)决定副秘书长、各机构主要负责人的聘任;

(八)领导本团体各机构开展工作;

(九)制定内部管理制度;

( ) x x x x x x x x x x ;

( ) 决定其他重大事项。

**第十九条** 理事会须有 2 / 3 以上理事出席方能召开, 其决议须经到会理事 2 / 3 以上表决通过方能生效。

**第二十条** 理事会每年至少召开一次会议。情况特殊的, 也可采用通讯形式召开。

**第二十一条** 本团体设立常务理事会(理事人数较多时, 可设立常务理事会)。常务理事会由理事会选举产生, 在理事会闭会期间行使第十八条第一、三、五、六、七、八、九项的职权, 对理事会负责(常务理事人数不超过理事人数的 1 / 3)。

**第二十二条** 常务理事会须有 2 / 3 以上常务理事出席方能召开, 其决议须经到

(2) Wahl und Abberufung des Direktoriumsleiters (Präsidenten), des stellvertretenden Direktoriumsleiters (Vizepräsidenten) und des Generalsekretärs;

(3) Vorbereitung und Abhalten der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung);

(4) Auskunft über Arbeit und Finanzlage gegenüber der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung);

(5) Entscheidung über Mitgliederaufnahme und -ausschluss;

(6) Entscheidung über die Errichtung von Geschäftsorganen, Zweigniederlassungen, Repräsentanzorganen und substantiellen Organen;

(7) Entscheidungen über die Ernennung des Vizegeneralsekretärs und der Hauptverantwortlichen der jeweiligen Organe;

(8) Leitung der Arbeit, welche die jeweiligen Organe entfalten;

(9) Ausarbeitung eines internen Verwaltungssystems;

( ) x x x x x x x x x x ;

( ) Entscheidung über andere bedeutende Punkte.

**§ 19 [Beschlussfassung]** [Sitzungen des] Direktoriums können abgehalten werden, wenn mindestens zwei Drittel der Direktoren anwesend sind; seine Beschlüsse sind wirksam, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Direktoren angenommen werden.

**§ 20 [Sitzungen]** Der Vorstand hält mindestens einmal im Jahr Sitzungen ab. Liegen besondere Umstände vor, kann [die Sitzung] auch durch die Verwendung von Kommunikationsmitteln abgehalten werden.

**§ 21 [Ständiges Direktorium]** Dieser Verein errichtet ein Ständiges Direktorium (ist die Zahl der Direktoren vergleichsweise groß, kann ein Ständiges Direktorium errichtet werden). Das Ständige Direktorium wird vom Direktorium durch Wahl bestellt und übt in der Zeit zwischen den Sitzungen des Direktoriums die Befugnisse nach § 18 Nummern 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9 aus; es ist dem Direktorium verantwortlich (die Zahl der Ständigen Direktoren darf nicht größer als ein Drittel der Zahl der Direktoren sein).

**§ 22 [Beschlussfassung]** [Sitzungen des] Ständigen Direktoriums können abgehalten werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ständigen Direktoren anwesend sind; seine

会常务理事 2 / 3 以上表决通过方能生效。

**第二十三条** 常务理事会至少半年召开一次会议；情况特殊的也可采用通讯形式召开。

**第二十四条** 本团体的理事长(会长)、副理事长(副会长)、秘书长必须具备下列条件：

(一)坚持党的路线、方针、政策、政治素质好；

(二)在本团体业务领域内有较大影响；

(三)理事长(会长)、副理事长(副会长)、秘书长最高任职年龄不超过 70 周岁，秘书长为专职；

(四)身体健康，能坚持正常工作；

(五)未受过剥夺政治权利的刑事处罚的；

(六)具有完全民事行为能力；

( ) X X X X X X X X X X X。

**第二十五条** 本团体理事长(会长)、副理事长(副会长)、秘书长如超过最高任职年龄的，须经理事会表决通过，报业务主管单位审查并社团登记管理机关批准后，方可任职。

**第二十六条** 本团体理事长(会长)、副理事长(副会长)、秘书长任期 x 年，任期最长不得超过两届。因特殊情况需延长任期的，须经会员大会(或会员代表大会)2 / 3 以上会员(或会员代表)表决通过，报业务主管单位审查并经社团登记管理机关批准同意后方可任职。

Beschlüsse sind wirksam, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Ständigen Direktoren durch Abstimmung angenommen werden.

**§ 23 [Sitzungen]** Das Ständige Direktorium hält mindestens einmal im Halbjahr Sitzungen ab; bei besonderen Umständen können [Sitzungen] auch durch die Verwendung von Kommunikationsmitteln abgehalten werden.

**§ 24 [Persönliche Voraussetzungen für Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär]** Der Direktoriumsleiter (Präsident) dieses Vereins, der stellvertretende Direktoriumsleiter (Vizepräsident) und der Generalsekretär müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(1) [sie müssen] an Linie, Kurs und Politik der Partei festhalten, [ihre] politische Veranlagung ist gut;

(2) [sie müssen] in dem Tätigkeitsgebiet des Vereins über vergleichsweise großen Einfluss verfügen;

(3) das Alter des amtierenden Direktoriumsleiters (Präsident), des stellvertretenden Direktoriumsleiter (Vizepräsident) und des Generalsekretärs darf 70 Jahre nicht überschreiten; der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig;

(4) [sie müssen] gesund sein und gewöhnliche Arbeit[sbelastung] aushalten [können];

(5) [gegen sie dürfen]noch keine strafrechtlichen Sanktionen zur Aberkennung ihrer politischen Rechte verhängt [worden sein];

(6) [sie müssen] über die volle Zivilgeschäftsfähigkeit verfügen;

( ) X X X X X X X X X X .

**§ 25 [Überschreitung des Höchstalters]** Überschreiten der Direktoriumsleiter (Präsident), der stellvertretende Direktoriumsleiter (Vizepräsident) oder der Generalsekretär dieses Vereins das Höchstalter, so können [diese] das Amt nur ausüben, nachdem dies im Direktorium durch Abstimmung angenommen, der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit zur Prüfung berichtet und von der Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine genehmigt und gebilligt wurde.

**§ 26 [Maximale Amtszeiten, Wiederwahl]** Die Amtszeit des Direktoriumsleiters (Präsident), des stellvertretenden Direktoriumsleiters (Vizepräsident) und des Generalsekretärs dieses Vereins beträgt x Jahre; die Amtszeit darf zwei Perioden nicht überschreiten. Erfordern besondere Umstände die Verlängerung einer Amtszeit, kann das Amt nur ausgeübt werden, nachdem dies von zwei Dritteln der Mitglieder (oder Mitgliederabgeordneten) der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) angenommen, der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit zur Prüfung berichtet und von der Behörde für Eintragung und Verwaltung

**第二十七条** 本团体理事长(会长)为本团体法定代表人[社团法定代表人一般应由理事长(会长)担任。如因特殊情况需由副理事长(副会长)或秘书长担任法定代表人,应报业务主管单位审查并经社团登记管理机关批准同意后,方可担任,并在章程中写明]。

本团体法定代表人不兼任其他团体的法定代表人。

**第二十八条** 本团体理事长(会长)行使下列职权:

(一)召集和主持理事会(或常务理事会);

(二)检查会员大会(或会员代表大会)、理事会(或常务理事会)决议的落实情况;

(三)代表本团体签署有关重要文件

( ) X X X X X X X X X X X .

**第二十九条**, 本团体秘书长行使下列职权:

(一)主持办事机构开展日常工作,组织实施年度工作计划;

(二)协调各分支机构、代表机构、实体机构开展工作;

(三)提名副秘书长以及各办事机构、分支机构、代表机构和实体机构主要负责人,交理事会或常务理事会议决定;

(四)决定办事机构、代表机构、实体机构专职工作人员的聘用;

( ) X X X X X X X X X X X ;

( ) 处理其他日常事务。

**第五章 资产管理、使用原则**

der Vereine genehmigt und gebilligt wurde.

**§ 27 [Gesetzlicher Repräsentant]** Der Direktoriumsleiter (Präsident) dieses Vereins ist der gesetzliche Repräsentant dieses Vereins [Im Allgemeinen muss der Direktoriumsleiter (Präsident) als gesetzlicher Repräsentant des Vereins fungieren. Erfordern besondere Umstände, dass der stellvertretende Direktoriumsleiter (Vizepräsident) oder der Generalsekretär als gesetzlicher Repräsentant fungiert, können sie dieses Amt ausüben und kann dies in der Satzung klargestellt werden, nachdem [dies] der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit zur Prüfung berichtet und von der Behörde für Eintragung und Verwaltung genehmigt und gebilligt wurde].

Der gesetzliche Repräsentant dieses Vereins ist nicht zugleich gesetzlicher Repräsentant eines anderen Vereins.

**§ 28 [Befugnisse des Präsidenten]** Der Direktoriumsleiter (Präsident) des Vereins übt folgende Befugnisse aus:

(1) [er] beruft das Direktorium (oder Ständige Direktorium) ein und führt den Vorsitz;

(2) [er] prüft die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) und des Direktoriums (oder Ständigen Direktoriums);

(3) [er] repräsentiert diesen Verein bei der Unterzeichnung der betreffenden wichtigen Schriftstücke

( ) X X X X X X X X X X X .

**§ 29 [Befugnisse des Generalsekretärs]** Der Generalsekretär dieses Vereins übt die folgenden Befugnisse aus:

(1) [er] leitet die laufende Arbeit, welche die Geschäftsorgane entfalten, [er] organisiert die Ausführung des Jahresarbeitsplans;

(2) [er] stimmt die Entfaltung von Arbeit der jeweiligen Zweigniederlassungen, Repräsentanzorgane und substantiellen Organe aufeinander ab.

(3) [er] nominiert den Vizegeneralsekretär, sowie die Hauptverantwortlichen der jeweiligen Geschäftsorgane, Zweigniederlassungen, Repräsentanzorgane und substantiellen Organe, und übermittelt [die nominierten Kandidaten] dem Direktorium oder mit dem Ständigen Direktorium zur Entscheidung;

(4) [er] entscheidet über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsorgane, Repräsentanzorgane und der substantiellen Organe;

( ) X X X X X X X X X X X ;

( ) [er] erledigt andere laufende Angelegenheiten.

**5. Kapitel: Prinzipien zur Verwaltung und Verwendung des**

**第三十条** 本团体经费来源:

- (一)会费;
- (二)捐赠;
- (三)政府资助;
- (四)在核准的业务范围内开展活动或服务的收入;

- (五)利息;
- ( )X X X X X X X X X X ;

( )其他合法收入。

**第三十一条** 本团体按照国家有关规定收取会员会费。

**第三十二条** 本团体经费必须用于本章程规定的业务范围和事业的发展,不得在会员中分配。

**第三十三条** 本团体建立严格的财务管理制度,保证会计资料合法、真实、准确、完整。

**第三十四条** 本团体配备具有专业资格的会计人员。会计不得兼任出纳。会计人员必须进行会计核算,实行会计监督。会计人员调动工作或离职时,必须与接管人员办清交接手续。

**第三十五条** 本团体的资产管理必须执行国家规定的财务管理制度,接受会员大会(或会员代表大会)和财政部门的监督。资产采源<sup>11</sup>属于国家拨款或者社会捐赠、资助的,必须接受审计机关的监督,并将有关情况以适当方式向社会公布。

**第三十六条** 本团体换届或更换法定代表人之前必须

## Vermögens

**§ 30 [Finanzquellen]** Die Finanzquellen des Vereins:

- (1) Mitgliedsbeiträge;
- (2) Spenden;
- (3) Finanzhilfen der Regierung;
- (4) Einkünfte aus entfalteten Aktivitäten oder Dienstleistungen im Rahmen des genehmigten Tätigkeitsgebietes;
- (5) Zinsen;
- ( ) X X X X X X X X X X ;

( ) andere legale Einkünfte.

**§ 31 [Erhebung der Mitgliedsbeiträge]** Dieser Verein erhebt die Mitgliedbeiträge gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen.

**§ 32 [Verwendung der Geldmittel]** Die Geldmittel dieses Vereins müssen in dem satzungsmäßigen Tätigkeitsbereich und für die Entwicklung der [satzungsmäßigen] Sache verwandt werden, die dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

**§ 33 [Finanzverwaltung; Buchführung]** Dieser Verein baut ein strenges Finanzverwaltungssystem auf und gewährleistet, dass die Buchführungsunterlagen legal, richtig, präzise und vollständig sind.

**§ 34 [Buchführungspersonal]** Dieser Verein ist mit fachlich qualifiziertem Buchführungspersonal ausgestattet. [Personal der] Buchführung darf nicht zugleich [Personal für] Ausgaben und Einnahmen sein. Das Buchführungspersonal muss Buchführung und Rechnungsführung durchführen und die Buchführungsüberwachung ausführen. Wird das Buchführungspersonal an einen anderen Arbeit[-splatz] versetzt oder scheidet es aus dem Amt aus, muss es mit dem übernehmenden Personal die Übergabeformalitäten erledigen.

**§ 35 [Finanzaufsicht]** Bei der Vermögensverwaltung dieses Vereins ist das staatlich bestimmte Finanzverwaltungssystem durchzuführen; sie steht unter der Aufsicht der Mitgliederversammlung (oder der Mitgliederabgeordnetenversammlung) und der Finanzabteilungen. Vereine, deren Vermögensquellen zu staatlichen Mittelzuweisungen oder gesellschaftlichen Spenden und Finanzhilfen gehören, müssen sich der Aufsicht der Rechnungsprüfungsbehörden unterwerfen und der Allgemeinheit die betreffenden Umstände in geeigneter Form bekanntmachen.

**§ 36 [Rechnungsprüfung]** Vor einem Amtszeitwechsel oder dem Wechsel des gesetzlichen Repräsentanten dieses Vereins muss dieser sich der von der Behörde für Eintragung

<sup>11</sup> Wohl ein (subversiver?) Schreibfehler. Es muss „来源“ heißen.

接受社团登记管理机关和业务主管单位组织的财务审计。

**第三十七条** 本团体的资产，任何单位、个人不得侵占、私分和挪用。

**第三十八条** 本团体专职工作人员的工资和保险、福利待遇，参照国家对事业单位的有关规定执行。

## 第六章 章程的修改程序

**第三十九条** 对本团体章程的修改，须经理事会表决通过后报会员大会(或会员代表大会)审议。

**第四十条** 本团体修改的章程，须在会员大会(或会员代表大会)通过后 15 日内，经业务主管单位审查同意，并报社团登记管理机关核准后生效。

## 第七章 终止程序及终止后的财产处理

**第四十一条** 本团体完成宗旨或自行解散或由于分立、合并等原因需要注销的，由理事会或常务理事会议提出终止动议。

**第四十二条** 本团体终止动议须经会员大会(或会员代表大会)表决通过，并报业务主管单位审查同意。

**第四十三条** 本团体终止前，须在业务主管单位及有关机关指导下成立清算组织，清理债权债务，处理善后事宜。清算期间，不开展清算以外的活动。

**第四十四条** 本团体经社团登记管理机关办理注销登记手续后即终止。

und Verwaltung der Vereine und der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit organisierten Rechnungsprüfung der Finanzen unterziehen.

**§ 37 [Schutzklausel]** Keine Einheit und kein Einzelner darf das Vereinsvermögen mit Beschlagnahme belegen, privat aufteilen oder zweckentfremden.

**§ 38 [Lohn- und Sozialleistungen]** Der Lohn und die Versicherungs- und Sozialleistungen der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins werden gemäß den betreffenden [zentral-]staatlichen Bestimmungen über Institutionseinheiten durchgeführt.

## 6. Kapitel: Verfahren zur Satzungsänderung

**§ 39 [Verfahren]** Änderungen der Satzung dieses Vereins werden, nachdem sie vom Vorstand durch Abstimmung angenommen wurden, der Mitgliederversammlung (oder der Mitgliederabgeordnetenversammlung) zu Prüfung und Erörterung berichtet.

**§ 40 [Inkrafttreten]** Die geänderte Satzung dieses Vereins muss innerhalb von 15 Tagen, nachdem die von der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) angenommen wurde, von der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit geprüft und gebilligt werden und wird nach der Mitteilung an die Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine zur Prüfung und Genehmigung wirksam.

## 7. Kapitel: Das Verfahren zur Beendigung des Vereins und die Behandlung des Vermögens nach Beendigung

**§ 41 [Beendigungsgründe und -antrag]** Erreicht dieser Verein seinen Zweck, löst er sich selbst auf, spaltet er sich oder verschmilzt er, oder treten andere Gründe auf, aus denen eine Löschung erforderlich wird, wird vom Direktorium oder vom Ständigen Direktorium ein Beendigungsvorschlag vorgelegt.

**§ 42 [Verfahren]** Der Vorschlag zur Beendigung dieses Vereins muss von der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) durch Abstimmung angenommen und der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit zur Prüfung und Billigung berichtet werden.

**§ 43 [Abwicklung]** Vor Beendigung dieses Vereins muss er unter der Leitung der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit und der betreffenden Behörden eine Abwicklungsorganisation gründen, Forderungen und Verbindlichkeiten begleichen und die ausstehenden Angelegenheiten erledigen. Während der Zeit der Abwicklung entfaltet [der Verein] keine anderen Aktivitäten als die der Abwicklung.

**§ 44 [Löschung der Eintragung]** Dieser Verein ist nach der Erledigung der Formalitäten zur Löschung der Eintragung [des Vereins] durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung

**第四十五条** 本团体终止后的剩余财产，在业务主管单位和社团登记管理机关的监督下，按照国家有关规定，用于发展与本团体宗旨相关的事业。

## 第八章 附则

**第四十六条** 本章程经 X 年 X 月 X 日会员大会(或会员代表大会)表决通过。

**第四十七条** 本章程的解释权属本团体的理事会。

**第四十八条** 本章程自社团登记管理机关核准之日起生效。

der Vereine beendet.

**§ 45 [Verbleibendes Vermögen]** Das nach Beendigung des Vereins verbleibende Vermögen wird unter der Aufsicht durch die für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit und der Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine entsprechend den betreffenden [zentral-]staatlichen Bestimmungen für die Entwicklung von Unternehmungen verwendet, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

## 8. Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 46 [Verabschiedung]** Diese Satzung wurde am TT.MM.JJJJ von der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) durch Abstimmung angenommen.

**§ 47 [Auslegung]** Das Rechts zur Auslegung dieser Satzung steht dem Direktorium zu.

**§ 48 [Inkrafttreten]** Diese Satzung wird mit dem Tag der Prüfung und Genehmigung durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine wirksam.